

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und
Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit
Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer

Neue Folge
Achtunddreißigster Band
Der ganzen Reihe 65. Band

Freiburg im Breisgau 1937
Herder & Co. G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

Inhaltsangabe.

	Seite
Verzeichnis der Mitarbeiter	IV
Quellen und Studien zur oberrheinischen Choralgeschichte. Von Jof. Theo Krug	1
Pfarrkirche und Pfarrei St. Urban zu Freiburg-Herdern (Schluß). Von Eugen Baumgartner	77
Das Klosterleben der regulierten Augustiner-Chorfrauen von Inzigkofen. Von Friedrich Eisele	125
Die Neuregelung der Pfarrorganisation in Konstanz nach der Säkularisation. Von Hermann Baier †	156
Die Wiederherstellung der Pfarrkirche zu Lauda nach dem Brande vom Jahre 1694. Von Franz J. Bendel	192
Kleinere Mitteilungen.	
Die Jesuiten in Bruchsal. Von Anton Wetterer	218
Die St. Sebastianusbruderschaft in Königshaffhausen a. R. Von Bernhard Schelb	225
Die ältere Pfarrkirche zu Unterwittighausen ein Zentralbau. Von Franz J. Bendel	230
Die Testamente zweier Offenburger Geistlichen, zugleich ein Bei- trag zur Geschichte der Bildung der Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts. Von Ernst Bager †	231
Kirchengeschichtliche Quellen.	
Eine mustergültige series parochorum. Von Jakob Ebner	241
Eine Gebetsübung aus dem Germanskloster bei Billingen. Von M. Hildegard Rech †	249
Literarische Anzeigen	261
Bericht über das Vereinsjahr 1937	272
Mitgliederstand	276

Freiburger Diözesan=Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und
Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit
Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer

Neue Folge
Achtunddreißigster Band
Der ganzen Reihe 65. Band



Freiburg im Breisgau 1937
Herder & Co. G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsangabe.

	Seite
Verzeichnis der Mitarbeiter	IV
Quellen und Studien zur oberrheinischen Choralgeschichte. Von Jof. Theo Krug	1
Pfarrkirche und Pfarrei St. Urban zu Freiburg-Herdern (Schluß). Von Eugen Baumgartner	77
Das Klosterleben der regulierten Augustiner-Chorfrauen von Inzigkofen. Von Friedrich Eisele	125
Die Neuregelung der Pfarrorganisation in Konstanz nach der Säkularisation. Von Hermann Baier †	156
Die Wiederherstellung der Pfarrkirche zu Lauda nach dem Brande vom Jahre 1694. Von Franz J. Bendel	192
Kleinere Mitteilungen.	
Die Jesuiten in Bruchsal. Von Anton Wetterer	218
Die St. Sebastianusbruderschaft in Königshaffhausen a. R. Von Bernhard Schelb	225
Die ältere Pfarrkirche zu Unterwittighausen ein Zentralbau. Von Franz J. Bendel	230
Die Testamente zweier Offenburger Geistlichen, zugleich ein Bei- trag zur Geschichte der Bildung der Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts. Von Ernst Bager †	231
Kirchengeschichtliche Quellen.	
Eine mustergültige series parochorum. Von Jakob Ebner	241
Eine Gebetsübung aus dem Germanskloster bei Billingen. Von M. Hildegard Rech †	249
Literarische Anzeigen	261
Bericht über das Vereinsjahr 1937	272
Mitgliederstand	276

Mitarbeiter des achtunddreißigsten Bandes.

Baier †, Dr. Hermann, Direktor des Bad. General-Landesarchivs,
Karlsruhe

Baizer †, Dr. Ernst, Professor i. R., Offenburg

Baumgartner, Dr. Eugen, Minister i. R., Freiburg i. Br.

Bendel, Dr. Franz J., Archivar, Würzburg

Ebner, Jakob, Oberpfarrer i. R., Geistlicher Rat, Grenzach

Eisele, Friedrich, Pfarrer i. R., Sigmaringen

Ginter, Dr. Hermann, Schriftleiter, Karlsruhe

Krug, Dr. Jos. Theo, Dozent, Heidelberg

Koch †, M. Hildegard, Villingen

Sauer, Dr. Joseph, Universitätsprofessor, Prälat, Freiburg i. Br.

Schelb, Bernhard, Pfarrer, Böggingen a. R.

Wetterer, Dr. Anton, Dekan, Geistlicher Rat, Bruchsal

Quellen und Studien zur oberrheinischen Choralgeschichte.

Die Choralhandschriften
der Universitätsbibliothek Heidelberg¹.

Einleitung.

a) Einführung und Werkplan.

Mit der Wiedereinführung des traditionellen Chorals, der Pianischen Choralrepristinierung, dürfte nunmehr auch im großen und ganzen die erste Periode der Choralforschung endgültig abgeschlossen sein. Was bisher an Facharbeiten, an monumentalen wie literarischen Veröffentlichungen vorgelegt wurde, stand größtenteils mit der Vorbereitung und Erledigung dieser hohen Aufgabe in irgendeinem direkten oder indirekten Zusammenhang. Denn mit der gegebenen Auflage, nicht die archäologisch frühest belegbare Fassung, vielmehr die durch die rechtmäßige Tradition bezeugten Melodien der liturgischen Praxis wiederzugeben, war nicht nur bereits von vornherein eine gewisse Wertstellungnahme zum Vergangenen und ein Wertideal, das das Zukünftige formen sollte, postuliert, sondern damit zugleich auch die Forschung einem ganz bestimmten Ziele zugeordnet. Hier und dort in den verschiedensten Landen mußten alte wie jüngere Denkmale aufgespürt und gesichtet, in paläographischen und theoretischen Studien zugänglich und zum Nachweis der Konsistenz der choralischen Überlieferung nutzbar gemacht werden. Für choralgeschichtliche Forschungen, besonders für Untersuchungen der älteren Choralgeschichte aber war diese mehr praktischen als wissenschaftlichen Erfordernissen entsprechende Arbeitsmethode denkbar ungünstig, konnte doch eine derart zweckbedingte und unsystematische Materialhäufung, zumal

¹ Vorliegende Studie umfaßt die Einleitung und den ersten Teil meiner im März 1936 der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg vorgelegten Dissertation gleichen Titels.

bei dem Mangel fast jeglicher Vorarbeiten und der völligen Neuheit des Stoffes, bestenfalls nur in referierender Geschichtsdarstellung ausgewertet werden. Trotzdem glaubte man von allem Anfang an, diese oder jene Quellen bzw. die aus den alten Quellen erhellten Einzelbeobachtungen mit einem Werturteil über die Echtheit oder den Verderb der choralischen Tradition belegen zu müssen, was bei der vielfach hinlänglichen, anfänglich sogar völlig ungenügenden Kenntnis der genetischen Zusammenhänge ganz selbstverständlich zu unerträglichen Einseitigkeiten führen mußte. Selbst da, wo späterhin unter Hinzuziehen liturgiegeschichtlicher Erkenntnisse eine entwicklungsgeschichtliche Darstellung des choralischen Werdens versucht wurde, konnten alle diese alten Mängel und Fehler nicht völlig ausgemerzt werden. So verdienstvoll das bisher Geleistete ist, es genügt zu einem Großteil nur als allgemein orientierende Vorarbeit, als Grundlage für kommendes planmäßiges, primär-historisch aufbauendes Durcharbeiten der einzelnen Teilgebiete, womit auch bereits in aller Kürze der grundsätzlichen neue Aufgabenkreis eindeutig umschrieben ist.

Diese unsere Stellungnahme zu den bisherigen Ergebnissen der Choralforschung ist keineswegs als ein mehr oder minder berechtigter Erguß jugendlicher Hyperkritik zu werten, sondern sie ist getragen von dem Gefühl der schweren wissenschaftlichen Verantwortung, die offenen Auges die Schwächen vergangenen Forschens sieht, um hieraus für die Bewältigung zukünftiger Aufgaben zu lernen. —

Mit vorliegender Arbeit beginnt eine Reihe von Einzelstudien, die einmal auf breitester geschichtlicher Basis und an Hand aller nur erreichbaren Quellen die choralische Entwicklung in der Oberrheinlandschaft, geschichtlich gesehen: in den alten alemannischen und fränkischen Gauen, untersuchen möchten.

Es ist dies hauptsächlich das Gebiet, das man zumal in seinen südlicheren Teilen von St. Gallen, dem „Ausgangspunkt und der wichtigsten Pflegstätte mittelalterlich-kirchlichen Gesanges auf deutschsprachigem Boden“, beherrscht glaubte. Die Entdeckung des dortigen Cod. 359 durch J. Sonnleithner, 1827, hat bekanntlich die wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf die reichen handschriftlichen Bestände dieses alten Klosters gelenkt. P. Lambilotte ver-

meinte, dieser von ihm 1851 in einer (heute unzureichenden) lithographischen Reproduktion herausgegebene Cod. 359 sei das Exemplar des „Romanus“, das dieser von Rom mitgebracht habe. Trat auch der Einsiedler Pater Anselm Schubiger dieser Auffassung mit dem sicheren Nachweis, daß die Handschrift allerhöchstens eine jüngere Kopie sein könne, entgegen, so war doch immerhin auch er noch der Ansicht, daß die deutsche Choralgeschichte vom Kloster St. Gallen ihren wesentlichsten Ausgang genommen habe, während seinerseits St. Gallen in allen den Kirchengesang betreffenden Dingen unmittelbar von Rom abhängig gewesen sei. Seitdem galt die St. Galler Choralüberlieferung als die kostbarste und reinste, und es nimmt deshalb nicht sonderlich wunder, daß die deutschen (u. a. Schlect und Hermesdorff) wie auch die französischen Neumen- und Choralforscher immer wieder auf jene Denkmale verwiesen. Allein in der Paléographie musicale sind bis heute nicht weniger denn drei St. Galler Kodizes in vollständig phototypischer Wiedergabe veröffentlicht worden. Suchte auch hauptsächlich Peter Wagner dieser Wertmeinung entschieden entgegenzutreten, so waren doch die herangezogenen hilfswissenschaftlichen Erkenntnisse und die gesichteten Quellen immer noch zu wenig ausreichend, um vor neuen gegensätzlichen Einseitigkeiten zu bewahren und ein abschließendes, befriedigendes Urteil bilden zu können.

Erste und dringendste Aufgabe ist deshalb, alle aus der ganzen Oberrheinlandschaft stammenden Denkmale aufzustöbern und zu sichten. Und die zweite und nicht weniger dringende Forderung ist, diese Denkmale aus der Gesamtgeschichte und -kultur dieser Landschaft heraus zu begreifen, bzw. sie in das Gesamtbild der Musik-, Kirchen- und Liturgiegeschichte organisch einzuordnen. Wenn wir hierfür das ganze Landschaftsgebiet längs des Oberrheines zugrunde legen, so besonders deshalb, um dadurch jeder auch nur möglichen individualistischen Isolierung zu entgehen, d. h. um einmal eine größere geschichtliche Basis zu gewinnen, zum andern, um angefichts zweier ursprünglich verschieden erscheinender Choral- und Neumenschriftpraktiken, deren spezielle Eigenheiten, andererseits auch deren gegenseitiges Beeinflussen um so deutlicher veranschaulichen zu können.

Damit ist auch der Wertplan für unsere derzeitigen und kommenden Arbeiten disponiert:

In dieser und der nächsten Studie sollen die in unseren badischen staatlichen wie kirchlichen Bibliotheken und Archiven befindlichen Denkmale vorgelegt werden.

Die nachfolgenden Veröffentlichungen werden die Choralhandschriften aus der Oberrheinlandschaft, die möglicherweise noch in den übrigen deutschen und in den außerdeutschen staatlichen und kirchlichen Bibliotheken und Archiven vorhanden und erreichbar sind, zugänglich machen.

Schließlich müssen noch die bisherigen, mit der Oberrheinlandschaft in Zusammenhang stehenden Denkmalsveröffentlichungen einer genauen Revision unterzogen werden.

Nach genauerer Quellenkenntnis wird es dann auch einmal möglich sein, die notationsgeschichtlichen Ergebnisse in einer besonderen Neumen- und Rhythmusstudie vorzulegen.

Ferner werden daneben die Monumenta Germaniae und andere Geschichtsquellenwerke nach etwaigen Nachrichten, die über das musikalische und besonders über das kirchenmusikalische Leben der alten Oberrheingauere Aufschluß geben können, systematisch durchsucht und die vorgefundenen Zeugnisse, die sicherlich weit über die Choralgeschichte hinaus auch für die ältere Musikgeschichte im allgemeinen sehr bedeutsam sein dürften, chronologisch und sachlich geordnet mitgeteilt und für unsere choralgeschichtlichen Forschungen nutzbar gemacht werden.

Daß die Erkenntnisse der Kirchen- und Liturgiegeschichte immer in breitem Maße herangezogen werden müssen, braucht nicht besonders betont zu werden; denn nur so wird es möglich sein, die choralische Entwicklung von ihren wirklichen Anfängen samt den verschiedensten zugrunde liegenden Einflüssen an darzustellen und diese oder jene auffällige Sonderentwicklung richtig zu begreifen und zu werten.

Ist alle diese Vorarbeit geleistet, so können wir den summarischen Schlußstrich ziehen: Erst dann sind wir imstande, eine umfassende Gesamt- und Detaildarstellung der Entwicklungsgeschichte des oberrheinischen Chorales zu geben, wofür dann der vollständige, lückenlose Quellennachweis die sichersten Belege bieten wird.

Vorliegende Arbeit ist also nur eine Teilstudie und will als solche und nur als solche beurteilt sein. Wenn selbst bei allem

guten Willen gelegentlich doch noch die straffe, innere Geschlossenheit der Darstellung mangelt, so ist dies einmal durch die Materie, die gegebene Auswahl der Handschriften, die selbstverständlich nicht alle der gleichen Zeit und der gleichen Spezies, sondern vielmehr einem Zeitraum über mehrere Jahrhunderte und den verschiedensten Überlieferungen angehören, bedingt. Zum andern ist es eine erste Vorarbeit, die grundlegend die ganze Problemstellung in neuer Sicht aufzeigen will, was nur zu erklärlich macht, daß hier und da auch Dinge, die im Augenblick außerhalb des Rahmens dieser Arbeit zu liegen scheinen, berührt und manches andere, das erst später im Verlauf der folgenden Studien bewiesen werden kann, bereits des orientierenden Zusammenhanges halber angedeutet werden mußte.

Wir beginnen unsere Studienreihe mit der Veröffentlichung der Choralhandschriften der Universitätsbibliothek Heidelberg. Die Heidelberger Hochschule als älteste reichsdeutsche Universität und fast gleichzeitig auch ihre Bibliothek können in diesen Monaten auf ihr 550jähriges Bestehen zurückblicken. Besonders deshalb möchten wir es nicht unterlassen, noch einleitend die schicksalsreichen Begebenheiten dieser Bibliothek wenigstens in Kürze zu zeichnen.

b) Die Universitätsbibliothek Heidelberg und ihre Handschriftenabteilung.

Gerade hatte Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz sich entschlossen, „ad honorem Dei et beatissimae Mariae Virginis ac totius coelestis curiae“ die Universität Heidelberg zu stiften, da gedachte er auch schon der Hilfsmittel, die zur Förderung und Erleichterung wissenschaftlicher Bestrebungen notwendig waren: Buchhändler, Pergamentbereiter, Buchschreiber und -verzierer wurden unter Anbieten der den Magistern und Scholaren bewilligten Rechte und Freiheiten eingeladen, sich in Heidelberg niederzulassen (Stiftungsurkunde Ruprechts I. 1386)². Daß aus Lieferungen dieser und anderer Schreibstuben, aus käuflichem Erwerb und Schenkungen schon in den ersten Jahren nach Stiftung der hohen Schule der Grundstock zu einer, sehr bald zweier Bücherammlungen, einer der Artistenfakultät und einer besonderen der Gesamtuniversität, vornehmlich der drei oberen Fakultäten, gelegt wurde, dafür dürften die Belege über den Kauf sämtlicher vom ersten Kanzler der Universität, des Wormser

² Näheres bei Friedrich Willen, Geschichte der Bildung, Vererbung usw.; und Jakob Wille, Aus alter und neuer Zeit der Heidelberger Bibliothek. (Vollständige Buchtitel im Literaturverzeichnis.)

Propstes Konrad von Welnhauſen, hinterlaſſenen Bücher und das Vermächtnis der Bücherei des erſten Rektors Marſilius von Inghen ſichere Quellen ſein. Zu dieſen beiden bald weſentlich bereicherten Bücherſammlungen trat ſeit 1419 die Stiftsbibliothek auf der Empore der Heiliggeiſtſirche, die beſonders durch die große fürſtliche Schenkung des Protektors des Baſler Konzils vermehrt wurde: 1421 überwies Ludwig III. ſeine auf Reiſen nach Paris, dem Heiligen Lande und anderwärts geſammelte „Liberen“ dem königlichen Stifte zum Heiligen Geiſte zum Nutzen der Univerſität als freies Eigentum, wohin ſie 1438, zwei Jahre nach dem Tode des Kurfürſten, übergeben wurde. Unter Ludwig IV. hat dann auch das Baſler Konzil mit ſeinem literariſchen Rüſtzeug der ſchon mehrere hundert Bände ſtarken Stiftsbibliothek ſeinen Beitrag geliefert, wie auch weiterhin bis ins 16. Jahrhundert hinein dieſer wie den beiden übrigen Bücherſammlungen allſeits reichliche Geſchenke zuſtießen. Auffallend mag immerhin ſein, daß unter all den von Ludwig III. geſchenkten Büchern keine einzige deutſche Handſchrift namhaft gemacht worden iſt. Dieſe blieben ſicherlich im Schloſſe und bildeten dort die erſte Grundlage einer neuen Bibliothek, die von Kurfürſt Philipp dem Aufrichtigen, ſeiner gelehrten und ſangesfrohen Umgebung und ſpäterhin auch von ſeinen fürſtlichen Nachfolgern zu einer dem neuen Geiſtesleben der Renaissance begeistert aufgeſchloſſenen Bildungsſtätte ausgebaut wurde. 1556 zog auf dem Seitenbühl Pfalzgraf Ott-Heinrich aus Neuburg ein, der in leiſenſchaftlichem Sammeleiſer auf ſeiner Paläſtinawallfahrt arabische, ſyrische und hebräiſche Handſchriften erwarb, in Italien Bücher und Handſchriften aufkaufen ließ und auch die Bücherſammlungen benachbarter, aufgelöſter oder verarmter Klöſter (u. a. Lorſch) ſeiner kurfürſtlichen Bibliothek einverleibte, über die der fürſtliche Mäzen übrigens teſtamentariſch verfügte, daß ſie „bei der kurfürſtlichen Pfalz und alſo zu Heidelberg, da die Univerſität iſt, beharrlich und ſteig beſaſſen werde“. Noch unter ſeiner Regierung (geſt. 1559) wurde ſie dann ſchon mit der Heiliggeiſt-Stiftsbibliothek vereinigt, wo ſie ſich auch weiterhin edler Gunſt und Unterſtützung der Nachfolger des Kurfürſten erfreuen durfte (1584 Vermächtnis der Ulrich Fuggerſchen Bibliothek, 1596 Erwerb der Maneiſſiſchen Liederhandſchrift durch Friedrich IV.).

Raum hatte die Palatina die Höhe leuchtenden Ruhmes, „optimus Germaniae literatae thesaurus“ von aller Gelehrtenwelt genannt zu werden, erſtiegen, da brachen jäh die Greuel kriegeriſcher Verwüſtungen über das Land herein; nach mehrwöchentlicher Belagerung nahm Tilly am 6. September 1622 mit dem ligiſtiſchen Heere die brennende Stadt, die Palatina aber neſt einigen Privatbibliotheken wurde eine Beute des Eroberers und, von Herzog Maximilian von Bapern als Geſchenk für Papſt Gregor XV. beſtimmt, am 4. Februar 1623 vom Kuſtos der päpſtlichen Bibliothek, Monſignore Leone Allazi, über die Alpen weggeführt. Als nach dem Weiſſfälſchen Frieden und den langwierigen Reſtitutionsverhandlungen endlich der geiſtvolle Kurfürſt Karl-Ludwig in den Beſitz der zerſtörten Pfalz kam und gerade mühsam daran gehen konnte, mittels Neuerwerbungen, Geſchenken und Stiftungen eine neue Bibliothek aufzubauen, da loberte zum zweiten Male die Brandſackel grauſam gen Himmel: 1693 zog ſiegend und mordend Melac mit ſeinem franzöſiſchen Heere

durchs Land und zerstörte nochmals das so hoffnungsvoll Begonnene. Mochte auch Kurfürst Johann Wilhelm durch Ankauf der Büchersammlung des Leidener Philologen Graebius zum dritten Male den Grund zu einer neuen Bibliothek legen, mochte sich auch hin und wieder fürstliche Gunst noch so sehr um sie bemühen, in die Heidelberger Bibliothek kam, zumal nach dem Wegzug der Kurfürsten, kein lebenskräftiger Zug mehr; sie blieb ein toter Schatz, fruchtlose Anhäufung vergilteter Papiermassen ohne tieferen, lebendigen Einfluß auf die geistige Gestaltung ihrer Zeit, bis im Jahre 1803 Universität und Bibliothek an Baden übergingen und damit eine neue, sichere und stets großzügig geförderte Entwicklung einsetzte, deren bedeutsame Marksteine im besonderen Wieder- und Neuerwerb alter Buchbestände darstellen.

Aus den Büchereien der säkularisierten Klöster zu Gengenbach, Schwarzach, Etkenheimmünster, Billingen, Schuttern, Allerheiligen und Lichental frischten sich in den Jahren 1803 und 1820 die Bestände der Heidelberger Universitätsbibliothek wieder auf, 1812 kamen noch Teile der fürstbischöflichen Konstanzer Bibliothek aus Meersburg dazu. Vor allem verdankt die Bibliothek der ehemaligen Hofbibliothek des Fürstbischofs von Speyer zu Bruchsal eine Bereicherung von ganz besonderer Bedeutung. Dem Siegeszug der Verbündeten nach Paris ist auch die Rückführung eines Teils der Heidelberger Büchersammlung gefolgt. Noch im Jahre 1815 und 1816 sind 852 Handschriften aus dem Vatikan und 38 aus Paris, wohin diese nach dem Frieden von Tolledo gekommen waren, in die alte Heimat zurückgebracht worden. Eine dieser Handschriften ging beim Brande der Mommsenschen Bibliothek zugrunde, während drei weitere Kodizes, die gerade im Unglücksjahre 1622 an die Wittenberger Universität entliehen und dadurch der Wegnahme entgangen waren, im Jahre 1882 aus Halle wieder zurückkamen. Die altehrwürdige, kostbare Reichenauer Klosterbibliothek wanderte nach der Landeshauptstadt Karlsruhe, dafür bekam aber die Heidelberger Universitätsbibliothek 1827 neuen Zuwachs durch Erwerb der Bibliotheken der säkularisierten Klöster Salem und Petershausen mit ihren vielen liturgischen Handschriftbänden, in denen wir nicht nur unschätzbare Erzeugnisse der Miniaturmalerei von der Karolingerzeit bis zur Renaissance, sondern auch wertvolle Denkmale mittelalterlich-oberrheinischer Choralpflege besitzen. Neben zahlreichen Schenkungen und Vermächtnissen, so u. a. der testamentarischen Verfügung des in Heidelberg gebürtigen, in London wohnenden Buchhändlers Trübner, konnte 1888 fast gleichzeitig dem Erwerb der großen Papyrsammlung auch wieder die berühmte Heidelberger Niederhandschrift von der Bibliothèque Nationale zu Paris zurückgewonnen werden.

Alle diese neu- oder wiedererworbenen Kodizes sind in der heutigen
Handschriftenabteilung

der Heidelberger Universitätsbibliothek in folgenden Unterabteilungen zusammengefaßt:

1. Codices Palatini, die wiedererworbenen Handschriften der alten Palatina, 29 graeci, 16 latini, 847 germanici.
2. Codices Salemitani, 563 Handschriften der Klosterbibliotheken Salem und Petershausen.

3. Codices Heidelbergenses, rund 3650 Bände und Fasszettel: Manuskripte, Fragmente, Fasszettel, Abschriften u. dgl. m.
4. 98 mit der Bibliothek des Dr. Watt erworbene Kodizes.
5. 498 Codices Orientales.
6. 115 Kodizes aus dem Vermächtnis Trübners.
7. 57 Kodizes aus dem wissenschaftlichen Nachlaß Boehmers.

c) Unsere Quellen.

Wo immer wir Brauchbares für unsere Arbeit vermuten konnten, haben wir diese einzelnen Handschriftbestände, so die Salemitani, die Palatini latini, teilweise die Heidelbergenses u. a. sehr eingehend durchsucht. Was dabei an Choralhandschriften, an Ganzstücken oder Fragmenten gefunden wurde, sei hier in chronologischer und sachlicher Ordnung verzeichnet³:

I. Handschriften mit linienlosen Neumen.

- Cod. Sal. IX/b, sogenanntes „Petershausener Saframentar“. Neumen: fol. 263 seq., fol. 48 v. seq., fol. 51 v./52 v. 10., teilweise mittleres 11. Jahrhundert; Reichenau.
- Cod. Sal. IX/49, Plenarium Missae secundum antiquos. N.: fol. 88 v. Lektionszeichen. 10. Jahrhundert.
- Cod. Pal. lat. 864, N.: fol. 134 v. 10./11. Jahrhundert. Vorz. d.
- Cod. Sal. IX/20. N.: fol. 78 v., 80 v., 81 r. u. v. 11. Jahrhundert, Anfang. N.: fol. 112 v. 11. Jahrhundert, zweite Hälfte; Reichenau.
- Cod. Sal. IX/57, Martyrologium und Lectionarium. N.: fol. 61 v., 62, 110. 11. Jahrhundert, Mitte bis 2. Hälfte. N.: fol. 62 v., 63 v.; etwas später; vermutlich Reichenau.
- Cod. Sal. IX/42 a, N.: fol. 1 v. seq. 19, 21 v. Mitte 12. Jahrhundert; Petershausen.
- Cod. Sal. IX/61, Lectionarium antiquum; fast durchgehend neumiert. 13. Jahrhundert; vermutlich Rheinau.
- Ein Fasszettel Fragmente. 10. bis 13. Jahrhundert.

II. Handschriften mit Linien-Neumen.

a) Die Zisterzienser-Handschriften.

1. Die Antiphonarien.

- Cod. Sal. XI/11, Antiphonarium de Sanctis pro Choro Abbatis. 12./13. Jahrhundert; vermutlich Salem.
- Cod. Sal. XI/14, Antiphonarium de Sanctis pro Choro—. 13. Jahrhundert; vermutlich Salem.
- Cod. Sal. XI/13, Antiphonarium pro Choro Abbatis. De Tempore. 13. Jahrhundert; vermutlich Salem.

³ Die meisten der hier gegebenen Hinweise auf Alter und Herkunft der Handschriften sind Resultate eigener liturgie- und notationsgeschichtlicher Untersuchungen.

- Cod. Sal. XI/15, Antiphonarium pro Choro Prioris. De Tempore. 13. Jahrhundert; vermutlich Salem.
- Cod. Sal. X/6 b, Antiphonarium de Tempore et de Sanctis. Ende des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich Bettingen.
- Cod. Sal. X/6 c, Antiphonarium de Tempore et de Sanctis. Ende des 13. Jahrhunderts; wahrscheinlich Bettingen.
- Cod. Sal. X/6, Antiphonarium de Tempore et de Sanctis. 1318; Bettingen.
- Cod. Sal. XI/12, Antiphonarium de Tempore. 1325; Salem.
- Cod. Sal. X/6 a, Antiphonarium de Tempore et de Sanctis. Erste Hälfte des 14. Jahrhunderts; wahrscheinlich Bettingen.
- Cod. Sal. XI/6. Antiphonarium. 1478/84; vermutlich Salem.
- Cod. Sal. XI/1, Antiphonarium de Tempore. Pars aestivalis. Pro Choro Abbatis. 1484; vermutlich Salem.
- Cod. Sal. XI/2, Antiphonarium. 1504; Laugingen (Lauringen).
- Cod. Sal. XI/9, Antiphonarium. Um 1500; vermutlich Salem.
- Cod. Sal. IX/48, Antiphonarium Cisterciense. Erste Hälfte des 16. Jahrhunderts.

2. Die Hymnarien und Prozessionalien.

- Cod. Sal. IX/54, Liber Hymnorum. 12./13. Jahrhundert; Salem.
- Cod. Sal. IX/55, Liber Hymnorum pro Choro Prioris. 12./13. Jahrhundert; Salem.
- Cod. Sal. IX/66, Liber Hymnorum pro Choro Prioris. 1366; Rottenmünster.
- Cod. Sal. IX/52, Liber Hymnorum. 1374; Salem.
- Cod. Sal. VIII/16, Processionarius totius anni secundum usum Ordinis Cisterciensis. 14./15. Jahrhundert.
- Cod. Sal. VII/106 a, Processionarius. 14./15. Jahrhundert.
- Cod. Sal. VIII/69, Processionale Sacri Ordinis Cisterciensis. 1700; Ebrach — Eberach.
- Cod. Heid. 369/438, Processionale (Ord. Cist.). 17./18. Jahrhundert.

3. Die Gradualien.

- Cod. Sal. X/7, Graduale pro Choro Prioris. 13. Jahrhundert; vermutlich Salem.
- Cod. Sal. XI/10, Graduale pro Choro Prioris. 13. Jahrhundert; vermutlich Salem.
- Cod. Sal. IX/67, Graduale pro Choro Abbatis. 13. Jahrhundert; vermutlich Salem.
- Cod. Sal. XI/7, Graduale pro Choro Abbatis. Ende des 13. Jahrhunderts; vermutlich Salem.
- Cod. Sal. XI/5, Graduale pro Choro Prioris. 1462; Salem.
- Cod. Sal. XI/4, Graduale. 146(3); Salem.
- Cod. Sal. XI/3, Graduale pro Choro Abbatis. Ende des 15. Jahrhunderts; vermutlich Salem.

- Cod. Sal. XI/16, Graduale. 1597—1599; in Überlingen für Salem.
 Cod. Sal. VII/112, Evangeliorum liber. Noten: fol. 53 v. bis 55, 62 v./63, 193 v. seq. Um 1400 und später.
 Cod. Sal. VII/73, Ordinarium pro Officio Divino Sacri Ordinis Cisterciensis. Noten: fol. 121. Um 1664; Salem.

b) Choralhandschriften des ausgehenden Mittelalters und der neueren Zeit.

- Cod. Sal. IX/a, Missale. Noten: fol. 94 seq. Erste Hälfte des 15. Jahrhunderts.
 Cod. Trübner XXI, Missale. Noten: fol. 7 v., 82 seq., 150 seq. Erste Hälfte des 15. Jahrhunderts.
 Cod. Sal. IX/8, Officium de S. Trinitate (et alia). 1563.
 Cod. Sal. IX/176, Rituale. Noten: fol. 8 v., 9 v., 14 seq. 17. Jahrhundert.
 Cod. Heid. 362a/15, Sammlung verschiedenster Credomelodien. 17. Jahrhundert.
 Cod. Heid. 362a/29, Liber usualis. Spätes 17. Jahrhundert.
 Cod. Sal. VIII/99, Passionale. Nach 1700.
 Cod. Heid. 359/23, Liber usualis. Spätes 18. Jahrhundert.
 Cod. Heid. 359/20, Hymnarium (Benedictinum?). Spätes 18. Jahrhundert.
 Ein Fassjfel Fragmente vom beginnenden 13. Jahrhundert an.

Die alten oberrheinischen Handschriften.

a) Die kirchengeschichtliche Situation der Oberrheingebiete bis zur Jahrtausendwende.

Die ältesten Neumendkmale der Universitätsbibliothek Heidelberg dürften den Schreibstuben der Klöster Reichenau, Lorsch, Petershausen, Rheinau und vielleicht noch anderer benachbarter Mönchsiedlungen im Gebiete des Oberrheinbeckens und der Oberrheinebene entstammen.

Lassen sich in diesen Gegenden auch Spuren frühen Christentums bis in die Römerzeit zurück verfolgen, so ergibt doch das Bild, das wir uns auf Grund überkommener literarischer und monumentaler Zeugnisse von diesen Anfängen und Ansätzen machen können, daß es sich hier lediglich um ein ausgesprochenes, an die größeren Zentren römischer Kultur gebundenes Diaporachristentum handelte, während jenseits des Rheins eine bereits schon für früheste Zeit nachweisbare, fest organisierte Kirche ausblühte⁴. Von eigentlicher Christianisierung

⁴ Vgl. hierzu: J. Sauer, Anfänge des Christentums S. 14. — Dazu: A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I, 35 ff., 329 ff., 337 ff., 347 ff.; II, 58 ff., 580 ff.; III, 981 ff., 1011 ff. — J. P. Kirsch, Kirchengeschichte I, 723 ff. — Fr. W. Kettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 212 ff., 309 ff.; II, 15 ff., 29 ff., 75 ff., 98 ff. u. a.

der rechten Oberrheingebiete kann erst nach Jahrhunderten, nachdem der große Wanderstrom der Stämme zum Stehen gebracht und die dadurch bedingten Machtkämpfe im wesentlichen beendet waren, gesprochen werden. Zu Ende des sechsten, Anfang des siebenten Jahrhunderts bekannnten sich die Franken nicht zuletzt durch den Einfluß der auf den zahlreichen Krongütern und Königshöfen errichteten Kirchen zum Christenglauben, der alemannische Süden hingegen erst im Laufe des siebenten Jahrhunderts allmählich durch iro-schottische Missionare (Fridolin, Columba, Gallus, Trudpert, Landelin) dem Christentum zugeführt wurde.

Lebten die Diasporachristen des Dekumatlandes, wenn auch sicherlich der Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe der angrenzenden Sprengel Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Augsst und Windisch unterstellt, noch ohne jede feste kirchliche Zentralisation, so machte doch die fortschreitende Christianisierung dieser Gebiete eine Diözesanzirkumskription unbedingt notwendig. Die Aufteilung an die Grenzbistümer wurde dann offenbar nach ursprünglicher Scheidung in alemannisch-fränkisches Gebiet und innerhalb dieser im Anschluß an die alten vorchristlichen Gaubegrenzungen vorgenommen. Die Grenze des Bistums Konstanz (wohin um die Mitte des sechsten Jahrhunderts die bischöfliche Residenz von Windisch verlegt worden war)⁵ folgte zunächst im Osten der Aller, von deren Mündung in die Donau in nordwestlicher Richtung der schwäbisch-fränkischen Grenze bis zum Neckar, von da dann südwestwärts bis zum Rheine bei Breisach; südlich bildeten Rhein, Aare und Gotthard die Grenze, während dem Bistum Straßburg die ehemals von Alemannen bewohnte, nunmehr aber stark von fränkischem Gebiet durchsetzte Ortenau zugeteilt wurde. Wie und wann die Zuweisung der nördlicheren Gebiete an die Bistümer Speyer und Worms erfolgt ist, läßt sich noch weniger nachweisen als bei den Zuteilungen an Straßburg und Konstanz. Jedenfalls gehörten in vorarolingischer und vorbonifatianischer Zeit Allgau, Bruchrain und Kraichgau bis an den Neckar zum Bistum Speyer und alles rechts vom Neckar gelegene Gebiet bis in den Taubergrund hinein nach Worms⁶. Nur aus gelegentlichen Andeutungen in der Frühgeschichte mancher Klöster, besonders der morteauischen, läßt sich entnehmen, daß die Abgrenzungen der einzelnen Bistümer bereits zu Anfang des achten Jahrhunderts derart geregelt waren. Daß uns hierüber gar so wenig überliefert ist, mag zu einem guten Teil der unbeschreiblichen Zerrüttung kirchlicher Ordnung und kirchlichen Lebens, die im siebenten und Anfang des achten Jahrhunderts in der fränkischen Kirche eingegriffen war, zuzuschreiben sein. Hier Wandel zu schaffen, konnte nur einer so großen und glaubensstarken Persönlichkeit wie Winfrid-Bonifatius gelingen. Gerade waren die kirchlichen Verhältnisse Hessens und Thüringens durch ihn geordnet worden, da wurde ihm auch schon die Organisation bzw. Reorganisation der bayerischen und alemannischen Kirche von Papst Gregor III.

⁵ Nach Joseph Althaus, „Die Alamannenmission und die Gründung des Bistums Konstanz“ (1935), kann von einer solchen Verlegung des Bischofsitzes nicht mehr gesprochen werden. S. 13: „Das Bistum Konstanz erscheint vielmehr als eine völlige Neugründung vom Ende des 6. Jahrhunderts.“

⁶ Sauer a. a. O. S. 46 ff.

übertragen (739). Dem seinem bisherigen Missionsfelde näher gelegenen Bayern wandte nun Bonifatius zunächst seine Arbeit zu und gründete u. a. das Bistum Würzburg, an das Worms die östlichen Teile seines bisherigen Sprengels, darunter auch das Kloster Tauberbischofsheim, abtreten mußte. Näherhin kam an Würzburg alles östlich von Neckar (von Wimpfen an abwärts), Els und Mud gelegene Gebiet, also das ganze Bauland und der Taubergrund, während Worms die in der Hauptsache links vom Neckar gelegenen Gebiete, den Elßengau und den nördlichsten Teil des Kraichgaues erhielt. Mußte sich auch Bonifatius im weiteren eine direkte Einflußnahme auf Alemannien versagen, so erfuhren doch seine Reorganisationspläne auch nach seinem Tode (755) neben dem umsichtigen Bestreben Pippins wesentliche Förderung im Zusammenschluß des alemannischen Episkopates durch die Errichtung einer Metropole zu Mainz (780). Bald darauf sehen wir dann auch das Suffraganverhältnis der einzelnen Bischofsstühle zum Segen einer vollst- einheitlichen Weiterentwicklung in Erscheinung treten, zum ersten Male 810 in Konstanz, das wohl bis dahin dem Metropolitanverbande Besançon ange- hört hatte

Daß die bei den fränkischen Herrngütern errichteten Kirchen dortigen Missionsbedürfnissen vollauf genügten, dürfte nichts überzeugender beweisen, als das Fehlen jeglicher mönchisch-klosterlicher Missionsstützpunkte. Erst nach weit über einem Jahrhundert vollendeter Frankenchristianisierung berichten die Chroniken von Errichtung vereinzelter Klöster, so des Zobaklosters zu Tauber- bischofsheim, der Fuldaer Gründung Amorbach und nicht zuletzt des Klosters Lorsch, das 764 von Graf Cancor und seiner Mutter Williswinda, der Witwe des im oberen Rheingau reichbegüterten Grafen Rupert, im Weshnitz- grunde gestiftet wurde. Diese Edlen waren sehr nahe verwandt mit Erzbischof Chrodegang von Metz, der dann auch die Neugründung einrichtete, mit Mön- chen seiner Mutterstiftung Gorze besiedelte und nach vollendeter Organisation die Leitung des Klosters, für das er eben noch vom Papste die Gebeine des heiligen Nazarius erbeten, seinem trefflichen Bruder Gundeland übertrug. Schon früh allseits reichlichst begütert, wurde auch dieses Kloster durch Karl den Großen mit den hohen Privilegien der Immunität und der freien Abis- wahl begabt. Von Lorsch aus gründete dann später in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts Abt Thiotrich das kleine St. Michaelskloster auf dem Abrinsberg, dem Heiligenberg bei Heidelberg; übrigens für die ganze Zeit neben der Errichtung eines Klosters zu Machesberg (Mosbach) die einzige Klostergründung in dieser Gegend.

Anders die kirchlichen Verhältnisse jenseits der Dos.

Abgesehen von den in sagenhaftes Dunkel sich verlierenden Anfängen des Sädingen Klosters⁷ und der Trudpertzelle im Breisgau, haben zwar auch diese rechtsrheinischen Gaue aus frühesten Zeiten der Germanenchristianisierung keine klosterlichen Niederlassungen aufzuweisen. Auch die Kloster- und Zellen-

⁷ Unterliegt auch die aus dem 11. Jahrhundert stammende Legende des hl. Fridolin schweren Bedenken (Saud I, 328, 5), so ist doch, wie Kirsch (S. 724) ausdrücklich bemerkt, die Persönlichkeit des Heiligen als geschichtlich festzuhalten.

gründungen des hl. Columba (u. a. Luxovium — Luxeuil) und des hl. Gallus (St. Gallen im Steinachtale, um 613/14) scheinen auch hier zunächst keine weitere Nachahmung gefunden zu haben. Am ehesten und zahlreichsten entstanden aber dann (unverkennbar in politischer Nebenabsicht als kolonisationsartige Stützpunkte zur Stärkung fränkischer Reichsmacht gegenüber den eben unterworfenen alemannischen Stammesgewalten gedacht) Mönchsiedlungen in der Mortenau, als deren älteste E t t e n h e i m m ü n s t e r und S c h u t t e r n angesprochen werden dürfen. In der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts vereinigte Bischof Widegern von Straßburg die in der Gegend lebenden Einsiedler in einer der Heiligen Jungfrau, Johannes dem Täufer und dem hl. Petrus gewidmeten Mönchszelle am Grabe des hl. Vandelin zu Münchweiler, während Widegerns bischöflicher Nachfolger Eddo durch Erneuerung der Stiftung, Umwandlung der Monachorum cella in ein nach E t t e n h e i m m ü n s t e r verlegtes Benediktinerkloster und reiche Dotierung dem Kloster zu blühender Lebensfähigkeit verhalf. Die Errichtung der Offonszelle (Schutttern) dagegen liegt völlig im Dunkeln, dürfte vielleicht noch ins siebente Jahrhundert hineinreichen und angelsächsischen Mönchen zuzuschreiben sein. Anfänglich ebenfalls Einsiebelelei, gab ihr später P i r m i n statt der in dieser Gegend bisher üblichen, jetztisch strengeren, aber unbeständigen und oft geänderten Columbaregel die festen, durch Maß und Milde sich auszeichnenden Satzungen des Patriarchen von Nursia. Durchsichtiger ist die Frühgeschichte von Hoinowa (Hona), einem ausgesprochenen Schottenkloster (Brigittakuli; Abte nach keltisch-klosterlicher Eigenart zugleich Bischöfe), dessen Stiftung nach einem undatierten, wahrscheinlich ums Jahr 748 ausgestellten Diplome Pippins dem Sohne des Herzogs Ethilo und Bruder der hl. Ottilie, Adalbert (sub Adalberto duce) zugeschrieben wird, während eine Urkunde Karls des Großen vom 9. Juni 775 den Bischof und ersten Abt Benedikt als (eigentlichen) Gründer des Klosters der Schotten zu Onogia bezeichnet. So rasch diese dem hl. Michael und den beiden Apostelfürsten geweihte Abtei, reich begütert und allseits begünstigt, anfänglich emporblühte, so sehr waltete über den späteren Geschicken des Inselklosters ein Anstern. Schon im 11. Jahrhundert wurde die Abtei in ein Chorherrenstift verwandelt, und da die Insel immer mehr und mehr vom Rheine verschlungen wurde, sah man sich zu Ende des 13. Jahrhunderts genötigt, das Kloster nach Rheinau und von da später aus dem gleichen Grunde nach Straßburg an die Kirche Alt-St. Peter zu verlegen. Über die Entstehung von Kloster Schwarzach gibt eine Urkunde des schon oben erwähnten Bischofs Eddo von Straßburg vom Jahre 748 Auskunft, wonach dieses ursprünglich auf der Rheininsel Arnulfsau bei Drusenheim gelegene Kloster von einem vir inluster Rothard gegründet und reich mit linksrheinischen und mortenauischen Gütern dotiert wurde. Es dürfte gar nicht unwahrscheinlich sein⁸, daß P i r m i n bei Gründung der Arnulfsau beteiligt war und auch hier die Regel des hl. Benedikt einführte. 828 genehmigte Kaiser Ludwig die Verlegung des abgebrannten und von Umwohnern vielfach belästigten Klosters — in diesbezüglicher Urkunde bereits Svarzah genannt — von der Rheininsel, die sich

⁸ Übrigens von Rettberg (II, 84), doch keineswegs überzeugend, in Zweifel gezogen.

inzwischen wohl als ebenso unsicherer Aufenthaltsort erwiesen hatte, wie späterhin die Klosterinsel Honau, nach dem rechtsrheinischen Gestade in das Gebiet des Grafen Erchanger, bis weiter anhaltende Bedrohung durch den Rhein um die Wende des 13. Jahrhunderts eine letzte Ansiedlung an die dauernd gebliebene Stätte notwendig machte. Nach einer schon von Kettberg⁹ mit Recht als unecht abgelehnten Urkunde Karls des Dicken wurde vorhin benannter Rothard auch als Stifter von Gengenbach genannt. Zutreffend dürfte auch hier sein, daß dies Kloster vom hl. Pirmin gegründet wurde, was besonders durch die Tatsache, daß hier schon in frühesten Zeiten die Benediktinerregel befolgt wurde, erhärtet wird. Aber die Anfangsgeschichte dieser Regimbacher Abtei, ja selbst über ihren ursprünglichen Besitz, über den anderwärts fast immer Nachrichten vorliegen, wissen wir sehr wenig. Eine einzige Tatsache gleich aus ältester Zeit wissen die *Annales Laureshamenses*¹⁰ zu melden, daß im Jahre 761 aus dem Reformkloster Gorze bei Metz Mönche „ad monasterio (!) Hrodhardi“ (Saut [II, 56]: nach Gengenbach) kamen, um hier nach dortigem Vorbild die Chrodegangische Observanz durchzuführen. Zu Anfang des 11. Jahrhunderts wurde dann das der Gottesmutter und den Nebenpatronen Petrus und Paulus geweihte Kloster durch Kaiser Heinrich II. als Lehen an das neugestiftete Bistum Bamberg vergabt, von wo seitdem auch die Privilegien bestätigt wurden.

Noch einmal muß im Zusammenhang mit seiner bedeutendsten Gründung der Name des großen Vorkämpfers benediktinischen Geistes in Deutschland, des hl. Pirmin, genannt werden, der nicht fränkischer, gar dänischer, irischer oder, wie weitverbreitet immer vermutet wurde, angelsächsischer Herkunft war, sondern — was erst jüngst Gall Jucker¹¹ nicht zuletzt auf Grund exakter Quellenstudien zu Pirmins Unterweisungsschrift, des Scarapsus (*Incepit dicta abbates Pirmini, de singulis libris canonicis scarapsus*) überzeugend nachgewiesen — auf seiner Flucht vor den einbrechenden Sarazenen aus Spanien oder dem unter spanischem Einfluß stehenden Südfrankreich, vielleicht aus dem westgotischen Septimannien, zugewandert war.

Schälen wir aus dem um die Gründungsgeschichte der Reichenau gewundenen Kranze ausschmückender, legendärer Erzählungen den unverfälschten, nüchtern-einfachen historischen Kern, so erfahren wir, daß Karl Martell am 25. April 724 auf seiner Pfalz Topilla, fern an der Maas, für Pirmin einen feierlichen Schutzbrief ausstellte, in welchem er diesen dem Herzog Lantfrid, dem Erneuerer der *Lex Alamannorum*, und dem Grafen Bertold empfahl¹². Diese Urkunde des Hausmeiers Karl war Schirmbrief und Land-schenkung zugleich; die Ausstattung des jungen Klosters mit sechs Almannenbörfern im Umkreise der Sintlagau, aus denen die ersten Einkünfte des

⁹ Kettberg a. a. O. II, 84. ¹⁰ Mon. Germ. hist. Scr. I, 28.

¹¹ Gall Jucker, Heimat des hl. Pirmin; ders., St. Pirmins Herkunft und Mission.

¹² R. Brandi, Gründung der Abtei Reichenau, bes. S. 15 ff., S. 18. — Im übrigen R. Beyerle, Zur Einführung in die Geschichte des Klosters I. Teil.

jungen Klosters flossen, machte die Reichenau zur Staatsgründung. Der Gebets- und Arbeitsordnung schon der ersten Mönchsgemeinde lag, wie allen von Pirmin gegründeten oder reformierten Klöstern, von Anfang an die *regula sancti Benedicti* zugrunde. Noch war das junge Kloster kaum über seine ersten Anfänge gediehen, da erhob sich Herzog Theodebald gegen Karl Martell: obwohl kein Feind der jungen Gründung an sich — blieb doch der Klosterbesitz während des ganzen Aufstandes unangetastet —, so konnte und wollte er eben doch nicht dulden, daß das Kloster von Stammesfremden, fränkisch gesinnten Männern geleitet wurde. Pirmin, den er deshalb besonders die Gegnerschaft gegen seinen Schutzherrn fühlen ließ, wurde das Opfer vorübergehender Erfolge des Herzogs, mußte weichen und sich außerhalb des Herzogtums im Elsaß (Murbach) und späterhin in der Pfalz (seine letzte Klostergründung Hornbach) ein neues Wirkungsfeld suchen. Und wie ein Versuch der Ausöhnung mutet es an, wenn dann als Nachfolger Pirmins ein Alemanne, Eddo, der Enkel des elsässischen Herzogs Ethio L., bestellt wurde. Die *Augia dives* aber konnte dennoch erst dann blühenden Aufschwung nehmen, nachdem sich 782 — ungefähr gleichzeitig der Abgrenzung beiderseitiger Rechtskompetenzen zwischen Bischof und St. Gallen — die Abtei der bisher jede selbständige Weiterentwicklung lähmenden Abhängigkeit vom Konstanzer Bischofsstuhle entledigt hatte. Abt Waldo (786—806) wurde der Begründer der gelehrten Schule und der berühmten Klosterbibliothek. Freundschaftliche Bande wurden geknüpft zwischen der Reichenau und der Pfalzschule zu Tours, die der Angelfache Alkuin seit 796 zu großer Blüte gebracht hatte. Bücher und Mönche wanderten bald herüber, halb hinüber, und dadurch wurde die Bildung Bedas und der Angelfachsen den Alemannen vermittelt, während der weitberühmte Bibliothekar Regibert in nimmermüdem Sammeleifer Handschriften im dortigen Scriptorium anfertigen ließ, immer neue Schätze für die Klosterbücherei erwarb und diese so in allen Wissenszweigen zu erstaunlicher Größe ausbaute. Unter Waldos Nachfolger Heito (Hatto I. 806—823), dem frommen, von echt benediktinischem Geiste beseelten Abte, Bischof von Basel und einflußreichen Berater Karls des Großen (811 Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel), wuchs nicht nur Ansehen und Bedeutung der Klosterschule, als neuen, vielleicht noch glänzenderen Ruhmestitel fügte er Pflege und Förderung christlicher Kunst hinzu (816 Vollendung und Weihe des stolzen Mittelzeller Münsters, Prosaschriften u. a. m.). Eine der hervorragendsten geistigen literarischen Größen, begnabet als Dichter, geachtet als Historiker, bedeutend als Ereget und Liturgiker, dürfte in Abt Walahfrid (838—849), dem Schüler des berühmten Hrabanus zu Fulda und Freunde des gelehrten Hofkapellans und nachmaligen St. Galler Abtes Grimuald, gesehen werden. Abt Hatto III. (888—913), später Erzbischof von Mainz, hingegen verkörperte als treuzuverlässige Stütze deutschen Königtums gegenüber dem Partikularbestreben einzelner Herzöge eine der kraftvollsten Gestalten deutschen Kirchenfürstentums seiner Zeit. Einen um Pinselkunst (Buchmalerei) und Kirchenbau gleich besorgten Klosterherrn weiß die Geschichte in Abt Wittigo (987—997) zu nennen, während zu Beginn des zweiten Jahrtausends die schon zuvor von Abt Mawich I. (934—958) im Sinne der frühclunagenensischen Bewegung ein-

geleitete Reform in Abt Berno (1008—1048) und seinen Mönchen, all diesen voran in Herimann dem Lahmen, ihre schönsten Früchte zeitigte.

Konstanz hatte ein Schottenkloster, dessen früheste Geschichte aber völlig im Ungewissen liegt. Ebenjowenig dürfte das in nächster Nähe der Reichenau in den Tagen Abt Baldos vom alemannischen Edlen Scrott zu Ehren des hl. Michael erbaute Kloster zu Schienen bei Radolzell wie auch das späterhin unter Herzog Burkhard und seiner Gemahlin Hadwig errichtete Klösterchen auf dem Hohentwiel (ca. 1007 nach Stein a. Rh. verlegt) hervorgetreten sein. Größere Bedeutung jedoch erlangte Kloster Rinowa (Rheinau), angeblich schon ums Jahr 778 von Herzog Wolfhard gegründet und von Karl dem Großen 780 zu Konstanz bestätigt. Reichten die Anfänge des Klosters wirklich so weit zurück, so mühte die Errichtung der Niederlassung, die in einem echten, 852 ausgestellten Diplom einem gewissen Wolvene, Wolfhards Enkel, zugeschrieben wurde, als Erneuerung der Stiftung aufzufassen sein, was um so wahrscheinlicher sein dürfte, als ältere Urkunden ein früheres Vorhandensein des Klosters einwandfrei bezeugen. Nach dieser Neugründung und Neubesiedelung des Klosters mit Mönchen von Reichenau und St. Gallen erlangte Wolfenus auf bischöfliche Fürsprache von Ludwig dem Deutschen das Recht der freien Abtswahl und Bestellung eines eigenen Vogtes, fast zur gleichen Zeit, da der Leib des hl. Blasius von Rom nach Rheinau übertragen wurde, was alles dem Kloster nicht geringen Ruhm und Ansehen verschaffte.

In jenen Tagen bewohnten droben im Abtale Einsiedlermönche eine kleine, vom Eblen Sigemar zur Förderung des *servitium sanctae Mariae* gestiftete Klausneriedlung. Gegen Ende der fünfziger Jahre kam diese Abzelle durch Schenkung ihres Stifters an Kloster Rheinau, von wo die junge Niederlassung nach den Regeln des Benediktinerordens eingerichtet und eine Reliquie des hl. Blasius überbracht wurde. Nach Verwüstung der so hoffnungsvoll aufblühenden *cella sancti Blasii* im Jahre 925 durch die Ungarn zogen die flüchtenden Mönche gen Rheinau, wo dann das ebenfalls zerstörte Kloster in gemeinsamer Arbeit wieder hergestellt wurde. Ihre Schwarzwaldheimat jedoch blieb viele Jahre lang verödet, bis 948 der aller Weltenherrlichkeit entsagende Freiherr Reginbert von Selbenbüren als einfacher Waldbruder nach dorten kam und mit gleichgesinnten Eblen unter großen Mühen ein neues Kloster aufbaute, das dann 983 von Bischof und Kaiserhof als vom Mutterstifte Rheinau nicht mehr abhängige, mit umliegenden Gebieten reich bewidmete Abtei St. Blasien urkundlich bestätigt wurde. Schließlich gründete noch Bischof Gebhard II. von Konstanz (980—996) gegenüber dieser Stadt am rechten Ufer des Rheins nach dem Vorbild des 934 zu Einsiedeln errichteten clunygenössischen Reformklosters, der *cella sancti Meginradi* (woher er auch den Abt und die ersten Mönche berief), ein dem hl. Gregorius geweihtes Kloster (983), das anfänglich den Namen dieses seines Patrons führte, später aber dann von seinem Stifter in Petershausen umbenannt wurde, weil — wie eine alte *Vita sancti Gebhardi*¹³ überliefert — die dortige Kirche sei „*secundum formam basilicae principis Apostolorum Romanae constructam*“. Die Stiftungen der Klöster Reichenbach, St. Georgen, St. Peter

¹³ Vgl. unser Cod. Sal. IX/42 a.

und Beuron dagegen reichen bereits einige Dezennien, die Gründungen und Niederlassungen neugestifteter Orden noch viel weiter über die Jahrtausendsschwelle herüber

Waren auch alle diese Klöster des hl. Benedikt bislang untereinander zu keinem größeren Verbände, der rechtliche Einwirkungen auf ihr eigenklosterliches Leben hätte ausüben können, zusammengeschlossen, so war doch eine, wenn auch zutiefst andere Art von Beziehungen durch die sogenannten Gebetsverbrüderungen geknüpft. Es lag im Prinzip dieser klosterlichen Genossenschaften, die abgekehrt von dieser Welt ihrem Gott ein Leben des Gebetes und der Askese leben wollten, tief begründet, an den Früchten dieses gottgefälligen Lebens auch andere teilhaben zu lassen. So sehen wir zunächst zwischen einzelnen Klöstern unter sich, zwischen der hohen Geistlichkeit des Frankenreiches, bald aber auch zwischen Laien, vornehmlich edlen Stiftern und Fürsten, Konfraternitätsvereinigungen entstehen, wonach die so einer Klostergemeinde Angehörigen an deren geistlichen Gütern gleich ihren eigenen Angehörigen Anteil erhalten sollten¹⁴.

Diese Gebetsverbrüderungen erlangten im siebenten und achten Jahrhundert ihre feste Gestalt. Die Klöster der irisch-schottischen Mission kannten sie offenbar noch nicht, während wir bei den angelsächsischen Benediktinerklöstern des ausgehenden siebenten Jahrhunderts bereits Verbrüderungsverträge vorfinden. Wie auch schon im spanisch-westgotischen Kulturkreise Fructuosus von Braga (gest. 665) eine erste Klosterkongregation gegründet hatte, so war auch der von dort kommende hl. Pirmin in seinem organisatorischen Bestreben, seine zahlreichen Klostergründungen vor Vereinzelung zu bewahren, besonderer Freund und Förderer der Gebetsverbrüderung. Zu Beginn des neunten Jahrhunderts treffen wir alle von ihm begründeten oder reformierten Klöster in einem um Dezennien zurückliegenden Gebetsbunde, dessen Mittelpunkt Reichenau war. Im Jahre 826 ließ dann dort Walahfrids Vorgänger, Abt Erlebad, diese und alle anderen früheren Kloster- und Namenslisten wohlgeordnet in einen neuangelegten Liber vitae übertragen: St. Gallen, Pfäfers, Disentis, Tufferstal-Münstertal, St. Leo in Brigen, Nonantula in der Lombardei, Niederaltaich, St. Peter in Salzburg, Metten, Chiemsee, Feuchtwangen, Fulda, Manlieu, Kempten, Murbach, Weißenburg, Ettenheimmünster, Schuttern, Gengenbach, Schwarzach, Klengenmünster, Lorsch, Münster im Gregoriental, Hafelach, Suraburg, Ebermünster, Neuweiler, Hornbach, Prüm, Conches in Burgund, Senones-en-Vosges, Flavigny, Gorge, Bugbrume, Rebais, St. Faron in Meaux uff. in ununterbrochener Reihenfolge mit ungezählten Namenslisten. So stand Kloster Reichenau in seiner Blüte mit mehr als hundert Abteien, Domkapiteln, Stiftskirchen und Frauenklöstern im ost- und westfränkischen Reiche und in Italien in Konfraternität, während die Verbrüderungslisten von St. Gallen nur 27 Klöster aufweisen können. Neben diesen Verträgen zur Begründung einer Gebetsverbrüderung stehen noch die Erneuerungen schon

¹⁴ Vgl. M. Rothenhäusler und K. Beyerle, Regel des hl. Benedikt, bes. Abschn. III S. 291 ff.; K. Beyerle, Das Reichenauer Verbrüderungsbuch als Quelle der Klostergeschichte.

längst abgeschlossener Vereinbarungen. Der Vertrag zwischen Reichenau und St. Gallen vom Jahre 800 („conventio et unanimitas precum“) wurde auf solche Weise zweimal erneuert: das erstmal 945 zwischen Abt Araloh von St. Gallen und Abt Alawich I. von Reichenau, zum anderen Male später im Jahre 1145 — ungefähr zur gleichen Zeit, da der in einem neuen, gegen Ende des elften Jahrhunderts aus gemeinsamer Reformarbeit im Geiste der Bewegung von Cluny erwachsenen Gebetsbunde, der sogenannten Hirsauer Verbrüderung¹⁵, geschlossene Vertrag zwischen St. Blasien und der Reichenau erneuert wurde.

b) Liturgisch-choralisches Werden am Oberrhein.

Dies dürfte uns, wenn auch in knappster, so doch wesentlichster Darstellung, ein ungefähr anschauliches Bild von der örtlich-kirchengeschichtlichen Situation der Oberrheingebiete um die Jahrtausendwende geben, anderseits aber auch die ungemein mannigfaltigen Entwicklungsmöglichkeiten liturgisch-choralischen Werdens ahnen lassen¹⁶.

Hatten die Westgoten, deren neues Reich sich über einen Großteil der Iberischen Halbinsel und einen breiten Küstenstrich bis herauf an die Rhône-mündung erstreckte, aus ihren früheren Wohnsitzen an der unteren Donau das arianische Bekenntnis mit den diesem eigenen hymnischen und psalmodischen Neuschöpfungen, die bekanntlich das Konzil von Laodicea als propäandistisch-häretische „psalmi idiotici“ verwarf, mitgebracht, so sahen sie sich nunmehr der Großkirche und der lateinischen Arliturgie gegenüber, der sie sich aber dann um so eher anschlossen, als besonders Bischof Leander ihrer Bekehrung zur Mutterkirche durch Übernahme gotischer oder, besser gesagt, griechisch-byzantinischer Liturgieeigenheiten weitestgehend entgegenkam. Der Liturgieausgleich erfolgte, wenigstens was die Gesangsstücke der Messe anlangt, auf der Grundlage des sie umgebenden gallikanischen Liturgietypus und wurde dergestalt durch Isidor von Sevilla auf dem Konzil von Toledo (633) festgelegt. Doch schon zu Ende des achten Jahrhunderts machten sich Bestrebungen für einen Anschluß an die gregorianische Liturgie geltend, die sich dann auch im 11. Jahrhundert unter Papst Gregor VII. durchzusetzen vermochten. Nur einige Kirchen in Toledo und Valladolid konnten den mo3=

¹⁵ St. Blasien mit Cluny, Frudelle, Muri, Göttweig, Wiblingen, Alpirsbach, Hirsau, Reichenau, Rheinau, Schaffhausen, St. Georgen, Altdorf, Petershausen, Zwiefalten, Bregenz-Mehrerau, Isny, St. Peter, Zürich, Beuron, Einsiedeln und noch zwanzig anderen Klöstern.

¹⁶ Vgl. hierzu L. Eisenhofer, Handbuch der Liturgik, Bd. 1, § 5. A. Baumstark, Vom geschichtlichen Werden der Liturgie, Kap. 7. P. Wagner, Einführung, Bd. I: Ursprung und Entwicklung bes. S. 225 ff. D. Ursprung, Die katholische Kirchenmusik III. Abschn., Kap. 1.

arabischen Ritus (wie man die spanische Liturgie seit der Herrschaft der Mauren nannte) kraft besonderen päpstlichen Dekretes beibehalten, verloren aber über ihrer Isolierung den traditionell gesicherten Zusammenhang mit den alten Singweisen.

Auch den Liturgien des irisch-keltischen und altbritischen Kulturkreises lag, von einigen Umbildungen abgesehen, das gallikanische Ritual zugrunde. Inwieweit aber hier griechische Bildungseinflüsse auf Liturgie und Gesang nachhaltig eingewirkt, dürfte keineswegs so leicht ausgemacht sein, wie dies Otto Krjtzsch in seinem Handbuchbande¹⁷ dargestellt hat. Krjtzsch¹⁸ bemerkt ausdrücklich, daß die Briten wie auch die Irländer nicht Quartodezimaner¹⁹ waren, sondern Ostern immer am Sonntag, wenn auch an einem anderen als die Römer, feierten²⁰; denn sie hielten noch am alten vierundachtzigjährigen Zyklus fest und hatten, durch die Stürme der Völkerwanderung vom Verkehr mit der übrigen Christenheit abgeschnitten, die neue, sonst allgemein übernommene Zeitrechnung des Dionysius Exiguus, Ostern am ersten Sonntag nach dem ersten Vollmond des Frühlingäquinoktiums, frühestens am 22. März, spätestens aber am 25. April zu feiern, noch nicht kennengelernt. Auch die übrigen Verschiedenheiten, so die der Liturgien der Bischofsweihe, Taufspendung u. a., können nicht als Belege für einen etwaig kleinasiatischen Ursprung des britischen Christentums herangezogen werden (geschweige, daß sie Unterschiede dogmatischer Natur gewesen wären), sondern waren nur geringfügige Abweichungen, die nicht schwerwiegender sind als diejenigen anderer abendländischer Kirchen, in denen der gallikanische Ritus in Gebrauch war.

Noch zu Lebzeiten Gregors des Großen dürften die ersten Abschriften des von diesem heiligen Papste geordneten Antiphonars und Sacramentars ins Land der Angelsachsen gekommen sein. Abt Augustin landete 597 mit 39 römischen Mönchen auf der Insel Thanet bei Ramsgate, erlangte von dem durch seine Gattin, einer fränkischen Prinzessin, günstig gestimmten König Ethelbert Missionserlaubnis und konnte in kürzester Zeit eine solch segensreiche Tätigkeit entfalten, daß Papst Gregor ihm bald weitere Gehilfen, dazu notwendige gottesdienstliche Geräte und mehrere Handschriften nachsandte²¹.

¹⁷ U. a. D. S. 44.

¹⁸ Kirchengeschichte I, S. 734/35.

¹⁹ Die Quartodezimaner feierten, wie schon der Name sagt, Ostern immer an den dem 14. Nisan entsprechenden Tagen.

²⁰ Vgl. das von Krjtzsch (ebd.) wiedergegebene Zeugnis des hl. Beda.

²¹ Rombaut van Doren (*Étude sur l'influence musicale . . .*, p. 31 suiv.) bestreitet zwar die Beweisraft der bekannten Worte der *Institutio catholica* Egberts — „ . . . ut noster didascalus beatus Gregorius in suo antiphonario et missali libro per paedagogum nostrum beatum Augustinum transmisit ordinatum et rescriptum . . .“ — für die so frühe Einführung des Gregorianischen Chorals in England. Doch ist sie auch in zahlreichen anderen Quellen derart übereinstimmend überliefert, daß ein Zweifel an ihrer Richtigkeit völlig ausgeschlossen ist.

Canterbury, der Metropolitanitz Augustins, überhaupt das Stammkönigtum Kent und das nördlich vorgeschobene York, wo der Diakon und spätere Bischof Jacobus von Beda Venerabilis als „magister ecclesiasticae cantionis juxta morem Romanorum seu Cantuariorum“ (= Canterbury) namhaft gemacht wurde, werden zum kirchenmusikalischen Mittelpunkt für das ganze Land. Die Tätigkeit weiterer Sendlinge, so des späteren Erzbischofs von Canterbury Theodor von Tharjus und des Abtes Hadrian, unter Papst Vitalian (657 bis 672), die Reise Benedikt Biscops nach Rom und der von Beda überlieferte²² zweijährige Aufenthalt des Archidantors der päpstlichen Kapelle und Abtes von St. Martin, Johannes, dienten der Unterweisung und Festigung römischen Kirchengesangs, wohl aber auch der Ausmerzung von eingeschlichenen Unrichtigkeiten und fortschreitenden Eigenbildungen²³, was ja dann auch die Synode von Cloveshoe 747 anstrebte, wenn die Väter in can. XIII und XV beschlossen, „ut uno eodemque modo dominicae dispensationis in carne sacrosanctae festivitates, in omnibus ad eas rite completentibus rebus . . . in cantilenae modo celebrentur, juxta exemplum videlicet, quod scriptum de Romana habemus ecclesia. Itemque, ut per gyrum totius anni natalitiae sanctorum uno eodem die juxta martyrologium ejusdem Romanae ecclesiae cum sua sibi conveniente psalmodia seu cantilena venerentur. Ut . . . quod Romanae ecclesiae consuetudo permittit, cantent vel legant quatenus unanimes uno ore laudent Deum.“²⁴

In Gallien hielten an Stelle des gallitanischen Ritus römische Liturgie und gregorianischer Gesang durch König Pippins (752—768) politisch zielbewußtes Bemühen ihren Einzug, nachdem schon zuvor die bischöflichen Brüder des Königs, Chrodegang von Metz, der die römische Praxis anlässlich seines dortigen Aufenthalts 753 bereits kennengelernt, und Remebius von Rouen an ihren Kathedralen maßgebliche Pflegestätten hierfür errichtet hatten. Von Papst Paul I. (758—767) erreichte Pippin die Absendung eines Antiphonale und Responsoriale sowie auch die Entsendung des zweiten Vorstehers der römischen Schule, namens Simeon, der die Mönche des Remebius eine Zeitlang in Rouen, nach seiner vorzeitigen Abberufung späterhin in Rom unterrichtete. Noch nachhaltiger erstrebte und verwirklichte Pippins Sohn Karl der Große (768—814) die Vereinigung aller Christen der lateinischen Kirche unter derselben Liturgie und demselben Gesange. Das Sakramentar, das er von Papst Hadrian I. zwischen 784 und 791 erhalten hatte, wurde in der Pfalz zu Aachen, wo der Kaiser eine Schola palatina nach römischem Vorbild errichtete, als Muster ausgelegt und sollte da für die einzelnen fränkischen Kirchen

²² Des Johannes Diaconus Bericht ist — wie van Doren a. a. O. S. 32 ff. überzeugend nachweist — einseitig und äußerst ungenau.

²³ Erinnern wir uns daran, daß vielleicht um die Wende des siebenten zum achten Jahrhundert in Besserg der Sakramentartyp des Gelasianum saec. VIII entstanden sein dürfte. A. Baumstark, Untersuchungen S. 134 ff.

²⁴ G. Herbert, De cantu I, 262.

abgeschrieben werden²⁵. Aber zu einer allgemeinen Durchführung des römischen Ritus ist es im Frankenreiche dennoch nie gekommen. Um einerseits seinen Landsleuten den Übergang vom Althergebrachten zum Neuen zu erleichtern, andererseits die für die großangelegten, feierlichen Papstoffizien geschaffenen Riten und Gesänge dem einfachen Gebrauche der Franken anzupassen (so z. B. Kürzung des Introituspsalmes), ließ Kaiser Karl unter Berücksichtigung gewisser gallitanisch-liturgischer Eigenheiten durch den Langobarden Paulus Diaconus eine Neusammlung von Väterhomilien als Lesetexte fürs Nacht-offizium und durch Altuin eine Neuordnung der Messformulare, die dieser im Anschluß an das Gelastanum saec. VIII überarbeitete und ergänzte, besorgen. Die Regierungszeit seines Nachfolgers, Ludwigs des Frommen (814—840), sah einen weiteren Ausgleich zwischen Altem und Neuem auch auf dem Gebiete der Gesangsstücke des Offiziums sich vollziehen. Abt Wala hatte ein neues, die jüngsten römischen Rezensionen berücksichtigendes Antiphonale nach Corbie gebracht, das zum ersten von Ludwigs Kanzler, dem Weltpriester Helisachar, überarbeitet wurde, was im besonderen durch eine vom stadtrömischen Usus abweichende Art des Vortrags der Gesänge bedingt war. Wäre nach jenem beim Responsorien gesang hinter dem Versus bzw. der trinitarischen Dogmologie sinngemäß das ganze Responsorium zu wiederholen gewesen, so begnügte sich die bis ins heutige Brevier in Geltung gebliebene gallitanisch-fränkische Abung damit, nur seinen zweiten Teil oder abwechselnd diesen und das Ganze zu wiederholen²⁶. Einen endgültigen Ausgleich hat dann zwischen 827 und 834 Amalarich von Metz durch Zusammenstellen eines neuen Antiphonars herbeizuführen sich bemüht, was er in seiner Schrift „De ordine antiphonarii“ des näheren begründete. Agobart von Lyon, der mit einem Sendschreiben „De correctione antiphonarii“ erwiderte, suchte für Wahrung der alten Responsoriumsform einzutreten und übte biblizistisch strenge Kritik an der poetischen Freiheit nicht weniger römischer Texte. Obgleich von diesem fast übertriebenen Puritanismus die spätere Entwicklung nachweislich abhängig geblieben ist, konnte doch die fränkisch-römische Liturgie Amalaricher Kompilation sogar für Rom maßgebend werden²⁷.

Der gallitanische Ritus lebt noch heute in der mailändischen Liturgie fort. Einige Liturgiker behaupteten zwar früher einen römischen Ursprung der sogenannten ambrosianischen Liturgie: die dortige Messe sei nichts anderes als eine ältere Form der römischen, die sich in Mailand

²⁵ Vgl. H. L e i s m a n n s Veröffentlichung „Das Sacramentarium Gregorianum nach dem Aachener Urrempfar“.

²⁶ Der Vorbehalt Baumstarks (Vom geschichtlichen Werden . . . S. 55), daß für diese gallitanisch-fränkische Gesangspraxis die des römischen Ostens vielleicht Vorbild war, kann an Wahrscheinlichkeit nur gewinnen, wenn wir uns der schon langjährigen Beziehungen byzantinischer Musiker zum fränkischen Hofe erinnern.

²⁷ Der Terminus „neurömisch“ neben oder statt „fränkisch-römisch“, so auch bei E i s e n h o f e r a. a. O. I, 41, ist geschichtlich gesehen schief, zumindest nicht treffend.

erhalten habe, während diejenige in Rom im Laufe der Zeit verschiedensten Veränderungen unterlegen sei. Doch tritt schon in der romanisierten Gestalt, in welcher der Mailänder Ritus seit dem neunten Jahrhundert erscheint, und selbst noch in seiner heutigen Form der Aufbau der gallitanischen Messe so deutlich hervor, daß gegenwärtig der gallitanische Charakter dieses Liturgietypus kaum mehr bestritten werden kann. Möglicherweise wurde bereits von Karl dem Großen, sicherlich aber von Papst Nikolaus II. (gest. 1061) und dem hl. Petrus Damiani (gest. 1072) der Versuch gemacht, den mailändischen Ritus durch den römischen zu verdrängen; auch Gregor VII. (gest. 1085) arbeitete auf das gleiche Ziel hin, alle jedoch ohne Erfolg zu haben.

In geradezu großartig bunter Mannigfaltigkeit greifen nun zum Teil mit den verschiedenen, oben aufgezeigten Missionierungen diese einzelnen Liturgien und Entwicklungsstadien in den Oberrheingebieten ineinander:

War sicherlich hier wie in den linksrheinischen Randgebieten die urrömische Liturgie- und Gesangspraxis der alten Kolonisten grundlegend gewesen, so ist doch mit fortschreitender Christianisierung unter dem Einfluß des Nachbarlandes (entsinnen wir uns des Metropolitanverhältnisses zu Besançon), ganz vornehmlich aber durch die Tätigkeit der irischschottischen Missionare, der gallitanische Ritus auch in dieser Gegend die beherrschende Form geworden²⁸. Mit größter Wahrscheinlichkeit ist schon seit Pirmins Missions- und Reformarbeit die einsetzende Gregorianisierung zu datieren, nachweislich aber sind durch ihn und seine Genossen nicht unwesentliche mozarabische Liturgiesonderheiten ins Land gekommen. Bonifatius und die Seinen brachten aus dem Inselreiche das angelsächsische Gelasianum saec. VIII. mit aufs Festland, weshalb es ja auch von Baumstark Sacramentarium Bonifatianum benannt wurde²⁹, während römischfränkische Liturgie und Gesang der Metzger Schola cantorum für Chrodegangs Vorschler Klosterorganisation und für das alemannische Kloster Gengenbach, wo bekanntlich drei Jahre vor Vorsch's Gründung die Chrodegangische Observanz durchgeführt

²⁸ Vgl. Fr. Jos. Moines Veröffentlichungen der in einem Reichenauer Kodex uns erhaltenen Bruchstücke von elf gallitanischen Messen: Lateinische und griechische Messen (Textveröffentlichung S. 15—38 [39]).

²⁹ Untersuchungen S. 146 ff.

worden war, bestimmend und für die umliegenden Kirchen vorbildlich wurden. Die Diözese Mailand aber mit ihrem ambrosianischen Ritus war die südliche Nachbardiözese des Konstanzer Sprengels³⁰.

Schon zu einer Zeit, da St. Gallen noch herzlich unbedeutend war, sehen wir die Abtei Reichenau am großen liturgisch-musikalischen Werden hervorragend beteiligt. U. Manser³¹ hat bestimmt nicht unrecht, wenn er aus mancherlei gewichtigen Gründen und Tatsachen annimmt, daß der hl. Pirmin mit der Benediktinerregel auch schon römisch-benediktinisches Liturgie- und Gesangsgut in seinen Stiftungen und reorganisierten Klöstern³² einführte. Vielleicht war neben der gemeinsamen Regel gerade der einheitliche Ritus die wirksamste, einigende Grundlage für die älteste Reichenauer Verbrüderung, in der sich die alten Pirminklöster und die ersten Gründungen der Reichenau, Niederaltaich, Pfäfers und Murbach im achten Jahrhundert bereits zusammenfinden konnten. Wie dem auch sein möge, so ist doch eine Komreise des Abtes Petrus (782—786) sowie das Geschenk eines römischen Antiphonars an Abt Waldo (786—806) geschichtlich einwandfrei bezeugt. Dazu kommen noch die langjährigen Beziehungen dieses Klosters zur Palatinschule von Tours, die Beziehungen seiner Äbte zu den fränkischen Herrschern als deren Erzieher und Berater u. a. m., was alles die Behauptung rechtfertigt, daß hier in Reichenau die liturgiepolitischen und choralischen Bestrebungen des Apostolischen Stuhles und des karolingischen Hauses schon lange, bevor Bischof und Abt Hatto I. für seine Diözese die

³⁰ Ein berechtes Zeugnis des in dieser Gegend sich nun vollziehenden Verschmelzungsprozesses darf in den Cantatoriumfragmenten saec. X./XI. aus Cod. lat. Monacensis 18 036 gesehen werden, für die Alban Doll (Neuentdeckte Bruchstücke neuemierter liturgischer Handschriften) das Psalterium Romanum, die Bibel Cassiodors, das angelsächsische, mozarabische und veronesische Psalter, Zitate aus der Väterliteratur, vorab Ambrosius und Augustinus, als Textquellen nachweisen konnte.

³¹ Vgl. das Kapitel: Die liturgische Grundrichtung der Reichenau im Anschluß an die römische Liturgie des Beitrages: Aus dem liturgischen Leben der Reichenau, bes. S. 321 ff.

³² Hierfür und fürs Folgende verweisen wir immer wieder auf das im kirchengeschichtlichen Abschnitt Gesagte.

25 Kanones seiner Basler Kapitularien erließ³³, stärksten Anhang gefunden und nachhaltigst gefördert wurden. Die weit hin reichenden Konfraternitätsvereinbarungen unter Reichenaus Führung, das Verzeichnis von 58 Sakramentarien neben 12 Lektionarien, 10 Antiphonarien, 50 Psaltern und 7 Offizien für besondere Feste schon in Reginberts Bibliothekskatalog vom Jahre 821 — alles liturgische Bücher, die sicherlich nicht sämtlich zum eigenen Gebrauche bestimmt waren, sondern an benachbarte und verbrüderete Klöster und Kirchen verschenkt oder ausgetauscht wurden (so nach St. Gallen nachweislich bis um die Mitte des neunten Jahrhunderts) — können dann neben vielen anderen auch den maßgeblichen Einfluß der alten Reichenauer Schule vollends eindeutig bestätigen. Doch sind auch die vielseitigen Anregungen, die das Kloster durch seine Beziehungen zu einem so weit verbreiteten Verbrüderungskreise und hauptsächlich zum griechischen Osten — wir denken hier vornehmlich an Hattos Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel und den vorübergehenden Aufenthalt griechischer Mönche auf der Reichenau — gewinnen konnte, nicht zu unterschätzen.

Während im Kloster Reichenau der gelehrte Walahfrid Strabo neben vielen sonstigen Arbeiten seine kirchlichen Hymnen dichtete und wohl anstatt des von der Synode zu Quiercy wegen seiner allzu phantastisch-allegorischen Liturgiedeutung verworfenen Werkes „*De ecclesiasticis officiis libri quattuor*“ Amalars von Metz auf Reginberts Drängen sein neues, historisch-kritisches Lehrbuch „*De exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum*“ niederschrieb, hielt sein Freund und früherer Lehrer, der Hofkapellan Grimoald, als neuer Abt des Gallusklosters und mit diesem reges geistiges Leben zu St. Gallen seinen Einzug. Die von Ekkehardt IV. überlieferte Gründung einer St. Galler Sängerschule nach dem Vorbild der römischen Schola cantorum sowie die Geschichte vom dortigen Aufenthalt römischer Meister hat ja schon Peter Wagner³⁴ als Legende gewertet.

³³ Für uns besonders interessant das 24. Kapitel: „*Horas canonicas tam nocturnas quam diurnas nullatenus praetermittant. Quia sicut Romana ecclesia psallit, ita omnibus eiusdem propositi viam tenentibus faciendum est.*“ Neugart, Ep. Const. I, 148.

³⁴ U. a. schon in „*Ursprung und Entwicklung . . .*“ S. 248 ff.

Mag auch im folgenden die Glanzzeit der St. Galler Sängerschule (Ratpert, Notker Balbulus, Tuotilo und Hartmann, um nur die berühmtesten Meister zu erwähnen) das Inselkloster in etwa in den Hintergrund gedrängt haben, so ist doch um die Jahrtausendwende die *Augia dives* wieder zu unbestritten führender Größe emporgestiegen. Noch bevor Abt Berno und Hermann Contractus auf der Reichenau wirkten, wurde im Jahre 998 Abt Marwich II. und seinen Nachfolgern das Privileg der feierlichen, vom Papste selbst vollzogenen Abtsweihe und dem Heimatkloster das Vorrecht des damals in Klöstern noch seltenen Gebrauchs von Dalmatik und Sandalen beim Gottesdienste nach Art der sogenannten römischen Abte gewährt, wonach Kloster Reichenau gemäß der Anschauung damaliger Zeit auf einem Höhepunkt liturgischer Bevorrechtung und Verbindung mit dem Inhaber der liturgischen Vollgewalt stand. Und wenn künftighin der Abt von Reichenau nach seiner Weihe durch den Papst neben anderem ein Sakramentar, ein Epistel- und Evangelienbuch als Abgabe zu stellen hatte, erscheint diese von Rom festgesetzte Buchlieferung wie eine hohe, mittelbare Beurkundung des weitverbreiteten Rufes der *Augia dives* auch auf liturgisch-musikalischem Gebiet³⁵.

Diese Skizze wollte nicht pro domo Reichenau reden. Aber das eine sollte, wenn auch in gedrängtester Form, so doch in großer Linie einmal eindeutig klargestellt werden, daß die deutsche Choralgeschichte nicht, wie dies vornehmlich Anselm Schubiger in dem für seine Zeit so verdienstvollen Werke „Die Sängerschule von St. Gallen“ und nach diesem viele andere dargelegt haben, von St. Gallen, sondern von Reichenau (neben Aachen und vielleicht auch Lorsch) ihren wesentlichsten Ausgang genommen hat. In diesem Zusammenhang dürfte es übrigens auch gar nicht uninteressant sein, sich einmal dessen zu erinnern, wie noch vor wenigen Jahren Peter Wagner im *Abler-Handbuch* dieses ganze Werden zusammenfassend geschildert hat³⁶: „War Metz im Frankenreich der Mittelpunkt gregorianischer Ar-

³⁵ Wir konnten hier nur einiges Wesentliche sagen. Im übrigen verweisen wir auf die Quellennachweise und Ausführungen bei A. Manser und R. Beyerle, *Aus dem liturgischen Leben der Reichenau*, und bei E. Göller, *Die Reichenau als römisches Kloster*.

³⁶ 2. Aufl. 1930, S. 85/86.

beit, so wurde es St. Gallen für Alemannen. Der festgegründete Ruf der Metzger Gesangsschule spornte die Insassen des Klosters am Bodensee zu gleicher Tätigkeit an, mit großem Erfolge. Zwar hat die spätere Legende des Klosters seit Ekkehart IV. seine Gesangsschule auf eine unmittelbare römische Gründung zurückgeführt, wovon angesichts des angelsächsisch-irischen Ursprunges seiner ersten Bewohner und des der englischen Tonschrift aufs engste verwandten Charakters der ältesten St. Galler Gesangsbücher aus dem 10. Jahrhundert keine Rede sein kann. Auch die Geschichte von dem römischen Sänger Romanus (!), der von Karl ins Frankenland gerufen, durch Krankheit gezwungen, in St. Gallen verblieben sei und dort genau nach römischem Muster eine Gesangsschule errichtet habe usw., verdient keinen Glauben; stellt doch sogar Notker Balbulus aus St. Gallen um 880 eine *Nimia dissimilitudo nostrae et Romanorum cantilenae* fest: Fruchtbarer aber als anderswo erwies sich die hier ausgestreute künstlerische Saat, und bis weit ins Innere Deutschlands reichten die Einwirkungen der St. Galler Kunstpflege. Größer auch als in anderen Gründungen war die Zahl bedeutender Männer, die in der Glanzzeit des Klosters miteinander wirkten, im 10. Jahrhundert allen voran der als hochbegabter Dichter und als Musikkenner gleichverdiente Notker Balbulus. . . . Seit dem 11. Jahrhundert gelangte das Kloster in der Reichenau zu großem Aufschwung und begann St. Gallen in den Hintergrund zu drängen. . . .³⁷ Wenn auch neuere Darstellungen, so von Raphael Molitor³⁸, Hans Joachim Moser³⁹, van Doren⁴⁰, Otto Ursprung⁴¹ Heinrich Besseler⁴², Karl Gustav Fellerer⁴³, eine wesentlich sachlichere Auffassung vertreten, so war es doch einmal notwendig, die liturgisch-choralischen Entwicklungszusammenhänge auf brei-

³⁷ Dieser letzte Satz ist bezeichnenderweise in der 1. Aufl., 1924, noch nicht zu lesen gewesen und offenbar erst unter dem Eindruck der Studie Raphael Molitors, „Die Musik in der Reichenau“, in die 2. Aufl. aufgenommen worden.

³⁸ Ebd.

³⁹ Geschichte der deutschen Musik I. Bd., 4. Aufl., S. 60, 84 u. a. m.

⁴⁰ Étude sur l'influence musicale.

⁴¹ U. a. D. S. 48 ff.

⁴² Musik des Mittelalters S. 71/72.

⁴³ Der Gregorianische Choral im Wandel der Jahrhunderte S. 20.

tester kirchengeschichtlicher Grundlage aufzureißen und von hieraus gewonnenen Erkenntnissen aus zu beleuchten. Viele Fragen, die bisher lang erörtert und fast immer ergebnislos oder im Letzten unbefriedigend gelöst wurden, können nun aufs einfachste mit folgerichtiger Selbstverständlichkeit beantwortet werden. So z. B. die viel aufgeworfene Frage, woher denn eigentlich St. Gallen die römisch-gregorianischen Singweisen bezogen habe. Bei den so herzlichen Beziehungen zwischen den beiden verbrüdereten Abteien doch von nirgends anders her als von Reichenau, und zwar schon sicherlich bald nach der Wende zum neunten Jahrhundert. Angelsächsisch-irische Schrifteigenheiten sind kein Beweis einer Gregorianisierung St. Gallens durch das Inselreich, sondern lediglich fortbauende Zeugen einstiger Missionierung, die sich um so eher erhalten haben, als bislang in spätere Zeit hinein angelsächsische und irische Mönche in alemannischen Klöstern lebten und wirkten. Aus dieser vorhin aufgezeigten geschichtlichen Situation heraus wird uns dann auch der so oft angeführte Satz des Notker Balbulus von der „nimia dissimilitudo . . .“ verständlich. Dieses Zitat läßt keineswegs auf eine mangelhafte choralische Überlieferung oder auf eine etwa anzunehmende Rückständigkeit der Choralpflege schließen⁴⁴. Hat doch auch Amalar von Metz eine nicht unwesentliche Verschiedenheit zwischen der Metzger Überlieferung, die doch bestimmt gregorianisch fundiert war, und dem weiterentwickeltesten stadtrömischen usus festgestellt und deshalb seine liturgischen Bücher nach dem, die jüngsten römischen Neuerungen berücksichtigenden Musterantiphonar von Corbie überarbeitet. Gemeint waren vielmehr von Notker sicherlich die gerade in dieser Zeit sich durchsetzenden fränkischen Liturgiebesonderheiten, so z. B. die Kürzung des In-
troituspsalmes, die neue Responsoriumform u. a. m. Andererseits waren es regionale Eigenheiten der Neumenschrift- und Choralpraxis, die in der so mannigfaltigen, liturgisch-choralischen Entwicklung, zu einem nicht geringen Teil aber auch in einer andersgearteten Musikanschauung begründet waren.

⁴⁴ Peter Wagner, Ursprung und Entwicklung S. 249: „Man wird diese Notiz am besten so verstehen, daß letzterer (der römische Gesang) erst nach 889 in St. Gallen Aufnahme fand.“ (!)

Demnach wird man die uns erhaltenen alten St. Galler (?) Neumenhandschriften zwar nicht mehr als „die besten, erreichbaren Quellen mittelalterlich-römischer Gesangspraxis“, dafür aber als ehrwürdige Denkmale fränkisch-römischer Choralpflege speziell am Oberrhein, als Denkmale einer oberrheinischen Choralüberlieferung, die von Reichenau ausgehend für die umliegenden verbrüdereten Klöster vorbildlich wurde, zu werten haben. So werden die gemeinsamen geistigen Bande, die St. Pirmin um die Bodenseeklöster und darüber hinaus geknüpft und die in der Reichenauer Gebetsverbrüderung ihren großartigen, geschichtlichen Ausdruck gefunden haben, auch für die Choralgeschichte bedeutsam und rechtfertigen es, wenn wir vorschlagen, statt wie bisher (unhistorisch einseitig) von „St. Galler Choraltradition“ und „St. Galler Neumenpezies“ in Zukunft von „Oberrheinischer Choralüberlieferung“ und „Oberrheinischen Neumen“ als dem ganzen Oberrheingebiet eigenen, gemeinsamen Gesangs- und Schrifttypus zu sprechen, ohne damit auch nur im geringsten die tatsächlichen Eigenverdienste der einzelnen Klosterschulen von St. Gallen und Reichenau um das große Werden des liturgischen Chorals schmälern oder gar verkennen zu wollen.

All das hier Ange deutete soll nun in dieser und hauptsächlich in den später hinzukommenden Studien durch umfassende choralhandschriftliche und -geschichtliche Quellen gestützt, näherhin beleuchtet und weiter ausgebaut werden.

c) Die alten Denkmale.

Nur wenige, doch wertvolle Denkmale oberrheinischer Choralpflege kann die Universitätsbibliothek Heidelberg heute ihr eigen nennen. Und dies dürfte zu einem Gutteil nur dem glücklichen Zufall zu danken sein, daß einige Reichenauer Kodizes schon früher nach Kloster Salem verschenkt oder verkauft sowie die Handschriftenbestände einiger kleinerer Bodenseeklöster nach deren Säkularisation mit der großen Salemer Bücherei vereinigt worden waren und mit dieser als Ganzes von unserer Universitätsbibliothek im Jahre 1826 erworben wurden. So auch

Cod. Sal. IX/b,

das berühmte Petershausener Sakramentar, das uns neben einigen Fragmenten das älteste choralische Zeugnis unserer Handschriftenabteilung überliefert.

Dieses Sakramentar (d. i. ein bis ins 13. Jahrhundert gebräuchliches liturgisches Buch, das den Canon Missae und die nach Tagen und Festen wechselnden Messgebete, nicht aber deren Gesangsstücke und Lesungen, sowie meist auch die Gebete gewisser mit der Messe in Verbindung stehender Weihen und Segnungen enthielt) dürfte um die Mitte des 10. Jahrhunderts, jedoch nicht in Petershausen, das ja erst 983 gegründet worden war, sondern in der Abtei Reichenau geschrieben und späterhin, vielleicht erst in den siebziger und achtziger Jahren dieses Jahrhunderts bemalt worden sein. A. v. Dechelhäuser⁴⁵ hat die Reichenauer Entstehung des vorangehenden Kalendariums einwandfrei nachgewiesen. Zwar ist es buchhinderlich vom eigentlichen Liber Sacramentorum getrennt, aber, der Schrift nach zu urteilen, ist es nicht nur gleichzeitig, sondern kann sehr wohl im selben Scriptorium entstanden sein, wengleich auch örtlich-liturgische Anhaltspunkte dafür fehlen⁴⁶. Selbst wenn wir dieses Kalendarium nicht besäßen, müßten wir dennoch gewichtiger, kunstgeschichtlicher Kriterien, so einiger Initialen und der gemusterten Purpurgründe wegen, die völlig mit solchen des Egbert-Rodex der Trierer Stadtbibliothek zusammengehen, die Ortsbestimmung für Reichenau vornehmen. Und nicht so bald, sicherlich erst nach dem Petershausener Klosterbrand (1159), dürfte die Handschrift nach dorten gekommen sein, zumal

⁴⁵ Die Miniaturen der Universitätsbibliothek zu Heidelberg Bd. I, S. 6 ff.

⁴⁶ So z. B. ein Messformular zu Ehren St. Virmins, jeglich ortseigener Hinweis in Überschrift und Text der Kirchweihmesse, was aber alles nicht sonderlich befremden darf, wenn wir uns doch nur daran erinnern wollen, daß schon zu Regiberts Zeiten gar viele Sakramentare nicht zum eigenen gottesdienstlichen Gebrauch, sondern zwecks Tausch oder Geschenk für andere, benachbarte und verbrüderete Klöster und Kirchen geschrieben wurden, was dann u. E. gerade die in jener Zeit auch außerhalb der Reichenau sehr häufig anzutreffende, übrigen in unserer Handschrift durch eigene Präfation ausgezeichnete Messe „Pro Congregatione Scæe Mariae“ (fol. 176) vielleicht als gemeinsame Messe der Gebetsverbrüderung unter Reichenaus Schutzpatronin bestätigen würde.

die ersten, nachweislich in Petershausen vorgenommenen Einträge (so z. B. der Kalendernachtrag des Gebhardfestes) aus dem späten 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts herzurühren scheinen. Der Annahme von Manfr. Krebs, daß „das Insellkloster dieses prächtige Erzeugnis seiner Schreib- und Illustrationskunst dem Bischof Gebhard als eine Weihgabe für seine Neugründung darbrachte“⁴⁷, widersprechen einige zusätzlich um die Mitte des 11. Jahrhunderts nachgetragenen Neumierungen, die unsers Erachtens nicht nur zu sehr an Reichenauer Analoga erinnern, besonders wegen ganz typischer Sonderheiten nur aus Reichenau (oder St. Gallen) herkommen dürften. Doch kann hier Endgültiges erst dann gesagt werden, wenn wirklich einmal alle noch erhaltenen Reichenauer und Peterhausener Denkmale erschöpfend gesichtet sind.

Seinem Äußeren nach erscheint der Kodex sehr schlicht und einfach in einem Umfang von 266 Pergamentblättern von zirka 235×185 mm, wobei das unfoliierte erste, nicht beschriebene sowie das recto halbbeschriebene Blatt 266 bei Herstellung des jetzt vorhandenen schmudlosen Einbandes auf das Deckelholz aufgeklebt worden sind. Der Text des eigentlichen Sakramentars, bis fol. 102 inkl. 16zeilig und von da bis zum Schluß im selben Schriftblock (145×110 mm) 14zeilig, ist von ein und derselben Hand, die Überschriften und kleinere vor die Zeilen heraustretende Anfangsbuchstaben in roten Kapitalen, die ersten Zeilen wichtiger Textabschnitte in schwarzen Unzialen, alles übrige in kräftig gedrungener karolingischer Minuskel mit Tinte von ungleicher Färbtönung geschrieben.

Das erste Blatte der Handschrift beginnt mit Nachträgen verschiedener Hände, einem *Saluum fac seruum tuum . . .*, dem *Angelicum Carmen* und verso dem *Credo in unum deum . . .*, woran sich auf einem Ternio, Binio und Quaternio fol. 2 das zwölfseitige *Kalendarium*⁴⁸, fol. 8 die Tagesorationen (*Collecta, Secreta, ad Complendum*) der Feste *In Conuersione S. Pauli, Cathedra S. Petri*, fol. 8 v. *In Inuent(ione) S. Crucis etc.* als ergänzende Nachträge aus dem frühen 11. Jahrhundert zur vervollständigung des Sakramentars, fol. 18 v. die Abschrift einer

⁴⁷ Quellenstudien zur Geschichte des Klosters Petershausen S. 496.

⁴⁸ Leider wenig befriedigend in *Gerberts Mon. Vet. Lit. Alem.*

983 datierten, doch wohl gefälschten⁴⁹ Urkunde Gebhards II. von Konstanz über Ländereiaustausch und deren Schenkung zur Gründung des Klosters Petershausen anschließen. Es folgen auf dem nächsten Ternio und Quaternio fol. 20 weitere 3. T. noch während des 10. Jahrhunderts dazugeschriebene Messnachträge: Missa De S. Marco Euang. mit damals noch üblicher eigener Präfation („ . . . Et nos te iugiter collaudare, benedicere et praedicare . . .“) 20v: Pro Pluuia Postulanda, fol. 21 Quando Multum Pluit etc. und nach einer unbeschriebenen Seite fol. 27v. weitere Abschriften anderer, ebenfalls unechter Urkunden Gebhards II., eines interpolierten Bestätigungsschreibens des Papstes Eugen III. aus dem Jahre 1047 und eines Berichtes des Abtes Eberhard über den Kirchen- und Klosterbrand des Jahres 1159 und über die vollzogenen Wiederaufbauarbeiten. Während fol. 36 bis fol. 38 einschl. unbeschrieben geblieben, enthält fol. 38v. Afflamationen und Text der Praefatio communis, 39r. und v. und 40r. (spätere Nachschriften der Festmessen In Depos(itione) Sci Benedicti Abb(atis) u. VIII k. Mart. Cathedra S. Petri mit Präfation „ . . . Et te laudare mirabilem dm in scis tuis. . .“

Mit fol. 39 beginnen überdies auch die Quaternionen des alten Sakramentarium, das durch zwei ganzseitige Rundbilder, die sich fol. 40v. und 41 gegenüberstehen, eröffnet wird: links eine sitzende Frau mit reichem Diadem, die in der einen Hand ein kleines gestieltes Kreuz, in der anderen ein Buch hält (wohl eine Darstellung der Ecclesia oder der Jungfrau Maria als der Patronin des Münsters von Reichenau), rechts ein thronender Christus, beide in reichem Ornamentrahmen⁵⁰. An diese beiden Bilder fügt sich der Anfang des Sakramentars (In Nomine Dni Incipit Liber Sacramentorum De Circulo Anni Expositus A Sco Gregorio Papa Romana Editus Ex Authentico Libro Bibliotheca Cubiculis (!) Scriptus Qualiter Missa Romana Celebratur . . .⁵¹, Afflamationen und Praefatio communis und Te Igitur Clementissime Pater . . .) in selten prunf-

⁴⁹ Krebs a. a. O. S. 495 ff.

⁵⁰ Über den kunstgeschichtlichen Wert der Handschrift vgl. A. Boeckler S. 966 ff. und hauptsächlich A. v. Döschelhäuser a. a. O. I, S. 4 ff.

⁵¹ Vgl. hierzu Gerbert, De cantu T. I, p. 580.

voller Ausstattung auf acht, sich einander gegenüberstehenden Zierseiten; überdies auch zu Weihnachten (fol. 54v./55) und Ostern (fol. 105v./106) je zwei Zierseiten und zahlreiche größere und kleinere Initialen zu verschiedenen Offizien, um fol. 45v. in üblicher Minuskel im Kanontexte „ut accepta habeas et benedicas † Haec dona † Haec munera † Haec sca sacrificia illibata . . . bis zum Agnus Dei . . . einschließlich (fol. 49v.) fortzufahren. Es folgen fol. 50 De Nat(iuitate) Dni, fol. 50v.: In Uigil(ia) Natalis Dni, 51: In Gallicantu (Praef.: . . . quia per incarnati uerbi mysterium . . . und eigener Communicantes), 52v.: Mane Primo (Praef.: . . . quia nri saluatoris hodie lux uera processit . . .), 53v.: De S. Anastasia (Praef.: . . . qui ut de hoste generis humani maior uictoria duceretur . . .), 54v.: In Die. Ad Missam (Praef.: . . . quia per incarnati uerbi mysterium . . .), 56: VII Kl. Jan. N. S. Stephani etc. bis fol. 60: In Theophania (Praef.: . . . quia cum unigenitus tuus . . . und Communicantes) 61: Dom. P(ost) Theophan(iam), In Nat. Sci Felicis In Pincis, 61v: Dominica II, 62: In Natale Sci Marcelli etc. etc. bis 70: In Septuagesima —, 71: Fer. IV. In Capite Ieiunii, 71v: Feria Quinta — 73v: Dominica In XLma, 74: Feria II. — — fol. 94v: In Caena Dni, 95v: Orationes Dicendae In Parasceuen, 99v.: In Sabbato Sco (Praef.: Te quidem omni tempore . . . eig. Communicantes und Hanc igitur . . .), 105v.: Die Dominico Sci Paschae (Praef.: . . . Te quidem omni tempore . . .), 108: Feria scda, — 112: Die Dominica (!) Post Albas, 112v: XVIII K. Mai. Nat. Scor Tyburtii, Ualeriani et Maximi, — 118: In Ascensa Dni (Praef.: qui post resurrectionem tuam . . . und Communicantes), 119v.: Incipiunt Orationes De Pentecosten. Die Sabbato (120v) Ante Descensum Fontis, 121: In Sabbato Sco Post Ascensum Fontis (mit Praef.: . . . qui ascendens super omnes caelos . . . Communicantes und Hanc igitur), 122v.: Die Dominico Ad Scm Petrum (= Vermerk der Stationskirche), 123: Feria Scda — 125: Sabbato In XII Lect. 126: Die Dominico Uacat, 126v: Kal. Iun. Nat. Sci Nicomedis Martyris etc. — 165v.: In Nat. Sci Apli Andreae, 166: Dom. De Aduentu Dni —, 172v: In Dedicatione Aecclae, 173v: In Nataliciis Scor, 174: Pro Salute Uiuorum vel Mortuorum (Praef.: . . . Et tuam clemen-

tiam profusis precibus . . .), 176: Missa Pro Congregatione Scae Mariae (Praef.: . . . qui es totius fons misericordiae . . .) — 187 v: In Agenda Mortuorum (nebst sechs weiteren Totemessen), 197 v: Dom I. Oct. Paschae — 200: Dominica I. Post Pentecosten — 215: Missa De Sca Trinitate, 217 v: Feria II. De Sapientia, 218 v: Fer. III. De Dono Sps Sci —, 223 (ohne besondere Überschrift): Exaudi Qus Dne Genitum (und andere Orationen), 226 v: Orationes Uespert(inales) Seu Matutinales —, 230: Praef.: In Uigil(ia) Unius Apli —, 233 v.: Incipiunt Benedictiones Episcoporum —, 262 v: Benedictio Caerei In Sabbato Sco (263:) Exultet iam angelica turba caelorum . . . und fol. 265 als Nachtrag: In Decoll(atione) S. Ioannis Bapt., womit zugleich eine knappe Inhaltsübersicht gegeben sei.

Neumierte wurden das zu Ende des Messkanons stehende Pater noster (fol. 48 v. seq.) sowie Teile der Präfation der ersten Weihnachtsmesse (fol. 51 v/52), beide jedoch erst zusätzlich Mitte des 11. Jahrhunderts, gleichzeitig aber der eigentlichen Handschrift, also wohl um die Mitte des 10. Jahrhunderts und ganz bestimmt in Reichenau, die große Exultet-Präfation (fol. 263 v. seq.).

Bergegenwärtigen wir uns kurz die liturgische Situation, aus der heraus das Praeconium paschale, das „Exultet“, entstanden ist. Seit den späten Abendstunden des heiligen Karfreitag hat die Gemeinde am Grabe des Herrn getrauert und gebetet: Das „Licht der Welt“ war im Dunkel des Todes untergegangen, zum Zeichen dessen seit dem Abend des großen Sterbetages kein Licht mehr in der Kirche angezündet wurde. Und wieder senkt sich Nacht über die Erde: Doch da öffnen sich die Türen der Basilika, ein Diakon in strahlend weißem Gewande trägt vom eben geweihten Feuer lodernes Licht herein, entzündet damit die hohe Osterkerze, besteigt den auf der Evangelienseite stehenden Ambo und verkündet in hochfeierlichem Gesang das Lob des neuerstandenen Lichtes. — Ein einfaches Symbol, aber in Wahrheit das treffendste Bild des heiligen Mysteriums der Osternacht.

Saben auch die drei ersten christlichen Jahrhunderte diesen Ritus vielleicht noch nicht gekannt, so ist er fürs vierte Jahrhundert mancherorts schon hinreichend bezeugt. Doch scheint das

Oster-Praeconium, das die römische Kirche heute singt⁵², nicht aus Rom, sondern in der Hauptsache aus dem gallikanischen Liturgiefreis zu stammen und wurde dann von Alkuin zusammen mit der Gelasianischen Fassung⁵³ in den Anhang des gregorianischen Sakramentars aufgenommen und drang auf diesem Wege schließlich in die Liturgie Roms ein. Wie wir schon aus der kurzen Inhaltsangabe ersehen konnten, steht ja auch das Exultet unserer Handschrift nicht im Kontext, sondern noch am Schluß als Anhang zum Liber Sacramentorum.

Nur wenige, für jene Zeit überhaupt typische Veränderungen können beim Vergleichen mit der heutigen, nachtridentinischen Textfassung beobachtet werden. So ist eingangs statt „et aeterni Regis splendore illustrata“ im Kodex „. . . lustrata“, statt „Quapropter astantes vos, fratres carissimi . . .“ „. . . asstantibus uobis frs cmi . . .“ zu lesen, ein wenig verändert der Präfationsanfang „Vere quia dignum et iustum est in uisibilem deum omnipotentem patrem sanctum quoque spiritum toto cordis ac mentis affectu et uocis ministerio personare. Per xpm dominum nrm“, und etwas später „Haec nox est in qua primum patres nostros filios israhel domine eduxisti de aegypto . quos post ea mare rubrum sicco uestigio transire fecisti“, dazwischen das alte „eiusque sanguine postes consecrantur“ heute zu „cujus sanguine postes fidelium consecrantur“ erweitert. Die in echt urchristlichem Geiste erbachten alten Verse „O certe necessarium Adae peccatum, quod Christi morte deletum est! O felix culpa, qua talem ac tantum meruit habere Redemptorem!“, heute wieder gesungen, scheinen im Mittelalter nicht mehr verstanden, ja anstößig empfunden worden zu sein⁵⁴ und sind deshalb wie in anderen so auch in unserer Handschrift gestrichen bzw. weggelassen worden, ebenso fehlt bereits die laus apum; kürzer gefaßt, die Schlußbitte, das „Polychronion“⁵⁵: „Precamur ergo te domine ut nos famulos tuos omnem clerum et deuotissimum populum una cum papa nostro N. et gloriosissimo rege N. eiusque nobilissimo prole

⁵² Miassale Rom., Sabbato Sancto.

⁵³ Vgl. Mohlberg, Das fränk. Sacramentarium Gelas. S. 81 ff.

⁵⁴ Vgl. D. Casel, Der österliche Lichtgesang der Kirche S. 185.

⁵⁵ Wie B. Ebel, Zum Verständnis des Exultet S. 172, sie nennt.

quiete temporum concessa in his paschalibus gaudiis conseruare digneris. Per dominum nostrum . . .“

Der Eingang „Exultet iam angelica turba caelorum“ bis zum Präfationsbeginn ist in unserem Rodey nicht neumiert, was vermuten läßt, daß bei der melodischen Gestaltung dieses Prologs der Improvisationskunst des Diakons oder zumindest der freien Wahl zwischen bekannten Melodien Raum gelassen war, wie ja in frühesten Zeiten Text und Vertonung des ganzen Oster-Praeconium jeweils Eigenschöpfungen des vortragenden Diakons waren.

Mit den Akklamationen zur Präfation setzen dann auch die Tonzeichen ein (vgl. Bildprobe 1): zierlich-fein und zart geschriebene oberrheinische Neumen mit der ihnen besonders in dieser Zeit eigenen Vorliebe für außerordentliche Differenzierungen (Oriscus, Franculus, Cephalicus, Epiphonus, Torculus lique-scens, Salicus, Pressus minor, Quilisma u. a.) und überschriebenen Längezeichen über Virga, Pes, Flexa, Cephalicus u. a.

Peter Wagner⁵⁶ nannte diese Neumengattung, vorab den Gebrauch des Längezeichens „spezifisch sanktgallisch“, was aber ebenso einseitig wie ungeschichtlich ist. Eine eingehende Untersuchung vieler anderer erreichbarer Denkmale jener Zeit, vor allem der ältesten Reichenauer Handschriften der Karlsruher Landesbibliothek konnte es uns eindeutig bestätigen, daß diese Notationsweise — von ganz kleinen Eigenheiten abgesehen — als ein musikalischer Schrifttyp der ganzen Oberrheinlandschaft des 10. und teilweise auch des 11. Jahrhunderts zu werten ist.

Auffallend charakteristisch für diese oberrheinische Neumenspezies ist das außerordentlich differenzierte Verwenden ein und desselben Zeichens in mannigfach variabler Schreibung. So z. B. begegnet man dem oberrheinischen Pes in oft drei- oder vierfach verschiedener Formgebung (✓✓✓✓). Man könnte nun, wie dies Peter Wagner⁵⁷ ganz allgemein auch annimmt, vielleicht auch hier eine rhythmische Gliederung des Zeichens vermuten. Dem widerspricht von vornherein die Tatsache, daß diese Peszeichnungen dann eigentlich mehr Varianten aufweisen würden,

⁵⁶ Vgl. Neumenkunde S. 212.

⁵⁷ Ebd. S. 118.

als solche für die mittelalterliche Rhythmik überhaupt zu belegen sind. Vergleicht man aber einmal diese alten oberrheinischen Denkmale mit späteren Handschriften mit Linien, so wird man doch bald zur Überzeugung kommen müssen, daß es sich hier keineswegs um rhythmische Charakteristika handelt, sondern daß jeder dieser Differenzierungen eine genaue tonlich-melodische Bedeutung eignet. Die verschiedenartige Schreibung des Pes wie auch der Flexa ($\overset{\prime}{/}$ $\overset{\prime}{/}$ $\overset{\prime}{/}$) in den oberrheinischen Neumierungen des 10. Jahrhunderts ist nichts weniger als ein ziemlich genaues intervallmäßiges Differenzieren. Dies scheinen bereits auch schon Peter Wagner⁵⁸ und Oskar Fleischer⁵⁹ richtig geahnt zu haben, was wir jedoch vermerken, ohne uns auch nur im geringsten die willkürlich-unsachliche Darstellung Fleischer zu eigen zu machen. Diese Charakterisierung der Pes- und Flexa-Zeichen gilt selbstverständlich ganz analog auch für die anderen, aus diesen abgeleiteten Zeichen, wie Torculus, Porrectus u. a. Für die einfachen Neumen kommen natürlich solche subtilen Differenzierungen nicht in Betracht; sie geben nur andeutend die allgemein lineare Bewegungsrichtung, die Virga recta die aufsteigende, die Virga jacens die fallende, beide mitunter die gleichbleibende. Hier war ein Deutlichmachen des realen Melodieverlaufs nur durch eine diastematische Anordnung möglich, wie eine solche hauptsächlich bei Neumierungen einfach-syllabischer Rezitationen deutlich zu beobachten ist. Wir haben also hier eine Neumierung, die nicht nur andeutend, sondern auch absolut gewiß den Melodieverlauf kennzeichnet.

Wie ganz anders sah Peter Wagner⁶⁰ die notationsgeschichtliche Entwicklung. Er glaubte den Nachweis erbracht zu haben, daß die diastematische Neumenzzeichnung die ursprüngliche gewesen sei, während die Neumierungen z. B. St. Gallens schon früh von der ursprünglichen Vollkommenheit abgefallen seien und die zuerst in sich völlig genügende Neumenschrift korrumpiert hätten. Nur hier und da, besonders beim Aufzeichnen syllabischer Gesänge seien in den St. Galler Handschriften noch Spuren einer ursprünglichen Diastematik zu erkennen, was alles als ein weiterer

⁵⁸ Ebd. S. 209. ⁵⁹ Germanische Neumen S. 57.

⁶⁰ Ein bedeutamer Fund zur Neumengeschichte.

Beweis für die Anzulänglichkeit der St. Galler Denkmale gewertet wurde.

Noch mehr, den oberrheinischen Neumen ist nicht nur ein geradezu vollkommenes Deutlichmachen des Melodieverlaufes eigen, sondern sie verzeichnen auch ganz genau die rhythmischen Differenzierungen. Diese werden bei den oberrheinischen Neumenpraktiken einmal durch die äußerst subtile Behandlung der Punktum- und Tacensvarianten bei vor- oder nachpunktierten Zeichen, zum andern durch die überschriebenen Längezeichen und durch die liqueszierenden Formen eindeutig festgelegt. Die Liqueszenzen haben ihre ursprüngliche Bedeutung als Zierzeichen völlig verloren und sind nunmehr zur rhythmischen Variante der Pes-, Flexa- und sonstiger Figuren geworden. Die Tatsache, daß in den oberrheinischen Denkmälen die liqueszierenden Zeichen gelegentlich auch da gebraucht werden, wo die eigentlichen phonetischen Voraussetzungen dafür fehlen, und die rhythmisch so ausgeprägte Form des oberrheinischen Cephalicus (ρ), dazu fast immer noch verstärkt durch das darübergeschriebene Längezeichen (ρ), werden gegenüber anderen, so z. B. der französischen (ρ) oder der Mezer (ρ) Schreibweise diese unsere Behauptung nur noch unterstreichen⁶¹. Betrachten wir die Verwendung dieser rhythmischen Zeichen in den oberrheinischen Denkmälen, so ergibt sich daraus ein vollkommen logisches Bild der oberrheinischen Choralrhythmik: Freiwechselnd werden in geeigneten und passenden Gruppierungen Längen und Kürzen, deren quantitative Werte einer genauen Proportion entsprechen, mannigfach verwendet. Diese Folgerung ist nicht willkürlich, sondern sie entspricht völlig der örtlich-historisch-literarischen Tradition. Schrieb doch Berno von Reichenau in seinem Prologus in tonarium: . . . verum etiam pervigili observandum est cura, uti attendas in neumis, ubi ratae sonorum morulae breviores, ubi

⁶¹ Daß Heinrich Sowa seinen Rhythmusstudien eine Solesmer Ausgabe, die den Cephalicus fälschlich als Einzelpunktum wiedergibt, zugrunde legt und nicht quellengemäß den Cephalicus als zweitönige Neume überträgt, erledigt seine Theorie vom metrischen Choralrhythmus als willkürliche Konstruktion.

vero sint metiendae productiores, ne raptim et minime diu proferas, quod diutius et productius praecinere statuit magistralis auctoritas. Neque audiendi sunt, qui dicunt, sine ratione omnino consistere, quod in cantu aptae numerositatis moram nunc velociorem, nunc vero facimus productiorem . . . ita apta et concordabili brevium longorum sonorum copulatione componitur cantus. . . . Quocirca sit nostrae musicae cantilena rata sonorum quantitate distincta. . . .⁶²

Saßt unwillkürlich drängt sich einem die Frage auf, ob diese so hoch entwickelte Neumierung eigenständig oder etwa nur eine Kopie irgendeines fremden Vorbildes war. Bei den nahen Beziehungen zum griechischen Osten ist die Vermutung eines byzantinischen Vorbildes gar nicht von der Hand zu weisen, ja sie gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit, wenn wir bei Egon Wellesz⁶³ lesen, daß die seit dem achten Jahrhundert verwandte frühbyzantinische Notation, die hagiopolitische Strichpunktnotation, eine Notenschrift war, „bei der die Zeichen die Bewegung der Melodie teils mit absolutem Intervallwert, teils andeutungsweise festlegen“. Wir hätten hier also ein völliges Analogon zur oberrheinischen Neumierung. Doch glauben wir, hier nicht einfach von einer Kopie sprechen zu dürfen; mag auch diese oder jene formale Eigenheit der frühbyzantinischen Notation mutatis mutandis auf die oberrheinische Neumierung übertragen worden sein, so waren dies eben doch nur mehr oder weniger formale Übertragungen, für die a priori bereits günstige geistige Voraussetzungen vorhanden gewesen sind. Und gerade diese geistigen Voraussetzungen scheinen uns hier ausschlaggebender zu sein als das fremde Vorbild. Das Musikempfinden des nordischen Menschen, ja des Abendländers ganz allgemein, stand derjenigen des Orientalen diametral gegenüber⁶⁴: der vitale hemmungslose Naturalismus des orientalischen Melos erfuhr durch die Beschränkung auf das

⁶² M. Gerbert, *Scriptores* Tom. II, p. 77/78.

⁶³ *Byzantinische Musik* S. 43.

⁶⁴ Vgl. den Aufsatz Rudolf Siders: *Die Musik des Mittelalters und ihre Beziehung zum Geistesleben*. Daß der Verfasser nur mit den Ergebnissen früherer Choralforschung arbeiten konnte, macht diesen Beitrag keineswegs wertlos.

diatonische Siebentonssystem eine vollkommene Umwertung in rationaler Hinsicht. Die tonlich wie rhythmisch eindeutig bestimmte oberrheinische Neumenschrift ist im Grunde nichts anderes als das Spiegelbild frühcholastisch-rationaler Geisteshaltung, wie ja auch das Systematisieren innerhalb der ganzen Musik- und Tonartentheorie letztlich in dieser begründet ist. Aus dieser geistigen Situation heraus muß auch das schematisierende Kompositionsverfahren, die neuen Offizien nach dem Prinzip der zahlenmäßig geordneten Tonartenfolge zu vertonen, verstanden werden: das erste dieser so vertonten Offizien ist das Trinitatisoffizium, bei dessen textlichem Gestalten ja auch erstmals der Einbruch rational-frühcholastischer Theologie in die Liturgik zu beobachten ist. Vollends deutlich wird der Gegensatz abendländischer und orientalischer Musikanschauung, wenn wir uns die völlige Umwertung des ursprünglichen melodischen Geschehens bei der Entstehung der Sequenzen und Tropen vergegenwärtigen. Die Zeit Notkers hatte eben kein oder nur wenig Verständnis mehr für die alten *melodiae longissimae* und suchte eben deshalb diese durch syllabisches Textunterlegen zeitgemäß und wieder allgemein zugänglich zu machen⁶⁵. Mit dieser Entwicklung hat der Gregorianische Choral seine idealste und ausgleichendste Form gefunden und seinen Platz zu Beginn der abendländischen Musikgeschichte gesichert. In der Oberrheinlandschaft, wo durch die ganze, mannigfaltige Entwicklung antikes Erbe und germanische Gestaltungsmöglichkeiten, Gebundensein an Übernommenes und Aufgerufensein zu neuem, eigenmächtigem Schaffen einander ergänzend sich gegenüberstanden, hat die neue Musikanschauung ihre entschiedenste Ausprägung erfahren: das zeigt uns die so vollkommen entwickelte Neumenschrift, das zeigen uns die überzeugend reifen Kompositionen der späten Sequenzen und Marianischen Antiphonen, mit deren erstem Erklängen wir den Beginn der eigentlich abendländischen Musik datieren.

⁶⁵ Hier persönliche Gedächtnisschwäche und musikalische Unbegabtheit gegen Notker ins Feld führen zu wollen, wie dies van Doren a. a. O. S. 92 darzustellen beliebt, ist ein geradezu unverständliches Fehlurteil.

Diese völlig allgemein gehaltenen Andeutungen wollten nur einmal in großen Strichen die ganze Problemlage der oberrheinischen Notationsgeschichte aufreißen. Wir müssen es uns hier versagen, die aufgestellte Behauptung von der intervallmäßigen Differenzierung der oberrheinischen Neumen jetzt schon genauer zu beweisen. So instruktiv gerade das Beispiel in unserem vorliegenden Kodex wäre, ist es doch nicht ausreichend genug. Wir müssen noch weitere Quellen oberrheinischer Choralüberlieferung, hauptsächlich einmal die Reichenauer Handschriften der Karlsruher Landesbibliothek, sichten, um hier mit den bereits vorgelegten Denkmalen ein umfassendes Quellenmaterial zugrunde legen zu können. Da eine solche Arbeit den Rahmen einer Denkmalveröffentlichung gänzlich sprengen würde, haben wir uns die Untersuchung der notationsgeschichtlichen Entwicklung einer besonderen Studie vorbehalten.

Nach diesem kleinen, aber notwendigen Exkurs zurück zum eigentlichen Thema. Wir versuchten auf Grund der von uns gefundenen Anhaltspunkte für eine mögliche Übertragung der alten Denkmale auch eine Transkription der vorliegenden Exultet-Prästation, die ungefähr folgendes Bild ergab:

Per om - ni - a sae - cu - la sae - cu - lo - rum. A - men. Do - mi - nus

uo - bis - cum. Et cum spi - ri - tu tu - o. Sur - sum cor - da.

Ha - be - mus ad do - mi - num. Gra - ti - as a - ga - mus do -

mi - no de - o no - stro. Di - gnum et iu - stum est.

besonders überrascht. Die subtonale Tuba beider Perioden ist h, obgleich sich schon gelegentlich in der zweiten Periode eine tiefere Nebentuba a deutlich bemerkbar macht, was ja dann späterhin in der Verbindung mehrerer Tubä fürs liturgische Rezitativ charakteristische Regel wird. Der Ton c wird zum künstlerischen Hervorheben des Akzents gebraucht, während er erst später im Verlauf der weiteren Entwicklung längere Strecken der Rezitation an sich riß, zur Nebentuba, ja schließlich zur Haupttuba wurde und die ursprüngliche Tuba h dann in die Schlusßsätze jeder Periode zurückdrängte, was alles wir schon für verhältnismäßig frühe Zeit auch mit einem Beispiel aus unserer Handschrift belegen können.

... Et i-de-o cum an-ge-lis & ar-changelis eum thro-nis &

domina-ti-o-nibus cum-que om-ni mi-li-ti-a cae-lestis ex-er-citus

ym-num glo-ri-ae tu-ae ca-nimus si-ne fi-ne di-cen-tes.

Wenn Peter Wagner in seiner Formenlehre⁶⁷ vom feierlichen Präfationston schreibt, er sei keine „deutsche Partikularweise, sondern eine ursprünglich römische und u. a. schon in den ältesten benedentanisch-montecasinensischen Büchern von Anfang an überliefert“, so dürfte unseres Erachtens auch dies nunmehr zu korrigieren sein. Die älteste diesbezügliche Quelle, die Peter Wagner an anderen Stellen wiederholt namhaft macht, ist das Sakramentar des Abtes Desiderius von Montecassino (erste Hälfte des 11. Jahrhunderts): unsere sogar hochfeierliche Präfation ist somit mindestens ein halbes Jahrhundert älter, was gerade zur Vermutung zwingt, daß die Praefatio sollemnis doch eine ursprünglich deutsche Weise und aus dem oberrheinischen Liturgie- und Choralkreis mit den Reichenauer Sakramentariern zu Ende des 10. Jahrhunderts nach Rom gekommen ist⁶⁸.

⁶⁷ U. a. D. S. 78.

⁶⁸ Vgl. oben S. 25.

Das eben zuletzt angeführte Beispiel ist der Präfation der ersten Weihnachtsmesse (fol. 51 v/52) entnommen, die aber erst zusätzlich von einer Hand des mittleren 11. Jahrhunderts und nur bruchstückweise, so über „claritatis infulsit“, „amorem“ und „Et ideo cum angelis . . .“ bis zum Schluß neuuiert worden ist. Ganz neuuiert aber wurde zur gleichen Zeit das Pater noster mit Prolog und anschließendem Friedensgruß (fol. 48 v seq.). Die Neumenzeichnung hat bereits etwas von der fürs 10. Jahrhundert typischen feinen Zierlichkeit eingebüßt. Die Virga zeigt an der oberen Spitze durch den Federansatz eine leichte, punktförmige Verdickung: sie wurde also entgegen der ursprünglichen Schreibung von oben nach unten gezogen, die frühere Virga jacens nur noch als Punkt wiedergegeben u. a. m., was alles auf ein Verflüchten oder Nichtmehrkennen ursprünglicher Sinnbedeutung der Neumen schließen läßt. Wir sehen also schon am Notenbild, daß Bernos Warnung, nicht auf diejenigen zu hören, welche sagen, es sei ganz ohne Grund, daß wir im Gesang nach angemessenem Rhythmus bald kürzere, bald längere Dauerwerte beobachten, nur zu berechtigt war, und daß eine Zerlegung der einst so vollkommenen Notenschrift auch hier schon deutlich bemerkbar um sich griff.

Auch in diesem Fall versuchten wir eine mutmaßende Übertragung, die kurz wiedergegeben sei (vgl. Bildpr. 2):

Per om-ni-a saecu-la sae-cu-lorum. — O-remus. Praeceptis sa-lu-ta-ribus
 mo-ni-ti & di-uina in-sti-tu-ti-o-ne formati au-demus di-ce-re.
 Pa-ter Noster qui es in cae-lis sci-fi-ce-tur no-men tu-um
 Ad-ue-ni-at regnum tu-um Fi-at uo-lun-tas tu-a sicut in celo

& in ter-ra. Panem nrm cot-ti-di - a-num da nobis hodi-e. Et
 di-mit-te nobis de-bi-ta nostra. Si-cut & nos dimitti-mus de-bi-to-ri-bus
 n-ris. Et ne nos in-du-cas in temp-ta-ti - o-nem. — Per om-ni-a
 sae-cu-la sae-cu-lo-rum. — Pax do-mi-ni sit sem-per uo-bis-cum.

(Die Antworten des Volkes sind nicht neumiert.)

Der Prolog bildet also, wie wir sehen, nicht nur inhaltlich, sondern auch melodisch die Vorbereitung zum Pater noster. Die subtonale Tuba a der Einleitung wird zum Herrengebet als ausdrucksvolle Steigerung einen Ton höher gerückt, um erst gegen Ende jeder Periode als Schlusstuba wiederzuzufahren; auf einen Akzentton über der Tuba h jedoch wird trotz sonstiger gelegentlicher Auszierungen verzichtet. Der Diatessaron-Schritt zu Beginn des „Per omnia saecula . . .“ erinnert zwar an eine ähnliche, jüditälisch-beneventanische Fassung des 12. Jahrhunderts, die Peter Wagner in seiner Formenlehre⁶⁹ als Beispiel bietet, könnte aber auch gerade wegen seiner energischen Tonbewegung als eine Erscheinung des von Peter Wagner⁷⁰ nachgewiesenen germanischen Choralbalekts angesehen werden.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch auf den ebenfalls aus dem 10. Jahrhundert stammenden

Cod. Sal. IX/49

verwiesen. Auf dem Einbandrücken fälschlich Plenarium Miße

⁶⁹ S. 63.

⁷⁰ Vgl. hauptf.: Germanisches und Romanisches im frühmittelalterlichen Kirchengesang S. 21 ff.

secundum Antiquos betitelt, ist es doch nur ein Lectionarium mit den Epistel- und Evangelienlesungen für die Sonn- und Festtage des ganzen Kirchenjahres. Auf fol. 88 v. ist der Anfang des Karfreitagtractus „Vinea facta est“ neumierte. Ist es auch nur ein ganz kurzes Zitat, so zeigt es doch die oberrheinische Neumierung in selten ausgeprägter Schärfe und Deutlichkeit.

Interessant ist in diesem Kodex übrigens noch die Verwendung der Lektionszeichen, die schon Peter Bohn⁷¹ als allgemein in karolingischen Handschriften üblich uns namhaft gemacht hat. Die gebräuchlichsten dieser Zeichen sind einmal der Punctus versus ; ·, · ; der Punctus elevatus ·! und der Punctus interrogativus ·!;. Ihre Verwendung sei an folgendem Beispiel, das dem Anfang der Johannespassion (fol. 81 v.) entnommen ist, dargetan⁷².

In illo tempore ! egressus est ihs trans torrentem cedron! ubi erat hortus ; · In quem introiuit ipse! et discipuli eius ; Sciebat autem et iudas · qui tradebat eum locum ! quia frequenter ihs convenerat illuc cum discipulis suis ; · Iudas ergo cum accepisset cohortem ! et a pontificibus ; et pharisaeis ministros ! uenit illuc cum laternis · et facibus ; et armis ; · Ihs autem sciens omnia que uentura erant super eum ! processit et dicit eis ; · Quem queritis ·! Responderunt ei ; Ihm nazarenum ; · dicit eis ihs ; · Ego sum ;

Eine andere, nicht minder beachtenswerte Neumierung aus dem Ende des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts konnten wir ganz zufällig beim Durchsichten der Palatini in

Cod. Pal. lat. 864

auffinden. Diese Handschrift, je zwei papierne Voratzblätter und 134 Pergamentsfolien von ca. 325×223 mm umfassend, stammt aus dem Scriptorium des Klosters Lorsch, wie dies ja auch eine Hand des 10. Jahrhunderts auf fol. 1 neben vielen anderen Feder-

⁷¹ Vgl. Die liturgische Rezitation und die Interpunktion der lateinischen Schrift des Mittelalters.

⁷² Über die melodische Bedeutung dieser Zeichen vgl. P. Wagner, Die lat. Lektionszeichen in: Neumenkunde S. 82 ff., hauptl. S. 88/89.

proben anmerkte: „Codex de monasterio sci nazarij quod nominatur lauresham.“ Ein Großteil der dortigen, einst berühmten und kostbar reichhaltigen Klosterbücherei ging späterhin durch leichtfertiges Verschleudern, Verkauf und Brand verloren, ein nicht unbedeutender Rest, darunter auch unser Koder, wurde zu Ott-Heinrichs Zeiten der Palatina in Heidelberg einverleibt, von deren späteren schweren Schicksalen das auf dem Vorzugsblatt 1** unserer Handschrift vorgelebte bayrische Wappen mit der Umschrift

„Sum de Bibliotheca quam Heidelbergea
capta, Spolium fecit &

P.M.

Gregorio XV.

trophaeum misit.

Maximilianus Utriusque Bauariae Dux etc.

S. R. I. Archidapifer et princeps Elector.

Anno Christi CIO

IOCCXXIII.“

und der auf fol. 1 und fol. 134v. aufgedruckte rote Stempel „Bibliothèque Nationale“ bereitetes Zeugnis geben. Mit fol. 1v. beginnt dann als eigentlicher Text der Handschrift die schon im neunten Jahrhundert geschriebene Frankengeschichte Gregors von Tours „In XPI Nomine Incipit P(raefatio) Gregor Toronici Episcopi Prima Feliciter. Decendente atque imo . . .“ bis fol. 110v. „. . . et ad cauillonensim urbem redire statuit“⁷³, woran sich unter der Überschrift „Incipiunt Capitula Libri X“ mit Index und Vorrede das letzte Buch der Fredegarschen Chronik anschließt⁷⁴.

Auf den noch freien Raum der letzten Seite dieser Handschrift (fol. 134v.) schrieb nun eine Hand des späten 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts mit dünner Feder in karolingischer Minuskel einige neumierte Gesänge, deren rein textliches Lesen auf den ersten Blick schon allerhand Rätsel aufgibt. Zwischen den einzelnen Sätzen des ersten Abschnitts sind einige Worte ohne Neumierungen zu beobachten, so in der zweiten Zeile „Os“, in der folgenden „Erlin“, dann nach dem Psalmus-Zeichen „Noli“, in der

⁷³ Vgl. M. G. h., Script. rer. Mer. T. I, p. 1.

⁷⁴ Vgl. Krug, Neues Archiv VII, 2, 320 ff.

fünften Zeile „Os Post g“ und zum Schluß nochmals „Os“, die aber durch keines der gebräuchlichen Abkürzungszeichen als solche kenntlich gemacht sind — vielleicht um durch das Weglassen der darüber geschriebenen Kürzungszeichen einem Verwecheln oder Ersthören der Neumenlesung auszuweichen. Wären diese Silben also doch, wenn auch nicht wie üblich geschrieben, Abkürzungen für „omnes“, „nonnulli“ usw., so dürften sie als damals äußerst seltene, hochinteressante Bemerkungen zur damaligen Gesangsausführung zu werten sein. Das Ganze wäre dann ungefähr folgendermaßen zu lesen:

Hodie beatus Odalricus a quo numquam remisit spiritum letus migravit ad dominum congratulemur illi fratres cum propheta dicentes:

Omnes Inqua semper fixo gradiens uestigio receptus est angelorum consortio.

Et reliqua

Quod ueri luminis erit manifestatio ne complendum lex.

Ps. Nonnulli Adiuua serue dei fidelis ut secundum monita regis quod ore pangimus corde meditemus & simus.

Omnes (Inqua semper fixo gradiens.)

Post „gradiens“: Tu ineffabilis aequiternitas divinae unitas substantiae X P Y C Θ H deus quos ornas fide foues unctione sacia tui cupida uisione.

Omnes (Inqua semper fixo gradiens. uestigio receptus est angelorum consortio.)

Zu bemerken wäre hierzu noch, daß „Inqua semper fixo gradiens . . .“ kein biblisches Zitat darstellt — „cum propheta dicentes“ ist demnach mit „im Sinne des Propheten“ zu interpretieren —, ebensowenig wie das dem psalmus-Zeichen folgende dem Psalter entnommen ist. Es handelt sich hier also um ein frei gedichtetes Responsorium zu Ehren des hl. Odalrich⁷⁵, dem auch die beiden übrigen Gesänge — ihrem choralischen

⁷⁵ Ulrich, Bischof von Augsburg, gestorben daselbst 973 und im Jahre 993 auf der Lateransynode durch Papst Johann XV. heiliggesprochen.

Aufbau nach zu schließen sind es zwei dreistrophige Hymnen — gewidmet sind. Da diese in unserer Handschrift fortlaufend, in einem Fall sogar nicht einmal strophisch geordnet niedergeschrieben sind, seien sie hier übersichtlich und, weil bisher in keiner der großen hymnologischen Quellensammlungen verzeichnet, zum ersten Male veröffentlicht.

Certa pie
 grex uigilare
 que te uocat
 ipse coronat
 alta prece
 sidera comple
 lucet tibi
 lux patris almi .

Cui dic sacra
 tu caro nostra
 dux iustitiae
 uia uitae
 nos omnibus
 erue bellis
 da cernere
 tempora pacis .

Hoc ingenitus
 genitusque
 et pneumatis
 unctio sancti
 donet placeamus
 ut actu
 eius sine
 fine precatu. Amen.

Die Friedensbitte der zweiten Strophe dieses Hymnus ist wohl ein Anspielen auf die mutige Tätigkeit des hl. Ulrich bei der Verteidigung der Stadt Augsburg gegen die Hunnen und die zähe, segensreiche Aufbauarbeit in seinem verwüsteten Sprengel nach glücklich errungenem Sieg auf dem Lechfelde.

Und der zweite Hymnus:

Iustis orta dies
 suscitet omnes
 transsit namque breui
 gloria mundi
 hinc sicut dominus
 dicit eamus
 raptantes tremulae
 sabbata uitae.

Ut de quo canimus uota
 per eius cura
 tollet creperum
 mane subremum
 erectos tumulis
 destinet agnis
 concedendo frui
 luce perenni.

Hoc praestet pater
 et de patre natus
 amborumque suus
 . spiritus almus
 quicenis moderans
 legibus orbem
 regnat perpetui
 tempore saeculi. Amen.

Wollte man diese beiden Dichtungen⁷⁶ ihrem formalen Aufbau nach charakterisieren, so könnte man sie vielleicht als ametrische, dafür fast durchweg gereimte, freie Rhythmen bezeichnen. Videtur autem rhythmus metris esse consimilis, quae est verborum modulata compositio non metrica ratione, sed numero syllabarum ad iudicium aurium examinata, ut sunt carmina vulgarium poetarum. Et quidem rhythmus sine metro esse potest, metrum vero sine rhythmum esse non potest: quod liquidius ita definitur. Metrum est ratio cum modulatione: rhythmus modulatio sine ratione: plerumque tamen casu quodam invenies etiam in rhythmum non artificis moderatione servata, sed sono et ipsa modulatione ducente quem vulgares poetae necesse est rustice docti faciant docti. . . . So schon bei Beda Venerabilis zu lesen⁷⁷.

Übersehen wir die in Kloster Lorsch geschriebenen Neumenkodizes, die sich heute größtenteils in der Vatikanischen Bibliothek zu Rom befinden, in charakteristischen Beispielen aber von Bannister in den Monumenti Vaticani allgemein zugänglich gemacht worden sind, so gewahren wir, daß sich hier zwei Choralprovinzen geradezu überschneiden: eine ursprüngliche, wir möchten sie die rhein-main-fränkische nennen — Bannister spricht hier von einer „Provincia Zell“ —, und die oberrheinische. Nehmen wir als Beispiel für die erste Spezies

⁷⁶ Es war uns nicht schwer, aus der von Dreyes in den *Analecta hymnica* gebotenen Fülle eine große Anzahl ganz ähnlicher Dichtungen aus derselben oder etwas späterer Zeit herauszufinden; treffliche Analoga bietet u. a. Bd. XX/XXI *Cantiones et Muteti* und Bd. XXIV ff. *Historiae rhythmicae*.

⁷⁷ Vgl. Migne, *Patr. lat.* XC, 173.

die in den Monumenti II, Tav. 2b und 2c⁷⁸ wiedergegebenen Fattfamilien aus dem zu Lorsch im 10. Jahrhundert neumierten Cod. Palat. lat. 489 der Vatikanischen Bibliothek in Rom: ein deutlich und sauber, doch ungemein energisch, fast rustikan-ungelenkig (vgl. nur die Zeichnung des Quilisma „*m*“) sich darstellendes Notenbild. Daneben schon bald die Einwirkungen der Oberrheingebiete, denen Lorsch ja bereits früh durch Gebetsverbrüderung, andererseits aber auch in besitzrechtlicher Hinsicht verbunden war. Der ebenfalls in Lorsch geschriebene Cod. Palat. lat. 833 der Vatikanischen Bibliothek⁷⁹ läßt neben dem ursprünglichen Schriftzug bereits die Eigenheiten des oberrheinischen Längezeichens, die Neumenprobe aus dem vielleicht in Lorsch, bestimmt aber in seinem Umkreis geschriebenen Cod. Palat. lat. 220 derselben Bibliothek⁸⁰ in ihrer Formunsicherheit den Umbruch vom grob-ungelenkigen zum fein-zierlichen Schriftcharakter deutlich erkennen. Unser Denkmal zeigt bereits die im großen und ganzen abgeschlossene Entwicklung. Abgesehen von einigen Überresten ursprünglicher Neumenzeichnung, so z. B. des noch etwas ungelentigen Quilisma, der vierten Neume zum jeweiligen Strophenbeginn des zweiten Hymnus, kann doch im wesentlichsten von einer oberrheinischen Neumierung gesprochen werden. Zwar fehlen die typischen Längezeichen, doch ist die ebenso charakteristische Differenzierung von Virga jacens und Punctum in vor- und nachpunktierten Figuren deutlich erkennbar durchgeführt. Ein etwas problematisches Dasein führt die mehrmals auftretende Figur ähnlich dem Ancus oder Climacus liquescens. Da dieser jedoch eine drei-teilige Neume ist, hier aber sicherlich nur eine zwei-teilige in Frage kommen kann (was sich u. a. durch Vergleichen der sich entsprechenden, ersten und dritten Hymnenstrophen leicht beweisen läßt), so muß es sich hier um eine wohl von der Mezer Schreibweise abhängige Form des Cephalicus handeln. Angesichts des mannigfaltigen Werdens dieser „Grenzlage“ — erinnern wir uns des in der geschichtlichen Übersicht Gesagten — sind diese und gelegentlich auch andere Formunsicherheiten, die besonders durch undeutliche Unterscheidungen der verschiedenen Formen

⁷⁸ Eines davon auch bei P. Wagner, Neumenkunde S. 206.

⁷⁹ Monumenti Vat. II Tav. 3c. ⁸⁰ Ebd. II Tav. 4a.

des Pes und der Flexa ein genaues Neumenlesen ungemein erschweren, leider mit in Kauf zu nehmen. (Vgl. Bild 3.)

Die Tatsache, daß alle auf Grund der Erkenntnis der intervallmäßigen (und rhythmischen) Differenzierung einzelner oberrheinischer Neumen von uns probeweise durchgeführten Übertragungen diese Behauptung nicht nur stützen, sondern auch in ihrem Notenbild mit der gegebenen Überlieferung völlig übereinstimmen, ihr also wie die Übertragungsversuche Oskar Fleischers nicht widersprechen, ist uns höchster wissenschaftlicher Beweis für die Richtigkeit dieser von uns aufgestellten These und der daraus gewonnenen Anhaltspunkte einer möglichen Übertragung, ein Beweis, der die Transkription auch später vergessener Denkmale, deren Richtigkeit durch komparative Methode nicht mehr bekräftigt werden kann, rechtfertigt.

So dürfen wir denn auch unsere beiden Hymnen, um sie in ihrer musikalischen Form allgemein verständlich zu veranschaulichen, aus ihrer bis zur Stunde für nicht mehr entzifferbar gehaltenen Neumenschrift erstmals in die heute gebräuchliche Choralnotation übertragen und sie damit einer vielleicht tausendjährigen Vergessenheit entreißen.

Cer-ta pi-e-grex ui-gi-la-re qui te uo-cat ip-se co-ro-nat

al-ta pre-ce si-de-ra comple lu-cet ti-bi lux pa-tris al-mi.

.....

— A - - men.

Wir haben schon vorhin auf die unserem Denkmal eigene Formunsicherheit im Zeichen der Pes- und Flexa-Figuren und der damit verbundenen Übertragungsschwierigkeiten hingewiesen. Wir haben heute die Möglichkeit, die ganzen Entwicklungszusammenhänge dieser Sonderpezies klar zu überschauen und sind deshalb gehalten, nicht streng methodisch, sondern in wohlweiser Berück-

sichtigung dieser Sonderheiten freier zu übertragen. Danach ergeben sich zwei verschiedene Lesarten; die zweite sei im folgenden nicht nur der Vollständigkeit halber, sondern auch weil wir sie für die richtigere halten, mitgeteilt. Vielleicht sind diese verschiedenen Lesmöglichkeiten die erste und tiefste Ursache der bei aller Gleichheit der Überlieferung dennoch immer wieder festzustellenden Varianten der Hymnenmelodik, die bei einer freien Kompositionsform ohne jegliches Psalmodiechema u. dgl. um so eher, häufiger und unkontrollierbarer auftreten können.

Cer-ta pi-e grex ui-gi-la-re qui te uo-cat ip-se co-ro-nat

al-ta prece si-de-ra comple lu-cet ti-bi lux pa-tris al-mi.

.....

- A - - - men.

Und noch ein zweites dürfte äußerst bemerkenswert erscheinen: Es lag ganz im Sinne der fränkischen Wort-Tonauffassung, die der sonst allgemeinen, aus der antiken Musiktheorie übernommenen Anschauung vom Vorrang des melodischen Gefüges vor dem Text völlig entgegengesetzt war, begründet⁸¹, daß wichtige grammatikalisch bedingte Wortakzente auch zum bestimmenden Regulator der Melodiebewegung wurden, wie wir dies in der zweiten Strophe dieses Hymnus beobachten können:

! ! ! !

Cui die sa-cra tu ca-ro no-stra dux iu-sti-ti-ae ui-a ui-tae...

Was selbst so weit gehen kann, daß weite Strecken der ursprünglichen Melodik abgebogen werden und wie beim folgenden Hymnus durch diese Melodieumbildung bewußt oder un-

⁸¹ Vgl. Paléographie musicale IV, 66 suiv.

bewußt eine Großformenteilung A (Erste Strophe), B (Zweite Strophe), A (Dritte Strophe) eintritt.

Ju - stis or - ta di - es sus - ci - tet om - nes transsit namque bre - ui
 glo - ri - a mun - di, hinc si - cut do - mi - nus di - cit e - a - mus
 rap - tan - tes tre - mu - lae sab - ba - ta ui - tae.

Beachten wir den meisterlich klaren Aufbau dieser Strophe. In logischer Disposition, dazu noch verstärkt durch modulatorische Wirkung, wird sie durch die Divisio major in zwei gleiche Perioden zerlegt, die unter sich wieder durch kleinere Zäsuren gegliedert sind. Ihre melodische Fassung zeichnet über jede der Perioden, wie auch im kleinen über jede der Halbperioden Bögen, die nach dem choralischen Periodengesetz mit einer Hebung beginnen, mit einer Senkung schließen. Höchst interessant, wie die Melodie nach der ersten Divisio minor mit einem Tonus-Schritt nach jeder weiteren Zäsur mit einem nächstgrößeren Intervallschritt beginnt, um schließlich zu Anfang der folgenden Strophe mit einem Diapente-Schritt neu anzuheben. Ein weiteres Beispiel eines streng rationalen Formwillens!

Ut de quo ca - ni - mus uo - ta per ei - us cu - ra tol - let cre - pe - rum
 ma - ne sub - re - mum e - rec - tos tu - mu - lis de - sti - net a - gnis
 con - ce - den - do fru - i lu - ce per - en - ni.

Die dritte Strophe ist, abgesehen von einer rhythmischen Variante, gleich der ersten. Ein melismenreiches „Amen“ beschließt auch diesen Hymnus.



Damit hätten wir die wenigen, in der Heidelberger Universitätsbibliothek befindlichen Denkmale ursprünglich ober-rheinischer Neumenschrift und Choralpflege bereits vorgelegt. Bleibt auch fürs weitere die Überlieferung des alterwürdigen liturgischen Gesanges im großen und ganzen konstant, so tritt doch um oder kurz nach der Jahrtausendwende ein allenthalben sich zeigendes Verflachen des choralischen Denkens und Empfindens ein, was rechtfertigt, ja geradezu gebietet, zwischen ursprünglicher und späterer ober-rheinischer Überlieferung zu scheiden. Rein äußerlich wird diese Entwicklung durch die um die Mitte des 11. Jahrhunderts einsetzende Vergrößerung der Neumenzeichnung gekennzeichnet, die, durch Einflüsse fremder Neumenprovinzen gefördert, hauptsächlich — wie wir schon vorhin einmal angedeutet — im Nichtmehrkennen ursprünglicher Sinnbedeutung, ursprünglicher Differenzierung der einzelnen Neumen ihren Grund haben dürfte. Ob auch die oberrheinische Neume fortan nur zum $\nu\epsilon\theta\mu\alpha$, zum Wink, zum Gedächtnisbehelf wird, oder ob auch hier, wenn auch für uns vorerst nicht ohne weiteres ersichtlich, tonliche wie rhythmische Unterscheidungen vorhanden sind, kann heute noch nicht endgültig entschieden werden. Wie nachhaltig aber in dieser im Gegensatz zu anderen Gegenden die alte Schule gewirkt, läßt sich in etwa daran ermessen, daß man hier bis weit ins 13., in St. Gallen z. B. sogar bis ins 14. Jahrhundert hinein trotz der schon Jahrhunderte alten Erfindung der Notenlinien der linienlosen Neumenschreibung treu blieb.

Doch dazwischen ein anderes.

Wenn bereits die ältesten Reichenauer Bibliothekskataloge zum Teil in mehreren Exemplaren die kunst- und musikktheore-

tischen Werke eines Aristoteles, Augustinus, Cassiodor u. a. verzeichnen, so ist dies nur selbstverständliche Bestätigung, daß schon zu frühesten Zeiten in hiesiger Klosterschule die musiktheoretische Unterweisung neben praktisch liturgischer und profaner Gesangspflege als Bildungsglied des Quadrivium einen bedeutsamen Platz eingenommen hat. Es wundert deshalb nicht sonderlich, daß man dort auch späterhin, da die Theorie des Gregorianischen Gesangs und damit der frühmittelalterlichen Musik überhaupt ihre Vollendung erlangte, nicht nur zeitgenössisch musiktheoretischem Schaffen regstes Interesse entgegenbrachte (was neben anderem das Heute-noch-Vorhandensein einer alten Abschrift der *Musica Enchiriadis* und der Schrift Notkers „*De mensura fistularum*“ beweisen dürfte), sondern daß neben einem Guido von Arezzo, Oberamus von Sens und dem etwas jüngeren Johannes Cotto die Reichenau selbst ein eigenes gewichtiges Wort zur Sache mitzureden hatte: Wollen wir uns doch nur der Arbeiten des Abtes Berno und vor allem der des Hermannus Contractus erinnern, der ja in seiner *Musica* eine klare, einheitliche Darstellung des Tonsystems, wenn nicht die beste des ganzen Mittelalters, geliefert hat.

Befindet sich die Abschrift des Notkerschen Traktates heute in der Karlsruher Landesbibliothek, so besitzen auch wir einen interessanten Beleg musiktheoretischen Schaffens in

Cod. Sal. IX/20,

einer kompilierten Pergamenthandschrift von insgesamt 134 Folien zu 260×200 mm, deren ältere Teile vielleicht mit ganz wenigen Ausnahmen in Reichenau geschrieben worden sind. Auf fol. 2 — von späterer Hand „Eusebius de Corpore et Sanguine (!) Domini et Alia“ überschrieben — beginnen in je zwei Kolonnen die „ . . . omelia eusebij de corpore et sanguine christi (!)“, fol. 5 zweite Kol. m. die „Omelia sancti hilarij de sacramentis . . .“ uff. bis fol. 14, alles nachgebundene Teile, geschrieben in gotischer Halbkursive von einer Hand des 14. Jahrhunderts. Vor fol. 15 fehlen einige Blätter und damit der Anfang einer folgenden, in spätkarolingischer Minuskel geschriebenen Abhandlung; der Karl dem Kahlen gewidmete „ . . . liber Rattramni de perceptione corporis & sanguinis dni . . .“ (fol. 17) u. ä. setzen diese ältere Schriftenreihe fort. Mit fol. 59 nimmt die

künstlerisch mit einem farbigen Initial ausgestattete Reinschrift einer „Epistola Ad Domnum Heinricum Regem Bern Abbatis . . .“ ihren Anfang, woran sich verschiedene Sermones, so fol. 61 „. . . In Epiphania Dni“, fol. 63 „. . . In Caena Dni Fer. V“ u. w. anschließen.

Ohne jegliche Überschrift (lediglich die erste Zeile durch Majuskel hervorgehoben) beginnt alsdann fol. 69 der Traktat „Bern Qui Quod Vult Meginfrido Eipennoni Dilectis in xpo fratribus perenne inmarcescibilis gloriae decus . . .“, der von Martin Gerbert in seinen *Scriptores* II, 91 seq. unter dem Titel „Berno Augiensis de varia psalmodum atque cantuum modulatione“ „ex Ms. Salemitano Sec. XI. vel XII.“, d. h. aus unferem in Reichenau geschriebenen Kodex herausgegeben wurde. Die zeitliche Festlegung Gerberts stimmt jedoch nicht, denn nicht nur der allgemeine Schriftzug, sondern speziell die Neumenzeichen sprechen für frühes 11. Jahrhundert — gehören doch, wie aus beigegebener Schriftprobe 4 ersichtlich, die oberrheinischen Neumen noch der älteren, ursprünglichen Spezies an —, so daß wir es hier zumindest mit einer zeitgenössischen Abschrift, vielleicht sogar mit einer unter Bernos Leitung gefertigten Schrift zu tun haben. Leider sind die neumierte Exemplare des Traktats, so fol. 78 v.: „Descendit de celis deus uerus a patre genitus . . .“⁸² und fol. 80 v., 81 und 81 v.: „V Quomodo fiet istud quoniam uirum non cognosco. . .“ — „V Ecce dns cum uirtute ueni & . . .“ — „V Exulta filia syon . . .“ usw.⁸³ bei Gerbert nicht besonders gekennzeichnet. Auf ihre Übertragung kann aber hier um so eher verzichtet werden, als diese Beispiele, wie wir festgestellt haben, im wesentlichen doch mit den überlieferten Weisen übereinstimmen.

Der Anfang des auf fol. 83 Folgenden ist wieder dem Buchbinder zum Opfer gefallen. Erst fol. 83 v. lesen wir „Explic. Lib. I. Incip. II. Thare Gen(uit) Abram. Et Nabor Et Aram. Aran Gen(uit) Loth. . .“ usw. bis fol. 112, wobei es sich offenbar um eine mystische Ausdeutung verschiedener alttestamentarischer Schriftstellen handelt. Nach diesem, der zweiten Hälfte

⁸² Script. II, 108, 1.

⁸³ Script. II, 111 seq., jeweils die V.

des 11. Jahrhunderts entstammenden Skriptum stehen auf den letzten noch frei gebliebenen Seiten dieser Lage einige neu-
mierte Antiphonen, und zwar:

- (fol. 112 v.: Ad Noct.) a. Missus est angelus gabriel . . .
 a. Ingressus angelus ad mariam . . .
 a. Respondens angelus dixit ad ma-
 riam . . .
 a. Ecce concipies & paries filium . . .
 a. Dabit illi deus sedem dauid . . .
 a. Dixit autem maria ad angelum . . .
 (Am Rande:) a. Ideoque et quod nascetur . . .
 a. Dixit autem maria ad angelum . . .
 In Matut. L. a. Quando ueniet ergo sacri plenitudo
 temporis . . .
 a. Verbum supernum a patre . . .
 a. Beatus auctor seculi . . .
 a. Clause parentis uiscera celestis . . .
 a. Domos pudici pectoris templum . . .
 (fol. 113 ad II Vesp.) a. Hec est dies quam fecit dominus . . .

Diese Antiphonen gehören sicherlich einem um diese Zeit
neuerfaßten Officium In Annuntiatione B. Ma-
riae V. an, was einmal dadurch, daß das Antiphonale des Hart-
ler, Kod. St. Gallen 390/391, ursprünglich ein fast gänzlich anderes
Offizium verzeichnet⁸⁴ und ein unserem gleiches, von einer Hand
des 12. zum 13. Jahrhundert geschrieben, später dem alten Anti-
phonale vorgebunden wurde⁸⁵, anderseits aber auch dadurch, daß
diese Antiphonen im wesentlichen bereits nach dem Prinzip der
numerischen Tonartenfolge komponiert sind, bestätigt
wird. Die Neumen über dem Text und den am äußeren Rande
verzeichneten Differenzen sind im großen und ganzen noch dem
älteren oberrheinischen Schrifttypus zuzurechnen, wenn auch
Einwirkungen rhein-main-fränkischer Neumen-
schrift, so z. B. die nur noch zweifigurige Darstellung
des Pes ($\sim \swarrow$), die einst so genaue, subtile Diffe-

⁸⁴ Paléographie musicale . Ser. II tom I, 132.

⁸⁵ Ibid. 9/10.

renzung gerade dieser Neume bereits gehörig zu verweisen drohen. Da deshalb auch eine noch so genaue Übertragung (augenblicklich) doch zu stark Hypothese bleiben müßte, begnügen wir uns vorläufig mit der Wiedergabe einer kleinen Schriftprobe (vgl. Bild 5).

Das Ganze endlich beschließt fol. 114v., eine aus dem allerfrühesten 10. Jahrhundert stammende⁸⁶ Abschrift der *Musica Enchiriadis* eines unbekanntes nordischen Theoretikers, vielleicht des Abtes Hoyer von Werden (gest. 902). Martin Gerbert benutzte bei der Herausgabe dieses damals fälschlich Hucbald zugeschriebenen Traktats⁸⁷ auch unsere Handschrift, wie er dies ja im vorausgehenden Monitum erklärte: „Eiusdem musicam enchiridiale[m] edimus ad fidem Mss. Einsidlensis, Tegernseensis, Salemitani, San. Blasiani . . . cum scholis in tres partes divis[is], quae tamen desiderantur in codice Casinensi, Salemitano . . .“⁸⁸ Gerbert muß die Handschrift aber nur sehr flüchtig gesichtet haben; denn in Wirklichkeit fehlen diese Scholien gar nicht, steht doch auf fol. 122 unten die rote Überschrift „Incipiunt Scolica Enchyriadis De Arte Musica . . .“ und auf fol. 125 unten sogar „Finit pars prima incipit secunda . . .“ zu lesen. Lediglich das Vermerken der bei Gerbert 196 wiedergegebenen Überschrift zum dritten Teil wie auch das Einzeichnen einer Figur auf fol. 127v. und einer weiteren gegen Ende des Traktats scheinbar vergessen worden zu sein. (Wie schon Hans Müller⁸⁹ feststellte, fehlt zwischen fol. 130/31 ein Blatt, und zwar von „voces commensurabilibus intervallis“ — Script. I. 201 — bis „novenarium sui parte“ — Script. I. 204.) Ebenso sind zu Ende der Scholien keinerlei Schlußbemerkungen, wie etwa „Scolica Enchiriadis finit“ oder dergleichen zu finden, dafür ist aber fol. 134 ohne weiteres als neuer Absatz ein Anhang „Super unum concauum lignum in una linea . . .“ beige geschrieben, den Gerbert nicht mitgedruckt, später-

⁸⁶ Vgl. eine ganz ähnliche Schrift bei Fr. Steffens, 49, 2. Cod. 270 St. Gallen. IX ex.

⁸⁷ Hugbaldi Monachi Elnonensis *Musica Enchiriadis*, Script. I. 152 seq.

⁸⁸ Script. I, 103.

⁸⁹ Hucbalds echte und unechte Schriften über Musik S. 28/29.

hin aber Raymund Schlicht in den „Monatsheften für Musikgeschichte“, 7. Jahrgang, 1875, S. 45 ff., nach zwei Münchener (früher St. Emmeram-Regensburger) Kodizes erstmals veröffentlicht hat.

Wohl um die gleiche Zeit, da neben wenig anderem das Paternoster unseres alten Sakramentars zusätzlich neumierte worden ist, also um die Mitte des 11. Jahrhunderts, dürfte auch

Cod. Sal. IX/57,

ein dreiteiliger Handschriftband von 114 Pergamentfolien (ca. 280×190 mm), der ein Martyrologium (fol. 1 Incipit Martyrologium Per Circulum Anni, Kalendas Jan. Circumcisio Dni Nri JHV XPJ Secundum Carnem. Romae natalis almachii martyris . . . etc.), eine tabella temporaria (fol. 53 ff.) und ein zu Kodexende unvollständiges Lektionarium (fol. 57: In illo tempore. Descendens ihc de monte stetit in loco campestri . . . Sermo B. Ambrosii E. Auerte omnia . . . etc., Lektionen zur dritten Nocturn für einzelne Commune-, dann für die Propriumoffiziumsformulare) enthält, von jeweils verschiedenen Händen geschrieben und im letzten Abschnitt zum Teil neumierte worden sein. Dechelhäuser⁹⁰ vermutete zwar, daß dieses „dem Ausgange des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts angehörige Manuskript“ aus Kloster Petershausen stamme; wir glauben jedoch beides, die Zeitsetzung und die Ortsbestimmung, berichtigten zu müssen. Alle Schrifteigenheiten, sowohl die spätkarolingischen Minuskeln wie auch der um diese Zeit einsetzende, in dieser Handschrift deutlich zu beobachtende Umbruch zur späteren Neumenzeichnung zeugen für unsere Datierung. Die gerade deshalb so charakteristischen Neumen dürften eine wesentlich genauere zeitliche Orientierung ermöglichen als der Buchschmuck zumal bei letzterem, wie Dechelhäuser selbst an anderen Stellen wiederholt ausführte, „die gute Tradition bis weit ins 11. Jahrhundert hinein selbständig fortgewirkt zu haben scheint“. Zum zweiten ist für eine Lokalisierung auf Petershausen keinerlei An-

⁹⁰ Miniaturen I, S. 55.

haltspunkt gegeben. Die auf der Grundlage des von dem Benediktiner Usuard von St. Germain-des-Près (gest. 877) verfaßten Martyrologium zusammengestellte Heiligenchronik ist, soweit wir dies überprüfen konnten, völlig allgemein gehalten, die Erwähnung des Gedächtnisses z. B. des hl. Gebhard mit keinem Wort mehr bedacht, als dies bei allen übrigen Heiligen geschehen. Erst viel später, wohl erst im 16./17. Jahrhundert, wurde zum ursprünglichen „A. VI. Kl. Sept. Natalis beati gebhardi epi & cessoris“ (fol. 33 v.) am Rande „In Alemannia apud urbem Constantiam“ und darunter „Hic Caenobij istius nri fundator . . .“ dazu geschrieben und auf der folgenden Seite (fol. 34) nach der Rubrik des „V. Kal. Sept.“ im 14./15. Jahrhundert „dedicatio Monasterii petri domus“ vermerkt, was alles mit ziemlicher Sicherheit vermuten läßt, daß auch dies Martyrologium, ja die ganze Handschrift wie so viele andere liturgische Bücher jener Zeiten aus der Reichenauer Schreibstube stammt und vielleicht erst nach dem dortigen Kirchen- und Klosterbrand, wo sich infolge der Brandschäden der Mangel an geeigneten Büchern besonders fühlbar bemerkbar machte, an das benachbarte und verbrüderete Petershausen verschenkt oder verkauft wurde. Daß die im Martyrologium wie im Lektionare völlig gleichgearbeitete, einfache künstlerische Ausstattung⁹¹ ohnehin, wenn auch nicht unwesentlich weiterentwickelt, auf Reichenauer Vorbild zurückverweist, braucht bei der führenden Bedeutung der alten Reichenauer Malerschule fast keiner besonderen Erwähnung.

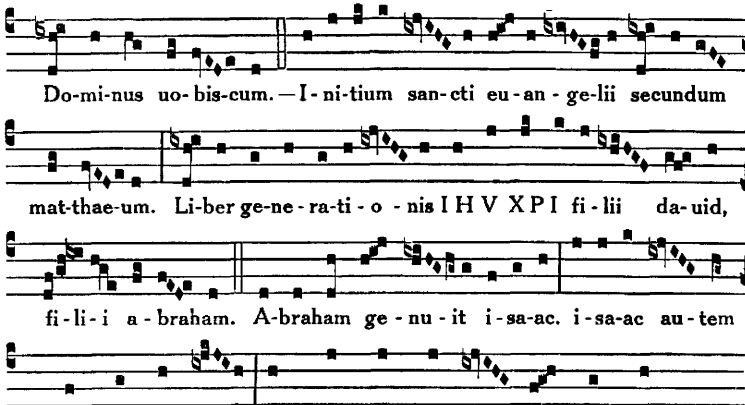
Nummiert wurden nun im Lektionarium einige Evangelien, und zwar wohl gleichzeitig mit der Anfertigung dieses Fassikels fol. 61 v.: In Nat. S. Stephani Protom. S(ecundum) Mathm. In illo t(empore). Dicebat IHC turbis iudeorum. Ecce ego mitto ad uos prophetas . . .; fol. 62: In Nat. S. Johis. E. S(ecundum) Joh. In illo t. Dix(it) JHC petro. Sequere me . . . und fol. 110: Initium S. Ev. S. Mathm. Liber Generationis IHV XPI filii dauid, dazwischen aus etwas späterer Zeit in flüchtiger und wesentlich ungeschlachten grobteiligerer Zeich-

⁹¹ Größere Initialen mit farbigen Zwischengründen auf fol. 1, 61, 73 v. und kleinere in nur flüchtigen feinen Umrißlinien auf fol. 5 v., 5, 9, 12 v., 16, 21 usw. Vgl. dazu D e c h e l h ä u s e r, Miniaturen I, S. 55 ff.

nung die Evangelien vom Kindlein- und Dreißigstage, fol. 62: In Nat. S. Innocentium. S. Mathm.... In illo t. Angelus Dni apparuit . . . und fol. 63 v.: In Epiphania Dni S. Mathm. Cum natus esset JHC . . . Bei all diesen und sogar noch einigen anderen nicht überneumierten Lesungen ist die Grußformel (Dominus uobiscum . . .) und die Einleitung (Sequentia . . .) jeweils am Rande neuumiert beigelegt.

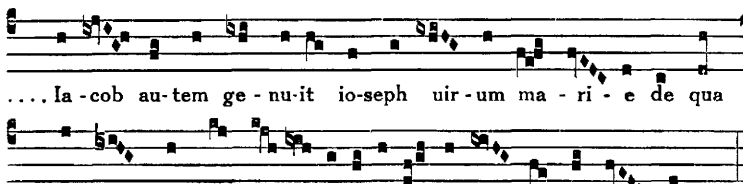
Den Anfang der Matthäusevangeliumsgenealogie geben wir auf Bild 6 als Beispiel und Schriftprobe, er sei hier nach einer jüngeren Handschrift unserer Bibliothek, Cod. Trübner 21 (saec. XV in.), übertragen.

fol. 110:



Do-mi-nus uo-bis-cum. — I-ni-tium san-cti eu-an-ge-lii secundum
 mat-thae-um. Li-ber ge-ne-ra-ti-o-nis I H V X P I fi-lii da-uid,
 fi-li-i a-braham. A-braham ge-nu-it i-sa-ac. i-sa-ac au-tem
 ge-nu-it ia-cob. Ia-cob au-tem ge-nuit iu-dam . . .

fol. 110 v:



. . . Ia-cob au-tem ge-nu-it io-seph uir-um ma-ri-e de qua
 na-tus est I H C qui uo-ca-tur X P C.

Der feierliche Vortrag dieser Genealogie entstammt ursprünglich der benediktinisch-monastischen Liturgie, wo sie ebendem zum Höhepunkt des mitternächtlichen Chorgebetes, zur dritten Notturn von Weihnachten gesungen wurde⁹². Nicht allein diese feierliche liturgische Situation, sondern schon rein künstlerisches Empfinden dürften ihre melodische Ausgestaltung gefördert haben; denn bei der ohnedies steten Wiederholung derselben Wortverbindungen wäre ja das Singen dieser kurzen Sätzchen im einfachen Lektionsrezitativ zur unerträglichen, der Feststimmung gar wenig angemessenen Monotonie geworden. Dem auch nur einigermaßen auszuweichen, erfand man weitausgreifende, aber doch scharf gegliederte Singweisen, die sich nun großbogig zusammenfassend über mehrere kleine Textabsätze erstrecken: Der in der Einleitung vorgelegte Stoff wiederholt sich, bzw. er wird je nach Bedarf verkürzt oder erweitert, zur zum Teil mehrgliederigen Periode kombiniert.

Im Wunsch nach gesteigerter Festlichkeit dürften auch die feierlichen Evangeliumstöne für andere Lesungen der Messe und des Offiziums ihre Begründung gefunden haben. Obschon durch die spätere Entwicklung, hauptsächlich durch die nachtridentinische Reform, heute außer Gebrauch gekommen, werden sie uns doch interessieren, da gerade die feierlichen Lesungen neben den übrigen Offiziumsgeängen am ursprünglichen Werden des Oratoriums, vor allem aber am Werden und der späteren Entwicklung des geistlichen Spiels ihren nicht zu unterschätzenden Anteil haben.

Um aus vorliegendem Kodex nur ein Beispiel anzuführen. Auf fol. 63 v. steht, wie schon gesagt, die Evangelienlesung für das Epiphaniest, die vermutlich folgendermaßen übertragen werden darf (soweit sich dies bei der flüchtig hingekritzelten Neumierung überhaupt ermöglichen läßt, weshalb ja auch schon damalige Zeitgenossen zwecks genauerm Lesen gelegentlich den Tonbuchstaben a beigelegt haben):

⁹² Die Genealogie unseres Kodex gehört dem Festoffizium von Mariä Geburt an, wo sie als zweite Evangelienlesung aufgezeichnet ist.

fol. 63 v:

Cum na-tus es-set i-hic in bethle-em iu-de in di-e-bus
(a)
he-ro-dis re-gis. ec-ce ma-gi ab o-ri-en-te ve-ne-runt
(a)
hie-ro-so-li-mam di-centes. U-bi est qui na-tus est rex
iu-de-o-rum? Vi-di-mus e-nim stel-lam ei-us...

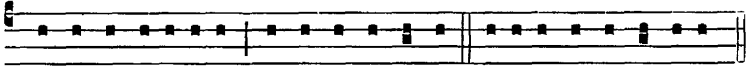
Dies ursprüngliche Formular für den liturgischen Tonus sollemnis der Festtagslesung zu Epiphanie wurde dann späterhin zum Teil vereinfacht, zum Teil melismenreicher ausgeschmückt, dramatisch in drei sich größtenteils abwechselnde Gesangsrollen gegliedert und so, als sich vollends um diese u. ä. Lesungen die anschauliche Darstellung des Gelesenen, die geistlichen Spiele, herumzuranken begannen, zum Mittelpunkt eines spätmittelalterlichen Dreikönigsspiels. Peter Wagner hat für Freiburg (Schweiz) ein derartiges Dreikönigsspiel nachweisen können und den Spieltext und die Melodie des Evangeliumgefanges in den Freiburger Geschichtsblättern X, 1903, S. 77 veröffentlicht. Wir dürfen wenigstens den Anfang dieser Fassung wiedergeben, sie wird die aufgezeigte Entwicklung nochmals verdeutlichen. Wenn Peter Wagner⁹³ aber schreibt, daß die liturgischen Dramen eine Blütezeit für die Komposition neuer Evangeliumstöne mit sich brachten und dabei auf das Freiburger Beispiel verweist, so dürfte die Evangelienneumierung in unserer Handschrift und die daraus gewonnene Erkenntnis einer möglichen Entwicklung gerade deren umgekehrten als den von Peter Wagner aufgezeigten Verlauf vermuten lassen.

⁹³ Formenlehre S. 259.

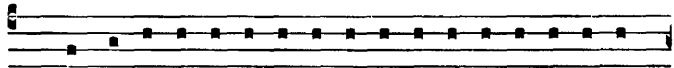
Tres Magi togis choristarum induti cantant ad altare
S. Martini⁹⁴.



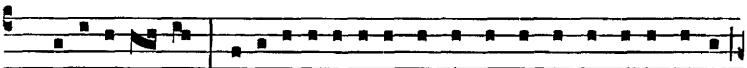
Caspar: Do-mi-nus vo-bi-se-cum. Et cum spi-ri-tu tu-o. Se-quenti-a



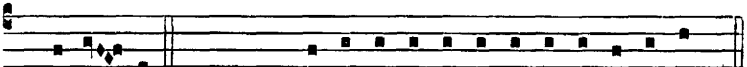
san-cti E-van-geli-i secundum Mattheum. Glo-ri-a ti-bi Do-mine.



Melchior: Cum na-tus es-set ihe-sus in bet-le-em iu-de in di-e-bus

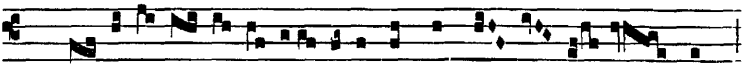


he-ro-dis re-gis ec-ce magi ab O-ri-en-te ve-nerunt ihe-ro-so-limam



di-cen-tes: *Balthasar:* U-bi est qui na-tus est rex iu-de-o-rum?

Tres reges simul:



Vi-di-mus stellam e- - - - - ius....

Einen „eigentlichen Codex domesticus“ nannte F. J. Mone in seiner Quellensammlung der badischen Landesgeschichte⁹⁵ unfern aus dem Kloster Petershausen stammenden

Cod. Sal. IX/42a.

Und nicht zu Unrecht; denn wie bei selbst oberflächlichstem Durchblättern leicht festgestellt werden kann, verdient er wirklich dieses Prädikat; enthalten doch seine 116 Pergament- und Papierfolien

⁹⁴ Freiburger Geschichtsblätter X, 1903, S. 89.

⁹⁵ I, S. 112.

spu tuo sursum corda habemus ad dnm
Et agamus dno do nro dignum et iustum e
Quia dignum et iustum est inuisibilem deum
omnipotentem patrem sanctum quoque

1. Cod. Sal. IX/b fol. 263 v. Reichenau, mittleres 10. Jahrhundert.

PATER NOSTER
qui es in caelis sanctificetur nomen tuum.
Adueniat regnum tuum.
Fiat uoluntas tua sicut in celo. & in terra.

2. Cod. Sal. IX/b fol. 49 r.

Spätere Neumierung, vermutlich Reichenau, mittleres 11. Jahrhundert.

*Ustul orei dicit sul tot uocul transsit namq breui gloria mundi hinc sicur domin
dicit et uis raptantet erimulic subfura uim
Et de quo curimus nota pauis cum tollet creperum mane subrimum crecetis tunc
lis d'fines agnis con cedendo frus luce p'one
ne p'ster patre de clonare natus. ab barum q' suis p' spiritus almus auccerit m' d'le
pans legibus urbem regnat perpetui tempore seuli a men*

3. Cod. Pal. lat. 864 fol. 134 v. Lorjch, 10./11. Jahrhundert.

maria genita plena illa inter se interrogando. respondit
 Quomodo fiet istud quoniam virum non cognosco. & respondens ange-
 lus dixit ei. Spiritus sanctus superueniet in te. & conceptus eris a spiritu
 sancto. & parabis filium. & nomen eius dicitur Iesus. & hoc nomen
 dabitur ei. & erit magnus. & filius altissimi uocabitur.
 & dabit illi deus solum dauid patris eius. & regnabit in domo iacob
 in perpetuum. & regni eius non erit finis. & dicit autem maria ad
 angelum. quomodo fiet istud quoniam uirum non cognosco. & respondit

4. Cod. Sal. IX/20 fol. 80 v. Reichenau, Anfang des 11. Jahrhunderts.

etum gratiam apud dominum. & ecce conceptus est paries filium et
 uocabitur nomen eius ihs hic erit magnus et filius altissimi uocabitur
 dabit illi deus solum dauid patris eius et regnabit in domo iacob
 in perpetuum et regni eius non erit finis. & dicit autem maria ad
 angelum. quomodo fiet istud quoniam uirum non cognosco. & respondit

5. Cod. Sal. IX/20 fol. 112 v. Reichenau, zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts.

Quod possibile deo omne quod ei placuerit
 assereret. In iuu. s. f. v. s. Math. 23.
LIBER GENERATIONIS IHS XPI
 filii dauid. filii abraha. Abraha genuit
 isaac. isaac autem genuit iacob. iacob
 autem genuit iudam & fratres eius. iudas autem
 genuit pharis & zara de thamar. Pharis
 autem genuit esrom. esrom autem genuit

Dominus uocatur spiritus sanctus

6. Cod. Sal. IX/57 fol. 110 r. Vermutlich Reichenau, Mitte bis zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts.

Sic enim sic mors ipsa cum uenerit uincit. si prius qua
 ueniat semper timeatur. & **O**mnipotens dei
 geberhardus sacerdos & ceteri qui mandata de i
 curus tu a omnia de disti pau peribus. ad esto no bis
 fa mulis tu is utriusque ponere pregrauatis. ut tuis
 patre ci nris adu ti e tyne cum x pieto con uenio quan
 do q me reamur per
V Qui non triumphas in rebus nostris miseratus es uisus. ap pa
 re uultum de i pro no bis. ut tuis. Gloria patri & filio & spi
 ritui sancto. In omni saecula. Amen.

7. Cod. Sal. IX/42a fol. 6r. Petershausen, Mitte des 12. Jahrhunderts.

se inclinans in monume cum deuo pressi de uar Quamuis
 qui deu uacuum ui de me camen carum ui de re
 de si deu lux Non susti
 cient sibi senel aspe xisse uis amoris multiplicauit uerba in
 tentationem inquit si nonis Quamuis Gloria patri & filio &
 spiritui i sancto Quamuis. In. iii. n. Cum esset becharius uelut ue
 nit maria habens alabastrum unguenti nardi specati preciosi &
 finceo alabastris effudit super caput eius. Amen dico uobis

8. Cod. Sal. IX/61 fol. 140r. Vermutlich Rheinau, 13. Jahrhundert.

so ziemlich alles, was dem alten Kloster an Gottesdienst und Geschichte eigen war: so die Propriumoffiziumsformulare zum liturgischen Gedächtnis des Gründers und Stifters und des Kloster- und Kirchenpatrons, fol. 1 v.: Das Tagesoffizium und die Lesungen der Festwoche „De Sco Gebehardo“, anschließend die Lesungen „In Ordinatione S. Gregorii Pp.“ (fol. 10 v.) und solche „In Nat. S. Gregorii Pp.“ (fol. 12), alsdann nach den folgenden „Flores Sante Marie“ („Aue Sacratissima Virgo Maria dignissima mater dni nri JHV XPJ . . .“ [fol. 20]), die wie diese vorausgehenden Schriften um die Mitte des 12. Jahrhunderts geschrieben, von der Gründung bis einschließlich zum großen Brande berichtende Klostergeschichte mit einleitendem Vorwort (fol. 25: „Incipit Praefatio In Sequentem Librum. Quod omnis institutio monachorum ex apostolis actibus adsumpta sit. Scripturus De Casibus Monasterii Sci Gregorii Pape . . .“⁹⁶, dazu als Anhang eine in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angelegte und bis zum Jahre 1556 fortgesetzte Abtsliste (fol. 98), nach dieser fol. 98 seq. das Original der aus dem 16. Jahrhundert stammenden Handschrift des Felix Manilius „Incipit Vita sancti Gebhardi . . .“⁹⁷ und zuletzt in wieder älterer Schrift die Lebensgeschichte des hl. Gregor (fol. 101 seq.).

In spät-oberrheinischen Zeichen des mittleren 12. Jahrhunderts sind nach den Lectiones „In Nat. S. Gregorii Pp.“ fol. 19 die „Sequentia. Laudes canamus nostro redemptori xpo . . .“⁹⁸ und fol. 19 v. der „Ymnus. O decus sacerdotum . . .“⁹⁹, vor allem aber zu Anfang des Rodes die Gesangsteile des Gebhardoffiziums, die wir anschließend in ihren Textanfängen vermerken, neumiert (vgl. Bildprobe 7).

fol. 1 v.: De Sco Gebehardo Epo

Ad. Vesp. a. Clementissime pater gebeharde . . .

Ymnus O sancte Gebeharde, confessor dei
inlyte . . .¹⁰⁰

a. Aue preclare confessor xpicti . . .

⁹⁶ M. G. h. Scr. XX, 621 ff.; Mone, Quellenammlung I, 112 ff. u. a.

⁹⁷ Vgl. M. G. h. Scr. X, 582 seq.

⁹⁸ Vgl. F. J. Mone, Hymnen III, S. 331.

⁹⁹ Ebd. 329. ¹⁰⁰ Ebd. 312.

- Invitat.** **Jubilantes deo uenite . . .**
In I. N. **a. Generosis ortus maioribus . . .**
 a. Non consuete enixum . . .
 a. Ad lucem prolatus . . .
 a. Hic spiritu renouatus . . .
 a. Infantiam domi transegi . . .
 a. Uerile attigens decus . . .
fol. 2: **R. Nobilissima stirpe progenitus . . .**
 V. Plantatus in domo domini . . .
fol. 2 v.: **R. Flore prime aetatis . . .**
 V. Os iusti meditabitur . . .
 R. Optime in dolis adolescens . . .
 V. Propter ueritatem et . . .
fol. 3: **R. Egregius uir gebehardus dilectus . . .**
 V. Familie domini prudens . . .
 Gloria patri . . .
In II. N. **a. In tabernaculo quod fixit deus . . .**
 a. Hic uelut alter manifestis . . .
fol. 3 v.: **a. Mirabile negotium placatum . . .**
 a. In domino laudabuntur opera . . .
 a. Hic stare fecit cantores . . .
 a. Iustus iste uenit saliens . . .
 R. Verus israhelita gebehardus . . .
 V. Diuitiae inquit si affluent . . .
fol. 4: **R. Electus xpisti discipulus . . .**
 V. Quia dilexit mandata tua . . .
 R. Beatis sinnis Gebehardus ex ho-
 minibus . . .
 V. Iurauit dominus & non . . .
fol. 4 v.: **R. Diuinitus eximius vir electus . . .**
fol. 5: **V. Et pauit eos in innocentia . . .**
 Gloria patri . . .
Ad Cant. **a. Beatus Gebehardus inuentus est . . .**
 R. Sanctus antistes gebehardus diuino
 amore . . .
 V. Dispersit dedit pauperibus . . .

- fol. 5 v.: R. Iam uinitor egregius beatus ponti-
fex . . .
V. Ecce inquit dominus sto . . .
R. Post sedecim regiminis sui . . .
V. In pace factus est locus . . .
- fol. 6: R. O precelsi meriti gebeharde . . .
V. Qui iam triumphas in celis . . .
Gloria patri . . .
- In Mat. L. a. Ecce sacerdos magnus beatus . . .
a. Sanctus presul gebehardus . . .
a. In fide & lenetate ipsius . . .
a. Benedictio domini super caput . . .
a. Talis decebat ut nobis . . .
- In Ev. a. Cum uir sanctus tempus suum . . .
- In II Vesp. —
- fol. 6 v.: In Ev. a. O diuine decus machine, beatus . . .
a. Euge serue fidelis qui tuum . . .
- Sequentia Sancti spiritus assit nobis que sanc-
tos semper . . .¹⁰¹
- Alia Gaudete iusti in domino hac clara
die . . .¹⁰²

Es ist zu verständlich, daß jede Kirche für ihre eigenen Heiligen und Patrone auch ein eigenes schönes Offizium wünschte; mit der Einfachheit, mit welcher dasselbe Fest in etwa noch anderen Kirchen gefeiert wurde, wäre man ja kaum zufrieden gewesen. Groß ist daher die Zahl der neuen Lokaloffizien, die anfänglich außerhalb Roms nach der Jahrtausendwende verfaßt und in Musik gesetzt wurden. Ihrem textlichen Aufbau nach sind die meisten neuen Offizia oder, wie man sie auch zu nennen pflegte, die *Historiae* meist in metrische Verse gekleidet; auch unser vorliegendes Offizium stellt eine metrische *Historia* des Lebens des hl. Gebhard in vierzeiligen assonierenden Strophen von ungleichem Bau dar. Vertont sind diese neuen Offiziumsstücke meistens nach dem Prin-

¹⁰¹ Text schon mehrfach veröffentlicht. Vgl. Chevalier II, 545, 18 558; Melodie bei D r i n k w e l d e r S. 35.

¹⁰² Vgl. M o n e , Hymnen S. 312.

zip der numerischen Tonartenfolge¹⁰³. Nehmen wir als Beispiel hierfür gerade unser vorliegendes Gebhardoffizium; denn auch in ihm wurden die Antiphonen der Nocturnen und der Laudes nach diesem Schema komponiert, wie sich dies ja ohne weiteres aus den die Tonart bestimmenden Differenzen, die in üblicher Weise jeweils den Antiphonen beige geschrieben sind, ersehen läßt. Hier also sei beispielsweise die Zahlenordnung der Tonartenfolge ungefähr folgendermaßen veranschaulicht:

Teil des Offiziums.	Tonart.
Invitatorium:	VIII.
Die Antiphonen der ersten:	I. II. III. IV. V. VI.
und die der zweiten Nocturn:	VII. VIII. I. II. III. IV.
Antiphona ad Cantica:	VIII.
und die der Laudes:	I. II. III. IV. V. VI.

Die restlichen Antiphonen der ersten und zweiten Vesper blieben offenbar unberührt von dieser schematischen Anordnung.

Daß die Systematisierung der Tonartenfolge im 12. und 13. Jahrhundert zur stereotypen Manier und bedeutungslosen Spielerei, die schließlich sogar die alten Stilprinzipien der responsorialen und antiphonalen Formen zu verwischen drohte, entartete, ist nur eines der charakteristischen Anzeichen für den allmählichen Verfall, der auch durch mehr oder minder geschickt hinzukomponierte, neue responsoriale Psalmtöne und falsches rhetorisches Pathos nicht mehr übertüncht werden konnte.

Die Reihe dieser aus der Oberrheinlandschaft stammenden Handschriften beschließt unser

Cod. Sal. IX/61,

ein stattlicher Quartband von 249 Folien im Größenverhältnis von 270X180 mm. Von viel jüngerer Hand auf dem Einbandrücken „*Lectionarium antiquum*“ betitelt, enthält er die zum Teil vollständigen Brevieroffizien, die Lesungen, die Antiphonen und Responsorien, dazu die Psalmangaben und Rubrikvermerke für die Sonn- und Wochentage von der Pfingstvigil bis zum Schlusse

¹⁰³ Vgl. dazu die Studie Peter Wagners, Zur mittelalterlichen Offiziumskomposition.

des Kirchenjahres, für die Heiligenfeste von der Vigil zum Feste des hl. Johannes des Täufers (fol. 120), ebenfalls bis zum Ende des Kirchenjahres, d. i. bis zum Feste der hll. Saturninus, Chrysanthus, Maurus und Varius (29. Nov.) und abschließend die üblichen Communeoffizien (fol. 218 v.). Auf fol. 218 folgen dann noch als Nachtrag von anderer, vielleicht aber doch gleichzeitiger Hand die Offiziumsgefänge für das Kreuzerhöhungsfest¹⁰⁴.

Nach seinem ganzen Schriftcharakter, sowohl der gotischen Minuskelschrift als auch der spät-oberrheinischen Neumation (vgl. Bildprobe 8) ist der Kodex unbedingt dem mittleren 13. Jahrhundert zuzuweisen, worüber wohl keinerlei Unklarheit oder Zweifel bestehen dürften. Wenn aber bisher allgemein angenommen wurde¹⁰⁵, daß das Lektionarium im Zisterzienserkloster Salem geschrieben worden sei, so ist nach unserem Dafürhalten dem doch zu widersprechen. Der auf fol. 1 über dem Textblock späterhin überschriebene Vermerk „Iste lib(er) est dom(us) bte Marie uirginis) in Salem“ ist kein Zeugnis seiner Herkunft, sondern lediglich ein Beweis dafür, daß der Kodex bereits im 16./17. Jahrhundert der Salemer Klosterbibliothek einverleibt war. Zudem scheinen die Salemer Mönche sich gar nicht der überlieferten oberrheinischen Neumierung, sondern schon sehr frühe der Notation auf Linien bedient zu haben. Und davon ganz abgesehen, treffen für die Offizien unseres Lektionariums die liturgischen wie choralisch-musikalischen Voraussetzungen des Zisterzienserkorals überhaupt nicht zu, so daß für eine Lokalisierung auf Salem von vornherein keinerlei Anhaltspunkte gegeben sind. Andererseits aber zeigt uns z. B. ein Vergleich mit den schon im Antiphonale des Mönches Hartker¹⁰⁶ verzeichneten Offizien, daß unser Lektionar auch in einem der alten Benediktinerklöster keine Verwendung gefunden haben dürfte: Die in unserem Kodex zu beobachtende Gleichmäßigkeit des Aufbaus der liturgischen Gebetsstunden, dazu die besonders auffällige Beschränkung der Nocturnpsalmen und -antiphonen der Sonntags- wie auch der Heiligenfestoffizien auf nur je drei,

¹⁰⁴ fol. 12 am Rande von späterer Hand: De Corpore xpi-quaere in fine libri, wo es jedoch nicht nachgetragen ist.

¹⁰⁵ So auch im gedruckten Führer durch den Ausstellungsraum der Universitätsbibliothek, wo der Kodex heutzutage ausgelegt ist.

¹⁰⁶ Paléographie musicale Ser. II, t. I.

zusammen also neun Psalmen und Antiphonen, stellt eine für diese Zeit gerade nicht ungewöhnliche, aber doch vom benediktinischen wie römisch-fränkischen usus stark abweichende Anordnung dar. Und doch scheint der Roder aus dem Oberrheingebiet zu stammen, denn die Festfeiern der heiligen Mönche Gallus, Virmin, Othmar und Columba, der heiligen Bischöfe Lampert und Konrad weisen unbedingt auf diese Gegend, näherhin auf das Gebiet der Diözese Konstanz, wenn auch keines dieser Feste durch eine Oktavfeier ausgezeichnet wurde, was immerhin weitere und bestimmtere Mutmaßungen zugelassen hätte. Dagegen wurde das Fest des hl. Augustinus mit einer Festoktav versehen, und es scheint uns deshalb fast, als ob das Lektionarium in einem oder für ein Augustinerkloster geschrieben worden sei. Da aber dieses ganze Offizium einschließlich seiner Oktav nicht neumiert, sondern wohl Platz für eine eventuelle spätere Neumierung gelassen ist, dürfen wir wohl annehmen, daß der Roder nicht in einem, sondern für ein Augustinerkloster, wo dann die eigene Festweise nachgetragen werden sollte, geschrieben worden ist. Die Schreibstube dürfte unseres Erachtens im Umkreis von St. Blasien—Rheinau zu suchen sein, denn die spät-oberrheinische Neumierung weist doch einen charakteristischen Sonder-typus auf, den wir von einer Tabelle aus einer etwa gleichaltrigen Handschrift aus St. Blasien her kennen. Diese Tabelle, die uns Herbert¹⁰⁷ veröffentlicht hat, überliefert uns in zehn Hexametern 40 Neumenzeichen, die in ihrer Formgebung im großen und ganzen mit denen unseres Lektionars fast völlig übereinstimmen. Obgleich es im Grunde doch nur etwas verdickte, der gotischen Schrift angepaßte spät-oberrheinische Zeichen sind, werden sie in der Tabelle mit neuen, bisher ungetannten Namen belegt. Der Porrectus heißt da Pentafonus, der Epiphonus Gnomos; wir begegnen Namen wie Gutturalis, Pinnosa, Tramea, Cenir, Proslambanomenon, Tetragius, Ygon, Pentadicon usw., alles Namen, die sicherlich auf uns schon bekannte Einflüsse griechisch-byzantinischer Theorie rückschließen lassen und uns vielleicht auch einmal über die tonlich intervallmäßige Differenzierung der spätoberrheinischen Neumen näheren Aufschluß geben können. Doch darüber in anderem Zusammenhang.

¹⁰⁷ Vgl. De cantu T. II, Tafel X, Nr. 2.

Wir haben also festgestellt, daß unser Cod. Sal. IX/61 in einem Skriptorium im Umkreis von St. Blasien und Rheinau für ein Augustinerkloster geschrieben sein dürfte. Im dritten Bande der *Paléographie musicale* finden wir nun unter Pl. 123 ein Fassimile, dem der Vermerk „Zurich, Bibl. Cantonale No. 55, Graduale, écrit pour un monastère Augustinien des environs de Rheinau. XIII. siècle début“ beige druckt ist. Wir glauben, in unserem *Lectionarium antiquum* ein Gegenstück zu dieser eben erwähnten Handschrift zu besitzen und dürfen deshalb mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß wie das Graduale für die Messfeiern so auch unser Lektionar für die Gebetsstunden eines solchen oder gar eben dieses benachbarten Augustinerklosters von Rheinauer Mönchen geschrieben und neumiert worden ist, was einmal durch all das bisher Gesagte, ganz besonders aber durch die überaus große Ähnlichkeit der Neumenzeichnungen beider Kodizes erhärtet wird.

Kloster Rheinau wurde, wie wir schon eingangs dargelegt haben, in der Mitte des 9. Jahrhunderts von Reichenauer und St. Gallener Mönchen neu besiedelt, was vermuten läßt, daß schon damals gregorianischer, genauer römisch-fränkischer Choral dort eingeführt wurde. Auf jeden Fall zeigt uns die dem 11. Jahrhundert angehörige Rheinauer Handschrift 71 der Züricher Kantonsbibliothek¹⁰⁸ den Typus der oberrheinischen Neumen in so ausgeprägt feiner Form, daß Peter Wagner sich beinahe veranlaßt sah, „die Handschrift, ein Graduale und Sakramentar, als in St. Gallen geschrieben zu betrachten, bezeugte nicht der Heiligenkalender ihre Herkunft aus Rheinau . . .“. Vielleicht können wir im Laufe unserer Arbeiten noch weitere solcher Denkmale auffindig machen, was alles u. a. beweisen würde, daß die oberrheinischen Neumen und der oberrheinische Choral eben nicht Schrift- und Gesangsgut einer einzelnen Metropole, sondern die hauptsächlich durch die Gebetsverbrüderung verbreitete choralische Übung des ganzen Oberheingebietes war.

Was aber den großen Wert unserer Handschrift ausmacht, ist, daß sie uns noch einmal in reicher Fülle zeigt, wie nachhaltig die oberrheinische Tradition durch die ganze Zeit weitergewirkt

¹⁰⁸ Wagner, Neumenkunde S. 215/16.

hat. Die Schönheit, Sauberkeit und Deutlichkeit der Schrift, die fast keines der alten traditionellen Zeichen vermissen läßt, deutet nicht auf Unzufriedenheit mit den alten usualen Zeichen hin. Trotz aller zersetzenden Einflüsse, die wir zu einem Teil vorhin schon namhaft machen mußten, hat sich der oberrheinische Choral in Jahrhunderte hinübergerettet, wo im weiten Umkreis schon längst die alte choralische Tradition in Verfall geraten war; denn das Verschwinden des Tonschriftsymbols der kontinuierlich dahinschwebenden Wellenlinie, der Neumen, bedeutete eben auch den endgültigen und unwiederbringlichen Bruch mit der alten pneumatischen, ureigentlich gregorianischen Überlieferung.

Literarnachweis.

A. Die Quellen.

Die Handschriften der Universitätsbibliothek Heidelberg.
 Die Cod. Palatini lat., Salemitani, Heidelbergenses und Trübner.
 Was für unsere Arbeit verwendet werden konnte, wurde bereits im Quellenverzeichnis (S. 8) aufgeführt.
 Die neuNumierten Handschriften der Landesbibliothek Karlsruhe.
 Cod. Aug. XII, XXI, XXXII, LII, LX, LXXII, XIC, XIII, CV., CXIV, CXXI, CXII, CXIII, CLI, CXVI, CXVII, CLXVII, CLXXXV, CXIVC, CCVI, CCVII, CCXVII, CCXXXIX etc. etc.

B. Wichtigste Quellenwerke und Fachliteratur.

Die Colesmer und die Vatikanischen Choralausgaben, Breviarium, Missale Romanum etc.
 Albert, Hermann, Die Musikanschauung des Mittelalters und ihre Grundlagen. Halle a./S. 1905.
 Adler, Guido, Handbuch der Musikgeschichte. 1. Aufl., Frankfurt a. M. 1924, 2. Aufl., Berlin-Wilmersdorf 1930.
 Angi, Arthur, Die Tradition der Notenwerte im Gregorianischen Choral, R./J. XXIX, 1934, S. 22 ff.
 Bäumer, Suitbert, Geschichte des Breviers. Freiburg 1895.
 Baumstark, Anton, Vom geschichtlichen Werden der Liturgie, Ecclesia Orans, hrsg. von Hb. Herwegen, Bb. X. Freiburg 1923.
 Derf, Untersuchungen, vgl. Mohlberg, R., Liturgiegeschichtliche Quellen 11/12.
 Bannister, Henry Marriott, Monumenti Vaticani di Paleografia Latina. Vol. I, II. Leipzig 1913.
 Besseler, Heinrich, Die Musik des Mittelalters und der Renaissance, Handbuch der Musikwissenschaft, hrsg. von E. Bücken, Potsdam [1931].
 Blume, Clemens, Die Reichenau und die Marianischen Antiphonen, in: Beyerle, Die Kultur der Abtei Reichenau S. 821 ff.

- Bohn, Peter, Die liturgische Rezitation und die Interpunktion der lat. Schrift des Mittelalters, Gregoriusblatt 32, 1907, Nr. 11, S. 123 ff.
- Brambach, Wilhelm, Die Reichenauer Sängerschule, in: Beihefte zum Zentralblatt für Bibliothekswesen I, 2. Leipzig 1888.
- Dazu zwei Vorstudien desselben Verfassers:
1. Das Tonssystem und die Tonarten des christlichen Abendlandes im Mittelalter . . . mit einer Wiederherstellung der Musikktheorie Bernos von der Reichenau. Leipzig 1881.
 2. Die Reichenauer Sängerschule. Die Musikkliteratur bis zur Blüthe der Reichenauer Sängerschule (500—1050), in: Mitteilungen aus der Großherz. Bad. Hof- und Landesbibliothek und Münzsammlung IV. Karlsruhe 1883.
- Braun, Josef, Liturgisches Handlexikon. Regensburg 1924.
- Casel, Odo, Der österliche Lichtgesang der Kirche, in: Liturg. Zeitschrift IV, 1931/32, Heft 6—7, S. 179 ff.
- Chevalier, Alphonse, Repertorium hymnologium. 6 Bde. Löwen/Brüssel 1892—1920.
- Couffemaeker, Edmond de, Scriptorum de musica medii aevi novam seriem . . . 1—4 Vol. Paris 1864.
- Dreves, Guido Maria und Blume, Clemens, Analecta Hymnica medii aevi. Leipzig. Seit 1886 bisher 55 Bände.
- Derf., Ein Jahrtausend lateinischer Hymnendichtung. 2 Bde. Leipzig 1909/10.
- Drinkwelder, Otto, Ein deutsches Sequentiar aus dem Ende des 12. Jahrhunderts. Veröff. der Greg. Akad. Heft 8, 1914.
- Dold, Alban, Neuentdeckte Bruchstücke neummerter liturgischer Handschriften des Mittelalters, aus Cod. Lat. Monac. 18036, Gregoriusblatt 53, 1929, Heft 3, 4, 5.
- Doren, Rombaut van, Étude sur l'influence musicale de l'abbaye de Saint-Gall (VIII^e—XI^e siècle). Louvain 1925.
- Ebel, Basilius, Zum Verständnis des Exultet, Liturg. Zeitschr. III, 1930/31, Heft 6/7, S. 165 ff.
- Derf., Das älteste alemannische Hymnar mit Noten, Kob. 366 (472), Einfeiern. Veröff. d. Greg. Akad. Heft 17, v. 3.
- Eisenhofer, Ludwig, Handbuch der kath. Liturgik. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1932/33.
- Fellerer, Karl Gustav, Der Gregorianische Choral im Wandel der Jahrhunderte. Kirchenmusik. Reihe Heft 3. Regensburg 1936.
- Fider, Rudolf, Die Musik des Mittelalters und ihre Beziehung zum Geistesleben. D. V. f. L. u. G. III, S. 501 ff.
- Fleischer, Oskar, Neumenstudien. 3 Bde. Leipzig 1895, 1897, Berlin 1904. 1904.
- Derf., Die Germanischen Neumen als Schlüssel zum altchristlichen und gregorianischen Gesang. Frankfurt a. M. 1923; dazu Kritik Peter Wagners und Erwiderung d. V. in 3. f. Mv. V, 1922/23, S. 560 ff., VI, 1923/24, S. 336 ff.

- Freistedt, Heinrich, Die liquezierenden Noten des gregorianischen Choral.
Veröff. d. Greg. Akad. Heft 14, 1929.
- Gastoué, Amédée, Les Origines du chant romain. Paris 1907.
- Gerbert, Martin, *Scriptores ecclesiastici de musica sacra potissimum*.
3 Bde. Sanblas. 1784.
- Derf., De cantu et musica sacra. 2 Bde. Sanblas. 1774.
- Derf., *Monumenta veteris liturgiae alemannicae*. I. Bd. Sanblas. 1777.
- Gevaert, François Auguste, La mélodie antique dans le chant de
l'église latine. Gent 1895.
- Hain, Karl, Ein musikalischer Palimpsest. Veröff. d. Greg. Akad. Heft 12,
1925.
- Kienle, Ambrosius, Der Choral bei den Zisterziensern, Greg.-Blatt 26,
1901, Nr. 1 u. 2.
- Leineweber, C. F., Das Graduale Junta 1661, ein Beitrag zur Choral-
geschichte des 17. Jahrhunderts. Veröff. der Greg. Akad. Heft 4, 1909.
- Liehm ann, Hans, Das Sacramentarium Gregorianum nach dem Aachener
Urexemplar. Liturgiegesch. Quellen 3. Münster 1921.
- Manjer, Anselm, und Konrad Beyerle, Aus dem liturgischen Leben der
Reichenau, in: Beyerle, Kultur der Reichenau S. 316 ff.
- Marxer, Otto, Zur spätmittelalterlichen Choralgeschichte St. Gallens.
Veröff. der Greg. Akad. Heft 3, 1908.
- Meyer, Kathi, Das Offizium und seine Beziehung zum Oratorium. A. f.
Nrw. III, 1920/21, S. 371 ff.
- Mohlberg, Runibert, Das fränkische Sacramentarium Gelasianum in
alamannischer Aelterlieferung. Liturgiegesch. Quellen 1/2. Münster 1918.
- Derf., Die älteste erreichbare Gestalt des Liber Sacramentorum anni circuli
der römischen Kirche (Cod. Pad. D. 47). Untersuchungen von A. Baum-
stark, Liturgiegesch. Quellen 11/12. Münster 1922.
- Derf., *Missale Gothicum*. Cod. Vat. Regin. Lat. 317. 2 Bde. (Phototyp.
Wiedergabe und Einleitung.) Augsburg 1930.
- Molitor, Raphael, Die Musik in der Reichenau, in: Beyerle, Kultur der
Reichenau S. 802 ff.
- Derf., Die Nach-Tridentinische Choralreform zu Rom. 2 Bde. Leipzig 1901
und 1902.
- Mone, Franz Joseph, Lateinische und griechische Messen aus dem 2. bis
6. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 1850.
- Derf., Lateinische Hymnen des Mittelalters. 3 Bde. Freiburg i. Br. 1853
bis 1855.
- Mosser, Hans Joachim, Geschichte der deutschen Musik. 3 Bde. 1 Bd.:
Geschichte der deutschen Musik von den Anfängen bis zum Beginn des
Dreißigjährigen Krieges. 4. Aufl. Stuttgart u. Berlin 1926.
- Müller, Hans, Fuchsalbs echte und unechte Schriften über Musik. Leipzig
1884.
- Paléographie musicale, Solesmes, seit 1889.
- Sigel, Max, Zur Geschichte des Ordinarium Missae in der deutschen
Choralüberlieferung. Veröff. der Greg. Akad. Heft 5, 1911.

- Sowa, Heinrich, Quellen zur Transformation der Antiphonen. Tonar- und Rhythmusstudien. Rassel 1935.
- Schubiger, Anselm, Die Sängerschule St. Gallens vom 8. bis 12. Jahrhundert. Einsiedeln 1858.
- Thibaut, Jean Baptiste, Origine byzantine de la notation neumatique de l'Eglise latine. Paris 1907.
- Derf., Monuments de la notation ekphonétique et hagiopolite de l'Eglise greque. St. Petersburg 1913.
- Ursprung, Otto, Die katholische Kirchenmusik, Handbuch der Musikwissenschaft, hrsg. von E. Bücken, Potsdam [1931].
- Wagner, Peter, Einführung in die Gregorianischen Melodien. Bd. I: Ursprung und Entwicklung der liturgischen Gesangsformen. Leipzig 1911. 3. Aufl. — Bd. II: Neumentunde. Leipzig 1912. 2. Aufl. — Bd. III: Gregorianische Formenlehre. Leipzig 1921.
- Derf., Germanisches und Romanisches im frühmittelalterlichen Kirchengesang. Kongreßbericht der DMG. Leipzig 1925. Leipzig 1926.
- Derf., Ein bedeutamer Fund zur Neumengeschichte. Archiv für Musikwissenschaft. I, 1918/19, 516 ff.
- Derf., Das Dreikönigsspiel zu Freiburg in der Schweiz. Freiburger Geschichtsblätter X, 1903, S. 77 ff.
- Derf., St. Gallen in der Musikgeschichte, in: Singer, Samuel, Die Dichterschule von St. Gallen. Leipzig 1922.
- Weinmann, Carl, Hymnarium Parisiense. Veröff. der. Greg. Akad. Heft 2, 1905.
- Wellesz, Egon, Byzantinische Musik. Leipzig 1927.
- Widmann, P., Die neuen Choralbücher des Zisterzienserordens. Zisterzienserschronik XVI, S. 120 ff. Bregenz 1904.

C. Sonstige Literatur.

- Beyerle, Konrad (Herausgeber), Die Kultur der Abtei Reichenau. 2 Halbbde. München 1925.
- Derf., Zur Einführung in die Geschichte des Klosters. I. Von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters (724—1427), in: Beyerle, Kultur der Reichenau S. 55 ff.
- Derf., Das Reichenauer Verbrüderungsbuch als Quelle der Klostergeschichte. Ebd. S. 1107 ff.
- Brandt, Karl, Die Gründung der Abtei Reichenau. Ebd. S. 10 ff.
- Voedler, Albert, Die Reichenauer Buchmalerei. Ebd. S. 956 ff.
- Buchberger, Michael (Herausgeber), Lexikon für Theologie und Kirche. Freiburg i. Br., seit 1930.
- Freiburger Diözesanarchiv N. F. 35 (1934): Studien zur Geschichte des Klosters Salem.
- Göller, Emil, Die Reichenau als römisches Kloster, in: Beyerle, Kultur der Reichenau S. 438 ff.
- Saut, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig I (1898), II (1900), III (1906), IV (1903).

- Sergentröther, Joseph, Handbuch der allgem. Kirchengeschichte. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1884/85.
- Solder, Alfred, Die Reichenauer Handschriften. 3 Bde. Leipzig 1906, Berlin 1914 (mit Karl Preisendanz), Berlin 1918.
- Jeder, Gall, Die Heimat des hl. Pirmin, des Apostels der Alemannen, in: Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 13, Münster 1927.
- Derj., St. Pirmins Herkunft und Mission, in: Beyerle, Kultur der Reichenau S. 19 ff.
- Kirsch, Johann Peter (Herausg u. Verf.), Kirchengeschichte I: Die Kirche in der antiken griech.-röm. Kulturwelt. Freiburg i. Br. 1930.
- Krebs, Manfred, Quellenstudien zur Geschichte des Klosters Petershausen, in: Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 48 (1935) S. 463 ff.
- Krusch, Bruno, Die Chronica des sog. Fredegar, in: Neues Archiv d. G. f. ä. d. Gesch. 7 (1882), 2. Heft.
- Migne, Jacques Paul, Patrologia latina. Paris 1844 ff., ausgewählte Bände.
- Mone, Franz Joseph, Quellenammlung der badischen Landesgeschichte. 3 Bde. Karlsruhe 1848, 1854, 1863.
- Monumenta Germaniae Historica Script. Hannover 1826 ff., ausgewählte Bände.
- Neugart, Trudpert, Episcopatus Constantiensis Alemannicus I, 1/2, 1803.
- Oschelhäuser, Adolf v., Die Miniaturen der Universitätsbibliothek zu Heidelberg. 2 Bde. Heidelberg 1887, 1895.
- Reitberg, Friedrich Wilhelm, Kirchengeschichte Deutschlands. 2 Bde. Göttingen 1846, 1848.
- Rothenhäusler, Matthäus und Beyerle, Konrad, Die Regel des hl. Benedikt, das Gesetz des Inselklosters, in: Beyerle: Kultur der Reichenau S. 265 ff.
- Sauer, Joseph, Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden. Neujahrsblätter der Bad. Hist. Kommission. N. F. 14. Heidelberg 1911.
- Staiger, Xaver, Salem oder Salmansweiler. Konstanz 1863.
- Steffens, Franz, Lateinische Paläographie I/II. Freiburg Schw. 1903.
- Wattenbach, W., Das Schriftwesen im Mittelalter. 3. Aufl. Leipzig 1896.
- Wilken, Friedrich, Geschichte der Bildung, Beraubung und Vernichtung der alten Heidelbergschen Büchersammlungen. Heidelberg 1817.
- Wille, Jakob, Aus alter und neuer Zeit der Heidelberger Bibliothek. Heidelberg 1906.

Pfarrkirche und Pfarrei St. Urban zu Freiburg-Herdern

in ihrer geschichtlichen und rechtlichen Entwicklung.

Von Eugen Baumgartner.

(Fortsetzung.)

IV. Die Ablösung der Zehntlasten für Pfarrkirche und Pfarrhaus in Herdern.

1. Das Zehntablösungsgesetz vom 15. November 1833.

Eine geradezu umwälzende Änderung in den Lastenverpflichtungen des Staates hinsichtlich verschiedener Kirchen und Pfarrhäuser, für die er bisher baupflichtig war, brachte das Gesetz vom 15. November 1833 über die Ablösung der Zehnten. Es ist auch für die Pfarrei Herdern von größter Bedeutung geworden, da auch ihre Kirchenbaulasten von ihm betroffen wurden.

Wir haben oben über Wesen und Entstehung des Zehnten einige Ausführungen gegeben. Die ursprüngliche Personalabgabe der Kirchenzehnten lag später auf den pflichtigen Grundstücken, erfaßt wurde davon besonders die Land- und Forstwirtschaft. Daß mit der allmählichen Änderung der Wirtschaftsstruktur in unserem Lande der Zehnten als drückend von den Landwirten empfunden wurde, ist nicht zu leugnen. Das Bestreben nach einer Änderung hierin wurde immer lebhafter. Es war klar, daß das ganze Institut der Kirchenzehnten mit den sozialen Verhältnissen innerlich verknüpft war, daß es aus denselben herauswuchs und darum auch wieder durch eine andere Form ersetzt werden mußte, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse andere geworden waren. Mit der Änderung der Volkswirtschaftspolitik zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte sich auch das Institut der Zehnten überlebt, die Zeit der Ablösung dieser kirchlichen Reallast

war gekommen⁷⁵. Die badischen Kammern des Landtags beschäftigten sich bereits im Jahre 1831 mit dieser Frage, aber erst am 15. November 1833 kam dieses für die badische Landwirtschaft so wichtige Ablösungsgesetz zustande⁷⁶.

§ 1 des Gesetzes bestimmt: „Alle Zehnten von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden.“

§ 2. „Die Ablösung erfolgt durch Darlegung des zwanzigfachen Betrags der mittleren, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern, gemäß § 35 bemessenen, jährlichen Zehnteinnahme.“

§ 3. „Die mittlere jährliche Zehnteinnahme wird, wenn eine Übereinkunft unter den Beteiligten nicht stattfindet, durch Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes bestimmt.“

§ 4. „Bei dieser Bestimmung, und sonach bei Festsetzung des Ablösungskapitals, bleiben privatrechtliche, auf dem Zehnten haftende, Lasten unberücksichtigt. Für Lasten der Art wird aus dem Ablösungskapital eine entsprechende Vergütung geleistet, welche nach freier Vereinbarung, und wo solche nicht zu Stande kommt, nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bestimmen ist.“

§ 12. „Zur Beförderung der Zehntablösung übernimmt die Staatskasse ein Fünftel des Ablösungskapitals. . .“

Die Regelung der Ablösung der Zehntbaulasten ist in den §§ 38 ff. erfolgt. Nach § 41 werden Belastungen verschieden kapitalisiert, je nachdem sie bloß die Verbindlichkeit zu Reparaturen oder bloß zum Neubau oder endlich beide umfassen.

§ 42 bestimmt: „Die Verbindlichkeit zu Reparaturen (zur Unterhaltung) kommt in Anschlag wie folgt:

1. Durch Schätzung wird bestimmt, a) nach wieviel Jahren das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, mutmaßlich durch ein neues muß ersetzt werden, b) was es bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhaltung kosten wird, und c) was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten dürfte.

2. Sind nun die nach Satz 1 b und c abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Kapitalsanschlag der Last im Zwanzigfachen dieses Aufwandes.

3. Ist aber der Betrag 1 b größer als der Satz 1 c, so besteht der Kapitalsanschlag der Last im Zwanzigfachen der nach 1 c geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten und in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu 4 Prozent

⁷⁵ Richard Gönner und Josef Sester, Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzogtum Baden. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich von Stuß, 10. u. 11. Heft, S. 274.

⁷⁶ Vogelmann, Die Zehntablösung im Großherzogtum Baden, ihr Fortgang und ihre Folgen. Karlsruhe 1838.

berechneten jetzigen Wert des bis zum Eintritt des Neubaus weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes.

4. Ist endlich der Betrag 1 c größer als jener nach Satz 1 b, so besteht der Kapitalanschlag der Last a) im Zwanzigfachen der nach 1 b geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten und b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu 4 Prozent berechneten jetzigen Wert der zur Zeit des Neubaus fälligen Summe, welche das Zwanzigfache von 1 c jenes von 1 b übersteigt."

§ 43. „Die Pflicht zum Neubau wird kapitalisiert wie folgt:

1. Durch Schätzung wird bestimmt, a) wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, mutmaßlich noch ausbauern wird, b) welche Summe dann der Neubau den Zehnherrn kosten und c) auf wie viele Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann.

2. Ist aber die Gebäudebauer nach Satz 1 a und c gleich lang bestimmt, so besteht der Kapitalanschlag im Zwanzigfachen des Betrags, der, während der nach 1 c bestimmten Jahrenreihe jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszins zu $2\frac{1}{2}$ Prozent, zur Bausumme (1 b) anwächst (Reäbifikationsbetrag, Betrag für die Wiedererbauung).

3. Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1 c) länger bestimmt, als die des dormal vorhandenen (1 a), so begreift der Kapitalanschlag der Last nicht nur: a) wie im Satz 2, das Zwanzigfache des Reäbifikationsbetrages, sondern auch b) die Summe, die mit Zins zu 5 Prozent und Zinseszins zu $2\frac{1}{2}$ Prozent bis zu dem nach Satz 1 a bestimmten Zeitpunkte des Neubaus die Kosten der Bauumme (1 b) deckt, soweit der Reäbifikationsbetrag jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszins zu $2\frac{1}{2}$ Prozent hiezu noch unzulänglich wäre.

4. Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1 c) kürzer bestimmt als die dormal vorhandenen (1 a), so besteht der Kapitalanschlag der Last in einer Summe, die binnen den Jahren, um welche letztere Gebäudebauer die erstere übersteigt, mit Zins zu 5 Prozent und Zinseszins zu $2\frac{1}{2}$ Prozent zu dem nach Satz 2 bemessenen Zwanzigfachen des Reäbifikationsbetrages anwächst."

§ 44. „Hastet auf dem Zehnten die Last zum Unterhalt und Neubau, so besteht ihr Kapitalanschlag in der Summe der beiden nach §§ 41 und 42 bestimmten Anschläge für den Unterhalt und Neubau."

Zu diesem 82 Paragraphen enthaltenden Gesetz, dessen Inhalt nicht gerade leicht zu verstehen ist, erging eine Reihe von Vollzugsverordnungen. Hier ist auch bezüglich der Lasten, die zugunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen bestehen, bestimmt, daß die Großh. Kirchensektion „nach Vernehmung der Kirchenbehörde“ die Ablösungskapitalien in gütlicher Übereinkunft mit dem Beteiligten festsetzt. Hierfür wurden seitens der Kirchensektion und der Hofdomänenkammer besondere Instruktionen erlassen. Auch das Erz. Ordinariat gab besondere Instruktionen an die Dekanate.

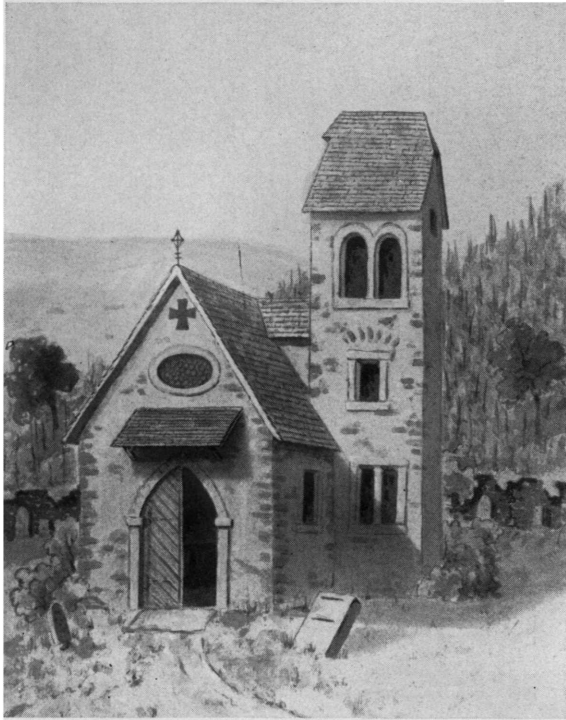
Bei der außerordentlichen Verschiedenheit der einzelnen Ablösungsfälle in bezug auf Herkunft, Art und Höhe der Zehnten und in bezug auf die zur Ablösung bestimmten Lasten, die auf dem Zehnten ruhten, waren umfangreiche Vorarbeiten, Verhandlungen und Schätzungen notwendig, die sich jahrelang hinzogen. Daß in den verschiedenen Ablösungsfällen für den einen wie für den anderen Beteiligten große Risiken steckten und für die Schätzungskommissionen wie für die Behörden schwere Aufgaben zu lösen waren, ist nicht zu verwundern.

2. Verhandlungen und Vertrag über die Ablösung der Zehntbaulasten für Pfarrkirche und Pfarrhaus zu Herdern.

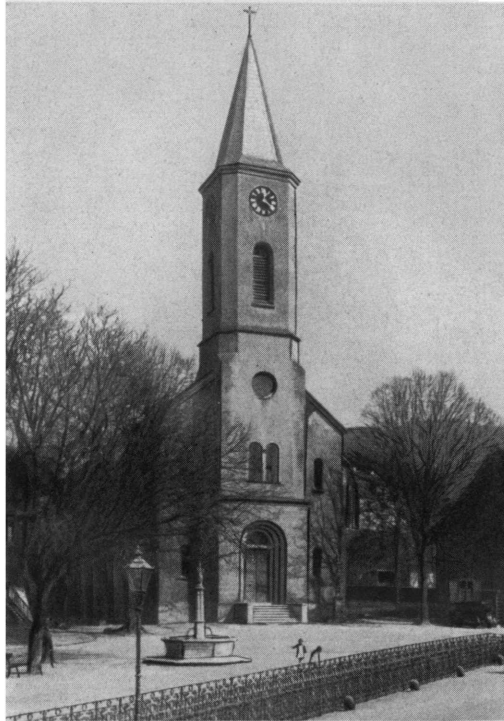
Um zu einem Ablösungsvertrag gemäß dem Zehntablösungsgesetze zu kommen, waren auch für Herdern langwierige Vorarbeiten, Erhebungen und Verhandlungen notwendig; sie erstreckten sich vom Jahre 1837 bis 1845. Gleichzeitig liefen die Unterhandlungen zwischen dem Pfarramt Herdern, dem Erzb. Ordinariat, den staatlichen Behörden und der Stadtverwaltung Freiburg über die Frage der Ausstattungspflicht mit Altären für unsere Pfarrkirche. Alle Beteiligten ließen eifrig nach Belegmaterial suchen: die eine Seite, um ihre Nichtpflichtigkeit, die andere um die Pflichtigkeit der Gegenseite zu erweisen.

Bei der Beurteilung der von den Beteiligten beigebrachten urkundlichen Nachweise ist zu beachten, daß zeitweilig das Domänenärar zunächst die Verpflichtung insolange bestritt, als ihm nicht seine Pflichtigkeit nachzuweisen war. Als diese aber dem Grunde nach erfolgt war, suchte es naturgemäß zunächst den Umfang dieser ihm nachgewiesenen Lasten möglichst einzuschränken bzw. einzelne dieser Lasten auf Grund des Bauebitts von 1808 auf die Kirchspielsgemeinde und hernach auf die politische Gemeinde der Stadt Freiburg abzuwälzen.

Als Rechtsgrund der Verpflichtungen des Staates kamen in Frage die Inhaberschaft des Zehnten für die Kirche zu Herdern und die Universal sukzession des Staates in das säkularisierte Vermögen der Deutschordenskommende und damit auch in das im Jahre 1447 inkorporierte einstige Kirchenvermögen der Pfarrkirche Herdern.



Mittelalterliche Pfarrkirche von Herdern.



Aufnahme: Adolf Müller, Freiburg.

Die Pfarrkirche von 1841.

Das seitens der Hofdomänenkammer erhobene Gutachten des Großh. Generallandesarchivs vom 28. November 1837 stellt zunächst dar⁷⁷, wie im Jahre 1399 der Herzog Leopold von Österreich dem Abt von St. Märgen das Patronat über die Kirche zu Herdern gegen einen Hof zu Thiengen übertrug und im Jahre 1405 den Priester Johann von Schelklingen zum Pfarrer von Herdern ernannte, dem seitens des Abtes das „salarium competens“ zugesichert wurde. Das Gutachten des Generallandesarchivs stellt dann fest, daß in allem Wechsel des Patronates über die Pfarrkirche zu Herdern stets diese Pfarrkompetenz reserviert und daß „diese und alle eigentlich kirchlichen Lasten als auf dem Zehnten beruhend von jeher betrachtet und deren Bestreitung aus demselben gefordert worden“ sei. „Die Deutschordens-Kommende Freiburg, welche zuletzt und bis zuletzt im Besitze dieses Kirchenpatronates gewesen, setzte in der Tat allen Anforderungen wegen der Lasten derselben und namentlich ex capite des Zehntbezuges niemals einen Widerspruch des Grundes der Anforderung, sondern immer nur den Widerspruch unzulänglicher Mittel und namentlich das sonderbare Argument entgegen, daß, wenn sie aus ihrem Zehnten alles das anschaffen und unterhalten sollte, ihr von dessen Beträge wenig oder nichts zu anderweitigen, höchst dringenden Verwendungen für den eigenen Unterhalt bleiben würde.“

In der Tat hat, wie wir das oben wiederholt gesehen haben, die Ordenskommende nie den Rechtsgrund ihrer Verpflichtung zu den Bau-, Unterhaltungs-, Ausstattungs-, Kultbefriedigungs- und Pfarrkompetenzen gegenüber Pfarrkirche und Pfarrhaus zu Herdern angezweifelt. Das Generallandesarchiv wollte und konnte diesen Rechtsgrund der Verpflichtung der Kommende und ihres Rechtsnachfolgers, des badischen Staates, nicht beschränken auf den Zehnten, aber für die seitens der Hofdomänenkammer von ihm gewünschten Nachweise genügte schon der Rechtsgrund des Zehntbezuges, auf dem die angegebenen Lasten ruhten. Daß daneben das gesamte inkorporierte Kirchenvermögen mithaftete, hat das Generallandesarchiv nirgends bestritten oder ausgeschlossen.

⁷⁷ Akten des Ministeriums des Innern, Katholische Kirchensektion, Herdern, Oberrheinkreis, Zehntrecht-Ablösung der Zehntlasten. Archiv d. Erzö. Oberstiftungsrates 463a.

Unter dem 31. Januar 1838 übermittelt die Großh. Hofdomänenkammer an die Katholische Kirchensektion des Ministeriums des Innern das „Verzeichnis über die dem Großh. Arar obliegenden privatrechtlichen Lasten zu Herdern nebst dem Erlaß Großh. Generallandesarchivs vom 2. September d. J. Nr. 3067, sowie die darauf bezüglichen Akten . . . mit dem Bemerken, daß zwar die im gedachten Verzeichnis aufgeführten Lasten sub 1 a, b und c, 2 d und 3 sich nicht als Zehntlasten urkundlich nachweisen lassen, daß aber solche unter 2 a b und c ex praesumptione juris auf den Zehnten ruhen und daher dortseits der Beweis zu liefern wäre, daß sie nicht auf demselben haften, im Fall deren Anerkennung als Zehntlasten nicht erfolgen sollte“.

Die Katholische Kirchensektion des Ministeriums des Innern teilte hierauf unter dem 13. Februar 1838 dem Pfarramt zu Herdern eine Abschrift dieses „Lastenverzeichnisses“ mit und bemerkte hierzu, daß „Gr. Hofdomänenkammer die sub 1 a, b, c, 2 d und 3 beschriebenen Lasten als auf dem dortigen herrschaftlichen Zehnten ruhend urkundlich nicht nachzuweisen vermag, und dieselbe daher von der Ablösung frei bleiben; daß aber dagegen die sub 2 a, b, c bemerkten Baulasten als Zehntlasten nach Landesrechtsatz 710 c, d betrachtet, und wenn wir das Gegenteil davon nicht nachweisen können, mit dem Zehnten zur Ablösung gebracht werden. Indem man hievon das Pfarramt zur eigenen Kenntnissnahme und zur Verständigung der Gemeinde, des Schullehrers und des Sigriffs benachrichtigt, trägt man demselben zugleich auf, nach Vernehmung des Gemeinderats und Stiftungsvorstandes in Bälde die geeigneten Notizen über obige Baulasten zu erheben und einzuberichten, auch die etwa dortseits darüber vorhandenen Akten zur Einsicht mitvorzulegen. . . .“

Dieses mehrfach erwähnte „Lastenverzeichnis“ führt unter Ziffer 1 a, b und c die — unten von uns noch zu besprechenden — Kompetenzen des Pfarrers, des Sigriffs und des Lehrers, unter 2 d die Baulast für das Schulhaus und unter Ziffer 3 „die Kirchenerfordernisse in die Pfarrkirche nach Herdern“, d. h. also die Befriedigung der Kultbedürfnisse, auf. Unter Ziffer 2 a, b, c werden die Baulasten für die Kirche, den Pfarrhof und die Kirchhofmauer aufgezählt.

Da im Pfarrarchiv von Herdern keine hierauf bezüglichen Akten vorhanden waren, so konnte das Pfarramt nur die Erklärung des Gemeinderats der Stadt Freiburg mit dem Gutachten des städtischen Archivars Elgg vorlegen. Derselbe hatte das einschlägige Material des Stadtarchivs durchforscht und legte unter dem 6. April 1838 einen eingehenden Bericht⁷⁸ vor. Hierin gibt er einen geschichtlichen Überblick über die Lehens- und Eigentumsverhältnisse an Dorf, Dinghof und Patronat zu Herdern, behandelt dann den in der von uns oben aufgeführten Verkaufsurkunde von 1457 gemachten Vorbehalt der Deutschordenskommende hinsichtlich des „Kirchensatzes mit allen Zehnten, Nutzen, Zinsen, Gülten und Gütern, so zu derselben Kirchen und darin gehören von Rechts und Gewohnheits wegen. . .“ Elgg fährt dann fort: „Worin übrigens das sämtliche Kirchenvermögen an Nutzungen, Zinsen, Gülten und Gütern außer den Zehnten bestanden hat, und wie hoch sich der jährliche Ertrag der Einkünfte beliefe, darüber läßt sich zur Zeit aus den bereits gesammelten Akten nichts erheben. Sodiel geht aus verschiedenen Beschwerden der Kirchspiels-gemeinde gegen ihren Zehnten- und Kirchenherren, die Kommende, hervor, daß die Einkünfte von namhaftem Betrage waren, daß aber kein Kirchenpfleger zur Verwaltung des Fonds aufgestellt, sondern derselbe von der Kommende selbst verwaltet und die Einkünfte willkürlich verwendet wurden. . . . Wie dem übrigens auch sein mag, so handelt es sich nach dem Vorausgeschickten hier nicht sofast um die Frage, inwiefern die Bestreitung dieser oder jener Lasten auf dem Zehntbezug haftend anerkannt werden will, sondern vielmehr darum, von wem, laut Vertragsinhalt de 1457, die auf sämtlichen Kircheneinkünften ruhenden Lasten zu tragen sind, und dieses beantwortet sich von selbst, ohne daß hierbei ein Rechtsatz (Landrechtsatz) 710 d. c. maßgebend sein kann. . .“ Gestützt auf diese ganz richtigen Folgerungen Elggs schreibt dann auch der Gemeinderat von Freiburg am 1. Mai 1838 an das Pfarramt Herdern zur Weitergabe an die Kathol. Kirchensektion des Ministeriums des Innern, daß nach seiner Ansicht „alle die fraglichen Lasten nicht auf dem Zehnten ruhen, sondern daß der Staat als Rechtsnachfolger der Kommende dieselben allein zu

⁷⁸ Ebenda.

tragen hat“. Also auch der Gemeinderat von Freiburg nimmt als Rechtsgrund für die der Domäne aufliegenden gesamten Bau-, Kompetenz- und Kultlasten privatrechtliche Universalzufession der Domäne in das Kommende- bzw. in das einstige Kirchenvermögen von Herdern an.

Schon das bischöflich-konstanziſche Generalvikariat hatte in ſeinem oben⁷⁹ erwähnten Schreiben an die Katholiſche Kirchenſektion des Miniſteriums des Innern vom 24. Januar 1822 die Inſorporation des Kirchenvermögens von Herdern als Rechtsgrund für die Baupflicht des badiſchen Staates zur Pfarrkirche und zum Pfarrhaus von Herdern bezeichnet. Noch früher hatte bereits das Großh. Direktorium des Dreifamkreiſes in ſeinem ebenfalls ſchon oben⁸⁰ erwähnten Vorlagebericht an das Finanzminiſterium vom 22. März 1817 ausdrücklichs bemerkt, daß die „Landesherrſchaft, welche als Nachfolgerin der Deutſchordens-Kommende Freiburg in alle Rechte derſelben getreten, auch die ihr obgelegenen Laſten zu übernehmen habe“.

In Anerkennung dieſer allgemeinen Universalzufession und der aus ihr fließenden Baulaſt hatte damals auch der Staat die geforderte Wiederherſtellung der Kirchhofmauer übernommen.

Weder damals noch ſpäter iſt die Frage, ob dieſe Baupflicht auf dem eingezogenen Kirchenvermögen oder auf dem Zehnten haſte, erörtert worden, weil ſchon der Zehntbezug allein die Rechtspflicht begründete. Jetzt aber, wo die Ausführung des Zehntablöſungsgesetzes dazu nötigte, erſt einmal zu unterſuchen, ob und in welchem Umfange ſolche Laſten überhaupt auf dem Zehnten ruhten, jetzt kam es darauf an, dieſen Nachweis zu erbringen.

So gelangte denn auch die Hofdomänenkammer und die Katholiſche Kirchenſektion ſchließlichs dazu, wie die letztere dem Pfarramt Herdern unter dem 29. Mai 1838 mitteilte, „die Verpflichtung des Gr. Domänenfiſkus zur Erbauung und Unterhaltung a) der Kirche, b) des Pfarrhofs, c) der Kirchhofmauer in Herdern in Ermangelung urkundlichen Gegenbeweiſes als auf dem dortigen Zehnten haſtend anzuerkennen und die Ablöſung derſelben mit dem Zehnten zuzugeben“. Daß für dieſe Baulaſten nicht nur

⁷⁹ Dieſe Stchr. N. 37, S. 196.

⁸⁰ Ebenda S. 194.

der Zehnten, sondern darüber hinaus das gesamte ehemalige Kirchenvermögen der Pfarrei Herbern in seinen sämtlichen Nutzungen und Zinsen haftete, darüber verhandelte man jetzt nicht, da jetzt die Ablösung der auf den Zehnten ruhenden Lasten den Gegenstand der abzuschließenden Verträge zu bilden hatte. Dem Staat kam es naturgemäß darauf an, die Baulast als nur auf dem Zehnten ruhend zu erweisen, um sie dann ablösen zu können gemäß dem für ihn so günstigen Zehntablösungsgesetz.

Aus dem Erlaß der Hofdomänenkammer vom 31. Januar 1838 an die Katholische Kirchensektion sowie aus dem Erlaß der letzteren an das Pfarramt Herbern vom 13. Februar 1838 und vom 29. Mai 1838 ergibt sich auf alle Fälle folgendes: 1. Mit den Worten „wir übergeben das Verzeichnis über die dem Großh. Arar obliegenden privatrechtlichen Lasten zu Herbern“ wird seitens der zuständigen obersten Stellen des Staates anerkannt, daß die in dem von der Hofdomänenkammer mitüber sandten „Lastenverzeichnis“ aufgeführten Lasten, nämlich die Kompetenzen für Pfarrer, Sigrift und Lehrer, sodann die Baulasten für Pfarrkirche, Pfarrhaus, Kirchhofmauer und Schulhaus, endlich die unten noch zu besprechende Befriedigung der Kultbedürfnisse für die Kirche zu Herbern dem Domänenärar obliegen; 2. als auf dem Zehnten liegende Lasten werden nur die Baulasten für Kirche, Pfarrhaus und Kirchhofmauer angesehen und darum als ablösungsfähig bezeichnet; 3. von den übrigen aufgeführten Lasten werden die „sub 1 a, b und c, 2 d und 3“ als „sich nicht als Zehntlasten urkundlich nachweisbare“ bezeichnet, die darum auch von der Ablösung frei bleiben sollen. Sie bleiben also nach wie vor als Lasten des Domänenärars bestehen. Wenn sie aber nicht auf dem Zehnten ruhen, so liegt ihr Verpflichtungsgrund eben auf der Universalzufassung in das gesamte inorporierte und säkularisierte ehemalige Kirchenvermögen von Herbern.

In faktischer Anerkennung seiner Rechtspflicht hat der Domänenfiskus tatsächlich im Jahre 1825 den Pfarrhof und in den Jahren 1839—1841 die Pfarrkirche neu erbaut und Gloden, Orgel, Uhr, Kanzel, Taufstein, Kommunionbank, Beichtstühle und das Kirchengestühl angeschafft. Er hat damit gegen sich selbst ein Bauaktum im Sinne des Baudekrets von 1808 geschaffen. Indes soll dieses Bauaktum nicht etwa die Baulast begründen, diese

— und das muß immer wieder betont werden — beruht nach wie vor auf dem inkorporierten und säkularisierten Kirchenvermögen samt Zinsen, Nutzungen und den Zehnten. Die Lasten aber, soweit sie auf dem Kirchenvermögen ruhten, konnte und wollte das Zehntablösungsgesetz nicht ablösen, denn dieses Gesetz spricht überall nur von auf dem Zehnten haftenden Lasten, also konnten und sollten auch nur diese abgelöst werden.

Die Fiktion aber, daß die Baulasten nur auf den Zehnten haftete, beherrschte die ganzen Verhandlungen über die Ablösung derselben. Diese irrige Annahme bildete auch die Grundlage für die Verhandlung zwischen der Großh. Domänenverwaltung und dem Stiftungsvorstand der Pfarrei Herdern, die schließlich zu der vor dem Großh. Stadtamte zu Freiburg protokollierten Erklärung beider Parteien am 16. November 1843 führten mit folgendem Wortlaut⁸¹:

„Von Seiten des Großh. Domänenfiskus wird folgende Erklärung abgegeben: Vorbehaltlich höherer Genehmigung wird als Zehntbaulast von Herdern anerkannt:

1. Rückichtlich der Kirche die Baulast zum Chor, Langhaus, Sakristei, Turm und zu der Umfassungsmauer, ferner rückichtlich des Ingebäudes die Anschaffungspflicht zum Gestühle, Hauptaltar, Kanzel, Orgel, Glocken mit Glockenstuhl, Uhr und Taufstein.
2. Rückichtlich des Pfarrhofes die Baupflicht zu dem ganzen Pfarrhause mit allem Zugehör nach seinem jetzigen Zustande.

Von Seiten des Stiftungsvorstandes wird bemerkt:

1. Die anerkannte Baupflicht in Bezug auf alle Punkte wird sachdienlich repliciert.
2. Wird für nötig erachtet, den jetzigen Zustand des Pfarrhauses nebst Zubehör, wie er in der bei den Akten befindlichen Eingabe des Stiftungsvorstandes vom 19. September d. J. aufgeführt ist, hier näher zu beschreiben, um etwaigen hierüber entstehenden Konflikten im Voraus vorzubeugen. . . .“ Nun folgt hier die genaue Beschreibung des Pfarrhauses und seiner Nebengebäude, die wir übergehen können.

⁸¹ Akten des Pfarramtes Herdern, Faß. Ablösung der Zehntbaulasten.

Auf Grund des Baulastenschätzungsprotokolls und der seitens „des gemeinschaftlich ernannten Experten“ Baurat Boß aufgestellten Berechnungen vom 30. Oktober 1845 kam am selben Tage, nach Anerkennung der Berechnungen seitens des Domänenfiskus und des Stiftungsvorstandes von Herdern, der Ablösungsvertrag zustande. Danach „gehen 1. diese Baulasten, nämlich die im Eingang des Protokolls aufgeführte, dem Gr. Ärar primär aufliegende Baupflicht für die Pfarrkirche in Herdern, deren Paramentenkammer und Inbau nebst Orgel, Uhr, Glocken und Stühle und zum Pfarrhause mit Zugehör vom Tage der Taxation, d. h. vom 30. Oktober 1845, auf die lastenberechtigte Kirchspielsgemeinde über. 2. hat diese den 5% Zins von dem Ablösungskapital ad 2692 fl. 35 fr. aus der Gr. Domänenkasse zu beziehen.“

Diesem Vertrag erteilte der Großh. Katholische Oberkirchenrat mit Erlaß vom 27. Dezember 1845 die Genehmigung und ordnete mit Erlaß vom 2. Oktober 1846 an, daß das Ablösungskapital für die genannten Baulasten für Kirche und Pfarrhaus in Herdern im Betrage von 2692 fl. und 35 fr. der politischen Gemeinde Freiburg zur Verwaltung zu übergeben sei. Die Verrechnung desselben mußte danach nach der angegebenen Verteilung der einzelnen Lastenposten getrennt für Neubau und Unterhaltung erfolgen.

Die formelle Urkunde⁸² über den ganzen zwischen dem Großh. Badischen Domänenärar und allen Zehntpflichtigen in der Gemarkung Herdern abgeschlossenen Zehntablösungsvertrag datiert vom 9. November 1846. Darin sind die einzelnen Zehntrechte und Lasten, ihr Ertrag und die Kapitalisierungsbeträge aufgeführt. Bezüglich der Lastenablösung für Kirche und Pfarrhaus bestimmt Teil X der Urkunde folgendes: „Nach dem Schätzungsprotokoll und dem amtlichen Protokoll vom 8. April 1846, Nr. 9007 wurden als Anteile des Zehntablösungskapitals für privatrechtliche Belastungen bestimmt:

a) Wegen Erbauung und Unterhaltung der Kirche zu Herdern	1692 fl. 7 fr.
b) Wegen Erbauung und Unterhaltung des Pfarrhofes allda	1000 fl. 28 fr.
	zusammen: 2692 fl. 35 fr.

⁸² Ebenda.

Zweitausendsechshundertzweiundneunzig Gulden und fünfunddreißig Kreuzer, welche laut Bericht des Gemeinderats zu Freiburg vom 24. August 1846, Nr. 4386 vom dortigen Rentamte namens der Kirchspielsgemeinde Herdern in Verwaltung übernommen werden und nach Ablauf von sechs Monaten zu bezahlen sind.“

Der Vertrag ist im Grundbuch von Freiburg unter dem 2. Januar 1847, Teil XXIX, Fol. 75, Nr. 91 eingetragen.

Mit Erlaß vom 13. Dezember 1846, Nr. 25 786 gab die Großh. Regierung des Oberrheinkreises dem Stadtamt nähere Anweisung über die Verwaltung, Verrechnung und Buchung dieses Ablösungskapitals. Danach hatte „rückfichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des Baufonds“ (gemeint ist das genannte Lastenablösungskapital von 2692 fl. 35 fr.), „resp. die Verwendung der Einnahmen desselben und der baulichen Unterhaltung der kirchlichen Gebäude der Stiftungsvorstand ebenfalls mitzuwirken und sich deshalb mit dem Gemeinderat zu verständigen, in Fällen aber, in welchen eine Übereinstimmung nicht zustande kommt, hat das Gr. Stadtamt in erster Instanz zu entscheiden.“⁸³

Die Grundlage für die Festsetzung des Ablösungskapitals bildeten, wie bereits bemerkt, die von Baurat Vofz aufgestellten Berechnungen⁸⁴. Sie sind getrennt für Kirche und Pfarrhaus und je wieder gesondert für den Kapitalisierungsbetrag für Neubau und für Unterhaltung der im einzelnen geschätzten Bauteile und des Ingebäudes. Auf Grund der nach dem Ablösungsgesetz und der hierzu ergangenen Verordnungen und Instruktionen gegebenen Richtlinien kommt Vofz zu folgendem Ergebnis: Für die Pfarrkirche errechnet er als Kapitalisierungsbetrag: a) künftiger Neubau 96 fl. 8 fr. — b) Unterhaltungskosten 1595 fl. 39 fr., zusammen also 1692 fl. und 7 fr. — Für das Pfarrhaus: a) Neubau 100 fl. 39 fr. — b) Unterhaltung 899 fl. 49 fr. Somit Gesamtsumme des Ablösungskapitals für Pfarrkirche und Pfarrhaus zusammen: 2692 fl. 35 fr. Hierzu hatte der jeweilige Pfründinhaber einen jährlichen Baubeitrag von 7 fl. zu entrichten.

⁸³ Akten des Ministeriums des Innern, Katholische Kirchensektion, Oberrheinkreis, Herdern Zehntrecht. Satz. Ablösung der Zehntlasten.

⁸⁴ Ebenda und Akten des Pfarramts, Satz. Ablösung der Zehntbaulasten.

Wir stellen also fest: Der Kapitalisierungsbetrag der Ablösung der Neubaulast für die Pfarrkirche zu Herbern wurde auf — sage und schreibe — 96 Gulden und 8 Kreuzer von allen „Sachverständigen“ bestimmt. Ausgangspunkt für diese war die von Voß angenommene künftige „Lebensdauer“ der einzelnen Gebäudeteile bzw. des Ingebäudes: für den Turm 390 Jahre, für das Langhaus 310 Jahre, für Chor, Sakristei und Paramentenkammer je 320 Jahre, für Gestühl, Kanzel, Hochaltar und Taufstein je 130 Jahre, für die Orgel 200 Jahre, für die Glocken 400 Jahre, für die Turmuhr 150 Jahre. Bemerkenswert ist hierbei, daß Voß selbst zugibt, daß die 1841 erbaute Kirche für die damalige Zahl von 1171 Seelen um 51 Sitzplätze zu klein sei, dies werde aber „bloß bei dem künftigen Neubau berücksichtigt, da wegen der Nähe der Stadtkirche tatsächlich das Bedürfnis genüge“. Diesem sonderbaren Einwand begegnen wir noch bis in die neueste Zeit hinein immer, wenn es sich um die Frage eines Neubaus der Pfarrkirche in Herbern handelte, und zwar auch bei nichtweltlichen Stellen.

Um die Unhaltbarkeit der Berechnungsgrundlagen des Baurats Voß und der auf diesen fußenden Ablösungsbeträge zu erweisen, braucht man nur ihnen die Wirklichkeit gegenüberzustellen:

1. Die Baukosten für einen künftigen Neubau der Pfarrkirche nahm Voß mit 23 560 fl. an — es betragen aber schon die Baukosten des Baues des Jahres 1839/41 die Summe von 24 400 fl., die Kosten für den sicherlich sehr bescheidenen Neubau der Kirche von 1936 ohne den Turm 150 000 RM., hierbei ist die ganze Inneneinrichtung nicht eingerechnet. Man hatte unbegreiflicherweise im Jahre 1845 die doch von jedem Einsichtigen vorauszuiehende Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne völlig ignoriert.

2. Ebenjowenig hatte man die vorauszuiehende Steigerung der Seelenzahl der Pfarrei in Rücksicht gezogen. Diese Steigerung aber belief sich von 1170 auf 6000 Seelen im Jahre 1935.

3. Die Kirche von 1841 hatte schon damals 51 Sitzplätze zu wenig, sie erwies sich bereits nach fünfzig Jahren als viel zu klein.

4. Die Gesamtlebensdauer des Kirchenbaus von 1841 wurde mit rund 350 Jahren angenommen. Die Notwendigkeit eines Neubaus ergab sich infolge der gewaltigen Bevölkerungszunahme

schon nach fünfzig Jahren. Der Neubau konnte aber erst nach weiteren vierzig Jahren ausgeführt werden. Immerhin betrug die Spanne zwischen Annahme und Wirklichkeit 260 Jahre.

5. Für die Glocken wurde sogar eine Lebensdauer von 400 Jahren angenommen. Tatsächlich waren zwei von den drei vom Staate im Jahre 1843 angeschafften Glocken schon nach vierzig Jahren so schadhaft, daß sie völlig umgegossen werden mußten.

6. Der Turmuhr, die ebenfalls von der Domäne im Jahre 1843 erstellt wurde, sprach man eine Lebensdauer von 150 Jahren zu; tatsächlich war sie schon nach ca. vierzig Jahren unbrauchbar geworden und wurde durch eine neue ersetzt.

Diese Gegenüberstellung von Annahme und Wirklichkeit zeigt, wie verfehlt die ganze Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Ablösungsbeträge für die der Domäne bisher hinsichtlich Pfarrkirche und Pfarrhaus zu Herdern obliegenden Baulasten gewesen ist.

Daß das festgesetzte Ablösungskapital für die dem Baufonds von St. Urban nun allein obliegenden Lasten auf die Dauer völlig unzureichend war, mußte man wohl schon damals voraussehen. Einer der besten Kenner des Ablösungsgesetzes, der *Ministerialrat Vogelmann*, kritisierte schon im Jahre 1838 die zu erwartenden Wirkungen des Ablösungsgesetzes von 1833, insbesondere für die davon betroffenen Kirchen⁸⁵. Er schreibt darüber u. a.: „Die Mängel dieses Gesetzes werden um so zahlreicher und unerwarteter sich darstellen, als der Zehnte durch mehr als tausendjährige Dauer bei einer vorzugsweise Ackerbau treibenden Nation in dem gesamten sozialen Zustande derselben verwachsen ist. . .“ Bezüglich der Ablösung der Kirchenbaulasten sagt er: „Die Ablösungsberechnungen werden auf höchst unsichere Schätzungen gegründet; sie werden mit Zinseszinsen gesteigert, die nach dem dormaligen Stande des Zinsfußes nicht zu erzielen sind; sie werden ohne Rücksicht auf die Kosten der Bauaufsicht gefertigt, sie sind nach dem gegenwärtigen Preise der Materialien, Arbeitslöhne usw. aufgestellt, während diese nach hundertjähriger Erfahrung . . . von Jahr zu Jahr steigen werden. . .“ Als mögliche Folgen sieht er voraus, „daß vielleicht

⁸⁵ Vogelmann S. 106 f.

schon in hundert Jahren die ausgeschöpften Baufonds erschöpft sind, daß in jener Zeit neue Kirchen und Pfarrhäuser nur mit Umlagen auf die einzelnen Gemeindebürger erbaut werden können“. . . . Man muß angesichts der Entwicklung der Verhältnisse hinsichtlich der Kirchenbaulasten leider zugeben, daß Vogelmann die Gefahren ganz richtig vorausgesehen hat. Herbern ist auch dafür ein sprechendes Beispiel. Denn gerade in unserer Pfarrei wuchs die Seelenzahl infolge des Aufblühens unseres Stadtteils so rasch und so stark, daß sie hundert Jahre nach der Ablösung der Baulast bis zum Jahre 1933, auch nach Abtrennung der St. Konradskuratie, über 5500 betrug. Daß man die Zunahme der Bevölkerung und damit die Notwendigkeit einer dieser Steigerung der Kirchenbesucher entsprechenden Erweiterung der Kirche bzw. eines Neubaus völlig außer acht ließ, ist uns heute ganz unbegreiflich. Nimmt man nun noch die gewaltige Steigerung der Bodenwertpreise gerade in den Städten hinzu, so springt der außerordentliche Nachteil, der gerade unserer Pfarrkirche durch die Ablösung der Zehntbaulasten erwachsen ist, erst recht in die Augen. Dabei ist festzuhalten, daß diese Baulasten nicht nur auf dem abgelösten Zehnten, sondern auf dem ganzen eingezogenen Kirchenvermögen unserer Pfarrkirche lasteten.

V. Die Rechtslage nach Inkrafttreten des Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888.

1. Die Rechtslage nach dem Gesetz.

Eine neue Rechtslage für die kirchliche Baulast brachte das am 26. Juli 1888 erlassene badische Ortskirchensteuergesetz. Darnach haben die örtlichen Kirchengemeinden die Rechte einer öffentlichen Korporation und sind befugt, von ihren Konfessionsangehörigen Kirchensteuern zu erheben zur Bestreitung der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse. Hierzu gehören auch die Erbauung und Unterhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern, soweit hierfür die örtlichen Baufonds nicht ausreichen oder nicht ein Dritter privatrechtlich haupfpflichtig ist. Solche privatrechtlichen Lasten bleiben auch nach diesem Gesetze weiter bestehen oder gehen der Inanspruchnahme der Kirchensteuer voran. Von der im

Gesetze vorgeesehenen Möglichkeit, daß die in einer politischen Gemeinde vorhandenen einzelnen Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung des örtlichen Besteuerungsrechtes sich zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen können, haben verschiedene Städte Gebrauch gemacht. So bildeten auch die Freiburger einzelnen katholischen Kirchengemeinden nun die Gesamtkirchengemeinde; deren Organe sind der Gesamtkirchensynodus und die Kirchengemeindevorstellung Freiburg.

Nach dem am 1. Januar 1889 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes ergab sich nun für unsere Pfarrkirche folgendes: An sich obliegt zunächst die Baupflicht dem örtlichen Baufonds, sofern ein solcher vorhanden ist und hierzu ausreicht. Da aber der aus dem oben angegebenen Ablösungskapital bestehende Baufonds unserer Kirche nicht einmal für die Bauunterhaltung ausreichen konnte und später durch die Inflation völlig aufgezehrt wurde, so ging die Bau- und Unterhaltungspflicht für diese Kirche und das Pfarrhaus auf die örtliche Kirchensteuer über. Die nach dem Baudekt von 1808 bisher der politischen Gemeinde Freiburg obliegenden Verpflichtungen, nämlich die subsidiäre Baupflicht, die Ausstattungspflicht bezüglich der Altäre und der Turmuhr, hatten mit dem Ortskirchensteuergesetz ebenfalls ihr Ende erreicht.

2. Die Kult- und Kompetenzpflicht des badischen Domänenfiskus hinsichtlich der Pfarrei Herdern.

Nach dem Vorlagebericht der Buchhaltung der Vorderösterreichischen Regierung und Kammer in Freiburg vom 5. Mai 1799 wird das Einkommen des damaligen Pfarrers Amann nach dessen eigener „Fassion“ vom Jahre 1782 folgendermaßen beziffert⁸⁰: „Unterhalt des Pfarrers in freier Kost, Zimmer, Licht und Holz, so er in der Komturie in Freiburg genossen, auf (jährlich) 154 fl.“, dann in 35 fl. 24 kr. barem Geld, zusammen also 189 fl. und 24 kr. Gemäß der Pfarreinrichtungsresolution der Österreichischen Regierung von 1786 wurde die Kongrua des Pfarrers

⁸⁰ Akten der Großherzogl. Bad. Regierung des Ober-Rhein-Kreises. Stadtkanzlei Freiburg. Herdern — Kirchendienste 1798—1859; Archiv des Erzbischöflichen Oberstiftungsrates.

auf 360 fl. festgesetzt, wozu etwaige Einnahmen aus Anniversarien und dann die Wohnungsmiete kamen. — Daß ein derartiges Einkommen nunmehr für einen Pfarrer, der in Herbern selbst mit eigener Haushaltung zu existieren hatte, nicht ausreichen konnte, gab auch die Rechtsnachfolgerin der Kommende, die Großh. Regierung, zu. So heißt es u. a. in dem „Protokoll des Großh. Geheimen Finanzrates“ vom 4. Mai 1807⁸⁷: „. . . Die Ausmessung der 360 fl. Kongrua und die Bestreitung des Hausmietzinses per 60 fl. bis zur Erbauung eines Pfarrwohnhauses sei also nur für die höchste Notdurft geschehen und habe während der Existenz der Kommende um so eher belassen werden können, als die Pfarre Herbern gleichsam als eine Antritts- und Prüfungspfarrkirche sei betrachtet worden, um in das Deutschordens-Paternat einzutreten; es habe sich daher jeder, auch der fähigste junge Weltpriester gerne einige Prüfungsjahre auch mit Zusatz seines Patrimonialvermögens gefallen lassen und sich dessen ungeachtet alle Mühe in Rücksicht der Seelsorge gegeben, weil er die sichere Aussicht gehabt habe, bald auf eine bessere Deutschordens-Patronatspfarrkirche übersezt zu werden. Gegenwärtig höre diese Aussicht auf, nebstdem sei es offenbar, daß ein Pfarrer, der eine Haushaltung zu führen genötigt sei, mit 360 fl., die in den 80er Jahren nur für die Notdurft auslangt haben, bei gegenwärtigen Zeiten unmöglich auskomme. Die Folge davon sei, daß bei künftiger Wiederbesetzung der Pfarre keiner oder nur ein unfähiger Pfarrer sich melden werde, der sonst eine Versorgung nicht erhalten könne. . . . Man sehe sich daher veranlaßt, darauf anzutragen, daß dem Pfarrer in Herbern . . . die Kongrua auf 500 fl. an Geld und Naturalien bestimmt und in selbe bis zur Erbauung eines Pfarrhofes für ihn zu bezahlende 60 fl. Mietzins nicht eingerechnet werden möchte.“

Diesem Antrag wurde denn auch stattgegeben. Später wurde dieses Einkommen des Pfarrers auf insgesamt 689 fl. in Geld und Naturalien und bald darauf für das Jahr 1853 auf 756 fl. 37 fr. bestimmt, wie die Darstellungen des Einkommens und Vermögens der katholischen Pfarrpfarrkirche zu Herbern für 1845 und für 1853 ausweisen⁸⁸.

⁸⁷ Ebenda.

⁸⁸ Ebenda.

In der „Nachweisung der Großh. Domänenverwaltung Freiburg“ an die Hofdomänenkammer vom 23. September 1838 werden als „auf dem Zehnten haftende privatrechtliche Lasten“ bezeichnet⁸⁹:

- „1. An Kompetenzen haben des Jahres von Großherzoglichem Staatsärar zu beziehen:
- a) der jeweilige Pfarrer Geld 281 fl.“, dann folgt die Aufzählung der Naturalien an Holz, Weizen, Roggen, Gerste, Wein, deren Geldwert für 1845 und 1853 auf 320 fl. angegeben wird; dazu Stolgebühren in Höhe von 45 fl.,
 - „b) dem Sigriften Geld 18 fl., 1 Mutt, 2 Sester Weizen, 1 Mutt, 2 Sester Roggen“,
 - c) hier folgt die Zehntlast für den Lehrer.
- „2. An Baulichkeiten hat das Staatsärar ganz in baulichem Stande zu erhalten und neu zu bauen:
- a) die Kirche,
 - b) den Pfarrhof,
 - c) die Kirchhofmauer,
 - d) am Schulhaus aber haben die Gemeinde Herdern die Fronen, die Stadt Freiburg die Herbeischaffung der Materialien und die Domänenverwaltung die Arbeitslöhne zu leisten.

Die Gemeinde Herdern ist dabei zu allen obigen Gebäuden fron- und fuhrfronpflichtig.

3. Alle Kirchenerfordernisse in die Pfarrkirche nach Herdern hat die Domänenkasse namens der ehemaligen Kommende in Freiburg ebenso anzuschaffen; ständig sind:
- a) der Pfarrei gebühren zum Urbanusfest bis auf Aenderung ein Saum Wein, 15 Laib Brot, Schießpulver . . . Wachskerzen 20 Pfd.
 - b) . . . zu Meh- und Kommunikantenwein 50 fl., für Besorgung und Flicker der Kirchenwäsche 10 fl.
- Die unständigen Bedürfnisse bestehen in Ornamenten (gemeint sind die Paramente), Dochten, Weihrauch, Öl, Hostien usw. . . .“

⁸⁹ Akten des Ministeriums des Innern, Katholische Kirchensektion. Herdern, Oberrheinkreis, Zehntrecht, Ablösung der Zehntlasten. 1838—1842 (Nr. 463 a), Archiv des Erz. Oberstiftungsrats.

Wir ersehen auch aus der vorstehenden „Nachweisung“ der Großh. Domänenverwaltung Freiburg an die Hofdomänenkammer vom 23. September 1838, daß als Lasten der Domäne bezüglich der Pfarrei Herdern anerkannt sind: 1. die Kompetenzen an Pfarrer und Sigrift, 2. die Baupflicht für Kirche, Pfarrhaus und Kirchhofmauer und 3. die Pflicht zur Befriedigung der Kultbedürfnisse. Daß diese Lasten nicht — wie die „Nachweisung“ annimmt — auf dem Zehnten allein beruhten, sondern auf dem ehemaligen gesamten Kirchenvermögen der Pfarrei, haben wir oben nachgewiesen. Wir haben ferner gesehen, daß der Staat gerade in jener Zeit, als das Zehntablösungsgesetz und die Ablösungen durchgeführt wurden, alles daran setzte, die kirchlichen Baulasten als nur auf dem Zehnten beruhend anzunehmen, um sie jetzt auf die ihm so günstige Art ablösen zu können. Dagegen hat der Staat die Kompetenz- und Kultbefriedigungspflicht, die auf der Inkorporation und Säkularisation beruht, dem Grunde nach nie bestritten, sie allerdings dem Umfang nach nicht immer so erfüllt, wie es erforderlich gewesen wäre. Hierüber gab es naturgemäß zwischen ihm und den Berechtigten des öftern Meinungsverschiedenheiten⁹⁰.

Nachdem die Baulasten für unsere Kirche, ihr Pfarrhaus und die Kirchhofmauer zufolge des Ablösungsvertrages in Wegfall gekommen und die nach dem Baueidikt von 1808 bis dahin der Kirchspiels- bzw. der politischen Gemeinde obliegende subsidiäre Pflicht für Bau und Ingebäude samt Fronden gemäß Ortskirchensteuergesetz vom Jahre 1888 ebenfalls weggefallen waren, verblieb aber dem Domänenfiskus nach wie vor die Kompetenz- und Kultbefriedigungspflicht für unsere Pfarrkirche, da das Ortskirchensteuergesetz die auf Privatrechtstitel beruhenden Pflichten Dritter, hier also der Domäne, nicht beseitigt hat und nicht beseitigen konnte, weil ihr Rechtsgrund in der Inkorporation und Universalakzession begründet ist. Hieran hat weder die Badische Verfassung vom 21. März 1919 noch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 irgendetwas geändert. Das zwischen dem Deut-

⁹⁰ Siehe über die ganze Materie: J. Schmitt, Staat und Kirche, Freiburg 1919, und derselbe, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, Freiburg 1921.

schen Reiche und dem Heiligen Stuhle am 20. Juli 1933 abgeschlossene Konkordat bestimmt in Art. 18 hierüber folgendes:

„Falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die katholische Kirche abgelöst werden sollten, wird vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich ein freundschaftliches Einvernehmen herbeigeführt werden. Zu den besonderen Rechtstiteln zählt auch das rechtsbegründete Herkommen. Die Ablösung muß den Ablösungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen gewähren.“

Damit sind also auch die auf Privatrechtstitel beruhenden Kompetenz- und Kulklasten der Badischen Staatsdomäne gegenüber der Pfarrkirche St. Urban in Herdern durch das Reichskonkordat gewährleistet. Aber den Rechtsgrund, den Umfang und die Art der dem Domänenfiskus obliegenden Verpflichtungen gegenüber den ehemaligen Inkorporations- und Kompetenzpfarreien macht der für diese Frage kompetente Leiter der Domänenabteilung des Bad. Finanzministeriums, Ministerialrat Allrich, in seiner Schrift „Von den Badischen Staatsdomänen“ (Verlag Volke in Karlsruhe, 1929) bedeutsame Ausführungen. Er gibt darin zunächst eine Klarstellung über Entstehung und Rechtscharakter der badischen Staatsdomänen und stellt dabei fest, daß nach dem Willen des Gesetzgebers diese nicht mit dem Grundstocksvermögen der allgemeinen Staatsverwaltung vereinigt werden sollen, sondern getrennt hiervon zu halten und verwalten sind. Dieses Domänenvermögen als solches wurde im Jahre 1926 auf rund 270 Millionen Reichsmark geschätzt, sein Reinertrag hat nach Abzug aller darauf ruhenden Lasten im Durchschnitt der Jahre 1924 bis 1928 jährlich 7,5 Millionen Reichsmark betragen. Bezüglich der auf dem Domänenvermögen ruhenden privatrechtlichen Lasten schreibt Allrich S. 10 folgendes:

„Für die Trennung des Domänenvermögens von dem Grundstocksvermögen der allgemeinen Staatsverwaltung ist von Bedeutung noch der Umstand, daß auf dem Domänenvermögen große privatrechtliche Lasten (Kompetenz- und Baulasten) zugunsten der katholischen und evangelischen Kirche ruhen, die bei-

spielsweise im Rechnungsjahre 1928 einen Aufwand von 1377572 Reichsmark erfordert haben. Wenn diese Verpflichtungen auf Grund des Artikels 138 der Reichsverfassung zur Ablösung kommen sollen, muß das Domänenvermögen imstande sein, die bedeutenden Mittel für die Ablösung bereitzustellen.“

Und Seite 19 schreibt Ulrich weiter hierüber: „Eine besondere, charakteristische Belastung des Domänenvermögens stellen die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der katholischen und evangelischen Kirche dar. Sie sind privatrechtlicher Art und gründen sich auf die Säkularisationen infolge der Reformation und infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, insbesondere auf dessen Bestimmungen in den §§ 35, 36; ferner auf Regierungsakte, die in Ausführung der Säkularisationen oder bei der Errichtung neuer Pfarreien nach den Umwälzungen infolge der französischen Revolution erlassen wurden, endlich auf landesgesetzliche Bestimmungen, z. B. das sogenannte Kirchenbaueckdikt vom Jahre 1808. . . .“

„Die Leistungen an die Kirchen sind dreierlei Art:

1. Kompetenzen, d. h. Besoldungen hauptsächlich von Pfarrgeistlichen, in geringerem Umfange auch von Mesnern und Organisten. Es gibt 399 katholische Kompetenzberechtigte neben 196 evangelischen Kompetenzberechtigten.

Die Kompetenzen sind teils in Geld, teils in Naturalien zu leisten.

2. Leistungen zum Neubau und zur Unterhaltung von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern und Kaplaneihäusern. Die Zahl dieser sogenannten kirchlichen Lastengebäude, zu denen das Domänenräar haupsflichtig ist, beträgt 302, ihr Feuerversicherungswert, soweit die Beiträge der Domänenverwaltung zur Last fallen, 16¹/₂ Millionen Reichsmark. Von den Gebäuden dienen 96 der katholischen, 206 der evangelischen Konfession. . . .

3. Beschaffung gewisser Kultbedürfnisse, nämlich: Kirchengewärte, wie Paramente, Ornate, Kirchenwäsche, Bücher u. dgl., Meß- und Abendmahlswein; Öl, Wachs, Hostien, Weihrauch, Kohlen, Gas, Elektrizität u. dgl.; Zuschüsse an in ihren Mitteln beschränkte oder erschöpfte Kirchenfonds; Vergütungen für kirchliche Berrichtungen, wie Orgelspiel, Musikanten,

Sänger, Meßknaben, Blasbalgtreter, Glockenläuten, Aufziehen der Kirchenglocke u. dgl. . . .“

Ich habe bereits bemerkt, daß über den Umfang der Pflichten der Domäne zur Bestreitung der Kultbedürfnisse für diejenigen Kirchen, für welche sie kompetenzpflichtig ist, bisweilen Streit entstand. Ein solcher Konflikt kam zum gerichtlichen Austrag auch in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht in Karlsruhe. Es war der Streit um die Kultbedürfnisse für die Kirche in Bonndorf. Daß dieser Fall von grundsätzlicher Bedeutung für alle ehemaligen Inkorporationspfarreien in ähnlicher Rechtslage sein mußte, ist klar. Der interessante Rechtsstreit wurde im Jahre 1927 durch einen Vergleich zwischen der Kirchengemeinde Bonndorf — vertreten durch den Katholischen Oberstiftungsrat — einerseits und der das Finanzministerium vertretenden Domänenabteilung desselben andererseits abgeschlossen. In diesen Vergleich ist auch die Pfarrkirche St. Urban in Herdern ausdrücklich aufgenommen. Er ist daher für die Beurteilung der Rechtslage der Kultbedürfnisse unserer Pfarrei von großer Wichtigkeit.

3. Der sogenannte Bonndorfer Prozeß von 1920 und der ihn abschließende Vergleich von 1927 und seine Anwendung auf die Pfarrkirche Herdern.

Im Jahre 1919 klagte die Pfarrkirche zu Bonndorf und die katholische Kirchengemeinde Bonndorf — vertreten durch den Katholischen Oberstiftungsrat in Karlsruhe — gegen den Badiſchen Domänenfiskus — vertreten durch das Badiſche Finanzministerium — „auf Anerkennung der dem Domänenfiskus obliegenden Rechtspflicht zur Heizung der Sakristei der Kirche in Bonndorf und der unbeschränkten Pflicht des Fiskus, die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse in die Pfarrkirche daselbst zu befriedigen, und zwar in der Art und dem Umfange, wie sie einem Pfarrkirchervermögen (Kirchenfabrik, Kirchenfonds) obliegen, also nicht bloß in dem Umfange, wie er bei der Säkularisation bestanden und sich seither quantitativ erweitert hat, sondern auch insoweit, als nach der Säkularisation Einzelbedürfnisse qualitativ neuer Art entstanden sind oder entstehen“.

Der Prozeß fand in erster Instanz vor dem Landgericht in Karlsruhe statt. Das Landgericht wies die Klage, soweit sie sich

auf die Befriedigung der neuartigen kirchlichen Bedürfnisse erstreckte, ab. Auf die beim Oberlandesgericht zu Karlsruhe seitens der Klägerinnen eingelegte Berufung hat der I. Zivilsenat des Oberlandesgerichtes folgendes Urteil gefällt: „Auf die Berufung der Klägerinnen . . . wird . . . ausgesprochen: 1. Es wird festgestellt, daß dem Beklagten die unbeschränkte Pflicht obliegt, die örtlich-kirchlichen Bedürfnisse der . . . Pfarrkirche Bonndorf in dem Umfange weiter zu befriedigen, in dem der Beklagte bisher die Befriedigung vornahm, einschließlich künftiger quantitativer Erweiterungen. 2. Im übrigen wird die erhobene Klage abgewiesen.“

Gegen dieses Urteil des Oberlandesgerichtes haben die Klägerinnen Revision beim Reichsgericht eingelegt. Hierauf hat der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts unter dem 22. November 1920 folgendes Urteil⁹¹ erlassen:

„Das Urteil des I. Zivilsenats des Badischen Oberlandesgerichtes in Karlsruhe vom 3. März 1920 wird zu 2 bis 4 des Urteilstenors aufgehoben und die Sache in diesem Umfange zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht, und zwar an dessen III. Zivilsenat zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem künftigen Endurteil vorbehalten. Von Rechts wegen.“

Aus der eingehenden Urteilsbegründung des Reichsgerichts heben wir einige besonders bemerkenswerte Sätze hier heraus, weil sie über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung haben:

„Das Berufungsgericht unterstellt zugunsten der Klägerinnen, daß das Paulinerkloster in Bonndorf infolge der Inkorporation der Bonndorfer Pfarrkirche in das Kloster privatrechtlich verpflichtet gewesen sei, alle Kultbedürfnisse der Pfarrkirche zu bestreiten. Es verneint aber die Frage, ob diese Verpflichtung auf den Badischen Staat übergegangen sei. . . . Diese Begründung beruht in verschiedenen Punkten auf Rechtsirrtum. . . . Wie in Theorie und Praxis von jeher anerkannt ist, sind die den Klöstern aus der Inkorporation erwachsenden privatrechtlichen Pflichten durch die Säkularisation nicht erloschen, sondern mit dem auf

⁹¹ Abgedruckt u. a. bei J. Schmitt, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, Anhang II.

Grund der §§ 35, 36 R.D.S. eingezogenem Klostervermögen auf die säkularisierenden Staaten übergegangen. Es beruht dies auf der im späteren gemeinen Rechte zur Geltung gelangten Auffassung, daß bei dem Übergang eines Gesamtvermögens der Übernehmer für die auf jenem lastenden Schulden zu haften habe. Daß der R.D.S. auf demselben rechtlichen Standpunkt steht, ergeben nicht nur die Vorarbeiten . . ., sondern auch die Vorschriften des Gesetzes selbst. . . . Der Fortbestand der der Kirche aus der Incorporation zustehenden Privatrechte ergibt sich vor allem aus § 63 R.D.S. Danach soll die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds . . . ungestört verbleiben.“

„Zu dem Kirchengut gehört auch der Rechtsanspruch der Kirchengemeinde gegen das Kloster auf Bestreitung aller kirchlichen Bedürfnisse. . . .“ Das Reichsgericht führt dann zur Stütze seiner Rechtsauffassung weitere Gesetze, so die preußische Kabinettsordre von 25. September 1834, das erste badiſche Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807, ferner die Entscheidung des Bad. Oberhofgerichts vom 27. Juni 1871 an und fügt dann bei: „Daß eine Kirchengemeinde im Falle der Unzulänglichkeit der gewährten Dotation einen Anspruch auf Ergänzung haben kann, hat das Reichsgericht . . . vielfach anerkannt. Ein solcher Anspruch könnte nur durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht der Kirchengemeinde erlöschen. . . . Für die von jeher herrschende Rechtsauffassung ist es, wie die Revision mit Recht hervorhebt, bezeichnend, daß in dem der Denkschrift des Preußischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 14. November 1877 über den hannoverschen (also nach gemeinem Recht zu beurteilenden) Klosterfonds beigegebenen Verzeichnis der Verbindlichkeiten dieses Fonds als Entstehungsgrund dieser Verbindlichkeiten in der überwiegenden Mehrzahl der 486 Fälle ‚Universalzufassung‘ in das Vermögen eines aufgehobenen Klosters aufgeführt ist. Aus diesen Gründen war das Berufungsurteil, soweit zuungunsten der Klägerinnen erkannt ist, aufzuheben. . . .“

Nach diesem Urteil des Reichsgerichts war nunmehr Ziffer 1 des oberlandesgerichtlichen Urteils vom 3. März 1920 rechtssträf-

tig geworden. Die Ziffern 2—4 wurden zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an den III. Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen. Dieser neue Senat begann seine Arbeiten. Von beiden Streitteilen wurden neue Beweismittel für ihre Vorbringen dargeboten, eingehende Gutachten von Hochschullehrern sollten erhoben werden. Daß solche lange Zeit beanspruchen und riesige Kosten verursachen müßten, lag auf der Hand. Man gelangte daher im Laufe langer Verhandlungen zu einem Vergleich, der den Prozeß abschließen sollte. Dieser Vergleich, der als sogenannter „Bonndorfer Vergleich“ in die Rechtsliteratur eingegangen ist, wurde am 10. Juni bzw. 12. Juli 1927 von den streitenden Parteien unterzeichnet und unter dem 12. Juli vom Minister der Finanzen und unter dem 22. Juli 1927 vom Erzb. Ordinariat genehmigt.

Nach § 1 des Vergleichs erstreckt sich derselbe nicht nur auf die Pfarrkirche und die Kirchengemeinde Bonndorf, sondern auch auf die nachgenannten Pfarrkirchen und Kirchengemeinden: Bernau, Bruchsal-Stadtkirche U. L. Frau, Bruchsal-Hoffkirche, Freiburg-Herbern-St. Urban, Höchenschwand, Konstanz-Münsterkirche, Konstanz-Stefanskirche, Menzenschwand, Oberried, Säckingen-St. Fridolin, St. Peter, St. Ulrich, Schlatt (Amt Staufen), Schwarzach, Todtmoos, Unteribach, Urberg. Hier ist also unsere Pfarrkirche Herbern ausdrücklich mitaufgenommen. Nach § 3 bezieht sich der Vergleich auf die Befriedigung derjenigen örtlichen kirchlichen Bedürfnisse, welche unmittelbar oder mittelbar der Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes dienen (Kultbedürfnisse), also nicht zu den Bau- oder Pfründbedürfnissen gehören. Zu den Kultbedürfnissen in diesem Sinne zählen also auch solche Bedürfnisse, deren Befriedigung, wie z. B. die Sakristeiheizung, nur mittelbar die Abhaltung des kirchlichen Gottesdienstes im eigentlichen Sinne fördert. Nach § 4 obliegt dem Fiskus im Hinblick auf Ziffer 1 des oberlandesgerichtlichen Urteils vom 3. März 1920, die ja Rechtskraft erlangt hat, künftig auch die Befriedigung der quantitativen Vermehrung bisher von ihm befriedigter Bedürfnisse. Nach § 5 besteht aber diese Pflicht des Fiskus auch hinsichtlich der bisher von ihm befriedigten Bedürfnisse, wenn sie durch neuartige Mittel oder andere Formen befriedigt werden sollen. Gemäß § 6 erstreckt sich aber die Befrie-

digungspflicht des Fiskus auch auf die sogenannten neuartigen Bedürfnisse, hier aber hat der Fiskus nur 60 v. H. zu tragen, während die Pfarrkirche oder die Kirchengemeinde die restlichen 40 v. H. aufzubringen hat. Voraussetzung für die Übernahme der Verpflichtung des Fiskus der sogenannten neuartigen Bedürfnisse im angegebenen Umfange ist die Anerkennung des Ordinariats, daß sie notwendig sind und allgemein in den katholischen Kirchen Badens als Bedürfnis empfunden werden und auch sonst überall, wo es die Verhältnisse erfordern, eingeführt sind.

Nach diesen Abmachungen gehört also z. B. die Erzeugung eines Blasebalgtraters für die Orgel durch eine Motorkraft zu den neuen Mitteln bisher befriedigter Bedürfnisse. Das Bedürfnis selbst ist nicht neu, wohl aber das Mittel zu seiner Befriedigung. Ähnlich verhält es sich mit der Einführung der elektrischen Beleuchtung in den Kirchen. Dagegen gehört die Neueinführung einer Kirchenheizung, da wo sie bisher nicht bestand, zu den neuartigen Bedürfnissen. Wo aber der Staat bisher für die Kirchenheizung, etwa durch Öfen, aufkam, läge bei Einführung von Zentral- oder Luftheizungen nur ein neues Mittel eines bisher befriedigten Bedürfnisses vor.

Auf Grund dieses Bonndorfer Vergleichs hat der Domänenfiskus auf eine diesbezügliche Eingabe des Rath. Stiftungsrates von St. Urban zu Herdern an den Einrichtungs- und Betriebskosten der Kirchenheizung der neuen Kirche 60 v. H. in dankenswerter Weise übernommen. Ebenso hat er zur Beschaffung neuer Paramentschränke einen sehr namhaften Betrag gegeben. Die Befriedigung der bisherigen sonstigen Kulturforderungen für unsere Kirche erfolgt nach wie vor zu einem großen Teile seitens des Domänenfiskus.

Wie bereits bemerkt, sind all diese, auf Privatrechtstitel und nun auch die auf dem Bonndorfer Vergleich beruhenden Verpflichtungen des Domänenfiskus bezüglich unserer Pfarrkirche durch das Reichskonkordat von 1933 weiterhin gewährleistet.

Für die Frage der Anerkennung der Universaljurisdiction der säkularisierenden Staaten in das Inkorporations- und Säkularisationsvermögen und der hierauf ruhenden Lasten einschließlich der Befriedigung aller Kultbedürfnisse ist ein Urteil des Reichsgerichts aus neuester Zeit sehr instruktiv. Am 11. Ja-

nuar 1934 fällt der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts in Sachen der Katholischen Kirchengemeinde in Nordhausen am Harz gegen den Preussischen Staat das untenstehende Urteil⁹², dem folgender Tatbestand zugrunde lag:

Durch Dekret des Königs von Westfalen vom 1. Dezember 1810 . . . wurden alle Stifte im Königreich Westfalen und damit auch das Kreuzstift in Nordhausen aufgehoben, die Stiftsgüter wurden vom Staate eingezogen. Die Stiftsgeistlichen hatten in Nordhausen und Umgegend die katholische Seelsorge ausgeübt. Die Stiftskirche blieb daher als Pfarrkirche bestehen. Durch königliche Kabinettsordre vom 11. Januar 1812 wurde eine vom westfälischen Staate zu zahlende Dotation festgesetzt. . . . Der preussische Staat entrichtete als Rechtsnachfolger des westfälischen Staates diese Dotationsbeträge weiter. . . . Die Klägerin ist der Meinung, der Beklagte sei verpflichtet, die Dotationsbeträge den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechend zu erhöhen, und verlangt mit der Klage solche Erhöhungen der für den Hilfsgeistlichen (Kaplan), für den Küster und Organisten und für die sächlichen Kultuskosten ausgeworfenen Beträge. Sie stützt ihre Ansprüche auf allgemeine Grundsätze der Nachfolge in allen Inkorporationsverpflichtungen der Stifte, auf die Dekrete und die Kabinettsordre, die oben angeführt sind, sowie auf die Kabinettsordre vom 25. September 1834 und vom 3. März 1843. . . . Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten hatte zunächst keinen Erfolg. Das Berufungsurteil wurde jedoch auf die Revision des Beklagten aufgehoben. Nach erneuter Verhandlung hat das Berufungsgericht nunmehr die Klage abgewiesen. Mit der Revision beantragt die Klägerin, das Berufungsurteil aufzuheben und nach ihren Anträgen in der Berufungsinstanz zu erkennen, also die Berufung zurückzuweisen. . . .“

Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts fällt unter dem 11. Januar 1934 folgendes Urteil:

„Das Urteil des VII. Zivilsenats des Oberlandesgerichts zu Raumburg a. S. vom 25. April 1933 wird aufgehoben. Die Sache wird zu anderweiter Verhandlung und Entschei-

⁹² Abgedruckt im „Archiv für Katholisches Kirchenrecht“ 114. Bd. (1934), S. 214 ff.

dung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens an das Berufungsgericht zurückverwiesen.“

In der ersten wie in den folgenden Instanzen hatte der beklagte Preussische Staat die Unzulänglichkeit des auf ihn übergegangenen Stiftsvermögens geltend gemacht.

Aus den Entscheidungsgründen des Reichsgerichts greifen wir nun hier diejenigen Feststellungen und Rechtsausführungen heraus, die grundsätzliche und damit auch für die Rechtslage unserer Pfarrkirche Herdern entscheidende Bedeutung haben.

„Wenn auch der Staat das Recht hatte, das Stiftsgut für seine Zwecke zu verwenden, so wurde dadurch doch seine Pflicht gegenüber der Kirchengemeinde nicht beseitigt (vgl. RGZ. B 104 S. 338). Das ergibt sich aus der Regelung, die die im RDH. vorgesehene Fürsorge für die Kirchengemeinden durch die Kabinettsordre vom 25. September 1834 gefunden hat. Sollte der Staat einerseits das Stiftsvermögen für seine Zwecke verwenden dürfen, andererseits aber, wie die Kabinettsordre vom 25. September 1834 bestimmt, unter gewissen Voraussetzungen in die Verpflichtungen des säkularisierten Stifts, die diesem der Kirchengemeinde gegenüber obgelegen hatten, eintreten, so kann die Vorschrift der Kabinettsordre nur Sinn haben, wenn die Verwendung des Stiftsvermögens durch den Staat, etwa zur Schuldenbedeckung, nicht auch eine Befreiung von seiner Pflicht gegenüber der Kirchengemeinde bedeuten sollte nur aus dem Grunde, weil Erträgnisse des zur Schuldenbedeckung verwendeten Vermögens nicht mehr sichtbar in die Augen fielen. Wirtschaftlich blieb trotzdem der Staat im Genuß des Stiftsvermögens. . . . Aus welchen Teilen das eingezogene Stiftsvermögen bestanden hat, kann selbstverständlich nur nach dem Zeitpunkt der Einziehung bemessen werden. . . . Soll die Verpflichtung nicht über die Erträgnisse ausgedehnt werden, so bedarf es einer Feststellung der Erträgnisse, und zwar für die Zeit, in welcher die Verpflichtung zu erfüllen ist. Denn dann können und müssen die wirklichen Erträgnisse dieser Teile des Vermögens zugrunde gelegt werden. Soweit aber der Staat Vermögensbestandteile für seine Zwecke verwendet hat, sind die Erträgnisse auf diese einfache Art nicht festzustellen. Die Erträgnisse treten dann nicht mehr sichtbar in die Erscheinung. Sie entspringen auch nicht mehr aus denselben Anlagen wie ursprünglich, ehe der

Staat diese Teile verfilberte und für sich verwendete. Die Vermögensstücke sind im Staatsvermögen aufgegangen und teilen nunmehr alle Wertschwankungen dieses Staatsvermögens und alle Wandlungen, die die Erträgnisse dieses Staatsvermögens erleiden. . . . Es sei darauf hingewiesen, daß die Verpflichtung des Staates sich nur auf die Erträgnisse des säkularisierten Gutes erstreckt, also nicht etwa auch die etwaigen Wertsteigerungen des Vermögens selbst ergreift, wohl aber die infolge solcher Wertsteigerungen des Vermögens etwa auch eintretende Vermehrung der Erträgnisse.

Aus der Pflicht des Staates, für die Bedürfnisse der Gemeinde nach Kräften der Erträgnisse des Stiftsvermögens zu sorgen, ergibt sich die Folgerung, daß er Teile des Stiftsvermögens dieser Bestimmung nicht dadurch entziehen darf, daß er sie ohne Gegenleistung weggibt und so die Erträgnisse verringert. Das wäre in Anbetracht seiner Verpflichtungen gegenüber der Klägerin mit einer ordnungsmäßigen Verwaltung nicht in Einklang zu bringen. . . .“

Es ergeben sich aus diesen Entscheidungsgründen des Reichsgerichts folgende allgemeinen Grundsätze, die auch für die Pfarrkirche St. Urban in Herbern von großer Wichtigkeit sind:

1. Als unbestritten anerkannte Rechtsgrundlage für die Verpflichtung des Staates, für die Kompetenzen und Kultbedürfnisse zu sorgen, gilt der R.D.H. von 1803 und die Universalakzession des säkularisierenden Staates in das eingezogene Stiftsvermögen — für Herbern angewendet —, des Vermögens der Deutschordenskommende.

2. Die Verpflichtung des Staates erstreckt sich auf die Befriedigung der, d. h. aller Bedürfnisse der einst inkorporierten Kirche.

3. Diese Verpflichtungen sind aber nur im Rahmen der Erträgnisse des eingezogenen Stifts, d. h. für unsern Fall, des Kommendevermögens, zu erfüllen. Bei der Berechnung dieser Erträgnisse sind aber deren Wertsteigerungen zu berücksichtigen. Eine spätere Substanzverminderung dieses ehemaligen Kommendevermögens kann die Verpflichtung des Domänenfiskus, für die Bedürfnisse der Pfarrkirche — Kompetenzen und Kultbedürfnisse — in vollem Umfange zu sorgen, nicht beseitigen oder vermindern.

4. Wenn und soweit eine untrennbare Vermengung des ehemaligen Kommenvermögens mit dem übrigen Domänenvermögen stattgefunden hat, liegt die dargestellte Verpflichtung gegenüber unserer Pfarrkirche auf den Erträgen des ganzen Domänenvermögens.

5. Selbstverständlich bleiben die vertraglichen Abmachungen, die der Bonndorfer Vergleich von 1927 auch für die Pfarrkirche St. Urban in Herdern bezüglich der Befriedigung der Kultbedürfnisse festgelegt hat, von dem oben angeführten Reichsgerichtsurteil unberührt. Die grundsätzlichen Ausführungen seiner Entscheidungsgründe sind aber nicht nur für die Anwendung und Auslegung des Bonndorfer Vertrages, sondern auch für die Frage des Umfangs und des Inhalts der Kompetenzpflicht des Domänenvermögens von entscheidender Bedeutung.

VI. Das Eigentumsrecht an den kirchlichen Grundstücken und Gebäuden, an den Fonds und Stiftungen der Pfarrei Herdern.

1. Das Eigentum an Pfarrkirche, Kirchenplatz und Pfarrhaus.

Durch das auf den 1. Januar 1900 festgesetzte Inkrafttreten des „Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich“ veranlaßt, erging unter dem 14. April 1898 das bad. Gesetz, die Eintragung des Eigentümers im Grundbuch betreffend, und die Vollzugsverordnung vom 4. Mai 1898, denen zufolge für die bisher im Grundbuch auf bestimmte Eigentümer nicht eingetragenen Grundstücke die Eintragung bestimmter Eigentümer durchgeführt werden sollte. Dieses Gesetz hatte naturgemäß für die kirchlichen Grundstücke und Gebäude, soweit für solche eine Eintragung bisher nicht erfolgt war, größte Bedeutung. Der Kirchenbehörde mußte alles daran liegen, daß das für Kultuszwecke direkt oder indirekt dienende Vermögen von denjenigen weltlicher juristischer Personen (politischer Gemeinden und weltlicher Stiftungen) abge sondert und ausgeschieden und so seinem kirchlichen Zwecke endgültig gesichert werde. Sie wies daher in ihren an die Pfarrämter gerichteten ausführlichen Rundschreiben vom 17. April und vom 7. Juli 1899, die Eintragung des kirchlichen Eigentums be-

treffend, und in ihren Verhandlungen mit der bad. Staatsregierung darauf hin, daß das Vermögen, welches den örtlichen kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist, doppelter Art sei: Stiftungsvermögen und Kirchengemeindevermögen. Letzteres sei neueren Datums, da die katholischen Kirchengemeinden erst durch das Ortskirchensteuergesetz von 1888 gesetzlich als vermögensfähig anerkannt seien. Alles althergebrachte Ortskirchenvermögen sei im Zweifel als Stiftungsvermögen anzusehen. Ursprünglich sei es als „Vermögen des Heiligen“, dem die betreffende Kirche geweiht war, später rechtlich als Eigentum der juristischen Person der Kirchenfabrik, d. h. der Kirche als örtlicher Anstalt, des Kirchenfonds als Inbegriff alles zur Besorgung des Gottesdienstes gewidmeten Vermögens, der Pfründen und etwaiger sonstiger örtlicher Stiftungen mit speziellerem Zweck betrachtet und behandelt worden. Grundsätzlich sei an dieser Auffassung festzuhalten. Die auf Grund des Ortskirchensteuergesetzes geschaffene neue juristische Person der örtlichen Kirchengemeinde könne als Eigentümerin althergebrachter kirchlicher Gebäude nicht regelmäßig in Betracht kommen, weil eben ihre Vermögensfähigkeit erst seit 1888 unzweifelhaft feststehe. Die juristische Person der Kirchengemeinde werde somit nur da als Eigentümerin von kirchlichen Vermögen anerkannt, wo spezielle Gründe dafür vorliegen.

Mit dieser Rechtsauffassung drang aber die Kirchenbehörde bei der Staatsregierung nicht in vollem Umfange durch; vielmehr beharrte die Regierung auf ihrer Forderung, daß für Gebäude, für welche die Kirchengemeinde nach dem Ortskirchensteuergesetz von 1888 baupflichtig sei, die Eintragung dieser Gebäude zugunsten der örtlichen Kirchengemeinden zu erfolgen habe, nur da, wo in einem einzelnen Falle urkundlich das Eigentum einer örtlichen kirchlichen Stiftung an dem Gebäude nachgewiesen werde, solle die Eintragung auf die Stiftung bzw. den örtlichen Kirchen- und Baufonds erfolgen.

Das Ministerium des Innern suchte ferner durchzusetzen, daß den politischen Gemeinden ein uneingeschränktes Verfügungsrecht auf Turm, Glocken und Uhr zu weltlichen Zwecken zustehe. Das Erz. Ordinariat wies diese Ansprüche des Ministeriums des Innern zurück, da die Kirchtürme mit Glocken und Uhr unzweifelhaft kirchliches Eigentum seien, wie sie auch von Anfang an kirch-

lichen Zwecken gewidmet seien, dies sei auch durch mehrere Gerichtsurteile bestätigt. Indes kam das Ordinariat insoweit entgegen, als es den politischen Gemeinden zugestand, in bisheriger oder etwa neu zu vereinbarender Weise das Geläute zu Notzwecken in Feuers- oder Wassergefahr und Kriegsnot sowie bei vaterländischen Anlässen nach Maßgabe einer zu erlassenden kirchlichen Anordnung zu benützen und die Kirchturmbesetzung durch die örtliche Kirchenbehörde veranlassen zu können. Weitere Schwierigkeiten bereitete die Frage nach dem Eigentum und Verfügungsrecht über die Fried- oder Kirchhöfe, und zwar sowohl über die, welche noch in Benützung waren, als auch über die, welche nur noch als „Kirchplatz“ die Umgebung des Kirchengebäudes bildeten.

Die geschichtliche Rechtsentwicklung insbesondere hinsichtlich derjenigen Friedhöfe, die um die Kirche herum liegen, sprach un- zweideutig für das kirchliche Eigentum, und sogar das Großh. Bau- edikt von 1808 anerkannte ausdrücklich in Art. 28, daß der Ge- brauch zu Begräbnisstätten im Zweifel nur als „eine zufällige Gestattung des Gebrauchs des Vorhofes der Kirche“ gelte. In den Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Ordinariat vom Jahre 1899 vertrat das Ministerium des Innern in seinem Runderlaß an die Bezirksämter vom 29. April 1899 den Stand- punkt, daß die Überweisung von Grundstücken, die bisher zu Be- gräbnisplätzen bestimmt waren, in kirchliches Eigentum nur dann zulässig sei, wenn das kirchliche Eigentum unzweifelhaft nach- gewiesen sei und nur unter der Bedingung, daß das unein- geschränkte Verfügungsrecht der politischen Gemeinde über den Platz zu Zwecken der Beerdigung ausdrücklich von den kirchlichen Organen anerkannt werde. Schließlich machte das Ordinariat dieses Zugeständnis.

Für die Pfarrei St. Urban in Herdern waren die Verhält- nisse folgendermaßen gelagert: Kirche, Pfarrgüter, Friedhof und Pfarrhaus waren im Jahre 1447 der Deutschordenskommende inorporiert worden. Sie waren dann mit allen Rechten und Lasten bei der Säkularisation auf den badiſchen Domänenfiskus übergegangen. Dieser hatte in den Jahren 1825/26 das Pfarrhaus und in den Jahren 1839/41 die Kirche, und zwar auf dem uralten Kirchenplatze an Stelle der aus dem Mittelalter stammenden, einst

der Kirchenfabrik St. Urban, dann der Ordenskommende gehörigen, Pfarrkirche erbaut. Der sie umgebende Friedhof war somit nach kirchlichem und staatlichem Rechte (Bauedikt Art. 28) unzweifelhaft Zubehör dieser Pfarrkirche. Von irgendeinem Eigentumsrecht der politischen Gemeinde Freiburg auf Kirche oder Kirchenplatz konnte somit gar keine Rede sein, sie hätte höchstens nach den Vereinbarungen von 1899 ein Anrecht auf Benützung als Begräbnisstätte geltend machen können, wenn überhaupt dieser Platz damals noch als Begräbnisstätte benützt worden wäre. Tatsächlich ist aber, wie ich bereits oben gezeigt habe, der Herderner Friedhof im Jahre 1839 aufgelassen worden und verschwunden. Seitdem war er eben „Kirchplatz“ im Sinne des Bauedikts von 1808 geworden. Eine Eintragung ins Grundbuch als solchem war aber weder für die Pfarrkirche noch für den Kirchenplatz, noch für das Pfarrhaus bis dahin erfolgt. Eine Klärung und endgültige Feststellung der Eigentumsverhältnisse durch Eintrag ins Grundbuch war nunmehr dringend geworden, um so mehr, als das Gesetz es forderte und besonderer Anlaß für unsere Pfarrei jetzt vorlag.

Anläßlich der Kanalisierung der Hauptstraße, an der sowohl die Pfarrkirche wie das Pfarrhaus stehen, wurde unter dem 25. April 1896 seitens der Stadt Freiburg beim Erzb. Bauamt angefragt, wer Eigentümer sei: 1. der Pfarrkirche und des sie umgebenden Kirchplatzes, 2. des Pfarrhauses, da im Grundbuche darüber ein Eintrag nicht bestehe. Der damit befaßte Katholische Oberstiftungsrat in Karlsruhe vertrat den Standpunkt, daß die Pfarrkirche nebst Kirchenplatz der Kirchengemeinde Herbern, das Pfarrhaus der Pfarrpründe daselbst gehörten. Damit aber für alle Zeiten die Rechtsfrage klargestellt würde, wurde zwecks Herbeiführung der erforderlichen Grundbucheinträge das gerichtliche Ausschlußverfahren eingeleitet, das dann als Erwerbstitel ins Grundbuch eingetragen werden sollte. Das Verfahren wurde durchgeführt und das Ausschlußurteil unter dem 16. März 1897 erlassen. Da jedoch die Stadt Freiburg Rechte an Teilen des Kirchplatzes geltend machte, so konnte der Grundbucheintrag nicht gleich erfolgen. Der Stiftungsrat Herbern und der Großh. Oberstiftungsrat in Karlsruhe wiesen die Ansprüche der Stadt zurück mit der Begründung, daß der Kirchenplatz, der ehemals als Gottesacker Zubehör der Pfarrkirche war, niemals im

Eigentum der Stadt, sondern einst in dem der Pfarrkirche, dann der inkorporierten Deutschordenskommende gestanden habe und von dieser auf das Domänenärar übergegangen sei. Dieses aber habe an diesem Besitze vom Zeitpunkt der Ablösung der Kirchenbaukasten an kein Interesse mehr gehabt. Etwaige Ansprüche des Domänenärars wären übrigens jetzt nach Erlaß des Ausschlußurteils gegenstandslos geworden.

Um jedoch einen gerichtlichen Prozeß zu vermeiden, willigten beide streitenden Teile, nämlich die Stadtverwaltung einerseits und Stiftungsrat, Ordinariat und Oberstiftungsrat andererseits, in einen Vergleichsvertrag ein, der unter dem 24. November 1899 abgeschlossen, vom Stadtrat am 6. Dezember 1899, vom Ordinariat am 4. Januar 1900 und vom Oberstiftungsrat am 15. Januar 1900 genehmigt wurde.

Nach diesem Vertrag wird die in der amtlichen Geländeskizze bezeichnete, 1807 qm große Fläche als Kirchplatz zur katholischen Kirche Herdern gehörig und als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Herdern anerkannt.

Demzufolge lautet also der Grundbucheintrag bezüglich Kirche und Kirchplatz in Band 107, Heft 29: „Kirchenplatz 12 a 27 qm und Anlagen 5 a 70 qm. Auf dem Kirchplatz steht eine katholische Kirche mit Turm. Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Freiburg-Herdern. Laufende Nummer 1, Lagerbuchnummer 2714.

Grund des Erwerbs: Auf Grund amtsgerichtlichen Ausschlußurteils eingetragen im Grundbuch Bd. 103 L. 115 Nr. 41 am 28. Oktober 1898.“

Durch das oben angeführte amtsgerichtliche Ausschlußurteil wurde nunmehr auch das Eigentum der Katholischen Pfarrpfürnde Freiburg-Herdern an Pfarrhof mit Pfarrhaus, Hofreite, Waschküche samt Holzhalle, Schweineställen und Pfarrgarten mit einer Fläche von 910 qm im Grundbuch Lgb.-Nr. 2603 eingetragen.

Pfarrer Schanno hatte seiner Zeit mit letztwilliger Verfügung der Pfarrpfürnde ein Stück Neben vermach, das ebenfalls als deren Eigentum unter Lgb.-Nr. 2600 eingetragen ist.

Unter dem 13. Juli 1900 anerkannte die Großherzogliche Domänendirektion das Eigentum der Katholischen

Mesnerpfründe Herdern an dem dem Mesnerdienst der Kirche in Herdern schon seit langen Zeiten gewidmeten sogenannten Mesneracker im Gewann Brühl an der Zähringerstraße mit 76,91 a Wiesen. Infolge Abtretung von Gelände zu Straßenherstellungen im Jahre 1909 verringerte sich der Flächeninhalt dieses Grundstückes auf 52,92 a. Auch dieses Eigentum wurde durch Eintrag im Grundbuch unter Band 52 Heft 14 Lgb.-Nr. 6055 gesichert.

Ferner ist im Grundbuch eingetragen Band 119 Heft 11, und zwar auf das Eigentum des Anniversarienfonds St. Urban die öffentliche Anlage an der Stadt- und Starckenstraße mit 52 qm, auf der die Muttergottesstatue steht.

Diese sämtlichen im Grundbuch eingetragenen Eigentumsrechte der Katholischen Kirchengemeinde Herdern, der Pfarrpfründe und der Mesnerpfründe sowie des Anniversarienfonds daselbst sind auch durch das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932 und durch das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 garantiert.

2. Die kirchlichen Fonds und Stiftungen.

In der Pfarrei St. Urban bestehen folgende Fonds und Stiftungen als eigene Rechtspersönlichkeiten:

1. Der Kirchen- und Kirchenbaufonds. Da das gesamte einstige Kirchenvermögen der Pfarrei St. Urban infolge der Inkorporation in die Deutschordenskommende und nach der Säkularisation und Aufhebung des Deutschordens auf den badi-schen Staat übergegangen war, so hatte die Pfarrei bzw. die Kirchengemeinde keinen Baufonds. Durch die Zehntablösung von 1845 wurde die abgelöste Bau- und Unterhaltungslast des Staates für die Pfarrkirche auf 1692 Gulden festgesetzt und dieses Ablösungskapital zu einem neuen Baufonds zusammen mit dem Ablösungskapital für das Pfarrhaus mit 1000 Gulden, also insgesamt 2692 Gulden, umgestaltet, dessen Zweckverwendung nach den staatlicherseits erlassenen Richtlinien für Kirche und Pfarrhaus, und zwar jeweils für den Neubau und für die Unterhaltung getrennt, geschehen mußte.

Wir haben oben gesehen, wie die Verwendung erfolgte und daß dieser außerordentlich kleine Fonds nicht einmal zur Unterhaltung und für die dringendsten Reparaturen an der Kirche, geschweige denn zur Ansammlung für einen etwa später erforderlichen Um- oder Neubau ausreichen konnte. Die Inflation hat dann den Rest noch fast völlig aufgezehrt.

Nun bestand zufolge einer Stiftung aus dem Jahre 1907 ein zweiter Fonds als eigene Rechtspersönlichkeit mit der Zweckbestimmung der Erbauung und Unterhaltung einer neuen Pfarrkirche im Bezirk der Pfarrei St. Urban in Herdern. Auf Ersuchen des Stiftungsrates von St. Urban haben das Erzb. Ordinariat, das Badische Kultusministerium und der Oberstiftungsrat im Jahre 1936 die Genehmigung dazu erteilt, daß die Rechtspersönlichkeit dieses Fonds aufgehoben und sein Bestand zur Finanzierung des Kirchenbaues und zur notwendigen Innenausstattung verwendet werden durfte.

2. Der Pfarrpfründefonds ist Eigentümer des Pfarrhauses mit seinen obengenannten Zubehörden. Weiteres Vermögen besitzt er nicht.

3. Der Anniversarienfonds, d. h. der Fonds für gestiftete Jahrzeitseelenmessen, ist 1821 gegründet worden. Er hat, soweit nicht das Domänenräar die Kultbedürfnisse zu bestreiten hat, für die sonstigen gottesdienstlichen Bedürfnisse, auch für den Gehalt des Organisten und für einen Teil des Mesner- und Kirchenordner-Gehaltes aufzukommen.

4. Die sog. Mesnerpfründe, die Eigentümerin des obengenannten Mesnerackers, ist durch die Steuern für diesen schwer belastet, da das Pachterträgnis kaum den fünften Teil der zu entrichtenden Steuern des als Baugelände zur Steuer eingeschätzten Ackers beträgt, so daß mit Genehmigung des Oberstiftungsrates vorläufig die Steuern hierfür aus dem Anniversarienfonds bezahlt werden müssen, vorbehaltlich der Rücküberführung dieser Beträge an den Anniversarienfonds.

5. Die Pfarrer Kaisersche Stiftung hat den Zweck, Prämien an arme Dienstboten der Pfarrei zu geben. Doch hat auch hier die Inflation vieles vernichtet.

Da nach dem Stiftungsgesetz kein Fonds und keine Stiftung ohne obrigkeitliche Genehmigung eine andere als den

Stiftungszwecken entsprechende Verwendung finden dürfen, so war man bei dem Mangel irgendwelcher Einkünfte oder Vermögensbestände für die Ausstattung der neuen Kirche lediglich auf die an sich auch sehr eng begrenzten Kirchensteuermittel für den Bau und für die erstere auf milde Beiträge und Spenden angewiesen.

3. Die Verwaltung des kirchlichen Eigentums.

Schon während der Verhandlungen zwischen dem Apostolischen Stuhle in Rom und dem badischen Staate über die Neuorganisation der das badische Gebiet umfassenden Diözese und über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Kirchenvermögens erließ das badische Ministerium des Innern am 21. November 1820 eine Verordnung auch über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens. Darnach obliegt diese dem örtlichen „Stiftungsvorstande“ unter dem Vorsitz des Ortspfarrers. Doch untersteht er der staatlichen Obergewalt. Schon damals und noch während der folgenden 40 Jahre bemühte sich der jeweilige Freiburger Erzbischof, Anteil an der Aufsicht und Verwaltung des Kirchenvermögens zu erhalten. Hierüber entstanden heftige Kämpfe zwischen Staat und Kirche, die sich bis zum Jahre 1860 hinzogen. Erst durch das sog. Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 wurde diese Frage grundsätzlich entschieden. Im Anschluß an dieses Gesetz fanden Verhandlungen zwischen der badischen Staatsregierung und dem Erzb. Ordinariat über die Rechtsverhältnisse an dem Kirchenvermögen statt. Als Ergebnis dieser Verhandlungen erschien dann die Ministerialverordnung vom 20. November 1861, die eine Regelung auch des örtlichen Kirchenvermögens enthielt, derzufolge die Verwaltung der örtlichen Fonds und Stiftungen durch die Stiftungskommissionen unter staatlicher und kirchlicher Obergewalt zu führen ist. Eine gesetzliche Regelung erfuhr diese Materie durch das aus dem Kulturkampfgeist geborene Gesetz vom 5. Mai 1870, das kurzweg als Stiftungsgesetz bezeichnet wird. Dieses Gesetz erklärte eine sehr große Zahl von bisher als kirchliche oder gemischte angesehene Stiftungen und Fonds als „weltliche“ und

unterstellte sie ganz der staatlichen bzw. der politischen Gemeindeverwaltung. Als kirchliche Stiftungen wurden nur noch anerkannt solche, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen. Die Verwaltung darüber haben die örtlichen Stiftungsräte, die Rechtsnachfolger der ehemaligen Stiftungskommissionen, zu führen. Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbständige Rechtspersonlichkeiten ist nach diesem Gesetz Staatsgenehmigung erforderlich. Durch diese erhalten die Stiftungen juristische Persönlichkeit. Sie unterliegen der Obergewalt der Staatsbehörden. Dieses Kulturkampfgesetz blieb in Kraft bis zum 19. Juli 1918, wo es dann durch ein neues Gesetz vom gleichen Datum gemildert wurde, indem wenigstens der Begriff „kirchliche Zwecke“ eine Erweiterung zugunsten der Kirche erfuhr. Auch nach der Neufassung des Gesetzes verbleibt die örtliche Verwaltung der kirchlichen Fonds und Stiftungen dem örtlichen Stiftungsrat, dessen Vorsitz der jeweilige Ortspfarrer zu führen hat. Die Obergewalt steht dem katholischen Oberstiftungsrat zu. Durch das sog. Kirchenvermögensgesetz vom 7. April 1927 wurde dem Erzbischof das Recht zuerkannt, „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes die Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche in Baden durch eigene Satzung selbständig zu ordnen und nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten“. Nach Erlass dieser Satzung durch den Erzbischof wurde der bisher als gemischt staatlich-kirchliche Behörde eingerichtete katholische Oberstiftungsrat zu einer rein kirchlichen Behörde, er wurde von nun an „Erzbischöflicher Oberstiftungsrat“ und hat im Auftrag des Erzbischofs, aber nach Maßgabe des noch in Kraft befindlichen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 und nach Maßgabe des Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 und der dazu ergangenen Satzung die Obergewalt über das kirchliche Fonds- und Stiftungsvermögen zu führen.

Nach dem auch in das Reichskonkordat aufgenommenen Badischen Konkordat vom 12. Oktober 1932 ist der „Erzbischof berechtigt, die Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche in Baden sowie ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen durch eigene Satzung selbständig zu ordnen

und nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten. Über die Bestimmungen des Badischen Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 und des Badischen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 hinaus wird im Rahmen der verfassungsmäßigen Bestimmungen eine Einschränkung der kirchlichen Rechte in bezug auf die Vermögensverwaltung nicht erfolgen“.

Damit also wird die Rechtsgrundlage für die Regelung des ganzen kirchlichen Vermögensrechtes und der Verwaltung der Fonds und Stiftungen gebildet durch: 1. das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, 2. das Stiftungsgesetz vom 19. Juli 1918, 3. das Kirchenvermögensgesetz vom 7. April 1927, 4. die Reichsverfassung, soweit diese nicht seitdem in einzelnen Teilen abgeändert oder aufgehoben worden ist. Auf Grund dieser Rechtslage haben also die örtlichen Stiftungsräte unter Vorsitz des jeweiligen Ortspfarrers die Verwaltung über die örtlichen kirchlichen Fonds und Stiftungen zu führen. Ihnen obliegt vor allem die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Stiftungsvermögen im Grundstock erhalten bleibt. Die Erträgnisse jeder Stiftung dürfen nur zum Stiftungszweck verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken bedarf der kirchenobrigkeitlichen und der staatlichen Genehmigung. Sie wird nur erteilt, wenn der Stiftungszweck allseitig erfüllt ist. Jede der bestehenden Stiftungen ist nach erteilter Staatsgenehmigung eine eigene Rechtspersönlichkeit. —

VII. Die späteren Verbesserungen am Innern der Pfarrkirche von 1841.

Die im Jahre 1845 von der Domäne angeschaffte Turmuhr war offenbar nicht gerade erstklassig, sie versagte nach vierzigjähriger Tätigkeit ihre Dienste. Die Stadtgemeinde hatte nach dem damals noch geltenden staatlichen Bauedikt von 1808 die Anschaffungs- und Unterhaltungspflicht für die Turmuhr, aber sie anerkannte diese Verpflichtung nicht, jedoch ließ sie im Jahre 1887 aus Gründen des „öffentlichen Interesses“ eine neue Turmuhr für unsere Pfarrkirche durch die Firma Schneider und Söhne in Schonach erstellen.

Wie wir oben gesehen haben, hatte die Staatsdomäne im Jahre 1843 auch zwei Glocken für die Kirche beschafft. Doch wurden

diese im Laufe der Zeit so schadhast, daß sie durch neue ersetzt werden mußten, dazu wurde eine neue durch milde Stiftungen erworben, so daß unsere Pfarrkirche dann zusammen mit dem kleinen Glöcklein vom Jahre 1789 im ganzen vier Bronzeglocken besaß. Diese riefen die Gläubigen zum Gebete bis in das Kriegsjahr 1917, wo die drei großen Glocken dem Vaterlande geopfert werden mußten, und nur das alte kleine Glöcklein tat noch seine Pflicht mit seinem dünnen Stimmchen.

Als der badische Domänenfiskus unsere Kirche im Jahre 1841 erbaute, befolgten er und die damit betrauten Baubehörden den gleichen Grundsatz äußerster Sparsamkeit hinsichtlich der Kirche, für die der Staat haupspflichtig war, wie dies bei fast allen Kirchen, die in jenen Jahren von ihm erbaut worden waren, festzustellen ist. So wurde denn auch unsere Kirche damals nur geweißelt. Man überließ es der Pfarrgemeinde selbst, für das Weitere zu sorgen. Durch Stiftungen und Spenden seitens einzelner Bürger von Herdern wurde es anfangs der achtziger Jahre möglich, die Kirche ausmalen zu lassen. Die Entwürfe hierzu lieferte Stadtrat und Architekt Lukas Weis in Freiburg. Ausgeführt wurde die Arbeit durch Dekorationsmaler Ambros Müller.

Auch die Anschaffung von Glasgemälden, die man damals als ein Bedürfnis empfand, beruhte auf milden Spenden. Hier ging mit bestem Beispiel der damalige Stadtpfarrer Ignaz Reßler selbst voran durch die Stiftung der beiden, von Professor Fritz Geiges in Freiburg geschaffenen Fenster, Herz Jesu und Herz Mariä darstellend. Drei weitere, aus der Werkstätte von Helmlé und Merzweiler stammend, ebenfalls gestiftete Fenster enthalten die Darstellung der Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes. Ein anderes Fenster, ebenfalls von Professor Geiges, zeigt in guter Ausführung die thronende Himmelskönigin, vor der die beiden großen Ordensstifter Dominikus und Franziskus knien. Zwei etwas ältere, in leuchtenden Farben, aber nicht gerade von künstlerisch hervorragender Darstellung, zeigten die Anbetung des göttlichen Kindes im Stalle und den heiligen Schutengel.

VIII. Beurteilung der Kirche von 1841, wie sie sich uns am Ende ihres Daseins darstellte.

Bei der Beurteilung des Gesamteindrucks der Kirche von 1841 muß man sich die zur Zeit ihrer Erbauung herrschenden staatskirchlichen Verhältnisse vor Augen halten, die auch den Kirchenbau in stärkstem Maße beeinflussten. Der Geist der Aufklärung, des Staatskirchentums und des Bürokratismus beherrschte weithin das öffentliche und das geistig-kulturelle Leben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. So stand auch die kirchliche Baukunst⁹³ dieser Periode ganz im Banne dieses Geistes. Die Kirchenbehörden und ihre Organe waren bei der Beurteilung der Bedürfnisfrage eines Kirchenbaus, seines Stiles, seiner Raumgestaltung und seiner Ausstattung so gut wie ausgeschaltet. Darüber bestimmten fast ausschließlich die staatlichen Behörden. Daß dies bei denjenigen kirchlichen Gebäuden, für die der Domänenfiskus haupflichtig war, ganz besonders stark in Erscheinung trat, ist nicht zu verwundern. Zwar versuchte sowohl das damalige b i s c h ö f l i c h e Generalvikariat in Konstanz wie auch danach sein Rechtsnachfolger, das erzbischöfliche von Freiburg, seine Rechte auf Mitwirkung und Mitbestimmung bei Kirchenbauten geltend zu machen, aber mit nur sehr geringem Erfolg. So konnte es nicht ausbleiben, daß viele von den in den ersten Jahrzehnten entstandenen Kirchen den Bedürfnissen des katholischen Kultes nicht entsprachen. Die Baumeister bauten und statteten die Kirche aus nur mit allergrößter Sparsamkeit — man würde wohl besser sagen: mit kleinlichster Knauerigkeit, ohne Gefühl für Feierlichkeit und Kultforderungen. Wir haben für diese Engherzigkeit der Staatsbehörden jener Zeit an der Geschichte unserer alten Pfarrkirche von 1841 und den Kämpfen um die allernotwendigste Innenausstattung ein deutlich sprechendes Beispiel gesehen. Wenn diese Kirche schließlich im Laufe der späteren Zeit doch noch einen würdigen Eindruck machte, so war das der Mildtätigkeit und Opferwilligkeit der Pfarrangehörigen und ihrer Seelsorger zu danken.

⁹³ J. Sauer, Die kirchliche Kunst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Freiburg 1933.

Der ursprüngliche, aber von der Großh. Baudirektion in Karlsruhe nicht angenommene Plan der Kirche von 1841 stammte von dem Bezirksbaumeister Lumppp, der, wie so viele seiner zeitgenössischen Kollegen, ganz im Stil der durch den Großh. Baudirektor Hübsch bestimmten Übergangskunst vom Klassizismus zum romanischen Stil arbeitete. Die Baudirektion hatte an dem Plane Lumppps gerade den von ihm noch zu sehr betonten klassizistischen Zug beanstandet und daran verschiedene Änderungen verlangt. Diese vollzog der Nachfolger Lumppps, Regierungsbaumeister Johann Voß in Freiburg. Doch blieb diese Kirche, wie Prof. Sauer⁹⁴ sie kennzeichnet, „ein charakteristisches Beispiel dieser Übergangskunst vom Klassizismus zum romanischen Stil“. „Der Fassadenturm ist verhältnismäßig schlank und hoch geworden, an den vier Ecken abgeschrägt; die nachträgliche Höherführung zeigt sich an dem Übergang eines oberen Zeltdachabschlusses in einen schlanken Helm. Die verputzten Außenwände sind zwischen den Fenstern mit kräftigen Strebe- Pfeilern besetzt. Ein klassizistisch profiliertes Gesims zieht sich unter dem Dachanfaß herum. Das dreischiffige Innere ist flach gedeckt und zeigt Hallentypus. Weite, fast bis zur Decke reichende Rundbögen ruhen auf Viereckspfeilern. Der halbrund geschlossene Chor ist von großer Breite.“

Die Maße der Kirche waren folgende: die Länge des Schiffes 22,4 m, die Breite 15 m, die Höhe 10 m, die Tiefe des Chores 10,3 m, dessen Breite 7,8 m.

Aber der Mensa des Hochaltars erhob sich ein hoher, hölzerner, mit vergoldeten Leisten versehener Aufsatz, dessen Mittelstück das obenerwähnte Stbild auf Leinwand von Dionys Gantter, die Taufe Jesu im Jordanflusse darstellend, trug. In den beiden flügelartigen Anätzen dieses Mittelstückes standen die Statuen der Apostelfürsten Petrus und Paulus. Das Mittelstück war gekrönt von einem großen Kreuzifix, das von zwei knienden Engeln flankiert war. Der Drehtabernakel paßte sich gut in das Gesamt- bild ein.

Die Seitenaltäre wiesen einen sehr einfachen Charakter auf. Über den niederen hölzernen Aufsätzen befanden sich die

⁹⁴ U. a. D. S. 121 f.

Altarbilder, und zwar auf der Evangelienseite das Bild der Gottesmutter und auf der Epistelseite das des Kirchenpatrons St. Urbanus.

An den Seitenwänden des Chores hingen vier Ölbilder auf Leinwand, von denen zwei, die Mutter Anna mit ihrem Kinde Maria und den hl. Joseph mit dem Jesusknaben darstellend, von Hofmaler Wilhelm Dürr, die beiden anderen, das der hl. Cäcilia mit der Orgel und das des seligen Markgrafen Bernhard von Baden, höchst wahrscheinlich von einem seiner Schüler stammen. Dürr stand künstlerisch weit über Ganter. Seine Bilder sind meist gut komponiert und korrekt gemalt, wenn auch bisweilen in den Farben etwas hart.

Die Kanzel war eine sehr bescheidene Tulpe aus Holz, auf hölzernem Fuße ruhend, ohne jeden Schmuck an der zweiten Säule des Mittelschiffes auf der Epistelseite angebracht.

Die in den achtziger Jahren vorgenommene Ausmalung der Kirche wies nach fünfzig Jahren allmählich sehr große Schäden auf. Sie war verschmutzt und blätterte an sehr vielen Stellen ab, was sicherlich zum großen Teil auf die Feuchtigkeit des ganzen Mauerwerkes infolge des Grundwassers, das bei der Lage der Kirche unmittelbar am Fuße eines Hügels und bei dem Mangel einer Entwässerungsanlage sehr stark vorhanden war, zurückgeführt werden muß. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn sowohl von Seiten der Geistlichen wie der Pfarrangehörigen lebhaft über die Kälte und Feuchtigkeit und über den durch die Schadhastigkeit der an sich dunklen Ausmalung, die zusammen mit den Glasgemälden zuviel Licht absorbierte, hervorgerufenen Eindruck des Düsternen geklagt wurde. Die an sich schon länger notwendige, gründliche Reparatur, die sehr erhebliche Kosten verursacht hätte, unterließ man in Erwartung, daß die seit Jahrzehnten schwebenden Verhandlungen über einen Kirchenneubau endlich zu einem positiven Ergebnis führen werden.

Das Grundübel an der Kirche aber war die Raumnot, gemessen an der Zahl der Pfarrangehörigen, die gerade in den letzten Jahren außerordentlich schnell infolge der Überbauung des Rötke- und Neuberg-Quartiers zunahm und ständig weiter steigt.

Die Zahl der Sitzplätze betrug nur 360 und mit den Emporeplätzen 410. Nach der Meinung der Hofdomänenkammer,

als des damaligen Bauherrn, und des Schätzers für die Zehntbaulast-Ablösung im Jahre 1843, des Baurats Bosz, sollte diese Zahl der Sitzplätze „genügen“ für die zu jener Zeit 1170 Seelen zählende Pfarrei; hierbei rechnete er mit 683 Kirchgängern, wobei nach seinem eigenen Geständnis die Sitzplatzzahl um 51 zu wenig war, jedoch „genügte sie“, wie er meinte, „da ja ein Teil der Pfarrangehörigen von Herdern doch die Stadtkirche besuche“. Daß die verantwortlichen Behörden die Raumgröße der Kirche und die Zahl ihrer Sitzplätze auf die damalige Seelenzahl einstellten und an die Entwicklung des Stadtteils und an die damit verbundene rasche Zunahme der Zahl der Pfarrangehörigen von Herdern nicht dachten, erscheint uns heute als völlig unbegreiflich. So konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß sich sehr bald das Bedürfnis nach einer wesentlichen Erweiterung der Kirche einstellen mußte, um genügend Raum für die Kirchenbesucher zu schaffen. Diesem Bedürfnis wurde entsprochen mit dem Neubau der Jahre 1935 und 1936. Darüber eine Darstellung zu geben, liegt jedoch nicht im Aufgabenkreis dieser Zeitschrift.

IX. Die Pfarrer von St. Urban seit 1787.

Während der Zeit von 1447 bis 1787, in der unsere Pfarrei der Deutschordens-Kommende einverleibt war, hatte sie keinen eigenen Pfarrer, wurde vielmehr von dort aus versehen. Erst im Jahre 1787 konnte wieder ein eigener Pfarrer in Herdern aufziehen. Es war Pfarrer Josef Amann. Welche Verhältnisse er in bezug auf den baulichen Zustand der Pfarrkirche und die Wohnungsmöglichkeiten antraf, habe ich oben dargestellt. Wie elend das Einkommen des Pfarrers damals war, hat uns das Protokoll des „Großh. Geheimen Finanzrats“ von 1807 gezeigt, wo selbst seitens der Regierung das Einkommen der Pfarrer von Herdern als völlig unzureichend bezeichnet wurde. Die Erhöhung erfolgte dann im Jahre 1807. Schon nach ganz kurzer Zeit erhielt Amann die offenbar wesentlich bessere Pfarrei Pfaffenweiler. Sein Nachfolger war Pfarrer Aloys Brentano, der in Herdern bis 1798 blieb. Er genoß den Ruf eines sehr eifrigen Priesters, der die nicht leichte Seelsorge, die ja in der Inkorporationszeit sehr im argen gelegen hatte, gewissenhaft und

mit Erfolg versah. Von 1798 ab wurde die Pfarrei durch Verweser und Pfarrvikare, und zwar von Joseph Anton Schindler, dann von Franz Joseph Schneider und zuletzt von Ignaz Wehinger versorgt. Im Jahre 1806 — unterdessen war Herbern Großherzoglich badische Patronatspfarrei geworden — wurde der bisherige Pfarrverweser Franz Xaver Ligibel von Buchholz, ein Freiburger Bürgersohn, zum Pfarrer von Herbern ernannt. Zwölf Jahre lang versah Ligibel sein hiesiges Pfarramt, bis er im Jahre 1818 die Pfarrei Burkheim erhielt. Wir haben oben seine Schilderungen über den elenden Zustand der Pfarrkirche und ihre Inneneinrichtung und Ausstattung kennengelernt. Mit großer Zähigkeit und Gewandtheit bemühte er sich bei den zuständigen Staats- und städtischen Stellen wie beim Dekanat um Abhilfe der großen Mißstände. Seine Vorschläge bezüglich der Bestellung eines „Kirchenpflegers“ zeugen von praktischem Blick für die Erfordernisse hinsichtlich der Anschaffung und Verwaltung der Kultbedürfnisse und Kirchenausstattung. Seine Bitten um Überlassung von Kultgegenständen aus den vom Staat bei der Säkularisation des Kirchenvermögens und der Aufhebung der Klöster eingezogenen Beständen waren von Erfolg gekrönt.

Nach seinem, von den Pfarrangehörigen schmerzlich bedauerten Abgang von hier wurde die Pfarrei einige Zeit von St. Martin aus versehen. Am 10. November 1818 zog der neue Pfarrer hier auf. Es war der bisherige Kooperator vom Münster in Breisach, Wendelin Ott, gebürtig von Munzingen. Sein zäher und mit Geschick geführter Kampf um eine würdige Pfarrwohnung hatte im Jahre 1826 endlich Erfolg. Das noch heute bestehende und als solches benutzte Pfarrhaus an der Hauptstraße wurde erbaut. Mit gleicher Energie rang er auch um eine neue Kirche an Stelle der selbst von den Staatsbehörden als viel zu klein, finster, feucht und morsch bezeichneten alten, aus dem Mittelalter stammenden. Doch war ihm hier der Erfolg nicht mehr gegönnt. Er bezog im Jahre 1833 die Pfarrei Oberried. Unsere Pfarrei wurde dem bisherigen Pfarrverweser von Schlatt, Franz Xaver Kaiser, übertragen. Sein Gesundheitszustand war aber von Anfang seiner hiesigen Wirksamkeit an sehr geschwächt. Er wurde am 28. Februar 1837 im Alter von nur

47 Jahren in die Ewigkeit abberufen. Nach halbjähriger Vakanz wurde dann durch den Landesherrn der Pfarrrvikar Anton Protas Schanno von Oberkirch, geboren am 17. Juni 1805, zum Pfarrer von Herdern ernannt. Er zog hier am 11. September 1837 auf. Seinen energischen Bemühungen gelang es endlich, daß der so dringende Kirchenbau in Angriff genommen und im Jahre 1841 vollendet wurde. Pfarrer Schanno wirkte volle 43 Jahre in der Pfarrei Herdern und äußerst segensreich. Er war eine energische Persönlichkeit, ein klarer und fluger Kopf, der es verstand, auch in den damaligen schwierigen staatskirchlichen Verhältnissen sich durchzusetzen und bei Staats- und Kirchenbehörden großes Ansehen genoß. Im Jahre 1862 präsentierte ihn der Großherzog auf die wohl angenehmere und ertragreichere Pfarrei Ebersweier, doch brachte Schanno seinen Herderner Pfarrkindern, die ihn zum Bleiben bestimmten, das Opfer und verzichtete wieder auf Ebersweier. Durch das Vertrauen der Behörden wurde er auch zum Dekan des Landkapitels Freiburg ernannt. Es war ihm noch gegönnt, sein goldenes Priesterjubiläum inmitten seiner Pfarrkinder zu feiern, allerdings nicht mehr in der Kirche, sondern nur im Pfarrhause, da er schwer leidend war.

Schon am folgenden Tag mußte der Tod des Dekans Schanno gemeldet werden.

Bereits während der letzten Lebensjahre Schannos war ihm Vikar Engelbert Jung, der spätere Stadtpfarrer von St. Johann in Freiburg, als Hilfe beigegeben worden. Er versah nach Schannos Tode die Pfarrei noch bis September 1880, wo als Pfarrverweser der Privatdozent an der Universität Dr. Andreas Schill hierher angewiesen wurde. Er besorgte die Pfarrei bis 1883, wo er zum Konviktsdirektor und Professor der Apologetik ernannt wurde, worauf kurze Zeit Pfarrer Emil Lampert hier wirkte, und zwar von August 1884 bis November 1885. Von da amtete Pfarrer Wilhelm Wagner bis Juni 1886. Ihm folgte als Verweser Hugo Hund. Hernach wurde der bisherige Hofkaplan des Erzbischofs Dr. Orbin, Ignaz Reßler, hierher berufen. Sein Leben, seine Persönlichkeit und sein Wirken hat Julius Mayer in den Spalten

dieser Zeitschrift geschildert⁹⁵. Nachdem ein Jahr lang die Pfarrei durch Pfarrverweser Eduard Berenbach versehen worden war, wurde der bisherige Klosterpfarrer am Kath. Institut in Offenburg, Dr. Wilhelm Burger, zum Pfarrer von St. Urban ernannt und am 21. April 1918 investitiert. Aber sechs Jahre übte Stadtpfarrer Dr. Burger seine, in der Nachkriegs- und Inflationszeit doppelt schwere Pfarrseelsorge in unserer rasch aufblühenden Pfarrei aus, bis das Vertrauen des hochseligen Erzbischofs Dr. Fritz ihn am 11. Oktober 1924 zunächst als Domkapitular in das Kollegium des Kapitels und in die höchste kirchliche Behörde der Erzdiözese berief. Bald darauf erfolgte seine Präkonisation zum Bischof von Tübingen und Weihbischof von Freiburg und später seine Ernennung zum Domdekan.

Nach kurzer Vakanz ernannte Erzbischof Dr. Fritz am 11. Oktober 1924 den Dompräbendar Dr. Albert Rude in Freiburg zum Stadtpfarrer von St. Urban. Ihm ist vor allem das große Werk des Kirchenneubaues zu danken. Nach 13jähriger Wirksamkeit in Herbern berief die Kirchenbehörde Dr. Rude als Pfarrer an St. Stefan in Karlsruhe, und Herr Dr. Georg Schalk ward sein Nachfolger an unserer Kirche.

+

Zum immerwährenden Gedenten an das Fest der Weihe der neuen Pfarrkirche wurde eine Urkunde aufgenommen, die auf Pergament in gotischer Schrift von Graphiker Alfred Riedel geschrieben und in die Apsiswand der Kirche eingemauert wurde. Sie beginnt mit folgenden Worten:

Urkunde

zur feierlichen Einweihung der Pfarrkirche St. Urban zu Freiburg-Herbern durch den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Conrad Gröber am 18. Oktober 1936.

⁹⁵ N. F. 22, S. 19.

„Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit!

Am Sonntag des allgemeinen heiligen Kirchweihfestes, am achtzehnten Oktober des Jahres Eintausendneunhundertundsechunddreißig erteilte der Hochwürdigste Herr Erzbischof Dr. Conrad Gröber, Metropolitan der Oberrheinischen Kirchenprovinz, dieser Pfarrkirche, die dem heiligen Papste und Märtyrer Urbanus gewidmet ist, die feierliche Weihe.“⁹⁶

⁹⁶ Abchrift bei den Akten des Pfarramts St. Urban.

Das Klosterleben der regulierten Augustiner- Chorfrauen von Inzigkofen.

Von Friedrich Eisele.

Quellen und Literatur.

Die erneuerten Statuten des Klosters vom Jahre 1643, die sich als Manuskript im Klosterarchiv in Beuron befinden und zwar im (undvollständigen) Original und in zwei vollständigen Abschriften, eine davon von 1669 (?). Dasselbst sind auch zwei Bände handschriftlicher Lebensbeschreibungen von 104 Klosterfrauen. Mit den Biographien wurde 1734 begonnen. Die erste Schwester, deren Lebensbild gegeben wird, starb 1699 und die letzte 1801. Das genannte Archiv enthält auch sonst noch mehrere Manuskripte aus dem Kloster Inzigkofen, wie Predigten, Betrachtungen, Unterweisungen für die Novizinnen und geschriebene Gebetbücher. In der Bibliothek daselbst befindet sich eine große Anzahl alzeitlicher Werke vom 16. Jahrhundert an, die gleichfalls von Inzigkofen stammen. Lebensbeschreibungen von 124 Inzigkofener Ordensfrauen fertigte auch die Chorfrau M. Kajetana Fidelis v. Reichlin (Manuskript in einem Band von 1805 in der Fürstlichen Hofbibliothek in Sigmaringen). Es werden die gleichen Verstorbenen behandelt, die in den erwähnten zwei Bänden vorkommen. Dazu kommen dann aber noch die Lebensbilder von 20 anderen Frauen von 1420 bis 1801. Am nämlichen Orte wird die handschriftliche Chronik des Klosters in vier Bänden aufbewahrt. Die Chronik wurde 1525 von den Frauen begonnen und bis zum 27. September 1813 fortgesetzt. Sie berichtet aber auch über die Geschichte des Klosters von seiner Gründung an. Die Ereignisse vor 1525 wurden den alten Akten und Traditionen entnommen. Einen Auszug aus der Chronik in einem Quartband fertigte P. Georg Weissenhof, nachheriger Pfarrer in Unterfischberg. Es ist dies die sogenannte Weissenhofsche Chronik, die Domkapitular Dr. Dreher anonym im „Freiburger kath. Kirchenblatt“ (Nr. 26, 1894 bis Nr. 28, 1895) der Hauptsache nach veröffentlichte. Ein Manuskript „Mörkhpunkten im Convent“ befindet sich in Privatbesitz¹.

¹ Das Schriftstück mit seinen 33 Nummern, ohne Jahreszahl, ist ohne Zweifel von einer Inzigkofener Klosterfrau verfaßt worden. In demselben wird die Fürstin selig genannt, während es beim Fürsten „Ihro Hochfürstlichen Gnaden“ heißt und erst von anderer (späterer) Hand und mit anderer Tinte die Worte „Hochsel. Angebentens“ darüber geschrieben stehen. Zur Zeit

Das *FDL* bringt in *RG*. 10 (1909), S. 180 f. die Lebensbeschreibung der Inzigtöser Nonne Paula Merend nebst verschiedenen Notizen über das Kloster unter dem Titel: Die Augustinerin Paula Merend (gest. 1627), eine mystische Blüte aus dem Klostergarten von Inzigtöfen. Verfasser ist P. Pius Bihlmeier O. S. B. Im *Diözesanarchiv von Schwaben* 21 (1903), S. 67—72, sind zwei Stücke aus den *Annales Biberacences* veröffentlicht; dieselben handeln von Inzigtöfen. Petrus, *Suevia Ecclesiastica* pag. 449—452; Schnell, *Historisch-statistische Zeitschrift* I, 4—19: Inzigtöfen. Auch O. Schönhuth (*Die Burgen und Klöster Württembergs* 5, 448—453) gibt eine kurze Geschichte des Klosters. J. Barth, *Hohenzollernsche Chronik*, S. 269 f. u. 518 f. Vom Verfasser dieses: Das Kloster Inzigtöfen, Mitteilungen des Altertumsvereins in Hohenzollern, 59, 51—70.



Im Orte Inzigtöfen, $\frac{3}{4}$ Stunden von Sigmaringen entfernt und nahe dem Donautal, steht ein leeres Klostergebäude. Hier lebten ehemals Frauen, die die sogenannte *Regel des hl. Augustinus*² beobachteten, genauerhin gehörten sie zu den Augustiner-Kanonissen oder regulierten Chorfrauen St. Augustini-Ordens im Gegensatz zu den Augustiner-Eremiten.

der Fertigung der „Mörkhpunkte“ lebte sonach der Fürst, dagegen war die Fürstin tot. Dieser Umstand dürfte auf den Fürsten Joseph Friedrich (1715—1769) hinweisen, der dreimal verheiratet war. Alle drei Gemahlinnen starben aber vor ihm; die erste 1737, die zweite 1743 und die dritte 1761. Die Vorgänger und Nachfolger von Joseph Friedrich kommen für die Abfassungszeit des Schriftstückes nicht in Betracht, da deren Gemahlinnen sie überlebten. Nur die Frau des Fürsten Johann II. (1606—1638) starb vor ihrem Gatten im Jahre 1634. Es könnte deswegen die fragliche Schrift auch kurze Zeit nach 1634 geschrieben worden sein, doch dürfte dies weniger wahrscheinlich sein; damals lebte der Convent im Exil in Konstanz, 1632—1645. Im Schriftstück ist auch die Rede vom Kreuzgang; ein solcher wird aber bei den Klosterfrauen in Konstanz kaum vorhanden gewesen sein.

Die „Mörkhpunkte“ gaben den Ordensschwestern Anweisungen für verschiedene Dinge, zumal für solche, bei denen die Erlaubnis der Frau Mutter oder der Priorin notwendig war. Die Erlaubnis mußte meistens kniend erbeten werden.

² Was als (4.) Regel des hl. Augustinus bezeichnet wird, ist der 211. Brief, den der Heilige an das Frauenkloster zu Hippo gerichtet hat, und der dann später für das männliche Geschlecht umschrieben wurde. Der Brief „gibt nur ganz allgemeine Normen für das Klosterleben und das Streben nach Vollkommenheit, er ist ein Meisterwerk an Inhalt und Stil. Ob aber der Heilige ihn als Ordensregel gedacht hat, das ist eine Frage, die vorläufig

1567 gab es in der Diözese Konstanz nur drei Klöster der regulierten Chorfrauen: in **Nieder** im Kapitel Stühlingen, 1350 gegründet, in **Breisach**, 1367 gestiftet, und in **Inzigkofen**, so noch 1794. Bis 1373 war auch in Münsterlingen ein Augustiner-Kanonissenkloster gewesen, wurde dann aber in eine Benediktinerabtei umgewandelt³. Diese Klöster standen in keinem besonderen Verband miteinander als Ordensprovinz, sondern jedes bildete eine eigene für sich bestehende, unabhängige, jedoch der Jurisdiktion des Bischofs in Konstanz unterstellte Kommunität. Frauenklöster der Augustiner-Eremiten werden im Verzeichnis von 1567 (und so noch 1779) gleichfalls drei genannt: St. Katharina in der Pfarrei Wollmatingen, St. Adelheiden bei Konstanz und St. Anna zum grünen Wald in Freiburg (von Joseph II. aufgehoben)⁴.

Das Nachstehende will nun eine Darstellung des Klosterlebens der Frauen in Inzigkofen geben. Voraugeschickt sei aber ein

kurzer Abriss der äußeren Geschichte des Gotteshauses.

Nach der Klosterchronik wurde das Gotteshaus 1354 von zwei Bürgerstöcktern von Sigmaringen, Mechthild und Irmen- noch nicht gelöst werden kann“. So P. Johannes Birges M. S. F., Die Anfänge der Augustiner-Chorherren, 1928, S. 91; derselbe, Linzer Quartalschrift 1927, S. 583 f. — „Deß hl. Vatters Augustini Regel Sammt kurzem Bericht und etlichen Gebett“ sind „Mit sonderm Fleiß zusammengezogen Für das löbliche Gottshauß Inzlofffen“ und „Gedruckt zu Costanz am Bodensee bei Johann Geng“ 1641. Die Regel ist in sieben Kapiteln dargestellt. In der Vorrede heißt es, daß sie verschieden abgeteilt werde: in 7 oder in 32 und auch in 42 Kapitel. — Johannes Stirn, Kapitular in Kreuzlingen, zerlegt die Regel in seiner Ausgabe von 1700 in 10 Kapitel. Die Aufschriften der einzelnen Kapitel lauten: 1. Wie man alles gemein haben und einig leben soll ohne Eigentum. 2. Von dem Gebet und den Tagzeiten. 3. Von der Mäßigkeit, Tischzucht und Krankenwartung. 4. Von der Zucht und Ehrbarkeit in Kleidung, absonderlich in den Augen. 5. Von der rechten Manier zu ermahnen, anzuzeigen und abzustrafen. 6. Von gemeiner Kleiderkammer und andern die Kleider betreffenden Dingen. 7. Von den Kranken und ihrer Sorg. 8. Von denen, so eine Sorg auf sich haben als Kuchen-, Keller-, Büchermeisterinnen. 9. Von Schwesterlicher Liebe und denen so derso zuwider und beförderlich. 10. Von dem Amt der Vorsteherin und Gehorsam gegen ihr. Beschluß der ganzen Regel. ³ *GD*. 22, 182, 206 und 207.

⁴ Zu den drei letzteren Klöstern siehe *GD*. 20, 307 f.

gard Sönnner, bei der Kapelle des hl. Mauritius in Inzigkofen gegründet. Urkundlich werden die Klausnerinnen und die Klausen erstmals 1356 erwähnt. Die Schwestern, die sich durch wahre Frömmigkeit auszeichneten, befolgten zuerst die Regel des Dritten Ordens vom hl. Franziskus, nahmen dann aber mit bischöflicher Genehmigung 1394 die Ordensregel des hl. Augustinus an. Nunmehr war das Gotteshaus ein Augustiner-Chorfrauenstift geworden. Dabei befahl Bischof Burthard v. Hewan in Konstanz dem Prior des Chorherrenstifts zu Beerenberg (Kanton Zürich), das Stift in Inzigkofen unter seine Leitung zu nehmen. Demgemäß wurden 1395 die Frauen von der Seelsorge des Leutpriesters in Laiz, wohin der Ort Inzigkofen als Filial gehörte, befreit. Diese Exemption wurde in der Folgezeit wiederholt ausgesprochen, so 1412, 1468 und 1649. Die Befreiung war schon mit Rücksicht auf die Klausur notwendig geworden.

Das Kloster Beerenberg besorgte die Aufsicht über Inzigkofen wegen der weiten Entfernung nicht allzulange. 1419 bestellte der Bischof den Propst von Beuron zum Visitator; 80 Jahre lang visitierte nun dieser das Kloster. Um 1500 bis 1549 übte der Propst von Unterstorf (Indersdorf) dieses Amt aus. 1550 wurde der Propst zu Ulm Visitator. Dessen Nachfolger ward der Propst in Walbsee. Von 1578 ab bis zur Aufhebung nahmen die Äbte von Kreuzlingen die Visitation in Inzigkofen vor.

1467 stiftete Michael v. Reischach, gewesener Kanonikus zu St. Stephan in Konstanz, zwei Altarpfründen in die Klosterkirche, wobei dann aber das seitherige Benefizium aufhörte. Der eine Kaplan war der Beichtiger, der andere sein Helfer. In der Folgezeit besorgte dieser größtenteils die Pastoration im Orte und hieß deswegen auch Kuratkaplan. Nach dem Stiftungsbrief sollten vor allem Ordensgeistliche für die Benefizien vom Kloster präsentiert werden. Zuerst verliehen die Chorfrauen die Pfründen Ordensleuten aus den Chorherrenstiften Langenzenn und Unterstorf (Diözese Freising). Später konnten diese Stifte aber wegen Mangel an Chorherren keine Beichtväter mehr für Inzigkofen zur Verfügung stellen. Infolge-

dessen mußte das Kloster um die Mitte des 16. Jahrhunderts wieder Weltgeistliche nehmen. Mitunter befand sich auch nur ein einziger Geistlicher in Inzigkofen. Das Amt des außerordentlichen Beichtvaters versahen im 16., 17. und 18. Jahrhundert, selbst wenn ein zweiter Kaplan da war, meistens Jesuiten bis zur Aufhebung ihres Ordens.

Schutzherren des Klosters waren wohl zuerst die Herren v. Reischach, denen der Ort Inzigkofen bei der Gründung der Klause gehörte, dann die Grafen von Württemberg, von 1399 bis 1534 die Grafen v. Werdenberg und nach deren Aussterben eine Zeitlang Graf Friedrich zu Fürstenberg, nämlich bis zum Tode der Konventfrauen Ursula v. Werdenberg (gest. 1547) und Euphrosyne, seiner Tochter (gest. 1567), und hierauf die Grafen und Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen. Das Stift war aber frei von allen Abgaben und Dienstleistungen für den Schutzherrn. 1391 hatte Heinrich v. Reischach die Frauen von aller Dienstbarkeit und obrigkeitlichen Pflichten gegen Abhaltung eines Jahrtags befreit. Auch unter den Grafen v. Werdenberg bestand diese Freiheit, ebenso unter Fürstenberg und Hohenzollern-Sigmaringen⁵.

Das Klostergebäude erfuhr im Verlauf der Jahrhunderte mancherlei Veränderungen. Die Klause, die die Stifterinnen bei der Mauritiuskapelle erbauten, war sicherlich nicht bedeutend. Infolge von Schenkungen konnten sie dieselbe aber zur Aufnahme weiterer Kandidatinnen vergrößern und bequemer einrichten. Wie lange sie bestanden oder wann sie wieder umgebaut wurde, läßt sich nicht bestimmen. Sicher aber bot das alte Klostergebäude, wie jetzt noch zu sehen ist, nur einen sehr beschränkten Wohnungsraum. Man muß sich wundern, wie in der Folgezeit die vielen Frauen (30 bis 40) darin Platz finden konnten. Es heißt deswegen auch in der Chronik gegen Ende des 16. Jahrhunderts: „sie hatten gar ein schlechtes und enges Klostertlein, also daß sie schwerlich darin wohnen könnten“. Um 1600 sollte nun ein Neubau diesen mißlichen Wohnungsverhältnissen abhelfen. Zwei Schwestern sammelten zu dem Zwecke in wenigen Monaten in Schwaben und Bayern über 5000 fl.

⁵ Mittheilung a. d. Fürstenb. Archiv 1, 282 f

Auch die drei Grafen von Hohenzollern-Sigmaringen, =Hedingen und =Haigerloch, denen am Neubau viel gelegen war, steuerten reichlich bei. Als dann der Bau unter Dach, aber noch nicht vollendet war, starben die Grafen. Nun hörte der Bau auf, zumal die Frauen keine besondere Freude mehr an ihm hatten; das Gebäude erschien ihnen zu prächtig. Die Mauern wurden 40 bis 50 Jahre später abgetragen. Dafür wurden 1659—1661 zwei Flügel mit einem Mittelstück an das alte Gebäude angebaut und so die nötigen Wohnräumlichkeiten gewonnen. Das alte Klostergebäude mit den damals erstellten Flügeln besteht jetzt noch; es ist feucht und kalt.

Auch der ursprüngliche Klausergarten hatte einen recht mäßigen Umfang. Erst später erwarb das Kloster ein großes angrenzendes Grundstück, das mit einer Mauer umfassen und nach der Einweihung im Jahre 1733 zum alten Klausergarten gezogen wurde.

Bezüglich der Klosterkirche sei folgendes bemerkt. Bereits bei der Erbauung der Klausur bestand daselbst eine Mauritiuskapelle. Als sie baufällig geworden war, ließen um 1388 die Schwestern an deren Stelle eine ziemlich geräumige Kirche zu Ehren des hl. Johannes des Täufers mit drei Altären aufzuführen, die dann am 14. September 1388 eingeweiht wurde⁶. Im Laufe der Zeit werden manche weitere Bauten und Reparaturen an der Kirche erwähnt, so 1451, 1474, 1577. 1662/63 erfolgte ein Neubau, da die alte Kirche finster und feucht war. Die Weihe der neuen Kirche vollzog am 20. September 1665 der Bischof Franz Johann v. Alten-Summerau und Präßberg. Der neuen Kirche ward jedoch keine allzulange Dauer beschieden. Sie war die schlechteste der ganzen Umgegend und, wie ein Kupferstich um das Jahr 1700 zeigt, ziemlich klein. Das Kloster beschloß deswegen abermals einen Neubau, den dann 1780 der bekannte Baumeister Christian Großbayer von Haigerloch ausführte. Es ist dies die jetzt noch bestehende hübsche Kirche mit geräumigem Frauenchor.

In Kriegszeiten hatte das Gotteshaus manches zu leiden. Die Chronik berichtet von siebenmaliger Flucht des Kon-

⁶ Reg. Episc. Const. 3, 54 nr. 7182.

vents. Am längsten dauerte diese im Dreißigjährigen Kriege. Damals verbrachten die Frauen 13 Jahre im Exil in Konstanz (1632—1645) und dann noch einmal ein Jahr in Sigmaringen (1646/47). In diesen Kriegen erfuhr das Kloster verschiedene Plünderungen und mußte gewaltige Lieferungen an Geld und Lebensmitteln auf sich nehmen, so besonders in den französischen Kriegen, wie das in der Chronik ausführlich beschrieben ist.

Erwähnt sei noch, daß das Dominikanerinnenkloster Hedingen mangels klösterlichen Lebens 1595 vom Papste aufgehoben und die Hedinger Nonnen nach Inzigkofen verbracht wurden. Das Vermögen des aufgehobenen Klosters kam an Inzigkofen. Die Angelegenheit verursachte den Chorfrauen lange Zeit viele Unannehmlichkeiten.

Der Besitz des Klosters war im Anfang naturgemäß ein geringer; es herrschte in der ersten Zeit große Armut in der Klause, wie uns die Chronik erzählt. Im Laufe der Jahre mehrte sich das Vermögen durch die Ausstattungen, welche die Kandidatinnen, zumal adelige, mitbrachten, weiter durch Stiftungen und Schenkungen von Wohltätern, zu denen vor allem der erwähnte Michael v. Reischach (gest. 1486) zählte, und auch durch Sparsamkeit. Einen namhaften Zuwachs erhielt Inzigkofen durch die Überweisung des ehemaligen Hedinger Besitzes. Bei der Aufhebung des Klosters wurden die jährlichen Einnahmen von Zehnten, von Gülten, Kapitalzinsen, von Holz und Wein zu 11 000 fl. berechnet.

1802 wurde das Gotteshaus ein Opfer der Säkularisation; der Besitz des Klosters ging an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen über. Die Augustinerinnen durften noch bis zu ihrem Absterben im Kloster bleiben und das Ordensleben fortführen. Am 31. Juli 1856 starb die letzte Chorfrau, 82 Jahre alt, 500 Jahre nach der ersten urkundlichen Erwähnung der Klause in Inzigkofen.

Gehen wir nun über zum eigentlichen

Klosterleben.

Die Darstellung desselben soll an die besonderen Statuten des Gotteshauses angeschlossen werden. Die Statuten sind ja das Fundament des Ordenslebens.

Entstehung und Abfassung der Statuten.

Wie erwähnt, nahmen die Klausnerinnen in Inzigkofen im Jahre 1394, 40 Jahre nach Gründung der Klause, die Augustinerregel an. Besondere Statuten hatten sie zunächst keine, sondern außer der Augustinerregel nur „das Buch der Gewohnheiten“. Sie wollten aber in ihrem Stifte auch das einführen, was andere Klöster ihres Ordens Gutes hatten. Sie schickten deswegen zwei Frauen in das Chorfrauenstift Billreuth (bei Nürnberg), um von diesem Kloster die Statuten zu entlehnen und darnach solche für Inzigkofen aufzustellen, was dann auch unter Beihilfe des Propstes von Langenzenn geschah. Der Legat Julianus bestätigte 1431 die Statuten. Von Billreuth erhielten sie auch das Ordensgewand (Sorrock), nach dem sie sich genau kleideten.

Im Laufe der Jahre fühlte sich der Konvent durch einzelne Bestimmungen der Statuten von 1431 „beschwert“. Er bat deswegen den päpstlichen Legaten Raymund Peraudi, Bischof von Görz, um „Ringerung und Milberung“ dieser Stücke. Der Legat gewährte die Bitte und bevollmächtigte im Juli 1502 den Visitator Propst Augustin zu Unterstorf, die gemilderten Statuten in seinem Namen gutzuheißen und zu bestätigen, jedoch mit diesem dreifachen Anhang: erstlich, daß solche Statuten die Übertreterin „mehr nit verbinden denn allein zu gebürlicher Straf“, wie sie in den Statuten selbst begriffen oder auch nach Gefallen der Pröpstin auferlegt würde. Doch soll diese nicht zu „leis“ strafen, damit die Untergebenen nicht in ein heillofes Leben geraten und sie (die Pröpstin) mitschuldig werde. Fürs andere, weil mitunter eine Dispensation in gewissen Fällen nötig wird, erhält die Pröpstin diese Gewalt. Endlich, weder die Pröpstin und der Konvent dürfen ohne Wissen und Willen des Visitators, noch dieser ohne Vorwissen und Willen der Pröpstin und des Konvents die Statuten abändern, dagegen dürfen beide Teile miteinander das tun, sofern die Verbesserung der klösterlichen Disziplin es erfordert. Mit Konfirmationsbrief vom 1. Dezember 1502 bestätigte der Propst zu Unterstorf die Statuten nach gehaltener Visitation wie auch die Erwählung und Bestätigung einer neuen Pröpstin.

Mit der Zeit erlitten die Statuten aber manche Abänderungen, so durch die Bestimmungen des Konzils von Trient, durch allgemeine Erlasse der Päpste, durch neue Bistumsstatuten, durch die Rubriken des neuen römischen Breviers⁷ und Missale, durch Dekrete der Ritenkongregation. Auch durch vernünftige Gewohnheiten im Kloster waren Abänderungen eingetreten. Manches war sodann in den alten Statuten zweifelhaft und schwer zu verstehen, auch fehlte es an einer klaren, sachlichen Ordnung; anderes wieder war ganz ausgelassen. Aus diesen Gründen erfolgte 1643 eine Neuordnung der alten Statuten, als der Konvent sich auf der Flucht in Konstanz befand. Bei der Abfassung der neuen Statuten war besonders der außerordentliche Beichtvater der Frauen, Jakob Schwaiger aus der Gesellschaft Jesu, beteiligt. Ebenso hat dessen Ordensbruder Gebhard Deininger, Rektor des Jesuitenkollegiums, „stark geholfen“. Die Statuten wurden von einer eigenen Kommission unter dem Voritze des Weihbischofs Franz Johann v. Präfberg geprüft. Auf Grund des Gutachtens der Kommission genehmigte Bischof Johann, Truchseß v. Waldburg-Wolfegg, am 6. September 1643 die neuen Statuten. Am Vorabend von Mariä Geburt wurden sie den Frauen in der Hauskapelle des Neubaus in Konstanz übergeben; am Festtage selber erfolgte die Professeerneuerung und das Gelöbniß, die erhaltenen Statuten beobachten zu wollen. Die Urkunde ist von 16 Inzigloser Ordensfrauen unterzeichnet.

Die Statuten von 1643 waren übrigens der Hauptsache nach die alten Statuten, nur neu aufgestellt. Am Rande der noch vorhandenen geschriebenen Exemplare ist jeweils die Quelle der einzelnen Vorschriften vermerkt. Meistens findet sich die Angabe: alte Statuten; dann auch: Konzil von Trient, Erlaß des Papstes, Diözesanstatuten. Die Bestimmungen von 1643 blieben mit wenigen Ausnahmen die ganze nachfolgende Zeit bis zur Auflösung des Klosters in Kraft. Einige Abänderungen verursachte später der Klosterbau (1659—1661) wie auch „andere ins Mittel kommenden erheblichen Ursachen“. Am 1. November 1669 erhielten diese Abänderungen die Bestätigung von Bischof Franz Johann v. Alten-Summerau und Präfberg.

⁷ 1590 wurde in Inzigfosen das römische Brevier eingeführt.

Die Statuten von 1643 im einzelnen.

Die Statuten von 1643 waren in drei Teile gegliedert. Der erste Teil handelte in 28 Kapiteln von den täglichen Werken und gemeinen Pflichten, der zweite in 22 Kapiteln von ekklicher Personen sonderbaren Ämtern und Pflichten und der dritte in 8 Kapiteln von den krankenden, sterbenden und toten Schwestern.

1. Von der Regelung des täglichen Lebens.

Genauerhin gibt der erste Teil Anweisungen bezüglich des Chorgebetes, der Abhaltung des Kapitels, der leiblichen Disziplin, der heiligen Messe und des Gottesdienstes überhaupt, ferner bezüglich des Empfanges der heiligen Sakramente. Weiter enthält er Anordnungen für das Essen, die Rekreation, die Arbeit und das Fasten; auch finden sich da Vorschriften über die Zellen, die Kleidung, über die Ordensgelübde, die Klausur und die Visitationen.

Großes Gewicht legten die Statuten auf die Abhaltung des Chorgebetes — die Augustinerinnen waren ja Chorfrauen. Deswegen heißt es gleich im ersten Kapitel: „Das fürnehmste Amt der gottgeweihten Klosterfrau ist Gott dem Herrn allezeit Lob und Dank sagen und ihn bitten, daß er seine grundlose Barmherzigkeit allen Menschen zu ihrem Heil gnädiglich mitteile. Darum sollen sie bei Tag und Nacht dem Gottesdienst im Chor emsig abwarten und die sieben Tagzeiten deutlich und andächtig singen oder beten.“ Nach alter Gewohnheit, wie die Statuten ausdrücklich bemerken, begann jede Nacht um 12 Uhr die Matutin, nachdem um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr das Zeichen zum Aufstehen gegeben worden war.

Auf die Matutin folgten die Laudes. Beide waren an allen hohen Festen 1. und 2. Klasse zu singen. Daran schloß sich noch der „Kurs“ u. s. f. (Offic. parv. B. M. V.), der vermöge der Bulle Pius' V. nach alter Gewohnheit alle Tage im Chor zu beten war mit Ausnahme der Feste 1. und 2. Klasse und während deren Oktaven, der Karwoche und der Muttergottesfeste.

Auch die übrigen Tagzeiten mußten an den Festen 1. und 2. Klasse gesungen werden, außerdem aber noch an allen Sonn-

tagen, an allen Duplizia⁸ und durch alle Oktaven; an den andern Tagen war bloßes Beten oder Singen freigestellt. Dagegen wurde die Vesper täglich gesungen.

Nach der Matutin und den Laudes begaben sich die Chorfrauen wieder zur Ruhe bis morgens $\frac{1}{2}$ 6 Uhr. Um 6 Uhr war halbstündige Betrachtung über das Leben und Leiden des Heilandes oder der Gottesmutter; es konnten dabei auch die einfallenden Sonntagsepisteln oder -evangelien benützt werden. Um 7 Uhr fand die Prim statt. Vor derselben wurde aber die Seelenmette nebst den Laudes gebetet, so oft sie von den Rubriken vorgeschrieben waren, nämlich am ersten nicht verhinderten Tage jedes Monates evtl. am nächsten freien Tag und im Advent und in der Fastenzeit am Montag jeder Woche. Weiter wurde das Totenoffizium am Begräbnistag einer Schwester, am 7., 30. und am Jahrestag wie auch an Allerseelen verrichtet. Ebenfalls vor der Prim beteten die Frauen alle Mittwoch in der Fastenzeit die 15 Gradual- und alle Freitage die 7 Bußpsalmen, wenn nicht ein Fest mit 9 Lektionen auf diese Tage fiel. Nach den kleinen Horen folgten jeweils noch die entsprechenden Tagzeiten vom *Officium parvum*.

Die Frauen waren so einen beträchtlichen Teil des Tages und der Nacht durch das Chorgebet in Anspruch genommen, zumal dasselbe vielfach gesungen werden mußte.

Die ungeweihten Vor- oder Laienschwestern mußten, wenn sie nicht unter Tags oder am Abend spät schwere Arbeit hatten oder von der Pröpstin besondere Erlaubnis besaßen, mit den Geweihten nachts zur Mette aufstehen und zur Kirche gehen, jedoch durften sie an dem Chorgebet nicht teilnehmen. Statt des Chorgebetes hatten sie zu verrichten: den Glauben vor der Mette und der Prim und nach der Komplet, für unseres Herrn Mette 15 Vaterunser, für jede Tagzeit 5 und für die Vesper 7 Vater-

⁸ Bis 1731 war die Zahl der Duplizia auf 233 gestiegen. Der Bistator von Kreuzlingen gab nun die Erlaubnis, die Tagzeiten, ausgenommen die Vesper, öfters im Chor nur zu beten, nach Gutbünken der Pröpstin, ebenso auch die Metten, die sonst an den Festen 1. und 2. Klasse gesungen werden sollten. Zur Begründung dieser Milderung heißt es in der Chronik, daß in der jetzigen Zeit die Leute und Naturen nicht mehr so stark seien, wie vor diesem, und der Konvent es nicht vermöchte alles zu singen.

unser. Statt der Mette U. L. F. beteten sie 10, für jede Tagzeit 3 und statt der Vesper 5 Vaterunser. Täglich oblagen ihnen auch 15 Vaterunser für die Abgestorbenen. Denen, die lesen konnten, war es erlaubt, statt der Vaterunser für das Officium parvum den deutschen Kurs U. L. F. zu beten; letzteres geschah dann später gemeinsam.

Auf die Terz folgte das Konventamt. Die Frauen sangen dabei Choral. An den Sonn- und Feiertagen, an denen bei den Tagzeiten viel zu singen war, durfte man nach den Statuten statt des Chorals „den Figural gebrauchen“. 1590 scheint die erste Orgel in der Kirche aufgestellt worden zu sein. 1592 erhielt das Kloster einen sehr musikalischen Beichtvater, der die jungen Klosterfrauen und die Novizinnen die Musik und „Figural“ lehrte. Von da ab wurde die Figuralmusik eifrig im Gotteshaus gebraucht, zumal an den Festtagen und bei feierlichen Anlässen, wie denn überhaupt auf den Gesang große Sorgfalt verwendet wurde. Auch bei der Annahme der Novizinnen kam die musikalische Anlage in Betracht. Die Frauen zeichneten sich gerade durch ihren schönen Gottesdienst aus, der nach dem Zeugnis des Verfassers der „Suevia Ecclesiastica“ zahlreich von Auswärtigen, Hohen und Niedern, besucht wurde.

Am Abend wurden die Tageskomplet und die U. L. F. gesungen. Hierauf hatten sich die Frauen ins Schlafhaus in ihre Zellen zu begeben und das Nachtgebet mit Gewissensforschung⁹ zu verrichten. Um $\frac{1}{8}$ Uhr erfolgte das Zeichen zum Schlafengehen.

Nach den Statuten hatten alle Schwestern wenigstens einmal in der Woche zu beichten, dagegen war der Empfang der heiligen Kommunion nur einmal im Monat vorgeschrieben und zwar auf den ersten Sonntag des Monats. Ziel aber ein Fest vor oder nach diesem Sonntag, so sollte am Festtage kommuniziert werden. Wenn dann der Festtag mehr als drei Tage vom Sonntag „abweichen“ würde, so sollten die Frauen an

⁹ 1741 heißt es: „Man hat angefangen eine Viertelstunde vor dem Mittagessen ein Zeichen zu geben für das Partikularexamen“ und in den „Mörkhpunkten“: „Zu Mittag vor dem Essen dürft ihr das Examen in der Kirche oder in der Zelle machen.“

beiden Tagen zum Tische des Herrn gehen. Es sind 22 solcher Festtage genannt; an den übrigen Feiertagen war die heilige Kommunion freigestellt¹⁰. „Dedoch soll man keine tägliche Gewohnheit daraus machen“, sondern dafür die geistliche Kommunion erwecken. Es war eben früher bekanntlich der Empfang der heiligen Kommunion kein so häufiger wie heutzutage. Einzelne dürften aber doch öfters zum Tisch des Herrn gegangen sein, so die heiligmäßige Paula Merend (gest. 1627), die alle acht Tage kommunizierte. Die frankten Schwestern dagegen sollte man nach den Statuten bereden, daß sie öfters als vorgeschrieben freiwillig die heiligen Sakramente empfangen würden, was auch wirklich geschah. In den „Mörkhpunkten“ wird der Empfang der heiligen Kommunion auch bei besonderen Anlässen verlangt. Am bzw. zum Namenstage der Frau Mutter sollten die Schwestern drei heilige Kommunionen und Psalter für diese aufopfern und am Namenstage des Benefiziaten und der Priorin je eine mit dem Rosenkranz für die Genannten. Letzteres sollte am Feste der Heiligsten Dreifaltigkeit auch für den Fürsten geschehen, nach seiner Meinung, und am St. Klaustage wiederum für die Frau Mutter und nachher für die Fürstin selig und dann noch für das Fräulein Welferin. Das gleiche war beim Tode von Angehörigen angeordnet.

Wenn nun auch der Empfang der heiligen Kommunion gemäß den damaligen Anschauungen seltener war, so verehrten die Inzigtofer Frauen gleichwohl das heiligste Sakrament in besonderer Weise. Diese eifrige Verehrung dürfte bei ihnen den Wunsch veranlaßt haben, das Allerheiligste auch auf dem Frauenchor zu besitzen. Auf Verwendung des Jesuitenprovinzials Paul Hoffäus erhielten sie 1577 von Rom die Erlaubnis, dasselbe sowohl auf dem Frauenchor, der damals neugebaut worden war, als in der unteren Kirche aufbewahren zu dürfen. „Von unvordenklichen Zeiten“ an (vielleicht eben seit 1577) wurde das Allerheiligste in der Monstranz auf dem Chor neun- und zehnmal im Jahre bei Tag und Nacht ausgesetzt,

¹⁰ Die heilige Kommunion reichte der Beichtvater durch das am Frauenchor angebrachte Fensterlein, das durch zwei Türchen verschlossen war; den einen Schlüssel hatte die Pröpstin und den andern der Beichtvater.

nämlich: am Abend von Weihnachten bis nach der Oktav von Dreikönig, am Mittwoch in der Karwoche bis nach dem Weißen Sonntag, während der ganzen Pfingst- und Fronleichnamsoktav, am Abend von Johanni Baptista bis nach der Oktav von Peter und Paul, sodann während der Oktav von Mariä Himmelfahrt und der des hl. Augustinus, ebenso an der Kirchweih mit Oktav, auch am Abend von Allerheiligen und während der ganzen Oktav dieses Festes. Endlich, wenn eine Chorfrau oder Laienschwester Profess machte, fand Aussetzung statt bis nach dem Hochzeitstage (d. i. Profestage). 1757 kürzte der Bischof die Aussetzungszeit. In der Weihnachtszeit sollte in Zukunft an den drei Weihnachtstagen nur ein vierzigstündiges Gebet stattfinden, ebenso an den drei Oster- und Pfingsttagen. Die Aussetzung in der Fronleichnamsoktav blieb, wurde aber auf die Tagzeit beschränkt. Für die Oktav von Johanni und Mariä Himmelfahrt bestimmte der Bischof ein zehnstündiges Gebet. In der Oktav des hl. Augustinus durfte das Allerheiligste ausgesetzt werden, aber nur untertags. Ein zehnstündiges Gebet sollte auch am Kirchweih- und Allerheiligensfest gehalten werden; dasselbe genügte fernerhin am Profestag. Nachträglich bekamen die Frauen vom Bischof die Erlaubnis zu einem zehnstündigen Gebet an Dreikönig und 1759 zu einem solchen an Christi Himmelfahrt. Wiederholt wird in den Lebensbeschreibungen von Augustinerinnen berichtet, wie sie so oft das heiligste Sakrament besucht und so lange vor dem Tabernakel gebetet haben.

Bereits im 16. Jahrhundert wird die Verehrung des göttlichen Herzens Jesu erwähnt. So erzählen die Lebensbeschreibungen von der Frau Anna Bußmayerin, die 1548 ins Kloster kam und 1594 starb, daß sie eine „sonderbare“ Andacht zum Herzen Jesu gehabt habe. Sie malte auch für sich ein Herz-Jesu-Bild mit den Leidenswerkzeugen. Auch im Leben der schon genannten Paula Merend, die 1574 in Inzigkofen eintrat, wird die von ihr geübte Verehrung des Herzens Jesu hervorgehoben. Ebenso kannte Anna Dorothea, Gräfin von Hohenzollern (gest. 1647) diese Andacht. Im Juni 1715 verordnete die Pröpstin, daß alljährlich am Sonntag in der Oktav des Fronleichnamsfestes ein zehnstündiges Gebet zu Ehren des Herzens Jesu gehalten und dabei die heilige Kommunion empfangen

werde. An Allerheiligen des gleichen Jahres wurde dann der Konvent durch einen Vater von Ottobeuren in die Herz-Jesu-Bruderschaft eingeschrieben. 1724 erhielt das Kloster 25 verdeutschte Exemplare von Sendschreiben des bekannten P. de la Colombière, des eifrigen Verbreiters der Herz-Jesu-Andacht und Beistandes der hl. M. Allocoque. 1769 ließ die Pröpstin ein Bild des göttlichen Herzens malen. Aus dem 18. Jahrhundert liegt noch eine Anweisung für die Novizenmeisterin vor, in der besonders die Verehrung des Herzens Jesu seitens der Novizinnen empfohlen ist, „weil die größten Gnaden durch die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu gezogen werden“. Es sollte diese Verehrung besonders durch das Rosenkranzgebet geschehen in der Weise, daß von morgens 6 Uhr ab jede Stunde ein Gesezlein gebetet und dabei jeweils eigene Bitten und Anmutungen an das Herz-Jesu gerichtet würden.

Eine innige Andacht trugen die Augustinerinnen auch zum Leiden Jesu, wie das die Lebensbeschreibungen so mancher Ordensfrauen zeigen. Schon um 1430 veranlaßte der Beichtvater Stribel die Frauen, täglich eine Stunde lang das Leiden des Heilandes zu betrachten. 1735 wurden die Kreuzwegbilder auf einer Tafel zusammen im Frauenchor aufgehängt. 20 Jahre später, 1755, 31. Januar, bat die Pröpstin um die Erlaubnis, den Kreuzweg im Langhaus der Kirche anbringen lassen zu dürfen, was dann 1756 geschah¹¹.

Auf Veranlassung der Pröpstin Amalie von Zollern erfolgte 1592 die Aufnahme der Klosterfrauen in die Rosenkranzbruderschaft mit der Verpflichtung, täglich den Psalter zu beten. Am Feste des hl. Dominikus sollte dieses Versprechen jeweils für ein Jahr erneuert werden. Die Chronik bemerkt dazu: „Man soll solches nicht abgehen lassen oder hinlänglich darin werden.“ Das Rosenkranzgebet wird in den „Mörthpunkten“ bei verschiedenen Anlässen oft verlangt.

Die Pröpstin Dorothea v. Roth (gest. 1713) und auch ihre Nachfolgerin Dorothea Karerin (gest. 1740) erwählten den hl. Joseph zu einem „Koadjutor“ ihrer Amtstätigkeit und för-

¹¹ Erst in dieser Zeit wurden die Stationsbilder in den Kirchen bei uns allgemein üblich.

berten damit die Verehrung des Nährvaters Jesu. Es befand sich im Kloster auch eine St. Josephskapelle¹².

Neben andern Privatandachten ist wiederholt das Gebet für die armen Seelen erwähnt.

Das Kloster stand frühzeitig, zum Teil schon im 15. Jahrhundert, mit einer Reihe von Gotteshäusern und selbst mit ganzen Orden in Gebetsverbrüderung und in gegenseitiger Anteilnahme an allen guten Werken. Für die verstorbenen Mitglieder wurde dabei gebetet oder auch das heilige Messopfer dargebracht. Eine solche Gebetsgemeinschaft schloß Inzigkofen 1441 mit der Kartause Burgheim (im bayrischen Schwaben) und überhaupt mit dem ganzen Kartäuserorden; sie wurde 1636 erneuert. Weiter bestand eine geistliche Bruderschaft mit den Benediktinern in Wiblingen 1459, mit den Augustinern in Unterstorf 1444, in Wengen in Ulm 1492 und mit dem Birgittinnenkloster in Altomünster (Bistum Freising) 1603. Eine Gebetsverbrüderung erfolgte auch mit Einsiedeln 1602, mit Reute bei Walbsee 1625, mit dem reformierten Barfüßerorden 1627, mit den Augustinern in Walbsee 1628. Diese Verbrüderung wird übrigens schon 1550 in der Chronik erwähnt. 1632 mit den Schwestern in Korschach, im gleichen Jahre auch mit dem Dominikanerorden, 1633 mit dem ganzen Kapuzinerorden, nachdem im Jahr vorher eine Gebetsverbrüderung mit den Kapuzinern der Schweizer Provinz erfolgt war. Die Verbrüderung mit dem Kapuzinerorden wurde 1695, 1735 und 1760 erneuert. 1642 mit der Gesellschaft Jesu, 1666 mit dem ganzen Orden der Franziskanerkonventualen und mit Zwiefalten, 1676 mit St. Gallen, Beuron und Ottobeuren. 1711 erfolgte mit letzterem eine Erneuerung. Schließlich mit dem Chorherrenstift St. Mang in Stadtamhof 1705.

Zur Erneuerung und Befestigung des geistlichen Lebens dienten die jährlichen *Exerzitionen*. Sie sind zwar in den Statuten von 1643 nicht erwähnt, wohl aber in den Lebensbeschreibungen verstorbener Schwestern. Doch werden die Ignatianischen

¹² Diese war vermutlich die vom Fürsten Meinrad von Hohenzollern-Sigmaringen (1638—1681), dem Vater der beiden Ordensfrauen M. Johanna und M. Franziska, erbaute Josephskapelle und dürfte identisch sein mit der noch vorhandenen Kapelle im Neubau. Das Altarbild zeigt die Vermählung des hl. Joseph mit Maria.

Exerzitien vor dem 17. Jahrhundert in Inzigkofen kaum in Übung gewesen sein¹³. Um die Mitte dieses Jahrhunderts sind aber diese jährlichen Geistesübungen während zehn Tage ausdrücklich bezeugt. Von der Pröpstin M. Franziska Raßler (1658—1680) wird berichtet, daß sie die jährlichen zehntägigen Exerzitien nie unterließ; sie machte solche noch wenige Wochen vor ihrem Tode. Außerdem gab es noch dann und wann im Herbst dreitägige Reflektionen, nachdem im Frühjahr die eigentlichen Exerzitien stattgefunden hatten. Exerzitienmeister war sehr häufig der außerordentliche Beichtvater aus der Gesellschaft Jesu.

Zur Tagesordnung gehörte auch die Abhaltung des Kapitels. Nach der Prim sollten sich alle Schwestern, geweihte und ungeweihte, in das Kapitel begeben. Dasselbst wurde etwas von der Auslegung der Regel oder aus den Statuten oder sonst etwas Geistliches vorgelesen, an den Festtagen das Evangelium. Auch wurde dabei gebetet, besonders für die armen Seelen, zumal bei eingetretenen Todesfällen und bei Jahrtagen.

Im Kapitel mußten weiter die vorgekommenen Verfehlungen bekannt und die Buße dafür übernommen werden. Eine jede soll, wie es in den Statuten heißt, ihr Gewissen fleißig erforschen, und die sich in einem oder anderm schuldig weiß, das billig zu strafen ist und ohne Argernis öffentlich gesagt werden kann, soll an ihrem Orte freiwillig aufstehen und all dort mit gebogenen Knien und geneigtem Haupt demütig laut ihre Schuld sagen. Die Pröpstin soll dann die Strafe und Buße festsetzen. Geringere Verfehlungen waren das schuldbare Zuspätkommen in den Chor, fürwitziges Umherschauen daselbst, namhafte Fehler im Lesen

¹³ 1606 gewährte Paul V. allen Religiösen für zehntägige Exerzitien einen vollkommenen Ablass. 1662 verordnete Alexander VII. zehntägige Exerzitien für alle Mönche Roms und die sechs suburbikarischen Bistümer vor der Weihe; Innozens XI. dehnte diese Verordnung 1682 auf alle Bistümer Italiens aus. — Nach den „Mörkhpunkten“ mußten die Schwestern, die Exerzitien und drei Tag „rayßen“ (Reflektionen?) machen wollten, die Frau Mutter um Erlaubnis bitten und dann kniend die Frau Mutter und die Priorin um Verzeihung angehen für das, womit sie dieselben in ihrem Tun und Lassen beleidigt und betrübt hatten. Auch im Kapitel war diese Bitte vorgeschrieben. Am Ende der Exerzitien sollten sie der Frau Mutter danken und ihr eine heilige Kommunion und einen Rosenkranz oder Psalter versprechen.

und Singen, Brechen des Stillschweigens, sonstiges Zuspätkommen, Übertretungen der Regel, Statuten und guten Gebräuche. Sie sollten nach der Beschaffenheit der Schuld im Kapitel durch Disziplin oder im Neuental (Refektorium) zur Tischzeit gebüßt werden. Als größere und schwerere Schuld sind u. a. genannt: Übertreten der Klausur, Anzucht, Verheimlichung namhafter Geschenke, Widerspenstigkeit gegen die Pröpstin. Für diese schweren Vergehen waren Gefängnisstrafen mit Fasten und leiblicher Disziplin, Absonderung in der Zelle bestimmt. Unverbesserliche sollten dem Bisitator oder dem Bischof angezeigt werden. Zweimal im Jahr, vor oder im Advent und in der Fastenzeit, war ein Generalkapitel mit Schuldbekennnis.

Bezüglich der leiblichen Disziplin heißt es in den Statuten: „Weil die leibliche Disziplin die geistliche zu erhalten ein bequemes und kräftiges Mittel ist, soll man sich derselben auch neben andern Bußwerken inner und außer des Kapitels gebrauchen.“ Gemeinsame Disziplin im Kapitel war alljährlich am Karfreitag, am Freitag vor Pfingsten und am Vorabend vor Weihnachten, es wurden dabei die sieben Bußpsalmen gebetet; ferner beim Begräbnis einer Ordensfrau, indem das Bußwerk für die Verstorbene aufgeopfert wurde, weiter am Jahrtag nach Allerseelen, der für die verstorbenen Eltern, Brüder und Schwestern der Klosterfrauen gehalten wurde, und an Allerseelen. Private oder geheime Disziplin durfte nur mit Erlaubnis der Pröpstin oder des Beichtvaters vorgenommen werden.

Ein eigenes Kapitel der Statuten handelt vom Stillschweigen, auf das großes Gewicht gelegt wurde. „Hochschweigen“ war angeordnet von der geistlichen Lesung vor der Komplet an bis nach beendetem Kapitel nach der Prim des andern Tages. Zu andern Zeiten war „Niederschweigen“ zu beobachten. Nur die Amtschwestern durften während des Stillschweigens reden, was zu ihren Ämtern und Verrichtungen gehörte.

Die täglichen Arbeiten galten den Bedürfnissen des Klosters und bestanden in der Zubereitung der Speisen für 40 bis 50 Personen, eine Tätigkeit, die ehemals mangels mancher Kochapparate mehr Zeit und Personal erforderte als heutzutage, in der Beforgung des Gartens und des Kellers, in Verfertigung

der Ordenskleyder, im Reinigen der Leibwäsche, in Anfertigung von Paramenten und sonstigem Kirchenschmuck. Manche Stunden erforderten die Gesangs- und Musikübungen. In früherer Zeit schrieben die Frauen auch Meß- und Choralbücher ab und sicherlich auch Gebetbücher; geschriebene Gebetbücher aus der Inzigkoffer Bibliothek sind jetzt noch vorhanden. Es gab nach den Statuten eine eigene Büchermeisterin. Arbeit verlangten das Schreibgeschäft und das Klosterarchiv. Das Stift hatte schon im 17. Jahrhundert eine Apotheke, der eine Ordensfrau mit einer Gehilfin vorstand¹⁴.

Das Leben der Augustinerinnen sollte ein Leben der Abtötung und der Buße sein. Das zeigen auch die Bestimmungen in bezug auf Speise und Trank. In den Statuten von 1643 ist kein Morgenessen erwähnt. Erst später wird gelegentlich in andern Schriftstücken die Morgensuppe genannt. So findet sich in der Lebensbeschreibung der Chorfrau M. Antonia v. Oro (gest. 1742) die Angabe, daß sie am Dienstag und Samstag nie eine Morgensuppe genommen habe. Das Mittagessen war bereits um 10 Uhr und an den Fasttagen (wohl nur der eigentlichen Fastenzeit?) um 11 Uhr. Einen Vespertrunk mit etwas Brot vor der Vesper gab es nur für solche, die ihn notwendig hatten, aber nicht allgemein. Einige Zeit vor der Komplet gingen die Frauen zum Nachessen. An den Fasttagen fiel dieses aus; an dessen Stelle trat die Kollation, d. h. es durften die, welche wollten, etwas trinken und etwas Brot, Obst oder dergleichen zu sich nehmen; nur Kranken und Schwachen wurde an diesen Tagen eine warme Speise gegeben.

Weitere Entsayung verlangten die Fast- und Abstinenztage. Die Frauen mußten außer den im Bistum Konstanz vorgeschriebenen Fast- und Abstinenztagen statuten-gemäß noch eine weitere Anzahl solcher Tage beobachten. Die Zahl der Fasttage war ehemals im Bistum etwas größer als jetzt (14 Vigilfasttage). Die Augustinerinnen hatten noch zu fasten an allen Freitagen des Jahres, mit Ausnahme der Freitage in der Weihnachts- und Osterzeit, am Montag und Dienstag vor dem Achermittwoch, am Vigiltag vor dem Feste des hl. Augustinus

¹⁴ Siehe auch unter den Ämtern.

und dann während des ganzen Advents, die Sonntage ausgenommen. Abstinenztage waren für sie außer den Freitagen alle Mittwoch und gewöhnlich auch der Montag.

Kein kleines Opfer für die Klosterinsassen war die Klausur, die den Chorfrauen wie den Laienschwestern das Überschreiten der Klosterzelle untersagte und sie fürs ganze Leben in einen engen, kalten Raum bannte, aber auch allen andern Personen den Eintritt ins Klosterinnere verwehrte. Die Klausur wird schon 1394 erwähnt; 1412 nahmen die Frauen eine strengere Klausur an, doch war sie noch keine vollständige. So wurden z. B. etliche von den Vorschwestern — Hofschwestern genannt — täglich hinausgeschickt, die den Mägden im Stall, dem Bäcker im Backhaus und den Tagwerkern beim Heuen und Schneiden halfen. Andererseits ließ man Freiherren, Grafen und Fürsten, beiderlei Geschlechtes, zum Besuch in die Klausur und gab ihnen zu essen und zu trinken, die Frauen durften auch übernachten. Die Besuche verursachten dem Kloster manche Unkosten und brachten Störungen des Gottesdienstes. Die neuen Statuten von 1643 regelten nun die Klausur nach den Bestimmungen des Konzils von Trient und mit der Rückkehr aus dem Exil von Konstanz 1645 wurde die vollständige Klausur eingeführt¹⁵. Es durfte niemand mehr aus dem Kloster gehen, ausgenommen bei Feuersbrunst, feindlichen Einfällen und bei Pest im Hause, andererseits erhielt aber auch niemand mehr Zutritt in die Klausurräume als der Beichtvater zur Spendung der Sakramente, der Arzt und die Handwerker. Diese Neuordnung brachte dem Kloster manche Anfeindung, und es fehlte nicht an Versuchen seitens hoher Personen wieder in die Klausur eintreten zu dürfen. Doch die Pröpstin blieben standhaft und fanden dabei Hilfe am Bischof von Konstanz. 1658 wollte die verwitwete Gräfin v. Sulz geb. Gräfin v. Hohenems in die Klausur. Die Pröpstin schlug aber das Begehren ab und bat den Bischof, sie bezüglich der Klausur zu

¹⁵ Schon 1591 hatte die Pröpstin Amalie, Gräfin von Zollern, ein schönes, großes Nebenzimmer einrichten lassen, in welches selbst Grafen und Fürsten eintreten konnten, um mit Klosterfrauen zu sprechen, ohne, wie es vormals wegen Abgang eines ordentlichen Sprechzimmers geschah, nötig zu haben, in die Klausur eingelassen zu werden.

schützen. 1662 und 1663 stellte Fürst Meinrad in Sigmaringen, der zwei Töchter im Kloster hatte, wiederholt das Ansuchen, mit seiner Gemahlin und seinen Kindern in die Klausur eintreten zu dürfen. Doch der Bischof verweigerte die Erlaubnis. Ein päpstliches Schreiben vom 28. August 1677 gestattete, mit Zustimmung des Bischofs, der Markgräfin Maria Magdalena von Baden, zwölfmal die Klausur in Inzigkofen zu betreten. Als die Frauen davon erfuhren, schickten sie sofort den Stadtpfarrer Wech von Sigmaringen, der früher bischöflicher Hofkaplan war, zum Bischof, mit der Bitte, die Zustimmung zu versagen; und so geschah es dann auch. Wie strenge die Inzigkofenserinnen es mit der Klausur nahmen, ersehen wir auch daraus, daß sie der M. Kleophe Rathen, die zuvor Chorfrau in Inzigkofen gewesen war, dann aber zur Reformierung nach Niedern abgegeben werden mußte und dort Pröpstin wurde, beim Besuch ihres früheren Klosters den Eintritt in die Klausur zu deren großen Schmerz verweigerten, weil sie nicht mehr zu ihrem Konvent gehörte. Nicht einmal die heilige Messe durfte auf dem Frauenchor gelesen werden.

Die Statuten enthielten weiter Vorschriften über die Beobachtung der Ordensgelübde. Keine Schwester durfte etwas zu eigen haben¹⁶. Wenn eine etwas bekam, mußte sie es abgeben. Die Pröpstin hatte zu dem Zwecke jährlich wenigstens zweimal alle Zellen und Kisten zu visitieren. Bei Tisch durfte nie etwas von Silber gebraucht werden. Lange wurde nur hölzernes Tischgeschirr verwendet, das erst 1717 auf Weisung des Bischofs aus Gesundheitsrücksichten abgeschafft wurde, und erst seit 1730 bedienten sich die Frauen beim Essen der Gabeln; bis dahin waren nur Löffel und Messer im Gebrauch gewesen.

¹⁶ Einzelne Frauen erhielten von Angehörigen oder Befreundeten Kapitalien zugewiesen, deren Zinsen sie mit Erlaubnis der Pröpstin nach Gutdünken verwenden durften. Es waren dies die sogenannten Sädelgelber. Von Dorothea Köblerin, die 1726 ins Kloster kam und 1790 starb, heißt es: „Sie arbeitete nichts anders als für die Kirchen; was ihr an Geld verehrt, wie auch ihr Sädelgeld, hat sie mit Erlaubnis der Oberin zu Kirchennotwendigkeiten verwendet.“ Bei der Aufhebung des Klosters beliefen sich diese Depositenkapitalien auf 4256 fl., der Zins (207 fl. 48 fr.) wurde den pensionierten Frauen überlassen. Solche Sädelgelber werden auch in andern Klöstern erwähnt.

Bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts herrschte überhaupt große Armut im Gotteshaus. Strenge Abndungen enthielten die Statuten gegen Ungehorsam und Widerspenstigkeit.

Alle drei Jahre sollte eine gemeine Visitation stattfinden; eine außerordentliche Visitation durfte nicht ohne Vorwissen und Willen des Bischofs vorgenommen werden. Nach den Statuten stand den Schwestern das Recht zu, einen ordentlichen Visitator zu wählen, jedoch sollten sie denselben nicht ohne wichtige Ursache und auch nicht ohne Vorwissen des Bischofs ändern¹⁷. Die Visitationen fielen jeweils, soweit noch Aufzeichnungen vorhanden sind, zur Zufriedenheit aus.

2. Von den Ämtern im Stifte.

An der Spitze des Konvents stand die Pröpstin. Sie wurde von den Profeschwestern, die bereits seit drei Jahren Profesch gemacht hatten, gewählt. Der Wahlmodus konnte in verschiedener Weise vor sich gehen. Die zu Wählende selber mußte wenigstens 40 Jahre alt sein und 8 Profeschjahre haben; wenn solches nicht der Fall war, sollte sie doch 30 Jahre zählen und 5 Jahre dem Orden angehören. Die Wahl leitete der Visitator oder dessen Stellvertreter. Die Bestätigung im Namen des Bischofs und die Einführung in das Amt erfolgte gleichfalls durch den Visitator. Bevor dies geschehen, durfte die Neuwählte sich nicht in die Verwaltung und Regierung des Klosters einmischen. Bei einer etwaigen Absetzung durch den Visitator oder bei freiwilliger Resignation der Pröpstin mußte der Konvent einverstanden sein. Laien durften bei der Wahl

¹⁷ 1702 entstanden mit dem Prälaten Melchior Lechner von Kreuzlingen Zwistigkeiten wegen der Visitation, da er nicht im Namen des Bischofs, sondern aus päpstlicher Gewalt, die ihm vor Zeiten über den Orden verliehen worden sei, visitieren wollte, was aber Inzigkofen wegen seiner Privilegien nicht zugab. Es unterblieb deswegen längere Zeit die Visitation. Nach dem Tode von Lechner (1707) wollte der Nachfolger Georg Fichtel zuerst ebenfalls aus eigener Machtvollkommenheit visitieren, bis er dann aus den Statuten sein Anrecht erkannte. 1713 erklärte er, daß er als erbetener Visitator im Namen des Bischofs kommen und gemäß Statuten und Privilegien visitieren werde. Schon bei der Aufstellung der Statuten hatte das Wahlrecht eines Visitators Anlaß zu Weiterungen zwischen Inzigkofen und Kreuzlingen gegeben.

nicht zugegen sein, nach ausdrücklicher Bestimmung der Statuten, auch nicht der Schutzherr¹⁸. Die Wahl war eben eine rein kirchliche, interne Sache des Klosters. Der Pröpstin oblag die Leitung des ganzen Klosters, insbesondere hatte sie über die treue Beobachtung der Statuten zu wachen. Sie besaß eine weitgehende Gewalt; jedoch war sie in manchen Dingen an die Zustimmung der Ratschwestern gebunden; andere wichtige Sachen wurden in der Kapitelsversammlung beschlossen, z. B. die Annahme der Kandidatinnen und die Zulassung zur Profess. Inzigkofen hatte das Glück, daß durchweg tüchtige und geeignete Frauen die Würde einer Pröpstin bekleideten. Nach der Chronik regierten seit der Aufstellung der Statuten im Jahre 1431¹⁹ bis zur Aufhebung dees Gotteshauses 25 Pröpstinnen, von denen aber zwei diese Würde zweimal innehatten — sie hatten resigniert und wurden später wieder gewählt. Eine Pröpstin wurde vom Visitator abgesetzt, ohne daß der Grund dieser Maßregel bekannt wäre. Außer den zwei Erwähnten resignierten sieben andere, meistens Alters halber; vier davon waren adelig.

Die zweite Stelle im Kloster hatte die Priorin inne. Sie wurde in gleicher Weise wie die Pröpstin gewählt, wobei diese die Wahl leitete. Sie war die Stellvertreterin der Pröpstin, zumal in deren Verhinderung und nach dem Tode derselben. Im Chor hatte sie den obersten Platz auf der linken Seite.

Pröpstin und Kapitel wählten die Schaffnerin, die die Einnahmen (Früchte, Renten, Gülten und Zinsen) und die Ausgaben des Gotteshauses zu besorgen hatte, also die materiellen Angelegenheiten. Sie mußte vierteljährlich der Pröpstin, der

¹⁸ Im 18. Jahrhundert machte der Fürst in Sigmaringen Anspruch darauf, daß bei der Wahl ein Beamter der Herrschaft zugelassen werde. Doch das Kloster hielt jeweils an der Vorschrift der Statuten fest. Nach der Wahl rügte alsdann der Fürst die Unterlassung. Auch 1765 schickte er am Nachmittag des Wahltages einen Sekretär, der gegen die Wahl protestieren mußte. Das hinderte den Fürsten aber nicht, daß er selber mit der Fürstin der neuen Pröpstin persönlich hierauf gratulierte, wohl ein Zeichen, daß er die Sache nicht allzu tragisch nahm.

¹⁹ Vor dieser Zeit hieß die Vorsteherin Priorin und nach der Säkularisation hatte sie lediglich den Namen Vorsteherin.

Priorin und den Ratschwestern Rechnung vorlegen und am Schlusse die Jahresrechnung. Die Rechnungen wurden auch dem Kapitel zur Kenntnis gegeben. Zu ihrer Unterstützung hatte sie eine Unterschaffnerin.

Die Schaffnerin zählte mit der Priorin zu den Ratschwestern. Außer diesen beiden wurden noch zwei weitere Frauen von der Pröpstin und dem Kapitel zu Ratschwestern gewählt. Diese vier bildeten den Rat und sollten der Pröpstin mit Rat und Tat beistehen. Sie konnten mit dieser die „geringeren Händel“ austragen und verrichten. Die „wichtigeren Sachen“ sollte man allezeit mit dem Kapitel abhandeln.

Weiter nennen die Statuten das Amt der Portnerin. Sie wurde wie die Priorin und Schaffnerin vom ganzen Kapitel gewählt und hatte die Pforte zu besorgen, auch Almosen und Speisen auszuteilen. Es waren ihr zwei Schwestern als Mitarbeiterinnen beigegeben, schon wegen des Chorgebetes.

Eine Gehilfin der Schaffnerin war auch die Kellerin. Sie wurde wie die nachfolgenden Amtsfrauen von der Pröpstin und den Ratschwestern allein bestellt und hatte zugleich für den Tisch zu sorgen.

Die Aufsicht und Leitung in der Küche oblag der Küchenmeisterin. Dabei sollte sie acht haben, daß alles still und friedlich in der Küche vor sich ging. Am Samstag mußte das Personal nach altem Brauch gegenseitig einander um Verzeihung bitten. Gerade die Küche mochte ja der Ort sein, an dem es leicht „etwas heiß“ wurde.

Der Küsterin kamen im allgemeinen die Geschäfte eines Mesners zu. Für die Bibliothek hatte das Kloster eine besondere Büchermeisterin.

Die SINGERIN leitete beim Chorgebet und dem Konventamt den Gesang am Pulte, gab den Takt und intonierte. Zugleich hatte sie mit der Unterfingerin Verschiedenes selbst zu singen. Es sollten alle Wochen zwei andere bestellt werden, von denen die eine das Amt der Ober- und die andere das der Unterfingerin versah. Das Amt war also nur ein wöchentliches. Da es besondere musikalische Begabung verlangte, scheint später die bloß wöchentliche Dauer abgeändert worden zu sein.

Die Chormochnerin hatte im Chor die Tageszeiten anzufangen und auch manches dabei zu beten oder zu singen.

Der Gewandmeisterin war die Aufbewahrung, die Ausbesserung und Neuanschaffung der Kleider anvertraut²⁰.

Von großer Wichtigkeit für jedes Ordenshaus ist das Amt der Novizenmeisterin. Sie wurde wohl aus dem Grunde in Inzigkofen nicht bloß von der Pröpstin und den Ratschwestern bestimmt, sondern vom ganzen Kapitel gewählt. Gerade auf die Ausbildung und Erziehung der Novizinnen zum Ordensstande wurde große Sorgfalt verwendet. Es liegt noch eine diesbezügliche Anweisung aus dem 18. Jahrhundert vor, die sehr eindringlich ist und von tiefer Seelenkunde des Verfassers zeugt. In betreff der Annahme von Novizinnen gaben die Statuten von 1643 die Weisung: „Man soll auch nit lauter vom Adel oder Reiche annehmen, sondern diejenigen sollen andern fürgezogen werden, sie seien darnach edel oder reich oder sonst andere, in welchen mehr oder größere Zeichen der Tugend und Gnade Gottes, insonders aber der Demut und des Eifers in christlichem Beruf erscheinen.“ Wenn eine ins Kloster aufgenommen wurde, hatte sie zuerst in ihren weltlichen Kleidern das Probejahr durchzumachen (weltliches Noviziat). Sie sollte in dieser Zeit zeigen, ob sie Beruf zum Ordensstande habe. Wurde dieser angenommen, so erfolgte die Einkleidung, durch die die Kandidatin in das geistliche („das rechte und letzte“) Noviziat eintrat. Dieses dauerte gleichfalls ein Jahr. Nach Vollendung desselben wurde die Novizin zur Profess zugelassen, durch die sie dann Chorfrau oder Laienschwester wurde. Die Profess durfte erst nach vollendetem 16. Jahre gemacht werden. 1584 führte die Pröpstin Emerentiana

²⁰ Nach den Statuten von 1643 hatten die Chorfrauen oder die Geweihten einen Corrod aus Leinen von grauer Farbe zu tragen und unter diesem eine weiße Kutte aus Wolle oder Leinen. Im Chor hatten sie über dem Corrod einen römischen Chorrodd aus Leinwand mit weiten Ärmeln. Im Winter war noch ein schwarzer Mantel und darunter ein anderer von gemeinem Pelzwerk gestattet. Der Kopf war mit einem weißen, undurchsichtigen Schleier bedeckt, darüber trugen die Chorfrauen einen schwarzen Weiel und die Laienschwestern einen weißen. Bei den letzteren hatte der Corrod oder das Skapulier schwarze Farbe. Den Corrod („geweihtes Habit“) durften sie ohne „billige Ursache“ nicht ablegen, um nicht dem Banne zu verfallen. Die Chorfrauen erhielten bei der Profess auch einen Ring.

Störk das „Noviziat der jungen Kinder“ ein. Diese Kinder wurden im Kloster in den Schulfächern und allen Frauenarbeiten unterrichtet in der Erwartung, daß dann später manche in den Orden eintreten würden. Ubrigens werden schon anfangs des 16. Jahrhunderts Schwestern erwähnt, die mit 5 bis 13 Jahren ins Gotteshaus kamen. Solche hießen auch „Kostfräulein“.

Nicht genannt ist in den Statuten das Amt der Apothekerin. Die Apotheke wird übrigens bereits im 17. Jahrhundert erwähnt. 1731 visitierte der fürstliche Leibmedikus Wilhelm Gerstner in Melskirch drei Tage lang die Apotheke. Infolge dieser Visitation wurden verschiedene Gegenstände angeordnet und angeschafft, wie Tische, Gestelle, Mörser, Gläser, Büchsen und auch neue Heilmittel. Als Gehilfin hatte die Apothekerin eine weitere Schwester (Unterapothekerin). Die Apotheke war nicht bloß für das Kloster, sondern auch für die Umgegend bestimmt.

3. Von den kranken, sterbenden und toten Schwestern.

Die Statuten forderten eine eifrige und liebevolle Pflege der Kranken in den Krankenstuben und legten dies der Pröbstin besonders ans Herz. Die Krankenpflege besorgte die Krankenküsterin, der noch zwei weitere Schwestern, eine Geweihte und eine Vorschwester, als Mithelferinnen beigegeben waren. Sie hatten die Kranken mit allem leiblich und seelisch zu versehen. Es wird auch in den Lebensbeschreibungen von einzelnen Schwestern gerade ihr großer Eifer in der Krankenpflege rühmend hervorgehoben. Die eine ansteckende Krankheit hatten, kamen in ein besonderes Krankenzüblein. Als ansteckend wurde in der früheren Zeit auch der Krebs angesehen; er kam wiederholt vor. Ehemals sah man bekanntlich das Aberlassen als ein gesundheitsförderndes Mittel an, das deswegen häufig gebraucht wurde. Wenn eine Frau des Aberlasses bedurfte, so hatte sie die Pröbstin im Kapitel um Erlaubnis zu bitten, nach den „Mörthpunkten“, auch um den Segen und dann nach der „Läse“ um Verzeihung mit den Worten: „Es ist auch alles meine große Schuld, bitte demütig um Verzeihung und begehre Buße und Strafe.“ Nach der Ausführung mußte sie vier Tage im Krankenzimmer verbleiben²¹.

²¹ Das Baden war den Schwestern, weil schon lange gebräuchlich, „fast monatlich“ gestattet.

An Arbeit fehlte es den Krankenschwestern nicht. Es gab Kranke, die Jahre in der Krankenstube und selbst beständig im Bett zubringen mußten — 12, 13, 14 Jahre — infolge von Schlaganfällen oder wegen Halsleiden oder weil sie „kontrakt“ waren. Die Ursache vom letzteren Übel dürften vor allem die kalten und feuchten Gebäulichkeiten gewesen sein; auch die Tuberkulose fehlte nicht. Andererseits erreichten nicht wenige ein hohes Alter²².

Wenn eine Frau die Letzte Blung empfangen hatte und Todesgefahr vorhanden war, mußten zwei Schwestern Tag und Nacht bei ihr verweilen. Den Anfang der Wacht machte die Priorin mit einer Vorschwester. Beim Sterben sollte womöglich der ganze Konvent zugegen sein und auch der Beichtvater.

Die Leiche einer verstorbenen Frau wurde, mit den Ordenskleidern angetan und mit einem Kranz auf dem Haupt, zur Türe im Kreuzgang gebracht; daselbst hielten zwei Schwestern die Totenwacht bis zur Prim am andern Tage, dann folgte der Leichengottesdienst mit vorangehendem Totenoffizium und hierauf die Beerdigung auf dem Friedhof innerhalb der Klausur. Nur wenn der Tod erst in der Nacht eingetreten war oder kurz vorher, wurde die Beisetzung nicht schon am folgenden Morgen vorgenommen. Außer den weiter kirchlich vorgeschriebenen Gottesdiensten und Totenoffizien hatten die Frauen für eine Verstorbene noch verschiedene Gebetsübungen durch längere Zeit privatim zu verrichten und am Beerdigungstage die Disziplin für sie aufzuopfern. Auch erhielt bis zum Dreißigsten täglich eine arme Person vom Kloster „ein Pfraindl“, das ist soviel Speise und Trank, als man einem Lebenden zu geben pflegte. Der Todesfall wurde auch jenen Klöstern mitgeteilt, mit denen Inziglofen in Gebetsverbrüderung stand. Jeweils nach dem Feste des hl. Augustinus war ein Jahrtag für alle verstorbenen Mitglieder des Konvents und für alle aus dem Orden. So haben die Chor-

²² In den Lebensbeschreibungen sind in der Zeit von 1699—1801 102 verstorbene Klosterfrauen angeführt. Von diesen starben im Alter von 20—30 Jahren: 9 Personen; von 30—40: 8; von 40—50: 9; von 50—60: 17; von 60—70: 20; von 70—80: 26; von 80 und darüber: 13; zwei Fünftel erreichten somit ein Alter von wenigstens 70 Jahren, trotz der strengen Lebensweise. 1551 starb die Priorin Barbara Sattlerin, nachdem sie 107 Jahre alt geworden war.

frauen in Inzigkofen auch ihre Verstorbenen nicht vergessen und waren eifrig bemüht, ihnen nach dem Tode Hilfe angeeignet zu lassen.

Ordensregel und Ordensstatuten sind das Fundament des Ordenslebens. Wo jene treu beobachtet werden, herrscht echt klösterlicher Geist, blüht wahrhaft geistliches Leben, das nach Vollkommenheit ringt. So war es, soweit wir wissen, allezeit bei den Augustinerinnen von Inzigkofen. Zu keiner Zeit finden wir eine Erschlaffung der Ordensdisziplin oder gar Weltgeist; nirgends wird von einer notwendig gewordenen Reform berichtet, wie das bei einzelnen Klöstern am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts oder auch noch später der Fall war. Die sogenannte Reformation ging wie die Aufklärungszeit spurlos an Inzigkofen vorüber. Auch die verschiedenen Kriegszeiten mit ihren Bedrängnissen und der siebenmaligen Flucht der Frauen vermochten keinen nachteiligen Einfluß auf das Ordensleben in Inzigkofen auszuüben. Nie wird ein Austritt aus dem Kloster vermeldet. Auch nach der Säkularisation setzten die Frauen das Ordensleben in der seitherigen Weise fort. 1731 sprach der Bischof Johann Franz Schenk, Freiherr v. Stauffenberg, dem Konvent die ehrende Anerkennung aus, daß ihm die Inzigkofenerinnen unter allen Klosterfrauen in seinem Bistum die liebsten und wertesten seien. Die Augustinerinnen erzeugten dem Bischof aber auch stets ehrfurchtsvolle Unterwürfigkeit und willigen Gehorsam. An ihn wandten sie sich stets vertrauensvoll auch in zeitlichen Angelegenheiten. Er war ihnen dabei ein väterlicher und kluger Berater.

Anmutige Tugendbeispiele klösterlicher Armut, die das Schlechteste für sich wählt, tiefster Demut, liebevollster Nächstenliebe, unermüdblicher Krankenpflege, strenger Abtötung und Buße, innigen Gebetslebens zeigen die Lebensbeschreibungen verstorbener Chorfrauen. Manches Lebensbild dafselbst erscheint wie eine Heiligenbeschreibung in der Legende. So das Lebensbild, das Frau M. Kunigunde von Hohenzollern-Saigerloch von ihrer ehemaligen Novizenmeisterin, der heiligmäßigen Paula Merend, gezeichnet hat. Es ist aber nicht das einzige dieser Art; es könnten noch weitere genannt werden. Neben verschiedenen Beamten-

töchtern gehörten im Laufe der Jahrhunderte über 50 Frauen in Inzigkofen dem höheren und niederen Adel und Patriziergeschlechtern an. Wir finden da u. a. Frauen v. Werdenberg, v. Zollern, v. Fürstenberg, v. Reischach, v. Königsegg, v. Zimmern, v. Sulz, v. Roth, v. Dw, v. Reichlin, Fugger. Gerade diese Frauen zeichneten sich vielfach durch besonderes Tugendstreben aus, wie z. B. die v. Zollern, Hilaria v. Gumpenberg (gest. 1491), Anna Maria v. Huldingen (gest. 1677), Antonia v. Dw (gest. 1742). Inzigkofen war ein Gotteshaus im vollen Sinne des Wortes. Es hatte weithin einen guten Klang. Auch aus entfernteren Gegenden nahmen Jungfrauen hier den Schleier: von Konstanz, Überlingen, Freiburg, Ravensburg, Augsburg, Dillingen, Günzburg, München. Verschiedene kamen aus Tirol und Vorarlberg: Innsbruck, Brigen, Hall, Feldkirch und Bregenz. Auch die Schweiz (Zug, Unterwalden) schickte einige nach Inzigkofen.

Seinen guten, echt klösterlichen Geist verdankte das Stift einmal seinen *Pröpstin*en, die, wie schon bemerkt, im allgemeinen tüchtige und geeignete Vorsteherinnen waren und die an der Regel und an den Statuten als der Grundlage des Ordens treu festhielten, dabei aber Strenge mit Milde zu vereinigen wußten. Wenn einige der Pröpstin M. Franziska Raßler (gest. 1680) vorhielten, daß sie mit den Fehlenden zu gelinde verfare, gab sie zur Antwort: „Könnt doch ihr euch selber nicht machen, wie ihr gerne wäret, wie wollt ihr's dann von andern erzwingen? Ich will lieber von Gott gestraft werden, daß ich zu gut gewesen als zu streng, weil, Gott sei Dank, in Inzigkofen keine auffallenden Fehler statthaben.“ Es bewahrheitete sich: *qualis rex talis grex*. Reichlichen Anteil an dem guten Ordensgeiste hatten manche *Beichtiger*, die es verstanden, durch Wort, Schrift und Beispiel die Frauen zu einem vollkommenen Ordensleben anzuleiten. Verschiedene derselben übten ihr Amt viele Jahre bis zum Tode aus. Die Chronik zollt manchem Beichtiger dankbare Anerkennung für seine Wirksamkeit im Gotteshaus. Unleugbare Verdienste um Inzigkofen erwarben sich dann die *Väter* der *Gesellschaft Jesu*, die bis zur Aufhebung ihres Ordens als außerordentliche Beichtväter der Frauen eine segensreiche Tätig-

keit entfalteteten. Der betreffende Pater, der häufig zugleich Beichtvater des Bischofs war, kam zu dem Zwecke jährlich zwei- bis dreimal nach Inzigkofen, hielt daselbst aber auch Erhortationen und Reflektionen und gab nicht selten die zehntägigen Exerzitien. Ebenso halfen Jesuiten bei besonderen Veranlassungen aus. Ihre Mitwirkung bei der Fassung der neuen Statuten wurde bereits erwähnt. Sie bestimmten auch die eine oder andere Jungfrau, die in den Ordensstand zu treten beabsichtigte, gerade nach Inzigkofen ins Kloster zu gehen. In der Chronik und in den Lebensbeschreibungen wird bezeugt, daß das Kloster von den Jesuiten so viele und so große Gnaden und Gutes empfangen habe seit der Zeit von Petrus Canisius an. Ende November 1580 hatte nämlich dieser Heilige einige Zeit in Inzigkofen verweilt²³.

Als Lohn des gottinnigen Lebens sehen wir bei den Schwestern ein friedliches, gottergebenes, seliges Sterben, selbst unter Lächeln und Singen. So sang Paula Merend in ihrer Todesstunde das *Veni sponsa Christi*. Von der Frau M. Aurelia von München (gest. 1739) heißt es, daß sie vom Empfang der Sterbesakramente an bis ans Ende nicht allein wohl getröstet, sondern auch lustig und fröhlich gewesen sei, gelacht und gesungen habe. Die Pröpstin Dorothea Karer (gest. 1740) betete in ihrer Sterbestunde das *Te Deum*. Als der Kaplan zur sterbenden M. Ignatia Stolzjin (gest. 1713) sprach: „*Veni sponsa Christi, accipe coronam*“, sagte sie: „Ich will keine Krone, sondern nur, daß ich Gott lieben kann.“ Sehr erbaulich war 1831 das Hinscheiden der Vorsteherin M. Ignatia Geißenhof. Sie starb mit Inbrunst betend und wie ein Engel lächelnd nach kurz zuvor empfangenen Sterbesakramenten, 82 Jahre alt. Wiederholt wird von einzelnen berichtet, daß sie in ihrem Leben vielfach von Ängsten und Skrupeln gequält waren, die aber in der Sterbestunde verschwanden, so daß ihr Tod ein ruhiger und friedlicher war.

Nach einer Zusammenstellung seitens des Klosters haben bis 1796 einschließlich 397 Augustinerinnen²⁴ nebst 4 „Donätin-

²³ 1721 verehrte der Jesuitenprovinzial Franz Xaver Amerin dem Kloster ein weißes Korporalkästchen und eine Stola vom hl. Petrus Canisius. Wohin diese Stücke gekommen sind, ist unbekannt.

²⁴ Bei der Annahme der Augustinerregel im Jahre 1394 bestimmte Bischof Burkhard, daß die geweihten Frauen die Zahl 13 nicht überschreiten

nen“ in Inzigkofen gelebt. Von da bis zur Aufhebung im Jahre 1802 sind sicherlich nicht mehr viele dazugekommen. Die letzte Frau starb, wie schon bemerkt, 1856. Sie ruhen jetzt alle, mit wenigen Ausnahmen²⁵, auf dem Klosterfriedhof, der freilich nicht immer den ganz gleichen Platz gehabt hat. Einst im Leben miteinander vereint, sind sie auch jetzt im Tode nicht voneinander getrennt. Auf dem jetzt noch vorhandenen kleinen, einsamen Gottesacker zeigen 28 einfache eiserne Kreuze die Grabesstätten der da ruhenden Augustinerinnen. Mitten unter diesen, wohl erst nach der Aufhebung verstorbenen Frauen, ruht auch der frühere Reichswater Franz Xaver Egler von Schaiblishausen (O. A. Ehingen), gewesener Pfarrherr in Hausen ob Urspring, der seit 1788 die Schwestern betreut hatte und am 25. Dezember 1812 starb, nachdem er die letzten fünf Jahre erblindet gewesen war. Ihnen allen gilt zuversichtlich das Wort: „Selig sind die Toten, die im Herrn sterben. Von nun an, spricht der Geist, sollen sie ruhen von ihren Mühen; denn ihre Werke folgen ihnen nach“ (Offb. 14, 13).

— — — — —
 sollten. Die Anzahl der Angeweihten (d. i. der Laienschwestern) war der Priorin überlassen, also beliebig. Mit der Zeit kam aber die Beschränkung der Chorfrauen in Wegfall und wurde damit die Zahl der Ansassen eine erheblich größere: sie betrug 30—40. In den letzten Jahren des dreißigjährigen Krieges und auch noch einige Zeit nachher ging sie aber wieder etwas zurück. 1394 lebten in Inzigkofen 9 Chorfrauen und 5 Laienschwestern; 1509: 28 Frauen und 23 Vorschwestern; 1632: 21 Chorfrauen, 10 Vorschwestern; 1658: 17 Frauen und 6 Vorschwestern 1788 zählte die Klosterfamilie 27 Chorfrauen und 13 Laienschwestern. Bei der Aufhebung 1802 gehörten 26 Frauen und 12 Schwestern zum Konvent.

²⁵ Einige Frauen starben auf der Flucht in Konstanz und wurden dort beerdigt.

Die Neuregelung der Pfarrorganisation in Konstanz nach der Säkularisation.

Von Hermann Baier.

Die etwa 4300 Katholiken der Stadt Konstanz und der fast ganz reformierten Filialorte im Thurgau gehörten zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu 7 Pfarreien: der Münsterpfarrei, den Pfarreien St. Stephan, St. Johann, St. Paul, St. Jakob, der Spital- oder Augustinerpfarrei und Petershausen¹.

Die Münsterpfarrei war Personalpfarrei der Angehörigen des Bischofs, des Domkapitels und der Dompropstei. Daneben gehörten zur Münsterpfarrei die wenigen Katholiken in Lägerweilen, Lippoldsweilen, Neuweilen, Gottlieben und Schwaderloch und der Schlösser und Höfe Roter Tobel, Oberkastel, Unterkastel, Pflanzberg und Hertler. Die Katholiken dieser Orte wurden im Münster getauft und nach vorgängiger Anzeige beim Bürgermeisteramt Konstanz auf dem Konstanzer Friedhof beerdigt. Die Kranken wurden auch vom

¹ Nach einer Angabe von 1810 hatte bisher St. Stephan 2200, St. Johann 650, St. Jakob 570, St. Paul 400, die Münsterpfarrei 180 und die Spitalpfarrei 100 Seelen gezählt. Man sieht unschwer, daß es sich nur um ungefähre Angaben handelt. In den schweizerischen Filialorten zählte man damals nur 33 katholische Kommunikanten (Alten Konstanz Stadt, Heft 981). 1804 gab der Pfarrer von St. Johann die Seelenzahl seiner Pfarrei mit 700 an, davon 600 Kommunikanten. 1755 zählten sämtliche Konstanzer Pfarreien, Petershausen eingeschlossen, 3470 Kommunikanten und 708 Nichtkommunikanten (Konrad Beyerle, Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann in Konstanz S. 349 f.). Nach Alten Konstanz Stadt, Heft 801, hatte die Münsterpfarrei etwa 150 Seelen. In den Alten Konstanz Stadt, Heft 980, findet sich die Angabe, 1807 habe die Münsterpfarrei 180, St. Stephan 2500, St. Johann 678, St. Paul 460, St. Jakob 571, die Spitalpfarrei bald mehr, bald weniger Pfarrgenossen gezählt.

Münsterpfarrer versehen, falls sie nicht nach dem Pfarrvikar in Bernrain verlangten, der in solchen Fällen als Hilfsgeistlicher des Münsterpfarrers galt. Als Filialkapellen der Münsterpfarre galten die Kapellen im Dompropsteihof und im v. Thurnschen Domherrenhof².

Eigentlicher Münsterpfarrer war der Dombekan. An seiner Stelle besorgte jedoch die Pfarrgeschäfte der jeweilige Inhaber der St. Konradskaplanei im Münster, die seit alters als Pfarrpfünde betrachtet wurde³. Das Einkommen der St. Konradskaplanei scheint mir am zuverlässigsten aus der Rechnung für die Zeit vom 23. 4. 1811 bis 23. 4. 1812 hervorzugehen⁴. 4 Malter 3 Viertel 2 Mäßle Kernenzinse in Alarsreute, Egelshofen und Konstanz hatten einen Wert von 40 fl. 5 fr., 20 Eimer 11¹/₂ Quart Wein aus 3 Vierteln Reben in Rugenhausen erbrachten 66 fl. 18 fr., der Zehntwein in Emmishofen 44 fl., bezogte Grundzinse in Konstanz, Wollmatingen, Egelshofen und

² Die Baupflicht zur Kapelle im Dompropsteihof oblag dem Spitäle, die zur Kapelle im v. Thurnschen Domherrenhof der Hochstiftsabrik. In Gottlieben war die Baupflicht ungeklärt (Einkl. Fin.-Min. 1891, Nr. 58, Heft 214, Akten Konstanz Stadt, Heft 441).

³ Ernannet wurde der Kaplan vom Bischof.

⁴ Rechnungen Nr. 4944. Im Durchschnitt der Jahre 1775/1789 hatte die Kaplanei 2 Malter 4 Viertel 12 Mäßle Kernen, 1 Fuder 18 Eimer 2 Quart Wein und 348 fl. 41 fr. 2 hl. Geld (davon 251 fl. 40 fr. 5 hl. aus der Schweiz) erbracht (Einkl. des Bez.-Amts Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 338). Zu einem ganz anderen Ergebnis kam eine Berechnung des Kreisredirektors in Konstanz vom 8. 5. 1814 (Einkl. der Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 18 684). Darnach betrug das Einkommen 2 Malter 4 Viertel Kernen, 1 Malter 4 Viertel Hafer, 4 Hühner, 50 Eier, 389 fl. 9 fr. 2 hl. Geld (davon ab an Lasten 145 fl. 31 fr.). Die Kapitalien sollen nur 446 fl. betragen haben. Die Grundlage der Berechnung kennen wir nicht. Sie macht mir aber einen wenig vertrauenerweckenden Eindruck, da sie zu offenkundig im Widerspruch steht mit den Ergebnissen der Rechnung für 1811/12 und denen für 1775/89. Wenn der Gefällverwalter Germann am 9. 4. 1812 nur 404 fl. 17 fr. Roheinkommen und 366 fl. 14 fr. Reineinkommen errechnete (Einkl. des Domänenamts Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 584), so mag das darauf beruhen, daß eine Verichtigung der Grundzinse und Weingehnten in Egelshofen schließlich wesentlich größere Beträge an den Tag brachte, als man angenommen hatte (Akten Konstanz Stadt, Heft 981; vgl. auch Akten Konstanz Stadt 801 und 802).

Kreuzlingen 3 fl. 6 fr. 5 hl., abgetaufter und ausgelöster Weinzehnt in Egelshofen 140 fl. 2 fr., 5963 fl. 10 fr. Kapital 290 fl. 25 fr. 1 hl. Diesen 583 fl. 56 fr. 6 hl. Einnahmen standen Lasten im eigentlichen Sinne mit 53 fl. 58 fr. 1 hl. gegenüber (1 fl. 28 fr. 1 hl. Grundzinse, 1 fl. 36 fr. dem Mesner und den Ministranten, 2 fl. 3 fr. für Wachs, 33 fl. 16 fr. 4 hl. Rebbaukosten, 7 fl. 33 fr. Einzugsgebühren, 5 fl. 15 fr. 4 hl. Baulasten, Briesporto und Botenlöhne, 2 fl. 46 fr. Steuern), so daß ein Reinertrag von 529 fl. 58 fr. 5 hl. übrig blieb. Nicht in das Einkommen eingerechnet waren die Bezüge des St. Konradskaplans von der Hohehausbruderschaft und von der Präsenz, da sie nicht zum eigentlichen Pfründeinkommen gehörten. Dem St. Konradskaplan oblagen im übrigen die nämlichen Verpflichtungen wie jedem anderen Kaplan. Paramente, Wachs usw. hatte die Hohehausbruderschaft anzuschaffen⁵. Den feierlichen Gottesdienst hielt nicht der St. Konradskaplan, sondern der Domdekan oder ein anderer Domherr.

Es mag auffallen, daß es so schwierig sein soll, den wahren Ertrag der St. Konradskaplanei zu errechnen. Jeder Kaplan hatte ein eigenes Urbar für seine Kaplanei, in dem er Einkünfte und Ausgaben eintragen sollte. Da er jedoch niemand Rechnung zu legen hatte, war die Führung der Urbaren sehr mangelhaft und demgemäß stieß die Errechnung des Einkommens manchmal auf große Schwierigkeiten⁶. Wenn ich davon absehe, mich näher mit dem Einkommen der übrigen 24 Kaplaneien am Münster zu befassen, so beruht das natürlich weniger auf diesen Schwierigkeiten — diese müßten eben überwunden werden —, als darauf, daß die Kaplaneien für die eigentliche Pfarrseelsorge am Münster nicht in Betracht kamen. Bei der Annahme der Münsterkaplanei wurde das Hauptgewicht gelegt auf gute Kenntnisse in Musik. Die Leitung der Kirchenmusik hatte der vom Domkantor ernannte Kapellmeister, der an Festtagen außer den 4 Sängern-

⁵ Einl. der Forst- und Domänenverwaltung 1927, Nr. 13, Seite 43 351/52.

⁶ Ebd. Jede Kaplanei hatte auch ihre eigenen Meßgewänder, Kelche usw., die in besonderen Kästen verwahrt wurden. Inventare wurden nicht geführt. Was vorhanden war, verdankte sein Dasein vielfach der Stiftung der Benefiziaten.

knaben noch Musikanten aus der Stadt beiziehen durfte, wenn zufällig einmal zu wenig musikkundige Kapläne da waren⁷.

So gut wie jede Kaplanei hatte ihr eigenes Haus. Naturgemäß fiel es den Kaplänen schwer, aus den laufenden Einkünften ihrer Pfründen größere Baukosten zu bestreiten. Man ließ daher jedes Benefizium, das vom Domkapitel besetzt wurde, im Falle der Erledigung einige Zeit unbesetzt und überwies die Einkünfte dieser Monate dem sog. Fonds der vacierenden Pfründen, aus dem die Kapläne dann in Baufällen unverzinsliches Geld erhielten, das sie in 20 Jahren wieder zurückzahlen hatten. Als 1798 die Einkünfte in der Schweiz nicht mehr wie bisher eingingen, geriet ein großer Teil der Domkapläne in Geldschwierigkeiten. Das Domkapitel erlaubte ihnen daher, bei der Bruderschaft des hohen Hauses 2700 fl. aufzunehmen. Die Rückzahlung sollte erfolgen aus den Einkünften zweier erledigter Benefizien⁸. Das Gesamteinkommen sämtlicher 25 Münsterkaplaneien betrug nach der Berechnung des Hohauspflegers vom 17. Mai 1808 im Durchschnitt der Jahre 1775/89 nach Abzug aller Lasten 26 Malter 1 Viertel 8 Mäßle Fesen, 71 Malter 14 Viertel 10 Mäßle Hafer, 169 Malter 2 Viertel 12¹/₃ Mäßle Kernen, 137 Hennen, 785 Eier, 6 Malter

⁷ Es waren 8 Sufzantoren am Münster, von denen jeder seine Kaplanei hatte. Natürlich hatte jeder auch die Stiftungsmessen seiner Kaplanei zu lesen (Einkl. des Domänenamts Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 581; Einkl. der Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 398). Die Vernehmung der großen und der kleinen Orgel hatte der Benefiziat von St. Michael. Für die Vernehmung der großen Orgel erhielt er 64 fl. von der Münsterfabrik, für die Vernehmung der kleinen Orgel 33 fl. 20 fr. vom Oberpflegeamt, 19 fl. 30 fr. Zins aus 470 fl. Kapital und 2 fl. Grundzins aus Immenstaad (Einkl. des Verwaltungshofs 1891, Nr. 76, Heft 88; Einkl. der Forst- und Domänen- direktion 1927, Nr. 13, Heft 18 684). Die 4 Kapellknaben = Sängerknaben erhielten von der Hohausbruderschaft jährlich 1¹/₂ Malter Kernen (Forst- und Domänen- direktion 1927, Nr. 13, Heft 18 685). Die 16 Ministranten, die sog. Halbgulbner, waren meist arme Studenten (Bez.-Amt Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 339).

⁸ Altes Konstanz Stadt, Heft 793. Am 22. 4. 1810 hatte der Fonds der vacierenden Pfründen ein Vermögen von 10 830 fl. 10 fr. 7 hl. (Einkl. der Forst- und Domänen- direktion 1927, Nr. 13, Heft 18 684), am 1. 5. 1811 11 100 fl. 58 fr. 5 hl. (Einkl. des Verwaltungshofs 1891, Nr. 76, Heft 101; vgl. auch Einkl. Bez.-Amt Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 338).

2½ Viertel Rüsse, 26 Fuder 10 Eimer 8 Quart Wein und 6340 fl. 36 fr. 5 hl. Geld⁹. Zu vielfach völlig davon abweichenden Ergebnissen kam eine Berechnung des Kreisrevisorats Konstanz vom 6. Mai 1814¹⁰. Da wir in beiden Fällen die Grundlagen der Berechnung nicht kennen, ist eine sachliche Stellungnahme zum Ergebnis nur möglich, soweit noch andere Quellen zur Verfügung stehen¹¹.

Das Amt eines Beichtvaters im Münster verfab ein Franziskaner. Er erhielt dafür 16 Viertel Kernen und 36 fl.

⁹ Einl. des Bez.-Amts Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 338.

¹⁰ Einl. Forst- und Domänenidirektion 1927, Nr. 13, Heft 18 684.

¹¹ Die Überschüsse, die die erledigten Pfründen an den Fonds ab-lieferten, sind natürlich nicht gleichbedeutend mit dem Reineinkommen, denn die Stiftungsmessen, die der Kaplan unentgeltlich zu lesen hatte, mußten vom Fonds bezahlt werden. Das Reineinkommen ist also stets höher als die abgelieferten Überschüsse. 1810 erbrachten Überschüsse St. Mauritius 221 fl. 51 fr. 4 hl. (Einnahmen 410 fl. 39 fr. 4 hl., Ausgaben 188 fl. 48 fr., davon Stiftungsobliegenheiten 29 fl. 40 fr.), St. Laurentius im Münster 177 fl. 43 fr. 6 hl. (Einkünfte 265 fl. 3 fr. 2 hl., Ausgaben 87 fl. 19 fr., davon Stiftungsobliegenheiten 68 fl. 52 fr.), St. Jodok (Subtustodie) 87 fl. 14 fr. 6 hl. (Einkünfte 543 fl. 24 fr. 6 hl., Ausgaben 456 fl. 10 fr., davon Stiftungsobliegenheiten 141 fl. 54 fr.), St. Barbara unter dem Ölberg 262 fl. 23 fr. 4 hl. (Einkünfte 459 fl. 33 fr. 4 hl., Ausgaben 197 fl. 10 fr., davon Stiftungsobliegenheiten 40 fl. 20 fr.), St. Valentin 227 fl. 59 fr. 2 hl. (Einkünfte 287 fl. 1 fr. 2 hl., Ausgaben 59 fl. 2 fr., davon Stiftungsobliegenheiten 34 fl. 23 fr.), St. Peter im Münster 131 fl. 19 fr. (Einkünfte 216 fl. 15 fr., Ausgaben 84 fl. 56 fr., davon Stiftungsobliegenheiten 20 fl. 40 fr.), St. Sebastian und St. Andreas 208 fl. 6 fr. 4 hl. (Einkünfte 303 fl. 57 fr. 4 hl., Ausgaben 95 fl. 41 fr., davon Stiftungsobliegenheiten 24 fl. 49 fr.), St. Barbara und Verkürung Christi 148 fl. 5 fr. (Einkünfte 201 fl. 41 fr., Ausgaben 53 fl. 36 fr., davon Stiftungsobliegenheiten 40 fl. 50 fr.), St. Bernhard und St. Bartholomäus 190 fl. 4 fr. 6 hl. (Einkünfte 255 fl. 1 fr. 2 hl., Ausgaben 65 fl. 8 fr., davon Stiftungsobliegenheiten 43 fl. 43 fr.), 10 000 Märtyrer 172 fl. 37 fr. 6 hl. (Einkünfte 298 fl. 48 fr. 6 hl., Ausgaben 126 fl. 11 fr., davon Stiftungsobliegenheiten 21 fl. 57 fr.). St. Johannes Evangelista (Frühmessenerei) hatte 7 fl. 25 fr. 3 hl. mehr Ausgaben als Einkünfte (Einkünfte 254 fl. 8 fr. 5 hl., Ausgaben 261 fl. 34 fr., davon Stiftungsobliegenheiten 146 fl. 26 fr.). Nach der gleichen Quelle (Akten Konstanz Stadt, Heft 981) lieferte St. Michael bei St. Stephan 1810 307 fl. 20 fr. Überschüsse (Einkünfte 349 fl. 55 fr., Ausgaben 42 fl. 35 fr.), die Dreikönigskaplanei bei St. Stephan 127 fl. 2 fr. 4 hl. (Einkünfte 141 fl. 6 fr. 4 hl., Ausgaben 14 fl. 4 fr.).

Geld vom Oberpflegamt, je 25 fl. Geld vom Spitäle und der Präsenz und 14 fl. von der Hohehausbruderschaft¹². Die Frühmeßkaplanei (St. Johannes-Evangelista) hatte zu Anfang des 19. Jahrhunderts angeblich ein Einkommen von 285 fl. 53 fr. an Geld und von 100 fl. an Naturalien¹³. Die Münsterkanzle war bis zur Aufhebung des Jesuitenordens durch einen Jesuiten versehen worden. Nach der Aufhebung des Ordens begann Österreich nach und nach die Zahlung von Vergütungen an den Münsterprediger einzustellen.

Neben den eigentlichen Pfründe-einkünften hatte jeder Münsterkaplan noch Anteil an den Gefällen der Hohehauspflege oder St. Pelagiusbruderschaft und an der Präsenz. Da das Pfründe-einkommen im allgemeinen nicht hoch war, erfuhr es durch diese Nebenbezüge eine ebenso erwünschte wie notwendige Ergänzung. Die Einkünfte aus der Hohehausbruderschaft zerfielen in solche aus dem Officium defunctorum und solche aus dem Officium Beatae Mariae Virginis. 1793/94 traf es jeden Kaplan 121 fl. aus dem Officium defunctorum und 27 fl. aus dem Officium B. M. V.¹⁴ Nach der Berechnung vom 26. 2. 1813 hatte die Hohehausbruderschaft nach Abzug der Lasten an Einkünften 37 Malter 13 Viertel Fesen, 69 Malter 7 Viertel Kernen, 8 Malter Roggen, 2 Malter 3 Viertel Gerste, 52 Malter 1 Viertel Hafer, 4 Fuder 16 Eimer Wein, 1 Malter 5 Viertel Erbsen, 3¼ Viertel Nüsse, 1 Gans, 19½ Hennen, 96 Hühner, 1230 Stück Eier und (nach Abzug von 1378 fl. 57 fr. Lasten) 1241 fl. 51 fr. Geld¹⁵. Auch die Dompräsenz zahlte jedem

¹² Einl. Fin.-Min. 1891, Nr. 58, Heft 202.

¹³ Akten Konstanz Stadt, Heft 981. Nach dem Durchschnitt der Jahre 1775/89 161 fl. 31 fr. 7 hl. Geld, 2 Malter 3 Viertel Kernen, 2 Fuder 10 Eimer 15 Quart Wein (Bez.-Amt Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 338), nach der Berechnung von 1814 3 Malter 3 Viertel Kernen, 1 Fuder Wein, 6 Hühner, 100 Eier, 100 fl. 37⅞ fr. Geld (Einl. Forst- und Domänen-direktion 1927, Nr. 13, Heft 18 684; vgl. auch Einl. der Forst- und Domänen-direktion 1927, Nr. 13, Heft 32 932).

¹⁴ Rechnungen Nr. 4922. Die Hohehauspflege hatte u. a. Wein- und Fruchtzehnten in Immenstaad und Sernatingen.

¹⁵ Einl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 34. 1811/12 betrug die Ausgaben für Jahrtage 666 fl. 16 fr. Aktivkapitalien 33 933 fl.

am Chor teilnehmenden oder durch Krankheit behinderten Domherrn und Domkaplan gewisse Vergütungen, z. B. für die Teilnahme an der Messe, den Horen, der Vesper und Komplet je 12 Heller, für die Teilnahme am Offizium 6 Heller und für die Teilnahme an den Tenebrä 2 Heller. Alle einzelsitzenden Kapläne erhielten jeden Sonntag 2 Mettenkerzen; saßen zwei zusammen, so erhielten sie drei. An den Feiertagen erhielt jeder 1 Kerze. Bei den Domherren wurden 6, bei den Kaplänen, dem Beichtvater und bei den Kapellknaben wurden 12 Kerzen auf das Pfund gerechnet. Die Präsenz- und Kerzengelder beliefen sich das Jahr hindurch für den einzelnen Kaplan auf etwa 50 fl.¹⁶

Die Domfabrik bezog nach dem Bericht des Fabrikpflegers vom 19. 5. 1809 Zehnten zu Weiler in der Höri, Gailingen und Wagerswil. Neben besaß sie im Eichhorn bei Konstanz und in Gailingen. 93966 fl. 7 fr. 4 hl. Kapital erbrachten 1809 4152 fl. 41 fr. 6 hl. Zinsen¹⁷. 1813/14 hatte die Domfabrik 6655 fl 5 fr. 4 hl. Einnahmen (davon 830 fl. sogenannte ständige Zinsen, 91 fl. aus Zeitpacht, 313 fl. aus selbstbebauten Gütern, 3729 fl. Zins aus 79 401 fl. Kapitalien). Wenn die Rechnung mit einem Fehlbetrag abschloß, so war dies darauf zurückzuführen, daß 1329 fl. an die Regiekasse abzuführen waren und 3165 fl. Zins aus 68 309 fl. 55 fr. Kapitalien der Meersburger Landschaftskasse zur Tilgung der Kriegsschulden überlassen wur-

30 fr. mit 1538 fl. 3 fr. Zins. Die Pflege hatte auch nicht unerhebliche Almosen zu spenden (Einl. der Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 18 685). Die Berechnung vom 6. 5. 1814 in Akten Einl. der Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 18 684 weist an Einkünften aus 51 Malter 13 Viertel Geten, 69 Malter 7 Viertel Kernen, 20 Malter Roggen, 2 Malter 3 Viertel Gerste, 65 Malter 12 Viertel Hafer, 1 Malter 5 Viertel Erbsen, 4 Fuder 16 Eimer Wein, 3¼ Viertel Nüsse, 1 Gans, 19 Hennen, 19 Hühner, 1200 Eier, 441 fl. 40 fr. Geld (nach Abzug von 1379 fl. Lasten). Kapitalien 33 933 fl.

¹⁶ Einl. der Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 330. Die Dompräsenz hatte u. a. den Großzehnten zu Steißlingen, Biachs und Maiershofen, der um 1600 fl. verpachtet war (vgl. den Bericht des Domfabrikpflegers vom 19. 5. 1809 in Akten Konstanz Stadt, Heft 1494). 1813/14 gab Baden für Mettekerzen noch 358 fl. 26 fr. aus, für die Chorpräsenz 414 fl. 24 fr. (Rechnungen Nr. 4919).

¹⁷ Akten Konstanz Stadt, Heft 1494.

den. Für Sänger und Chorfnaben waren 939 fl., für gestiftete Almosen 130 fl., für gestiftete Anniversarien 307 fl., für Paramente, Wachs usw. 600 fl. ausgegeben worden¹⁸. Ministerialrat Häberlin schätzte das Vermögen der Domfabrik noch 1813 auf mehr als 200 000 fl.¹⁹

Mesnerpfünde war das Benefizium St. Anna. Nach der Rechnung für 1803²⁰ hatte sie einen Frucht- und Wein-

¹⁸ Haus- und Staatsarchiv III. Staatsfachen. Religions- und Kirchenfachen, Heft 115. Seit jeher war die Domkaplanei St. Peter und Paul der Domfabrik zur Unterstützung überlassen (Bericht des Domfabrikpflegers vom 19. 5. 1809 in Akten Konstanz Stadt, Heft 1494). Von den 69 363 fl. Kriegsschulden des Domkapitels überwies Baden dem Domfabrikamt 11 708 fl., dem Maria-End-Mitar 600 fl., dem Mons pietatis 1560 fl., dem Silberkapitalfonds 12 900 fl., dem Spitalfonds 19 200 fl., der Pappuschen Stiftung 12 360 fl., der Sidingenschen Stiftung 900 fl., der Johann-Nepomuk-Bruderschaft 6960 fl., dem Dompräsenzamt 535 fl. (Einl. der Forst- und Domänen-direktion 1927, Nr. 13, Heft 413). Die Domfabrik hatte eine Forderung von 18 310 fl. Wiener = 21 972 fl. Reichswährung an die Wiener Hofkammer. Im Schuldbrief war nicht die Domfabrik, sondern das Domkapitel als Gläubiger bezeichnet, da dieses 1795/96 den größten Teil des der Domkirche gehörigen Silbers verkauft und den Erlös der Wiener Regierung als Darlehen zur Verfügung gestellt hatte (das Kapital trug zumeist die Bezeichnung Silberkapital). Baden ließ 1803 die Zinsen für die Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse verwenden, aber das K. K. Zahlamt verweigerte trotzdem die Zahlung der Zinsen, da nicht nachgewiesen sei, daß das Geld vom Domfabrikamt geliehen oder wenigstens noch vor dem Reichsdeputationshauptschluß als Guthaben derselben erklärt worden war. Dabei verblieb es (Repos. II. 1. Schulden. Die Kapitalforderung des Domkapitelschen Fabrikamts zu Konstanz an die Hofkammer zu Wien 1803/09). Den Reichsgrafen von Königsegg-Notenfels hatte die Domfabrik 5000, die Dompräsenz 2000 fl. geliehen. Bayern setzte die Zinsen von 4½ auf 4 v. S. herab (Repos. II. 1. Schulden. Die Forderung des Kollegiatstiftes Baden und der Konstanzener Domfabrik an die Grafen von Königsegg-Notenfels 1807/13).

¹⁹ Haus- und Staatsarchiv. Religions- und Kirchenfachen, Heft 3. Nach Angaben von 1810 betrug das jährliche Einkommen 7846 fl. (Akten Konstanz Stadt, Heft 891), im Sommer 1811 rechnete man mit 8116 fl. und der Möglichkeit einer Steigerung (Einl. der Forst- und Domänen-direktion 1927, Nr. 13, Heft 18 682). Über einen Beitrag zum Armenfonds vgl. Einl. Fin.-Min. 1891, Nr. 58, Heft 196.

²⁰ Rechnungen Nr. 4914. Auch die Rechnung von 1815/16 (Rechnungen Nr. 4917) deckt sich in den entscheidenden Angaben damit, weicht allerdings auch verschiedentlich davon ab. Der Zehnte in Schlatt war inzwischen mit 2967 fl. 24 fr. ausgelöst worden (Einl. des Domänenamts Kon-

zehnten in Schlatt (Thurgau), der in diesem Jahre um 9 Mutt Kernen verpachtet war. Aus Tägerweilen, Ennetach und Konstanzen empfing sie an beständigen Kernenzinsen 2 Mutt 2 Viertel 2 Mäßle. Die Pfalzvogtei hatte 4 Viertel Hafer zu liefern. Zinspflichtige in Konstanz, Güttingen und Tägerweilen lieferten 4 Mutt 8 Mäßle Nüsse, 2 Pflichtige in Tägerweilen 16 Besen, 2 Konstanzer 50 Pfund Anschlitt. An beständigen Geldzinsen aus Konstanz, Radolfzell und Gottlieben vereinnahmte man 193 fl. 55 fr. 1 hl. (davon 45 fl. 55 fr. vom Oberpflegeamt, 35 fl. 59 fr. 7 hl. vom Fabrikamt, 22 fl. 45 fr. vom Präsenzamt, 9 fl. 53 fr. 4 hl. von der Konfraternität und 74 fl. 23 fr. 2 hl. vom Spitäle, das außerdem weitere 76 fl. 11 fr. 6 hl. Zuschüsse leistete). 400 fl. Kapital brachten 19 fl. Zinsen. Die Mesnerbesoldung betrug seit 7. 1. 1789 20 Mutt Kernen und 416 fl. Geld (wöchentlich 8 fl.). Jeder der 4 Mesner erhielt also 5 Mutt Kernen und 104 fl. Geld (neben freier Wohnung).

stanz 1903, Nr. 45, Heft 587). Die Zuschüsse zur Mesnerbesoldung durch das Spitäle waren vorzüglich zu leisten. Die Angabe, seit 1795/96 habe jeder Mesner weitere 41 fl. Zulage erhalten (12 fl. 30 fr. vom Spitäle, 14 fl. 15 fr. von der massa communis, 6 fl. 15 fr. vom Depositum und 8 fl. von der Münsterfabrik), läßt sich aus den Rechnungen nicht erweisen. Als 1806 einer der 4 Dommesner starb, übernahmen die 3 andern gegen Weiterzahlung der Besoldung dessen Arbeit. Die Unterhaltspflicht der 4 Mesnerhäuser hatte das Spitäle (vgl. auch Einl. der Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 18 682, 28 971, 32 933/34; Einl. des Domänenamts Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 525, 541, 584; Einl. des Verwaltungshofs 1891, Nr. 76, Heft 1, 96). Am 1. 5. 1811 hatte das Spitäle schon 5139 fl. an die Mesnerpfünde zu fordern. Im Durchschnitt der Jahre 1775/89 hatte die Pfünde 3 Malter 2 Viertel Fesen, 3 Malter 8 Viertel Hafer, 6 Malter 2 Viertel Kernen, 11 Hennen, 100 Eier, 36½ Viertel Nüsse, 1 Fuder Wein und 244 fl. 49 fr. 4 hl. Geld erbracht (Einl. Bez.-Amt Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 336). Diese Angabe erscheint im Hinblick auf den Zehntbezug zu Schlatt zuverlässig, nicht dagegen die Berechnung in Einl. der Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 18 684 vom 6. 5. 1814 (4 Malter 2 Viertel Fesen, 6 Malter 2 Viertel Kernen, 2 Malter 8 Viertel Hafer, 14 Eimer Wein, 26 Viertel Nüsse, 9 Hennen, 100 Eier, 183 fl. 28 fr. 5 hl. Geld, von denen noch 135 fl. 23 fr. 5 hl. Lasten abziehen waren). Die Gegenüberstellung der Nummern 15 und 60 dieses Verzeichnisses erweckt den Eindruck, als ob die Kreisrevisoren nicht gewußt hat, daß die St.-Annapfünde das Mesnerbenefizium war. Am 7. 2. 1817 erfolgte die Infamierung der Mesnerpfünde (Einl. Fin.-Min. 1891, Nr. 58, Heft 216).

Wie für die Mesnerpfründe wurde das Spitale auch für allerlei andere kirchliche Zwecke in Anspruch genommen. So zahlte es jährlich 468 fl. 20 kr. an die Chorknaben und Ministranten im Münster und ihren Aufseher, 128 fl. 4 kr. an verschiedene Domkaplaneien und 20 fl. für die 3 Wochenmessen, die Dompropst Graf Wolfegg in die Dompropsteikapelle gestiftet hatte²¹.

Die Pfarrei St. Stephan, die weitaus größte Konstanzer Pfarrei, war die Pfarrei der Marktsiedelung und damit des städtischen Bürgertums²². Das Pfarreinkommen, in der Hauptsache aus Zehntanteilen in Konstanz, Egelshofen, Emishofen, Kreuzlingen und Lengwilen und aus Lehengefällen in Oberhofen bestehend, belief sich nach Berechnung des Pfarrers Baumann von 1804 im Rohbetrage nur auf 594 fl. 19 kr. 1/2 hl.²³ Darauf ruhten jedoch noch allerlei Lasten, die Baumann auf 228 fl. 9 kr. berechnete. Ein Teil davon, z. B. die Verehrung von 8 Eimern Wein an die Stiftsherren, Schenkungen zu Ostern und zu anderen Zeiten des Jahres, mochten freiwillige Leistungen sein, andere Ausgaben wie die Abgabe von 52 fl. an einen

²¹ Einl. Fin.-Min. 1891, Nr. 58, Heft 216; Einl. des Verwaltungshofs 1891, Nr. 76, Heft 86; Einl. Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 18 684. Ursprünglich war das Spitale wirkliches Spital gewesen. Später hörte die Verpflegung auf, und die nicht mehr arbeitsfähigen Bedienten des Domkapitels erhielten statt ihrer ein Gnabengehalt (Einl. des Verwaltungshofs 1891, Nr. 76, Heft 1, 99). 1609 wurde das frühere Spitalgebäude Dompropsteiwohnung. Die Kapelle blieb jedoch darin. 1810 verkaufte Baden das Gebäude um 20 000 fl. an den Freiherrn von Zingerlin. 1816 Rückkauf um den gleichen Preis (einschließlich der Glöckchen). Der Gottesdienst wurde 1810 in das Münster verlegt. Die Paramente im Anschlag von 287 fl. 30 kr. gingen dabei an die Münsterkirche über. Die Graf Wolfegg'sche Stiftung hatte 2762 fl. 5²/₈ kr. Kapital mit 118 fl. 47¹/₂ kr. Zinsen (70 fl. für Stiftungs-messen, 5 fl. für die Ministranten, 10 fl. für den Berechner, der Rest für Paramente. Vgl. *Alten Konstanz Stadt*, Heft 923, 1452; Einl. des Verwaltungshofs 1891, Nr. 76, Heft 1, 86; Einl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 536). Die Sängerknaben im Münster bezogen u. a. 3 Mutt Kernen (Einl. Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 3, Heft 18 685).

²² Beyerle, St. Johann S. 8.

²³ Einl. Fin.-Min. 1891, Nr. 58, Heft 209. Für den Durchschnitt der Jahre 1761/90 errechnete man 604 fl. 20 kr. Roh-einnahmen des Pfarrers (*Alten Konstanz Stadt*, Heft 980).

Kooperator für die Versehung von Oberhofen, von 30 fl. an den Pfarrvikar in Bernrain und von 10 fl. an den reformierten Pfarrer in Scherzingen waren Lasten im eigentlichen Sinne, so daß das Reineinkommen nur wenig mehr als 400 fl. betrug. Das war natürlich für den Pfarrer einer so großen und so wichtigen Pfarrei durchaus ungenügend, und er konnte sein Auslangen nur finden, weil er gleichzeitig Chorberr war, was ihm ungefähr weitere 700 fl. eintrug. Dabei durfte man nicht verkennen, daß St. Stephan den größten Teil seiner Gefälle in der Schweiz hatte und durch den dortigen politischen Umsturz besonders hart getroffen war.

Über das Einkommen der 7 Kaplaneien liegen uns Berechnungen von 1804²⁴ und 1808²⁵ vor. Obwohl es sich in beiden Fällen um amtliche Erhebungen handelte, weichen die Ergebnisse verschiedentlich voneinander ab. St. Cécilia und St. Blasius hatte nach den Angaben von 1804 ein Reineinkommen von 291 fl. 1 fr., die nachweisbar nicht ganz vollständige Berechnung von 1808 wies nur 255 fl. 45 fr. aus. Das Reineinkommen von Heiligkreuz betrug nach der Berechnung von 1804 287 fl. 20 fr., nach der von 1808 286 fl.²⁶ St. Magdalena und St. Johannes Baptista berechnete 1804 279 fl. 40 fr. 7 hl., 1808 bei sehr bedeutenden Abweichungen in den Einzelangaben 294 fl., St. Michael 1804 343 fl. 8 fr., 1808 334 fl. 37 fr.²⁷, die Dreikönigskaplanei 1804 151 fl. 14 fr. 2 hl., 1808 162 fl. 52 fr., St. Thomas 1804 249 fl. 58 fr. 2 hl., 1808 220 fl., St. Jakob im Schotten 1804 312 fl. 43 fr., 1808 321 fl. Auch da, wo die Endergebnisse sich so ziemlich decken, sind große Verschiedenheiten im einzelnen vorhanden. St. Jakob im Schotten erbrachte nach den Angaben von 1804 353 fl. 48 fr., abzugziehen waren 21 fl. 45 fr. für die Verwaltung und 19 fl. 20 fr. für St zum

²⁴ Einl. Fin.-Min. 1891, Nr. 58, Heft 209 und Einl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 581.

²⁵ Einl. Bez.-Amt Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 338.

²⁶ Durch einen Rechenfehler. Bei richtiger Berechnung wären es 283 fl. gewesen.

²⁷ Da ein Zehnte zu Wolfetsweiler dazu gehörte, ist die Abweichung nicht verwunderlich. Die Berechnung von 1804 beruht auf dem Durchschnitt der Jahre 1788/1802.

Ewigen Licht. Nach den Angaben von 1808 beliefen sich die Zinsen auf 376 fl., die Verwaltungskosten auf 15 fl., die Kosten für St auf 40 fl. Daß die Erträge aus Zehnten und Neben stark wechseln, ist natürlich; aber die Berechnungen enthalten sicherlich auch Fehler, deren Herkunft wir nicht deutlich zu machen vermögen²⁸.

Auch bei St. Stephan genügte der Kirchenfonds nicht immer, um alle Bedürfnisse zu bestreiten. Insbesondere bei größeren Reparaturen mußte der Stifts fonds Beiträge leisten, falls nicht Zuwendungen von anderer Seite einen Ausgleich brachten. Im Durchschnitt der Jahre 1778—1787 hatte der Fonds 797 fl. 30 fr. Einnahmen gehabt, davon 497 fl. 6 fr. Zins aus 10 251 fl. Kapitalien, aber 855 fl. 1 fr. Ausgaben, davon 224 fl. 12 fr. für Jahrtage und Stiftungen, 54 fl. 30 fr. für den Stiftsmesner, 16 fl. für Ministranten, 77 fl. 43 fr. für Handwerker, 267 fl. 5 fr. für gottesdienstliche Erfordernisse und 121 fl. 2 fr. für Paramente²⁹.

Der Präsenz fonds gewährte hier wie anderwärts den Chortherrn und Kaplänen kleine Vergütungen für die Teilnahme an Metten, Vigilien (je 4 fr.), Vespern (2 fr.) und Prozessionen (8 fr.), hatte aber auch Lasten, die durch Vermächtnisse entstanden waren. Im Durchschnitt der Jahre 1790—1799 betrug die Einnahmen 321 fl. 5 fr., davon 264 fl. 36 fr. aus 5442 fl. Kapital. Die Ausgaben hatten durchschnittlich 307 fl. 27 fr. betragen, davon 48 fl. 9 fr. für Stiftungsmessen und Jahrtage; für die Präsenz waren durchschnittlich 238 fl. 32 fr. verwendet worden, so daß auf

²⁸ Wieder andere Angaben bringen die Alten Forst- und Domänen-direktion 1927, Nr. 13, Heft 18 684, deren Unterlagen uns völlig unbekannt sind.

²⁹ Einl. Fin.-Min. 1891, Nr. 58, Heft 209. 1812 waren nur noch 9616 fl. Kapitalien mit 480 fl. 48 fr. Zins vorhanden (Einl. Forst- und Domänen-direktion 1927, Nr. 13, Heft 18 682), 1814 9589 fl. 30 fr. (ebenda Heft 18 684). 1811 errechnete man (Einl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 584) 599 fl. 15 fr. Einnahmen und 716 fl. 34 fr. Ausgaben (Jahrtage usw. 180 fl. 49 fr., für den Gottesdienst 512 fl., wegen der Labhart'schen Stiftung 23 fl. 45 fr.). 1808 hatte man 993 fl. 48 fr. Einnahmen und 1086 fl. 45 fr. Ausgaben (Einl. Bez.-Amt Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 336). Eine Angabe von 1810 spricht von 712 fl. Einnahmen (Alten Konstanz Stadt, Heft 981). Eine Rechnung für 1807/08 (Alten Konstanz Stadt, Heft 1494) wies nur 9391 fl. Kapitalien mit 466 fl. 33 fr. Zinsen aus.

jeden Chorcherrn und Kaplan im Durchschnitt 17 fl. entfallen waren³⁰.

Die Kantorie Stiftung war für die Hebung der Kirchenmusik bestimmt. Ihre Einkünfte flossen aus Beiträgen der Stiftsherren (jeder jährlich 7 fl., der Pleban 9 fl.), der Herz-Jesu-Bruderschaft (15 fl.) und den Überschüssen der in der Hauptsache für Stipendien bestimmten Stiftungen des Kustos Zelling und des Offizials Labhart³¹.

Die Confraternitas mortuorum hatte nach der Berechnung von 1804 801 fl. 29 kr. 2 hl. Einkünfte, davon 781 fl. 10 kr. 6 hl. aus 16 621 fl. 27 kr. 4 hl. Kapitalien. Die Ausgaben betragen nur 170 fl. 28 kr., davon 71 fl. 28 kr. für gestiftete Jahrtage. Ein Teil des Überschusses wurde unter die Stiftsherren und drei Kapläne, ein anderer unter „die anwesenden Herren“ verteilt³². Die Herz-Jesu-Bruderschaft³³ hatte im Durchschnitt der Jahre 1790

³⁰ Einl. Fin.-Min. 1891, Nr. 58, Heft 209 und Einl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 582. 1807/08 hatte die Präsenz nur noch 5192 fl. Kapital mit 258 fl. 36 kr. Zinsen, dazu kamen allerdings noch die Überschüsse aus der Mittwochmehlstiftung (1000 fl. Kapital) des Offizials Labhart (Alten Konstanz Stadt, Heft 1494; Einl. des Verwaltungshofs 1891, Nr. 76 Heft 90).

³¹ Zelling hatte 1200 fl., Labhart 1700 fl. gestiftet. Aus der Zellingischen Stiftung erhielt ein stipendiarius musicus bis 40 fl. und mehr, wenn er sich auf der höheren Schule befand. Labhart bestimmte 10 fl. für die Armen, 10 fl. für einen Knaben zur Erlernung eines Handwerks, 10 fl. für ein Mädchen zur Erlernung weiblicher Arbeiten, 12 fl. für den Chorregenten und je 7½ fl. für den Pleban und den Kustos. Der Chorcherrn Johann Michael Leiner hatte ein inzwischen auf 1750 fl. angewachsenes Kapital gestiftet für die Anschaffung einer neuen Orgel (Alten Konstanz Stadt, Heft 1494; Einl. Fin.-Min. 1891, Nr. 58, Heft 209).

³² Einl. Fin.-Min. 1891, Nr. 58, Heft 209. Aus einer Stiftung des Plebans Labhart von 1780 empfing derjenige, der die Christenlehre hielt, jährlich 12 fl. (ebd.). Am Ende des Rechnungsjahres 1807/08 hatte die Bruderschaft 16 870 fl. 27 kr. Kapitalien mit 845 fl. 15 kr. Zins (Alten Konstanz Stadt, Heft 1494). Ähnlich Einl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 584.

³³ Nach Alten Konstanz Stadt 981 hatte sie am Ende des Rechnungsjahres 1807/08 2100 fl. Kapital mit 105 fl. Zins. An Opfern gingen ein 1 fl. 19 kr., vom Fähnlein der Bruderschaft bei Beerdigungen 3 fl. 48 kr., der Überschuß der Zellingischen Stiftung betrug 12 fl. 36 kr. Ausgaben für gestiftete Messen und Jahrtage 44 fl. 21 kr., für Verwaltung, Ministranten und Mesner 15 fl., der Kirchengabrik 31 fl., der Kantorei 15 fl. usw. Uns-

bis 1799 136 fl. 46 fr. Einnahmen, davon 101 fl. 30 fr. Zins aus 2090 fl. Kapital, 27 fl. 32 fr. Überschüsse aus einer Stiftung des Chorherrn Zelling für Hausarme, die zu bestimmten Zeiten vor dem Allerheiligsten zu beten hatten, den Rest aus Opfern und Einschreibengebühren, die Ausgaben betragen jährlich 112 fl. 56 fr., davon 32 fl. 45 fr. für Wochen-, Monats- und Seelenämter, 10 fl. für Mesner und Ministranten, 15 fl. an die Kantorie, 31 fl. 30 fr. an die Fabrik, 8 fl. 36 fr. für Jahrtage³⁴.

Die Orgel schlug der Kaplan von St. Cäcilia³⁵. Der erst seit etwa 1780 bestehende Frühmessaufsatz hatte 1804 ein Kapital von 550 fl. Von den Zinsen bezog 25 fl. der Frühmesser, die restlichen 2 fl. 30 fr. der Verrechner³⁶. Der Mesner bezog jährlich 68 fl. 28 fr. Geld und 4 Viertel Kernen³⁷.

Filialkapellen befanden sich in Bernrain, Oberhofen und Lieburg. Die Vergebung erfolgte durch Kapläne von St. Stephan³⁸, nur in Bernrain war ein eigener Geistlicher.

Die Pfarrei St. Stephan wurde vom Kapitel vergeben. St. Michael abwechselnd 1. vom Stadtmagistrat, 2. vom Stiftspropst, 3. vom Stadtmagistrat und dem Stiftspfarrer, St. Blasius und St. Cäcilia abwechselnd vom Kapitel und vom Propst, St. Magdalena und St. Thomas vom Stiftspfarrer, Heiligkreuz und Bernrain vom Stadtmagistrat, die Dreikönigskaplanei abwechselnd vom Stiftspropst und vom Spitalamt, die Kaplanei im Schotten von der Familie Zelling³⁹.

St. Paul war ursprünglich die Pfarrei des bischöflichen

gesamt hatte die Bruderschaft 92 Vigilien, 94 Vespere, 494 Messen und 94 Ämter zu halten. 1812 hatte sie 16 265 fl. 36 fr. 2 hl. Vermögen und 812 fl. 29 fr. 4 hl. Einkommen (Einkl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 584).

³⁴ Einkl. Forst- und Domänenverwaltung 1927, Nr. 13, Heft 43 351. Der Chorregent bezog 18 fl. (Einkl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 584).

³⁵ Einkl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 581.

³⁶ Einkl. des Verwaltungshofs 1891, Nr. 76, Heft 89; 90; Einkl. Bez.-Amt Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 337; Akten Konstanz Stadt, Heft 442.

³⁷ Einkl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 584.

³⁸ Zum Bau der paritätischen Kapelle in Oberhofen leisteten auf Ansuchen der Gemeinde St. Stephan und die übrigen Zehntherrn freiwillige Beiträge. Die Baupflicht in Bernrain war ungeklärt (Akten Konstanz Stadt, Heft 441).

³⁹ Akten Konstanz Stadt, Heft 441.

Fronhofs Stadelhofen gewesen⁴⁰. In der Reformationszeit hatte sie den größten Teil ihrer Einkünfte verloren. Der Dompropst, dem das Verleihungsrecht zustand, übertrug daher dem jeweiligen Pfarrer die allerdings nur gering bewidmete Kaplanei St. Silvester im Münster und gab ihm dazu 50 fl. Zulage, zu der später eine weitere widerrufliche Zulage von 150 fl. kam. Pfarrer Erb berechnete am 21. Februar 1812 sein Reineinkommen mit 675 fl. 6 kr. 4 hl. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß er auch die durchschnittlichen Bezüge von der Hohehausbruderschaft mit 150 fl., die Präsenzerträge mit 50 fl. und den Mietwert des Pfarrhauses mit 30 fl. aufgenommen hatte, die in den sonstigen Berechnungen nicht berücksichtigt waren. Lehenzinse in der Schweiz erbrachten 58 fl. 24 kr., Lehenzinse in Wollmatingen 61 fl. 32 kr., Grundzinse und 4 Hühner aus Schwaben 8 fl. 32 kr., Geldgrundzinse aus Schwaben 15 fl. 20 kr., Heugeld in der Schweiz und in Schwaben 1 fl. 12 kr. bzw. 1 fl. 24 kr., Zins aus 271 fl. Kapital 13 fl. 33 kr., Ertrag von 1 Tuchert Reben 150 fl., Pachtgeld von 3¹/₂ Tuchert Wiesen 60 fl., Kompetenz vom Spitale 30 fl. 58 kr. 4 hl. Der Rohertrag der Kaplanei betrug somit 655 fl. 55 kr. 4 hl., von denen 126 fl. 11 kr. Ausgaben in Abgang zu bringen waren (17 fl. 4 kr. Grundzinse, 37 kr. Steuer vom Pfarrhaus, 100 fl. Rebbaukosten, 3 fl. 30 kr. Einzugskosten der übrigen Zinse und 5 fl. Bauschilling vom Pfarrhaus), so daß ein Reinertrag von 528 fl. 54 kr. 4 hl. übrig blieb. Rechnet man noch die 225 fl. Bezüge von der Hohehausbruderschaft und von der Präsenz sowie die 30 fl. Mietwert des Pfarrhauses ab, so bleiben als eigentlicher Reinertrag der Kaplanei 273 fl. 54 kr. übrig. Man wird diese Angaben⁴¹ im allgemeinen für

⁴⁰ Beyerle, St. Johann S. 8. 1775 zählte die Pfarrei 479 Seelen (ebd. S. 350).

⁴¹ *Alten Konstanz Stadt*, Heft 981; *Einl. der Forst- und Domänen-direktion 1927*, Nr. 13, Heft 17 178 und *Einl. des Domänenamts Konstanz 1903*, Nr. 45, Heft 584. An der letztgenannten Stelle wird das Reineinkommen mit 687 fl. 8 kr. angegeben (812 fl. 29 kr. Einnahmen, 125 fl. 21 kr. Ausgaben; Berechnung vom 9. 4. 1812). In Rechnungen Nr. 4929 ist für Johanni 1813 bis Georgi 1814 ein Reinertrag von 128 fl. 49 kr. für das Benefizium St. Silvester errechnet. Die Angaben lassen sich nicht verwerten, da es sich nur um einen Teil des Jahres handelt. Hier erfahren wir, daß die Kaplanei Grund- und Bodenzinsen in Wollmatingen, Wirrensegel, Wirwinten und in Langenhard im Thurgau bezog.

zuverlässig halten dürfen und ihnen den Vorzug vor anderen Berechnungen geben, bei denen wir nicht zu sagen vermögen, wie ihr Ergebnis zustande kam⁴². Als Pfarreinkünfte sind nur 144 fl. 22 kr. zu betrachten (50 fl. von der Kirchenfabrik, 50 fl. von der Dompropstei, 23 fl. von der Bruderschaft bei St. Paul, 15 fl. 52 kr. für gestiftete Jahrtage, 6 fl. 30 kr. vom Taschenamt für die Weihe des Weihwassers; die Stolgebühren sind nicht angegeben).

Von den drei Benefizien bei St. Paul hatte St. Johannes Baptista und Evangelista, auch das Ulmische Benefizium genannt, weil es von der Familie von Ulm zu Erbach verliehen wurde, nur ein Einkommen von 28 fl. 13³/₄ kr., davon 2 fl. 49³/₄ kr. Grundzinsen und 25 fl. 24 kr. Kapitalzinsen⁴³. Der Kaplan versah daher gleichzeitig das Heiligkreuzbenefizium, das von der Familie von Tschudi verliehen wurde und 262 fl. 49¹/₂ kr. Reinertrag brachte⁴⁴. Auch die Kaplanei St. Fides und Erasmus, die der Kanton Uri vergab, ertrug nur 305 fl. 2 kr. 2²/₅ hl.⁴⁵

⁴² Am 17. 5. 1808 (Einl. des Bez.-Amts Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 338) errechnete das Oberpflegamt für die Zeit von 1775—1789 für St. Silvester ein durchschnittliches Einkommen von 154 fl. 48 kr. 5 hl. Geld, davon 38 fl. 3 kr. 4 hl. aus der Schweiz, und von 1 Malter 4 Vierteln Hafer, 5 Malter 7 Vierteln Kernen, 12 Hennen und 140 Eiern.

⁴³ So nach der Fassung von 1808 in Einl. des Bez.-Amts Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 338. Wie das Kreisrevisorat am 6. 5. 1814 zu 60 fl. 30 kr. kommt (davon ab 17 fl. 20 kr. Lasten), wissen wir nicht (Einl. der Forst- und Domänenverwaltung 1927, Nr. 13, Heft 18 684). Nach dieser letzteren Berechnung hatte das Benefizium Realitäten, also wohl ein Kaplaneihaus, im Anschlag von 300 fl. und 710 fl. Kapitalien. Der Widerspruch löst sich vielleicht dadurch auf, daß hier Mietzins aus dem Haus hinzugerechnet ist.

⁴⁴ Für Hühner, Grund- und Kapitalzins, für Jahrtage und von der Konfraternität 72 fl. 9¹/₂ kr., 41¹/₂ Viertel Kernen = 83 fl., etwa 40 Eimer Wein = 122 fl. 40 kr. und Neben zu Ermatingen, die um den 3. Eimer verpachtet waren; davon ab 15 fl. Fuhrlohn und Grundzins. Das Kreisrevisorat errechnete 1814 4 Malter 7 Viertel Roggen, 18 Eimer Wein und 141 fl. 1 kr. Geld (davon ab 58 fl. 30 kr. Lasten). Nach dieser Quelle hatten das Kaplaneihaus und die Neben einen Wert von 1100 fl. An Kapitalien waren 916 fl. vorhanden.

⁴⁵ 35 Viertel Zinssternen = 70 fl., 38 fl. 44 kr. von besetzten Zinsen und von Jahrtagen, 139 fl. 5 kr. ⁴/₅ hl. Zins aus 2781 fl. 42 kr. Kapital, 38 fl. Bestandzins aus 7 Manngrab Neben, ¹/₄ Fuchert Adersfeld und etwas Wiesen, 21 fl. 17 kr. 2 hl. Bruderschaftsbetreffnis. Lasten 1 fl. 4 kr. für den

Die Bruderschaft von St. Paul hatte nach der Berechnung von 1812 81 fl. 17 fr. Einnahmen und 12 fl. 18 fr. Ausgaben, so daß ein Reinertrag von 68 fl. 59 fr. verblieb⁴⁶, der teilbar war zwischen dem Pfarrer und den Kaplänen. Die Kirchenfabrik hatte nach einer Berechnung von 1810 287 fl. 17 fr. Einnahmen, davon 190 fl. 9 fr. Zins aus 3823 fl. 10 fr. Kapitalien. Dagegen waren für Jahrtage 53 fl. 46 fr., für Wachs, Öl, Paramente usw. 180 fl., für Bauten usw. 90 fl. 11 fr. erforderlich, so daß ein Fehlbetrag vorhanden war⁴⁷. Das Einkommen des Mesners berechnete die

Mesner und 1 fl. Trinkgeld für die Zensiten. Das Kreisrevisorat weiß 1814 nur von 1 Malter 1 Viertel Kernen und von 241 fl. 8 fr. Geldeinkünften (davon ab 5 fl. 34 fr. Lasten), dagegen von 3846 fl. 20 fr. Kapitalien (es hatten also in der Zwischenzeit wohl Grundzinsablösungen stattgefunden.

⁴⁶ Einl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 584. Die Witwe Rosalie Rienzle hatte bei St. Paul 1000 fl. gestiftet mit der Verbindlichkeit, daß jeden Freitag eine heilige Messe gelesen wurde. Hierfür waren 25 fl. ausgesetzt. 15 fl. erhielten 5 arme Personen, die jeweils der Messe anzuwohnen hatten, der Rest von 10 fl. sollte einem Fonds ausfließen; es war aber nicht gesagt welchem. Am 27. 2. 1817 Überweisung der Stiftung an die Spitalpfarrei (Einl. der Forst- und Domänenverwaltung 1927, Nr. 13, Heft 18 684, 43 351). Nach Akten Konstanz Stadt, Heft 980 hatte die Bruderschaft 1441 fl. 2 fr. Kapitalien mit 61 fl. 42 fr. Zinsen, dazu kamen 9 fl. 14 fr. 3 hl. Grundzins. Nach den Akten Forst- und Domänenverwaltung 1927, Nr. 13, Heft 18 684 betragen die Kapitalien 1434 fl. 42 fr., die Einnahmen 80 fl. 7 fr. 4 hl., die Lasten 10 fl.

⁴⁷ Einl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 584. Nach diesen Akten hatte früher der Dompropst etwaige Überschüsse an sich ziehen dürfen, aber auch die Fehlbeträge zu decken gehabt. Nach der Berechnung von 1814 (Einl. der Forst- und Domänenverwaltung 1927, Nr. 13, Heft 18 684) betrug das Einkommen der Fabrik 1 Malter Kernen, 15 Eimer Wein, 100 Eier, 265 fl. 41 fr Geld. Die Lasten sollen nur 132 fl. 15 fr. betragen haben. Kapitalien 3555 fl. 30 fr. Die Ausgaben waren, wie die Rechnung für 1806/07 beweist (Rechnungen Nr. 4925), bestimmt größer, als hier angegeben. 1807/08 betrug der Überschuß 133 fl. 28 fr. Einnahmen: 40 fr. besetzte Zinse, 190 fl. 4 hl. Zins aus 3800 fl. 10 fr. Kapitalien, durchschnittlich 143 fl. Ertrag des Zehnten in der Baar und in Rottenmünster, 5 fl. Funeralien, 15 Eimer Wein = 22 fl. 30 fr., 1 Malter Kernen = 16 fl., 100 Eier = 40 fr., zusammen 377 fl. 50 fr. 4 hl. Ständige Ausgaben: für Jahrtage 53 fl. 42 fr., Besoldungen für Rechnungsführung und für den Mesner 36 fl. 2 fr., 3 Eimer Opferwein = 4 fl. 30 fr., durchschnittlich 30 fl. Bauaufwand, 2 fl. für Botenlöhne, 150 fl. für Wachs, Öl, Weihrauch usw. (Akten Konstanz Stadt, Heft 1494).

badische Verwaltung auf 109 fl. 45 fr. Er selbst hatte 104 fl. 45 fr. angegeben, der Pfarrer 127 fl. 33 fr.⁴⁸

Die Kirche wurde zunächst der evangelischen Kirchengemeinde überwiesen und diente seit 1820 als Altentraum der Kreisdirektion. 1834 wurde sie mit einem Teil des früheren Friedhofplatzes um 1220 fl. verkauft⁴⁹.

St. Johann war die Pfarrei der Bischofsburg und der Niederburg, also der ältesten ummauerten Teile der Stadt⁵⁰. Die Baupflicht oblag der Kirchenfabrik. Bei größeren Baufällen mußte wohl das Stiftsvermögen zur Deckung der Kosten herangezogen werden. Die Besetzung der Pfarrei stand von jeher dem Dompropst zu. Seit spätestens 1553 bezog der Pfarrer das Einkommen eines Chorberrn und daneben 20 Mutt Kernen.

Von den beiden Frenerischen Kaplaneien ertrug die eine 283 fl. 2 fr., die andere 285 fl. 53 fr., die Fünfwunden-

⁴⁸ Eigentliche Besoldung 1 Malter Kernen = 16 fl., 15 fl. Geld, 2 fl. 22 fr. für Jahrtage, 50 fr. für Läuten der Abendglocke, 3 fl. 12 fr. Ministrantengeld, 2 fl. für das Aufmachen des Altars am Gründonnerstag, 1 fl. für das Läuten des Glöckleins bei Verzehgängen, 1 fl. 23 fr. für Maien- und Bacholberholz, 2 fl. vom Leinerschen und Hungerbüblerschen Jahrtag, Nutzung des Kirchhofs 5 fl., für den Kirchenrod durchschnittlich 6 fl., 4 Maß Wein 40 fr., für das Tragen des Weihwassers 1 fl. 30 fr., freie Wohnung 20 fl., Martinswein 4 fl. 48 fr., daneben aber auch Gebühren bei Begräbnissen usw. etwa 36 fl., Einsammeln der Kommunionzettel 13 fl. (Einkl. Bez.-Amt Konstanz 1900, Nr. 36, Heft 337; vgl. auch Einkl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 584). Die Verwaltung der Kirche St. Paul und des Benefiziums St. Fides und Erasmus hatte 19. 7. 1805 das Ordinariat. Dieses übernahm sie aber, da der Rechner Oberamtmanu Lauber mit 2007 fl. im Rückstand war, erst, nachdem das Rechnungswesen in Ordnung gebracht war. 1804 wurde $\frac{1}{2}$ Tuchert Neben bei Kreuzlingen, die der Kirchenfabrik gehörten, um 724 fl. verkauft (Alten Konstanz Stadt, Heft 961). Oberst von Tschudi verlangte 1816 für die Entziehung des Patronatsrechts an der Heiligkreuzkaplanei eine Entschädigung von 500 Louisdor, also den Kaplaneifonds. Baden lehnte das ab (Alten Konstanz Stadt, Heft 876/77).

⁴⁹ Fin.-Min. 1913, Nr. 94, Heft 447; Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 577.

⁵⁰ Vgl. vor allem Konrad Beyerle, Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann in Konstanz. 1908.

Kaplanei 300 fl.⁵¹, St. Katharina 247 fl. 9 fr.⁵², das Pappusche Benefizium 279 fl. 27 fr.⁵³ St. Verena hatte 381 fl. ertragen, aber seitdem Baden 1804 die Gefälle im Schaffhausenschen verkauft hatte, erschienen in der Kaplaneirechnung nur noch 178 fl. 10 fr., 1814 errechnete man gar nur noch 115 fl. Einnahmen bei 136 fl. Lasten, ein Beweis, wie wenig diese amtlichen Erhebungen noch die ursprünglichen Verhältnisse der Kaplaneien berücksichtigten. 1778 war die Fünfwundenbruderschaft dem Stift inkorporiert worden. 1802 besaß sie 27 917 fl. 37 fr. Kapitalien mit 1208 fl. 32³/₄ fr. Zinsen. Aus den Zinserträgen war die Besoldung für einen Kaplan mit 300 fl. zu bestreiten. Für gestiftete Jahrtage wurden im Durchschnitt der Jahre 1767/90 213 fl. ausgegeben⁵⁴.

Das Vorschlagsrecht für die Frenerischen Kaplaneien stand dem Konstanzer Magistrat zu, das für die Katharinentkaplanei dem Stiftspropst, das für die Verenenkaplanei dem Stiftskapitel

⁵¹ So nach Akten Konstanz Stadt, Heft 338 (Berechnung von 1808). Nach Akten Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 18 864 (Berechnung von 1814) ertrag Frener I 123 fl. 57 fr. bei 2479 fl. 5 fr. Kapitalien, Frener II 247 fl. 9 fr. bei 4943 fl. Kapitalien. Berechnungsgrundlagen unbekannt.

⁵² Nach Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 18 684 6 Viertel Roggen, 2 Viertel Erbsen, 220 fl. Geld. Die Kaplanei besaß 2276 fl. 40 fr. Kapitalien.

⁵³ Gast übereinstimmend Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 18 684 277 fl. 37 fr.

⁵⁴ Der Mesner erhielt 10, der Chorregent 7 fl. Aber die Fünfwundenbruderschaft, die Stapulierbruderschaft und die Stiftsfabrik vergleiche vor allem Haus- und Staatsarchiv III. Staatsfachen. Staatserbwerb. Konstanz Heft 2 und Einl. des Fin.-Min. 1891, Nr. 58, Heft 204. 1814 hatte die Fünfwundenbruderschaft nur noch 18 714 fl. Kapitalien mit 907 fl. 53 fr. Zinsen (darauf 318 fl. 50 fr. Lasten), da die Aberschüsse für Staatszwecke in Anspruch genommen wurden (vgl. auch Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 18 684). Die Kaplan der Fünfwundenbruderschaft war in erster Reihe Pfarrhelfer. Die Stapulierbruderschaft hatte nur ein Vermögen von 1140 fl. (1814 986 fl. 48 fr. Kapitalien, 351 fl. 34 fr. Gerätschaften, 49 fl. 20¹/₂ fr. Einnahmen bei 62 fl. 30 fr. Lasten). Die Aufklärung führte dazu, daß die Einschreibungen zurückgingen und nur wenige Opfer fielen; daher im Durchschnitt der Jahre 1781/90 nur 67 fl. 52 fr. Einnahmen und 51 fl. 22 fr. Ausgaben. Vgl. auch Einl. Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 43 351.

und das für die Pappusche Kaplanei der Familie Pappus in Rempten. Die Fünfwundenkaplanei besetzte der Bischof⁵⁵.

Die Kirchenfabrik von St. Johann hatte im Durchschnitt der Jahre 1767/90 835 fl. Einnahmen, davon 599 fl. 50 fr. Kapitalzinsen, und 835 fl. 56 fr. Ausgaben, davon 153 fl. 49 fr. für gestiftete Jahrtage, 177 fl. 16 fr. für Öl und Wachs. 1802 besaß sie 17 070 fl. Kapitalien mit 792 fl. Zinsen. Bis 1814 waren die Kapitalien zurückgegangen auf 12 986 fl. mit 677 fl. Zinsen. Nach einer Berechnung von 1808 hatte die Fabrik nach zehnjährigem Durchschnitt 948 fl. 35 fr. Einnahmen und 1035 fl. 3 fr. Ausgaben. Es war klar, daß sich diese Verhältnisse wesentlich günstiger gestalten mußten, wenn der Stiftsgottesdienst aufhörte⁵⁶.

Die Orgel wurde vom Kaplan der Fünfwundenbruderschaft besorgt. Als Vergütung bezog er lediglich 7 fl. von der Bruderschaft und 10 fl. von der Kirchenfabrik, und zwar die letzteren nur pro recognitione. Der Mesner bezog ohne Abzuzug 94 fl. 33 fr.⁵⁷

St. Jakob war die Pfarrkirche der Kreuzlinger Vorstadt. Sie wurde excurrando vom Stift Kreuzlingen versehen, das sich 1721 verbindlich gemacht hatte, die Baulast zu bestreiten und alle

⁵⁵ Altten Konstanz Stadt, Heft 441.

⁵⁶ Im Rechnungsjahr 1807/08 hatte die Kirchenfabrik 931 fl. 21 fr. Einnahmen, darunter 754 fl. 21 fr. Zinsen aus 16 405 fl. 31 fr. Kapitalien, und 1089 fl. 22 fr. Ausgaben, wovon 167 fl. für Jahrtage, 328 fl. für Öl und Wachs, 104 fl. 58 fr. statt der Mettentergen und 212 fl. Baukosten (Altten Konstanz Stadt, Heft 1494; nur wenig weichen davon ab die Rechnungsergebnisse in Altten Bez.-Amt Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 336 und Altten Konstanz Stadt, Heft 981). Nach der Rechnung für 1806/07 hatte St. Verena 2992 fl. 55 fr. 2 hl. Kapitalien mit 149 fl. 38 fr. 4 hl. Zins, 19 fl. 40 fr. Gülden, 24 fl. Hauszins und den Ertrag von 3 Vierling Reben, Grener I nach Rechnung 1806/07 299 fl. 42 fr. Zins aus 6000 fl. Kapital, Grener II 296 fl. 19 fr. 6 hl. Zins aus 5926 fl. 36 fr. Kapital (Rechnung für 1809/10), St. Katharina nach Rechnung von 1807/08 136 fl. 39 fr. Zins aus 2732 fl. 58 fr. 4 hl. Kapital, vom Stiftungsgut 6 Viertel Roggen und 2 Viertel Erbsen = 12 fl. oder vom Stiftungsgut und von der Fabrik für Stiftungsmessen 23 fl. 20 fr., schließlich 80 fl. jährlich vom verkauften Zehnten in Debrunnen, Pappus nach der Rechnung für 1807/08 257 fl. 5 fr. 5 hl. Zins aus 5182 fl. 6 fr. 6½ hl. Kapital und jetzt, da das Benefizium nicht besetzt war, 30 fl. Hauszins (Altten Konstanz Stadt, Heft 981).

⁵⁷ Einl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 584.

Kirchenerfordernisse anzuschaffen. Auch das Mesnerhaus war Stiftseigentum. Eine Kirchenfabrik war nicht vorhanden. Das Raiteamt lieferte jährlich 12 Pfund Wachs. Andere Einkünfte waren nicht vorhanden, auch eine Bruderschaft fehlte. Die 1479 gestiftete Gloggnersche Frühmehspründe hatte 278 fl. Kapital mit 13 fl. 55 kr. Zins. Für die Lesung einer Zehnuhrmesse am Sonntag gab das Raiteamt jährlich 20 fl. Der der Frühmesse gehörige Kelch trug das Konstanzer Stadtwappen. Bei Aufhebung der Pfarrei war Kreuzlingen bereit, auf das Kirchengebäude zu verzichten, erhob aber Anspruch auf die beiden Glocken (250 und 100 Pfund Gewicht), da sie das Stiftswappen trugen. Das Mesnerhaus (Anschlag 150 fl.) schenkte der Prälat dem Mesner für seine langjährigen unentgeltlichen Dienste (er hatte nur Gebühren bei Taufen, Trauungen usw., die ihm jährlich etwa 24 fl. einbrachten). Die noch vorhandenen Gerätschaften im Anschlag von 76 fl. 5 kr. gingen am 29. Mai 1815 an die Spitalpfarre über. Im gleichen Jahre wurde die Kirche um 650 fl. veräußert⁵⁸.

Die Spitalpfarre war Personalpfarre der Spitalinsassen. Versehen wurde sie durch die vier Augustinerpatres, die die Stadt als Inhaberin des Vermögens des Augustinerklosters laut Vertrag vom 20. Mai 1802 zu besolden hatte⁵⁹.

Petershausen bietet keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 wurden u. a. das Hochstift Konstanz und die beiden Nebenstifter St. Stephan und St. Johann dem Markgrafen von Baden als Entschädigung für seine linksrheinischen Verluste überwiesen. Es lag nahe, daß man in Karlsruhe den Versuch machte, durch Ersparnisse in der Seelsorge die Entschädigung wertvoller zu machen; aber man konnte keinen Augenblick im Zweifel sein, daß man alles ver-

⁵⁸ Altes Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 17 178, 43 351, 43 352; Altes Konstanz Stadt, Heft 981, 1300; Einl. Bez.-Amt Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 337. Auch der Pfarrer bezog lediglich die Stolgebühren, und auf diese mußte er wegen der Armut der Pfarrkinder oft verzichten (Einl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 584).

⁵⁹ Ph. Ruppert, Die vereinigten Stiftungen der Stadt Konstanz S. 13.

meiden mußte, was als Eingriff in Österreichs landesherrliche Rechte gedeutet werden konnte. War man doch auch selbst der Auffassung, das Patronatsrecht sei ein Zubehör der Ortsherrschaft⁶⁰. Aberdies lehnte der Kaiser die Anerkennung des Reichsdeputationshauptschlusses ab, da er einen Eingriff in Österreichs Hoheitsrechte bedeute, und verfügte umfangreiche Beschlagnahmen des Baden, Württemberg, Bayern und der Eidgenossenschaft zugesprochenen Kirchenguts. Wenn es in Konstanz selbst nicht zur Beschlagnahme kam, so nur, weil der Stadthauptmann Franz v. Blanc, so sagte dieser selbst, Gegner einer solchen Maßnahme war.

In dem Abkommen zwischen Baden und dem Kurerzkanzler von Dalberg als Bischof von Konstanz vom 25. Juni 1804⁶¹ wurde u. a. bestimmt, „daß die Dompfarrei, auch die Domkaplaneien und die Kaplaneien der Nebenstifter in Konstanz, soweit deren Fortdauer nach der Säkularisierung der Domkapitelsgüter und der daraus folgenden Suppression der dazugehörigen Nebenstifter für die Fortsetzung der Religionsübung der Stadt Konstanz oder für die Einrichtung eines künftigen bischöflichen Domkapitels notwendig werden wird, einstweilen ebenfalls der bischöflichen Nomination überlassen werden sollen, bis sich durch Vollendung des Reichskontordates darüber das Nähere ergeben wird, wo dann, wenn derartige Pfündvergebungen an den Domkapiteln in der Regel den Landesherren zugewiesen werden sollten, des Herrn Kurfürsten von Baden Durchlaucht an dem Genusse des gleichen Rechtes bei obigen Dompfründen sich hiermit nichts begeben haben wollen“.

Was für die „Fortsetzung der Religionsübung“ in Konstanz erforderlich war, darüber hatte man bald

⁶⁰ In den Verhandlungen mit Wessenberg bezeichnete es Baden am 13. 12. 1802 als „ein altes staatsrechtliches Axiom, daß unter den Zugehörden übergehender Lande solche Kirchensätze stillschweigend mitverstanden sind“ (Haus- und Staatsarchiv III. Staatsachen. Staatserwerb. Konstanz, Heft 11a). Geheimrat Reinhard führte demgemäß am 22. 12. 1802 aus, in Deutschland seien „alle Pfünden als Kirchenlehen den Ortsherrschaften anhängig gewesen“ (ebd.).

⁶¹ Abteilung Neuere Urkunden, Kirchenlehenherrlichkeit (Kirchendienste) 1804.

Gelegenheit, sich näher zu unterhalten. Schon Mitte 1804 war es nicht mehr möglich, den Gottesdienst im Münster in der hergebrachten Weise zu versehen, da 7 von den 25 Kaplaneien erledigt waren. Das Ordinariat wünschte unter Berufung auf den Vertrag vom 25. Juni, daß wenigstens zwei von diesen Kaplaneien wieder besetzt würden. Der Geheime Rat gab am 8. September seine Zustimmung, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß bei Abgang jetzt schon für den Gottesdienst unbrauchbarer Kapläne Neuanstellungen nicht stattfinden könnten. Bald darauf wünschte W e s s e n b e r g die Wiederbesetzung der St. Verenenkaplanei bei St. Johann. Baden lehnte ab, da durch derlei Nachschiebungen eine tatsächliche Erledigung zum offenbaren Nachteil des Kurhauses unter Vereitelung der Absichten des Reichsdeputationshauptschlusses auf lange Jahre hinaus verzögert werde. Das ließ Wessenberg nicht gelten. Schon jetzt seien bei St. Johann zwei Stiftsstellen und eine Kaplanei erledigt und Baden damit der angeblich nicht vorhandenen geldlichen Erleichterungen teilhaftig, und es beginne bereits beim Konstanzener Publikum Aufsehen zu machen, beim Gottesdienst „den ehedorigen Anstand“ zu vermissen. Auch diesmal gab Baden nach, nicht ohne noch einmal betont zu haben, derlei Nachschiebungen könnten, falls nicht eine tatsächliche Notwendigkeit vorliege, in Zukunft nicht mehr stattfinden⁶².

Wessenbergs Hinweis auf das Aufsehen, das das allmähliche Verschwinden des gewohnten Gottesdienstes erregte, war keine Übertreibung. In den Verhandlungen über die Festsetzung der Pension der Stiftsherren von St. Stephan hieß es am 28. Juni 1804, in Konstanz sei man einen etwas pompösen, meist mit Musik begleiteten Gottesdienst gewöhnt, und man möchte gerne wissen, wie derjenige, der dies niederschrieb, gleichzeitig der Auffassung sein konnte, die Pfarreien St. Johann und St. Stephan und die Münsterpfarrei könnten sich wohl in eine, höchstens zwei Pfarreien mit zwei, höchstens drei tüchtigen Kooperatoren vereinigen lassen⁶³. Aber die Lösung war gegeben. Geh. Rat Reinhard und ihm folgend der Geheime Rat

⁶² Akten Konstanz Stadt, Heft 802.

⁶³ Einl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 581.

machten sich diese Auffassung zu eigen⁶⁴. Unter der Hand erhielt die Meersburger Regierung Weisung, Erkundigungen einzuziehen, was Oesterreich und der Bischof hinsichtlich der Pfarrorganisation von Baden erwarteten. Da ein Ergebnis auf diese Weise nicht zu erzielen war, bevollmächtigte der Geheime Rat am 10. Januar 1805 den Hofratspräsidenten Baur von Heppenstein zu Verhandlungen mit dem Konstanzer Stadthauptmann und mit dem Bischöflichen Ordinariat. Die Angebote, die er machen durfte, waren derart, daß die Möglichkeit bestand, zu einer Vereinbarung zu kommen⁶⁵. Die Pfarreien St. Johann und St. Stephan sollten erhalten bleiben und jedem Pfarrer die zur Beihilfe in der Seelsorge nötigen Benefiziaten zur Verfügung gestellt werden. Ob freilich das Einkommen der Kirchenfabriken zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse ausreichen würde, mußte dahingestellt bleiben, selbst wenn man bei St. Stephan noch das Einkommen der Kantorei dazunahm. Bezüglich der Münsterpfarrei konnte und wollte Baden sich nicht binden, so lange man nicht wußte, ob Konstanz Bischofssitz blieb. Kam der Bischofssitz anderwohin, so war zunächst zu prüfen, ob dann noch ein Pfarrsprengel übrig blieb, und wenn auch dies bejaht wurde, setzte man voraus, daß nicht mehr der feierliche und kostbare Gottesdienst erwartet werde, der für eine Domkirche erforderlich gewesen war. Auch St. Paul sollte bestehen bleiben, wenn die Prüfung der Verhältnisse die Notwendigkeit des Weiterbestehens ergab. Da man gerade von der bevorstehenden Abtretung der Stadt Konstanz an die Schweiz sprach, nahm Baur die Verhandlungen erst auf, als feststand, daß aus diesem Plan nichts wurde. Wessenberg glaubte erwarten zu dürfen, daß man der Tatsache Rechnung trage, daß Konstanz eine Stadt sei, wo der Gottesdienst mit mehr Feierlichkeit abgehalten zu werden pflege als auf dem Lande. Ähnlich drückte sich Blanc aus. Für den Pfarrer von St. Stephan eine ausreichende Besoldung auszumitteln, war nicht einfach, da seine Bezüge bisher sehr gering

⁶⁴ Einl. des Fin.-Min. 1891, Nr. 58., Heft 209 und Konstanz Stadt, Heft 980.

⁶⁵ Es wäre eine Täuschung gewesen, wenn man geglaubt hätte, man könne sich bei einem etwaigen Zerwürfnis mit Oesterreich durch die Kürzung der Pension Dalbergs schadlos halten (vgl. Repos. II, 1. Verhältnisse zum Ausland. Schweiz. 1805).

gewesen waren, und die Mittel der Kirchenfabrik waren so unzulänglich, daß Baur auf den Gedanken verfiel, man könnte die Pfarrei St. Stephan ins Münster verlegen. Dem widersprach der Generalvikar, der wünschte, daß am Münster zunächst keine Änderungen vorgenommen würden. Neben dem Pfarrer verlangte Wessenberg für St. Stephan 6 Kooperatoren, für St. Johann 4. Am schwierigsten war es, für St. Paul zureichende Einkünfte auszumitteln. Obwohl der Pfarrer jetzt schon die 3 Benefizien St. Silvester, U. L. Frau und S. Maria ad sepulchrum nebeneinander inne hatte, forderte Wessenberg für ihn weitere 100 fl., da sein Einkommen auch jetzt noch unzulänglich war. Baur's Organisationsentwurf besitzen wir nicht⁶⁶. In ausführlicher Gegenäußerung verlangte Wessenberg am 12. Oktober 1805 die Beibehaltung sämtlicher Benefizien bei St. Johann und St. Stephan; dafür wollte er offenbar bei St. Paul die Möglichkeit der Aufhebung offen lassen. Als Wessenberg seine Gegenvorschläge machte⁶⁷, stand die politische Lage bereits im Begriff, sich so grundlegend zu ändern, daß sie keinerlei Aussicht mehr auf Verwirklichung hatten. Im Frieden von Preßburg kam Konstanz an Baden. Damit fiel die Rücksichtnahme auf den fremden Landesherrn weg. Die Stellung dem Ordinariat gegenüber war also weit stärker als bisher. Das sollte Wessenberg alsbald nach Wiederaufnahme der Verhandlungen zu verspüren bekommen. Zunächst freilich hatte man in Karlsruhe wichtigere Sorgen als die Konstanzer Pfarrorganisation⁶⁸.

Erst am 28. März 1807 fragte der Geh. Rat bei der Meersburger Regierung wieder an, ob nicht der am 31. August 1805 eingesandte Plan für die Konstanzer Pfarreinrichtung „bei den seitdem geänderten Verhältnissen einigen Modifikationen unterworfen sei, da inzwischen S. K. H. die Stadt Konstanz mit der ganzen Souveränität zugefallen, das Projekt aber noch mit Rücksicht auf den Zustand gefertigt sei, daß damals Costanz unter österreichischer Hoheit gestanden, wo man besorgt habe, Osterreich möchte, wann man sich nicht in allem willfährig bezeige, die zwei

⁶⁶ Aberhaupt fehlen die Niederschriften über die ersten Verhandlungen.

⁶⁷ Einl. Fin.-Min. 1891, Nr. 58, Heft 209.

⁶⁸ Ich denke natürlich vor allem an die sehr schwierigen Auseinandersetzungen mit Württemberg.

aufgehobenen Stifte [St. Johann und St. Stephan] selbst in Anspruch nehmen und auf alle ihre Besitzungen in Austriaco die Hand legen, auch gegenwärtig weniger als bisher ein Grund vorhanden zu sein scheine, welcher des Großherzogs Kgl. Hoheit verbindlich machen könnte, die bisherige Domkirche in Costanz als Domkirche in ihrem bisherigen Stand zu erhalten, mithin die Beibehaltung derselben nur alsdann zu erwarten sei, wenn die Pfarrei St. Stephan auf solche transferiert werden würde“⁶⁹. Besser als Obervogt von Chrismar⁷⁰ konnte man die Interessen des Domänenärars kaum wahrnehmen. Mit dürren Worten legte er dar, 5 Hauptpfarreien ohne die Nebenpfarreien im Spital und in Petershausen seien ganz unnötig. In Freiburg komme man bei doppelt so großer Bevölkerung mit 2 Pfarreien aus, in Überlingen bei halb so starker mit einer. Also müßten auch für Konstanz 2 genügen. Bestehen bleiben sollten nur die Münsterpfarreie und St. Stephan. St. Johann sollte geschlossen und entweder verkauft oder abgebrochen, die Kirchenfabrik mit der von St. Stephan vereinigt werden. St. Paul und St. Jakob waren zu schließen. Die eine sollte verkauft oder abgebrochen, die andere zur Garnisons- oder zur evangelischen Kirche bestimmt werden. Die Augustinerkirche mochte offen bleiben. Der Referent in der Katholischen Kirchensektion, der Geistliche Rat Galura, war für die Vereinigung von St. Johann mit der Münsterpfarreie, von St. Paul und St. Jakob mit der Spitalpfarreie. Dem Stift Kreuzlingen wollte man die 75 fl. anbieten, die man bisher für die Pastoration von Gottlieben aufgewendet hatte, wenn es die Seelsorge in Gottlieben und Liebburg übernahm. Dem Münsterpfarrer (1200 fl. Besoldung) wollte Galura 3 Hilfsgeistliche mit 400, 500 und 600 fl. Gehalt zur Seite geben, von denen der jüngste jeweils im Pfarrhause Wohnung zu nehmen hätte. Der Pfarrer von St. Stephan sollte ebenfalls 3 Benefiziaten erhalten; daneben sollte das Zellingische Benefizium im Schotten als Familienstiftung bestehen bleiben. Da das Spital ohnehin nach dem Vertrag zwischen der Stadt und den Augustinern 4 Geistliche unterhalten mußte, konnte es dabei sein Verbleiben

⁶⁹ Akten Konstanz Stadt, Heft 1441.

⁷⁰ Akten Konstanz Stadt, Heft 980. Bericht vom 24. 8. 1807.

haben. Die Mesner der 3 Pfarreien mochten ihre bisherigen Bezüge behalten, die von Wessenberg gewünschten Organisten hielt Galura nicht für notwendig. Hätte man nur die Zahl der Bewohner berücksichtigen wollen, so wären auch nach Galuras Auffassung 2 Pfarreien hinreichend gewesen, aber in Konstanz handelte es sich darum, die der Stadt aus der Säkularisation erwachsenen Verluste nicht allzu groß werden zu lassen. Für die Spitalpfarrei hatte überdies das Arar keine Opfer zu bringen⁷¹. Da Baur in der Hauptsache der gleichen Meinung war, durfte man es schon jetzt als gewiß betrachten, daß St. Johann, St. Paul und St. Jakob keine Aussicht auf Weiterbestand hatten⁷². Wessenberg war der Auffassung, man sei sich in der Hauptsache einig. Er war daher höchst erstaunt, als Chrismar auf den 27. Juli 1808 zu neuen mündlichen Verhandlungen einlud, um „die dort- und diesseitigen Ideen“ über dieses Geschäft auszuwechseln und gemeinschaftliche Vorschläge zustande zu bringen. Er vermutete wohl, Chrismar werde sich nach wie vor bemühen, seine Absicht, nur 2 Pfarreien zu errichten, zur Verwirklichung zu bringen. Er betonte daher in seiner Erwiderung, über alle wesentlichen Punkte sei das beiderseitige Einverständnis bereits vorhanden; das Ordinariat sei daher nicht in der Lage, sich über diesen Gegenstand in neue Unterhandlungen einzulassen. Jede Mitwirkung abzulehnen, war gefährlich, da der Obervogt in diesem Falle ganz freie Hand gehabt hätte. Wessenberg bevollmächtigte daher den Geistlichen Rat Labhart zu Verhandlungen über die „Ausführung der verabredeten Grundsätze“. Wessenberg hatte richtig vermutet: Chrismar war nach wie vor der Auffassung, zwei Pfarreien seien für Konstanz mehr als hinreichend. Gegen die Beibehaltung der Augustinerkirche als Pfarrkirche und gegen die Vergrößerung dieser Pfarrei hatte er schwerwiegende Bedenken. Die Augustinerkirche, deren Boden niedriger lag als das Straßenpflaster, war ein anerkannt ungesunder Versammlungsraum ohne gehörigen Luftzug, ohne Turm und ohne Geläut, ohne Pfarrhof und ohne

⁷¹ Wegen Errichtung einer Pfarrei in Petershausen führte Wessenberg besondere Verhandlungen mit den Markgrafen von Baden (Konstanz Stadt, Heft 980).

⁷² Baur's Plan vom 20. 5. 1808 in Einl. des Bez.-Amts Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 336.

Kaplaneihäuser in der Nähe. Die bisherige Wohnung der Augustiner mitten unter und zwischen den Kranken und alten Weibern war weder ein anständiger noch ein ruhiger, viel weniger ein angenehmer Aufenthalt für Pfarrer und Kapläne⁷³. Daß jeweils einer der Kooperatoren im Pfarrhaus wohne, wünschte Chrismar nicht. „Diese Herren behandeln bisweilen diese jungen Leute als ihre Hauspudel, und auf der anderen Seite ist [es] selbst nicht jedem Pfarrer angenehm, solch einen jungen Menschen bei sich im Haus zu haben.“ Er riet also am 4. August 1808 zur Schaffung von zwei Pfarreien; nur, wenn es gar nicht anders sein sollte, fand er sich auch mit der Augustinerpfarre ab, die dann einen Pfarrer und zwei Hilfsgeistliche erhalten sollte. Wie es mit der Seelsorge in den schweizerischen Orten würde, wußte noch kein Mensch; nur durfte als sicher gelten, daß Kreuzlingen nicht bereit sein werde, Gottlieben zu übernehmen. Doch bestand die Möglichkeit, es für die 75 fl., die man bisher den Franziskanern gezahlt hatte, an Bernrain zu überweisen, dessen Patronat und Fabrikverwaltung bis 1803 der Stadt Konstanz zugestanden hatten. Daß es nicht anging, die Hilfsgeistlichen auf das Einkommen eines einzigen Benefiziums zu beschränken, betonten Baur wie Chrismar. Man mußte dann eben einen gemeinsamen Fonds schaffen und, wenn man dem ersten Kooperator 800 fl., dem zweiten 600 fl. Besoldung bewilligte, wie Chrismar es vorsah, die Privatpatronate auf das den Leistungen der einzelnen Stiftungen entsprechende Maß einschränken⁷⁴.

1805 war es Wessenberg, wie wir sahen, noch einmal gelungen, im Interesse einer geregelten Seelsorge die Wiederbesetzung einiger Kaplaneien zu erwirken. Als Konstanz badiß geworden war, verschärften sich die Wider-

⁷³ Die Stadtverwaltung war nicht erbaut von der Beibehaltung der Augustinerkirche als Pfarrkirche. Wenn sich dies aber schon nicht vermeiden ließ, so schienen ein Pfarrer und 2 Hilfsgeistliche völlig genügend.

⁷⁴ Für das Münster und St. Stephan sah Chrismar je 3, für die Augustinerpfarre 2 Hilfsgeistliche vor. Auch Baur wollte sämtliche Benefizien am Münster und an den beiden Nebenstiften zu einem Fonds vereinigen. Wessenberg hoffte, auf diese Weise auch einige Mittel für das Diözesanseminar gewinnen zu können (Konstanz Stadt, Heft 980; Einl. Bez.-Amt Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 336).

stände. Als am 13. Dezember 1806 der Münsterfrühmesser Johann Georg Beck starb, machte Wessenberg auf den unangenehmen Eindruck aufmerksam, den es machen mußte, wenn gerade diese Stelle nicht wiederbesetzt würde. Schließlich fand sich der Ausweg, daß ein schlecht besoldeter Kaplan bei St. Johann die Stelle übernahm. Als 1807 abermals eine Kaplanei erledigt wurde, erließ die Regierung Weisung, sie bis zur Pfarrorganisation nicht wiederzubesezen und die Einkünfte dem Religionsfonds zu überweisen. Das war ebenso unmöglich wie der Versuch, eine der Münsterkaplaneien zum Besten der Seelsorge an irgendeinem andern Ort zu verwenden. Über die Einkünfte der erledigten Domkaplaneien war längst verfügt. Bis 6000 fl. Kriegsschulden des Domkapitels nebst 960 fl. rückständigen Zinsen und 12605 fl. Vorschüsse an die Domkapläne mit 2770 fl. Zinsen getilgt waren, wie es früheren Anordnungen entsprach⁷⁵, mußten lange Jahre vergehen. Auch an sich war es ein Unding, die Domkaplaneien mit dem Religionsfonds zu verquiden, da das Domkapitel mit Osterreich nie in einer Verbindung gestanden hatte. Besser begründet war Wessenbergs Wunsch, die Einkünfte der einen oder andern Domkaplanei zum Besten des Ordinariats zu verwenden, da die Arbeit dort zunahm, der Bischof aber keine Mittel hatte, neue Geistliche Räte anzustellen und zu besolden. Der einzige Weg, zu einer befriedigenden Lösung zu kommen, war die Beschleunigung der Pfarrorganisation, aber ihr stand wieder Wessenbergs Wunsch im Wege, am Münster vorläufig alles beim alten zu belassen, da erst nach der Dotierung des Bistums zu übersehen sei, welche Benefizien an der neuen Domkirche überflüssig würden. Erschwert wurde die Entscheidung durch die Frage, ob das Vermögen des Domfabrikamts Kirchen- oder Staatsgut sei. Am 13. Oktober 1808 bat Wessenberg, es möchte an den bisherigen Verhältnissen des Domfabrikamts nichts geändert werden. Demgegenüber betrachtete Kammerpräsident Maler in Freiburg die Domfabrik als Staatseigentum. 1803 habe man den Gottesdienst nur deshalb in der bisherigen Weise fortgesetzt, „um nicht in der damals noch dem Erzhaufe Osterreich zugehörigen Stadt Konstanz

⁷⁵ Bez.-Amt Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 338. Wessenbergs Ton in dieser Sache dem Oberamt Konstanz gegenüber war ziemlich gereizt.

einige widrige Sensation zu erregen“. Es sei ein Widerspruch, daß eine Domfabrik bestehen solle, wo es kein Domkapitel und keine Domkirche mehr gebe. Die Kirchenökonomiekommission betrachtete das Vermögen der Domfabrik wie der Dompräsenz als Kirchengut. „Das Vermögen dieser Kirche gehörte weder zu den Regalien noch den bischöflichen Domänen noch zu den domkapitelichen Besitzungen und Einkünften; es gehörte der Diözesankirche — es war strenges Kirchengut der Diöces, und es ist also konstitutionsmäßig ein katholisches Kircheneigentum.“ Trotzdem wurde das Dompräsenzvermögen am 19. Oktober 1808 vom Ministerium des Innern als wahres Staatseigentum erklärt. Obwohl die Präsenzgefälle zu kirchlichen Einrichtungen Verwendung fänden, hätten sie durch die §§ 34 und 61 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses die Eigenschaft eines weltlichen Staatsgutes angenommen. Ein Unterschied zwischen Präbendal- und Präsenzgefällen sei nicht gerechtfertigt. Die Präsenzgefälle hätten nur eine besondere Belohnung für die Emsigkeit des einzelnen dargestellt und aus diesem Grunde habe das Konzil von Trient den 3. Teil des gesamten Stiftungsvermögens ohne Begründung eines Unterschiedes der Präsenz gewidmet⁷⁶. Der von der Rentkammer des Oberrheins gewünschte Entscheidung, auch die 25 Domkaplaneien als integrierenden Bestandteil des Domstifts zu erklären, wich man aus. Diese Frage wollte das Justizministerium erst im Zusammenhang mit der Pfarrorganisation erledigen⁷⁷.

Alle Bemühungen Wessenbergs um Beschleunigung des Pfarrorganisationsgeschäfts blieben erfolglos. Die Regierung des Oberrheins brachte 1809 drei Pfarreien mit je einem Pfarrer (1200 fl. Gehalt), je zwei Kaplänen (600 bzw. 500 fl.) und einem amoviblen Vikar (400 fl.) in Vorschlag. Das Finanzministerium hielt am 3. Februar 1810 zwei

⁷⁶ *Alt. Konstanz Stadt*, Heft 116, 347, 964; *Einl. Fin.-Min.* 1891, Nr. 58, Heft 202. Zur Bestimmung des Konzils von Trient vgl. etwa Sägmüller, *Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts* S. 226.

⁷⁷ *Alt. Konstanz Stadt*, Heft 965. Früher hatten die Domkaplane das Recht gehabt, sich ein Domkaplaneihaus auszuwählen. Als Wessenberg aber im Sinne dieses Rechts 1808 um Zuweisung eines bestimmten Hauses an einen Kaplan bat, bezeichnete Maler dies als Annäherung (*Alt. Konstanz Stadt*, Heft 802).

Pfarreien mit je einem Kaplan und einem Vikar für hinreichend. Der Pfarrvikar im Spital sollte auf das Spital beschränkt bleiben und keinen Hilfsgeistlichen erhalten. Die vorgeschlagenen Pfarrgehälter fand man im Finanzministerium zu hoch. Dem Oberamt Konstanz, das inzwischen einen andern Dienstdorstand erhalten hatte, erschienen am 1. Mai 1810 drei Pfarreien ganz und gar nicht überflüssig, zumal man in einer Stadt, die durch die Säkularisation so stark gelitten hatte wie Konstanz, eine für Jahrhunderte bestimmte Einrichtung nicht nach den augenblicklichen Bedürfnissen bestimmen sollte. Gedachte man auch der vielen Dienstboten, die am Morgen nicht zur Predigt kommen konnten und denen man Gelegenheit zum Anhören einer Predigt am Nachmittag geben mußte, so brauchte man in zwei Pfarreien je zwei Kapläne und einen Vikar, in der dritten einen Kaplan und einen Vikar. Man solle die Seelsorge und den Gottesdienst nicht gerade „auf den höchsten Grad der Nothdurft“ setzen und einer Stadt wie Konstanz einen feierlicheren Gottesdienst ermöglichen als einem beliebigen Dorf. Auch 1200 fl. Gehalt für einen Pfarrer fand das Oberamt nicht übertrieben. Erwägungen, wie das Oberamt sie anstellte, waren dem Ministerium des Innern fremd. Hier hielt man zwei Pfarreien für vollkommen zureichend, wollte aber nicht unbedingt dagegen sein, daß als dritte die Spitalpfarrei dazutrete. Da das Ministerium des Innern insgesamt nur noch vier Hilfsgeistliche bewilligen wollte, war es klar, daß am 15. August 1810 auch das Finanzministerium sich nicht zu mehr verstand⁷⁸. Ihm schloß sich am 21. September und 28. Dezember 1810 auch das Katholische Kirchliche Departement an. Als Besoldung schlug dieses für den Münsterpfarrer 1200 fl., für den St.-Stephanspfarrer 1000 fl. und für den Spitalpfarrer 900 fl. vor. Die Bezüge der Hilfsgeistlichen sollten einheitlich auf 400 fl. festgesetzt werden. Wessenbergs Bemühungen um eine Erhöhung der Zahl der Hilfsgeistlichen und eine geldliche Besserstellung der Geistlichkeit hatten keinen Erfolg⁷⁹. Er gab sich aber nicht zufrieden, da die

⁷⁸ Vgl. Einl. der Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 17 178.

⁷⁹ Zu Anfang 1810 war bei St. Stephan nur noch der alte Stadtpfarrer Baumann und 1 Kooperator. Wessenberg erklärte, er werde es nie gutheißen können, „daß die Pfarrgenossen wegen Mangel der die Seelsorge

Zahl der Hilfspriester der Volksmenge „und andern eintretenden Notfällen“ keineswegs entsprach. Seine Wünsche verfielen am 11. Februar 1812 der Ablehnung, und nun verlangte das Seekreisdirektorium die Schließung der Kirchen St. Paul und St. Johann nach Abschluß der österlichen Zeit. Das lehnte Wessenberg ab, da die Geistlichen noch nicht ernannt seien, und die Stadtverwaltung beabsichtigte, persönlich beim Großherzog vorstellig zu werden. Am 4. Juli 1812 erklärte das Katholische Kirchliche Departement, es habe bei der getroffenen Anordnung endgültig sein Verbleiben. Drei Pfarrer und fünf Hilfsgeistliche⁸⁰ seien für 4100 Seelen genügend. In andern Städten treffe es zweimal und dreimal mehr Seelen auf einen Geistlichen und doch leide auch dort die Seelsorge nicht. Ebenso wenig Erfolg hatte Wessenberg mit seinem Einspruch gegen die Inkamerierung des Präsenzvermögens des Domkapitels. Die erweiterte Staatsberatung erklärte am 3. Juli 1811 ausdrücklich dieses Präsenzvermögen als Staatseigentum, den Domfabrikfonds hingegen als Kirchengut⁸¹.

Die neue Pfarrorganisation trat erst am 13. Juni 1813 in Kraft und am 24. Juni 1813 gab Dalberg eine neue Gottesdienstordnung. Die Kirchen St. Paul und St. Jakob konnten schon im Herbst zuvor geschlossen werden, nachdem das Ordinariat am 6. August 1812

ausübenden Pfarrgeistlichen des Trostes am Krankenbette beraubt seien und diese bei ihren Bemühungen darben sollten“, und verlangte die Wiederbesetzung der Dreikönigskaplanei bei St. Stephan (Konstanz Stadt, Heft 981). Auch der Versuch Wessenbergs, zu den 4 Hilfsgeistlichen wenigstens noch einen Katecheten zu erhalten, schlug fehl. Die Ablehnung erfolgte mit der Begründung, auch Freiburg habe keinen besonderen Katecheten. Es sei in Konstanz durchaus möglich, daß ein Geistlicher ohne Schaden für die Seelsorge die Katechese übernehme, aber nach wie vor würden in allen Konstanzger Kirchen die Chor- und gottesdienstlichen Verrichtungen nach der alten Ordnung fortgesetzt (ebd.); dabei war es schon 1810 schwierig, den Gottesdienst in der einer Domkirche würdigen Weise zu feiern (Konstanz Stadt, Heft 810).

⁸⁰ Das Zellinger Familienbenefizium bei den Schotten aufzuheben, trug man zeitweilig Bedenken. Zur Pfarrorganisation vgl. auch Einl. des Bez.-Amts Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 337.

⁸¹ Einl. des Geh. Kabinetts 1919, Nr. 45, Heft 233; Einl. der Forst- und Domänenverwaltung 1927, Nr. 13, Heft 18 682.

die Neuorganisation der Spitalpfarrei bekanntgemacht hatte⁸². Die Jahrtage von St. Paul und St. Jakob wurden seitdem in der Spitalkirche abgehalten. Die Pfarr- und Mesnerwohnung von St. Paul wurde am 28. Oktober 1812 der Spitalpfarrei überlassen. Auch der Taufstein von St. Paul kam in die Spitalkirche, die Beichtstühle dagegen in das Münster, wo es an solchen fehlte (Alten Konstanz Stadt, Heft 983). Die Dotation der Münsterpfarrei erfolgte am 15. Februar 1813, die der Spitalpfarrei am 21. Februar 1814, die der Stephanspfarrei erst am 26. Januar 1817. Der Münsterpfarrer erhielt 1200 fl., der St.-Stephanspfarrer 1000, der Spitalpfarrer 900 fl. Kompetenz, jeder der vier Kaplanen (zwei am Münster, je einer an der Spitalkirche und bei St. Stephan — vom Zellingschen Benefizium bei den Schotten war nicht mehr die Rede) 400 fl. Dabei ist zu beachten, daß sich der Münsterpfarrer und der Stephanspfarrer je 150, der Kaplan bei St. Stephan und jeder der Kaplanen am Münster je 100 Stiftungsmessen auf die Kompetenz aufrechnen lassen mußten⁸³. Der Münsterpfarrer erhielt von seiner Kompetenz 800 fl., der St.-Stephanspfarrer 665 fl. 45 kr. in Geld, den Rest in Naturalien, die Kaplanen erhielten nur Geld. Die gesamte Kompetenz dieser fünf Geistlichen war vom Domänenärar zu bestreiten. Der Mesner von St. Stephan erhielt vom Arar 1 Mutt Kernen, die drei Mesner am Münster 498 fl. Geld, 10 Malter Korn und 6 Eimer 8 Quart Wein. Als 1825 einer der drei Mesner starb, wurde seine Stelle nicht wieder besetzt, da sich die Dienstgeschäfte inzwischen merklich verringert hatten. Auch die primäre Baupflicht zu den beiden Pfarrhäusern und zum Mesnerhaus von St. Stephan oblag dem Arar⁸⁴.

⁸² Die entscheidenden Verhandlungen über die Abgrenzung der Pfarreien fanden am 17. 11. 1812 statt. Am 8. 1. 1813 wurde die Abgrenzung durch das Kath. Kirchliche Departement genehmigt.

⁸³ Für jede gestiftete Messe wurden 20 kr. berechnet. Der Münsterpfarrer übernahm 81 Messen von der St.-Konrads-, 69 von der St.-Valentinskaplanei, der 1. Kooperator 100 von der Verkürzungskaplanei, der 2. 86 von St. Gides und Oswald, 14 von St. Erasmus (Einkl. des Domänenamts Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 584).

⁸⁴ Die Kompetenz- und Baulasten der Spitalpfarrei hatte das Spital, das sich im Genuße des Vermögens des Augustinerklosters befand (Einkl. Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 17 178, 43 352).

Daß die Organisation sich solange hinauszog, legte man Wessenberg zur Last, weil dieser mehr Hilfspriester, insbesondere noch einen Katecheten, verlangt hatte⁸⁵. Auch jetzt waren noch lange nicht alle Schwierigkeiten behoben und die Verhandlungen nicht abgeschlossen. Mit Wirkung vom 1. August 1819 ab wurde die jetzt 126 Seelen zählende Pfarrei Petershausen mit der Münsterpfarrei vereinigt. Dafür erhielt diese eine weitere Kuratkaplanei, die allerdings vorläufig aus Mangel an Geistlichen nicht besetzt werden konnte⁸⁶.

Die Inkamerierung der Kaplaneien am Münster und an den beiden Nebenstiften erfolgte am 3. Oktober 1812. Alle bisher geführten Nebenrechnungen über sie wurden aufgehoben und mit der Domänenrechnung vereinigt, und das Seekreisdirektorium sollte nach Feststellung des Reinertrags der Benefizien Pensionsverträge mit den Kaplänen abschließen. Dazu ist es freilich nicht gekommen⁸⁷.

Nachdem die neue Pfarrorganisation in Kraft getreten war, ließ man auch den Wert des Kirchensilbers, der Paramente usw. schätzen. Am 29. Mai 1819 ging das Vermögen der Pfarrkirche St. Johann, der beiden Bruderschaften und des Reichleschen Kanonikats daselbst sowie der Maria-End-Stiftung an die Münsterpfarrei über⁸⁸. St. Stephan behielt das Vermögen

⁸⁵ Einl. Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 17 178.

⁸⁶ Akten Konstanz Stadt, Heft 983. 1824 wurde die Bitte um einen weiteren Kaplan für St. Stephan abgelehnt, da Mannheim mit 10 000 Katholiken von einem Pfarrer und 3 Kaplänen klaglos pastoriert werde, Konstanz habe ohnedies 3 Pfarrer, wo einer genügen würde (ebd.).

⁸⁷ Einl. des Domänenamts Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 626, 636. Der aus 550 fl. bestehende Fonds der Werttagsfrühmesse bei St. Stephan wurde zugunsten der Dotation dieser Pfarrei vom Arar eingezogen (Einl. des Bez.-Amts Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 337). Den Wert des Vermögens der Benefizien im Münster und bei St. Stephan und von St. Fides und Erasmus bei St. Paul berechnete man mit 189 207 fl. 50 kr. (Einl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 34/35).

⁸⁸ Mobilien und Paramente im Anschlag von 11 952 fl. 51⁶/₈ fr. Weitere 3680 fl. (so statt ursprünglich 3860) mußte das Kirchendepositorium zu 4 v. H. verzinsen für Paramente, für die das Münster keine Verwendung hatte. Die Kirchenfabrik St. Johann hatte 1813 12 896 fl. 25 fr. Kapitalien (Akten Konstanz Stadt, Heft 966, 982, 1494; Einl. der Forst- und Domänen-direktion 1927, Nr. 13, Heft 17 178, 43 352).

der eigenen Kirchenfabrik (Anschlag der Kirchengerechtigten 1813 14775 fl.), das Vermögen der Labhart'schen und Zellings'schen Stiftung, der Totenbruderschaft, der Kantorei, des Benefiziums im Schotten, des Heiligkreuzbenefiziums, des Benefiziums St. Johannes Baptista und Evangelista und des Benefiziums St. Fides und Erasmus bei St. Paul. Die Kirchengerechtigten der Pfarrei St. Paul erhielt St. Stephan nur, soweit sie nicht schon der Spitalpfarrei oder der in Bildung begriffenen evangelischen Pfarrei überwiesen waren. Das Pfarr- und Mesnerhaus von St. Jakob (Anschlag 1447 fl.) und die wenigen von Kreuzlingen zurückgelassenen Kirchengerechtigten daselbst (Anschlag 76 fl. 6 fr.) erhielt die Spitalpfarrei⁸⁹. Am 29. Mai 1816 erkannte das Arar die Verpflichtung zur hilfsweißen Unterstützung der Fabrikfonds am Münster und bei St. Stephan an, behielt sich aber das Recht vor, in die Rechnungen der beiden Fonds Einsicht zu nehmen⁹⁰.

Nach vergeblichen Verhandlungen mit dem Generalvikariat verfügte das Staatsministerium am 20. Juli 1819 die Reduzierung der 3460 gestifteten Messen im Münster auf 1200, der 2046 bei St. Johann und der 1993 bei St. Stephan auf je 700. 600 davon waren von den Pfarrern und Kaplänen am Münster und bei St. Stephan zu übernehmen. Der Rest war unter schlecht

⁸⁹ St. Paul hatte nur Paramente im Anschlag von 1817 fl. 48½ fr. gehabt. Es hatte selbst 1809 beim Kirchendepositorium leihen müssen. Anschlag der Paramente der Spitalpfarrei 1813 3495 fl. 7¾ fr. (Akten Konstanz Stadt, Heft 966; Einl. der Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 17 178, 43 352).

⁹⁰ Einl. des Bez.-Amtes Konstanz 1900, Nr. 6, Heft 337. Am 26. 10. 1816 übernahm die Kathol. Kirchensektion das Vermögen der Kantorei, der Offizial Labhart'schen und der Chorherr Zellings'schen Stiftung bei St. Stephan (3994 fl. 38 fr.), damit aber auch die auf denselben liegenden Lasten, d. h. die Tragung der Kosten der Kirchenmusik, die jetzt auf das in Pfarrkirchen übliche Maß zurückgeführt werden mußte, die Ausführung des von Zellung gestifteten Stipendiums und die Zahlung von jährlich 30 fl. an die Armen nach den Bestimmungen der Labhart'schen Stiftung. Diese Verpflichtungen und die Verbindlichkeit, das Arar nie für die Zwecke der Kirchenmusik in Anspruch zu nehmen, gingen 1819 auf den Kirchenfonds über. Am 25. 11. 1816 entledigte sich das Arar der Verpflichtung, die Orgel bei St. Stephan anzuschaffen und zu unterhalten, durch die Abtretung des Kapitals der Chorherr Veinerschen Orgelstiftung (1814 2174 fl.) an die Kathol. Kirchensektion (Einl. Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 18 684).

besoldete landesherrliche Pfarrer zu verteilen. Für jede dieser 2000 Messen vergütete das Arar 20 fr. an den Religionsfonds, löste aber seine Verpflichtung 1835 mit 16 666 fl. 40 fr. ab⁹¹.

Noch immer war das Konstanzer Münster formell Bischofskirche, und man bemühte sich, den Gottesdienst in der bisherigen Gestalt weiterzuführen. Dem trat die katholische Kirchensektion gelegentlich aufs schärfste entgegen⁹². Die Spannung nahm erst ein Ende, als am 21. Oktober 1827 der Diözesangottesdienst im Münster aufhörte und nach Freiburg verlegt wurde⁹³.

Über die Seelsorge für die Katholiken in Oberhofen und Lieburg und über den Kapellenfonds in Gottlieben kam Baden zu einer Vereinbarung mit dem Kanton Thurgau am 7. Januar 1828⁹⁴.

⁹¹ Bez.-Amt Konstanz 1906, Nr. 20, Heft 72; Einl. Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 416; Einl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 588, 596. 1835 Ablösung von 5 Eimern Opferwein an die Münsterfabrik, 1836 Ablösung der Lieferung von 20 Vierteln Kernen und 9 Vierteln Hafer an die Fabrik von St. Stephan (Einl. Fin.-Min. 1913, Nr. 94, Heft 449; Einl. Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 2320).

⁹² Akten Konstanz Stadt, Heft 983.

⁹³ Damit kamen in Wegfall die Lieferung von 1 Malter 4 Viertel Kernen und die Zahlung von 8 fl. 53 fr. und von weiteren 20 fl. an die Sängerknaben im Münster, die Unterhaltung der beiden Ewigen Lichter, der Wachsbedarf für den Pfarraltar, die Lieferung von 21 Eimern Wein an den Kooperator, der die Geschäfte des Zeremoniars besorgt hatte, die Zahlung von 15 fr. wöchentlich an einen Tenor und von 30 fr. wöchentlich an einen Bassisten (Einl. Domänenamt Konstanz 1903, Nr. 45, Heft 590, 592, 594).

⁹⁴ Vgl. meine Ausführungen in Zf. Gesch. Oberrh. N. F. 50, S. 541 f. Gemäß den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses lehnte es Baden 1813 ab, sich irgendwie mit der Wiederbesehung der Pfarrei Bernrain zu befassen (Einl. Fin.-Min. 1891, Nr. 58, Heft 206). Für die Seelsorge in Oberhofen hatte der Offizial Labhart zunächst 1000 fl., dann nochmals 200 fl. gestiftet (Einl. Forst- und Domänendirektion 1927, Nr. 13, Heft 18 684, 43 351). Zur Baupflicht in Oberhofen vgl. Akten Konstanz Stadt, Heft 442, über die Trennung der Kuratie Bernrain von St. Stephan Akten Konstanz Stadt, Heft 981. Vgl. auch Arnold Rüschele, Die Gotteshäuser der Schweiz 2, S. 67 ff.

Die Wiederherstellung der Pfarrkirche zu Lauda nach dem Brande vom Jahre 1694¹.

Von Franz J. Bendel.

Am 28. Dezember 1694 fiel die dem heiligen Apostel Jakobus d. A. geweihte Pfarrkirche zu Lauda einem verheerenden Brande zum Opfer. Über die näheren Umstände dieses Unglücks erfahren wir aus den einschlägigen gedruckten Werken nichts. Die „Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden“ (IV. Bd. 2. Abt. [1898], S. 104) erwähnen nur die nackte Tatsache: „Der erwähnte Brand brach in der Nacht vom 27. auf den 28. Dezember 1694 aus.“ Die zweite Notiz hat J. Berberich (Geschichte der Stadt und des Amtsbezirks Tauberbischofsheim [1895] S. 353) nach einer Eintragung des damaligen Pfarrers Mag. Johann Michael Ehrlein (1677—1699) in der Laudaer Taufmatrikel, jedoch in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Diese Eintragung lautet im Originaltext²: „NB. 1694. In festo Innocentum, mane hora 4ta, nostra ecclesia, quae erat valde pulchra et exornata, totaliter, simul (?) turris, organum, altaria, sedilia usque ad lapidea rudera fuit incinerata intra tempus duarum horarum. Deus scit, unde provenerit; nolo sine fundamento judicare, ne ego judicer a domino Deo meo. Quod tibi, carissime d. successor, volui notare. Ora pro me, uti et ego orabo pro te.“

¹ Wenn auch die Pfarrkirche zu Lauda als Bauwerk nicht von überragender kunstgeschichtlicher Bedeutung ist, so ergeben die hier mitgeteilten Altentstücke doch einen erwünschten Einblick in die kirchliche Bauweise im Hochstifte Würzburg am Ende des 17. Jahrhunderts, in der Petri-Ara. Es erschiene daher zweckmäßig, die Altent selbst sprechen zu lassen. Nur auf Grund derselben ist eine Würdigung des Baues möglich, die nicht den Fehler hat, eine einseitig kunstästhetische zu sein. Dabei dürfte gerade im vorliegenden Falle nicht unterlassen werden, wegen der Baulast auch die Rechtsfrage in die Darstellung einzubeziehen.

² Nach freundlicher, von mir erbetener Mitteilung des kath. Pfarramtes Lauda.

Diese Mitteilung klingt etwas geheimnisvoll und reizt eher dazu an, nach der Ursache des Brandes zu forschen. Gelegentlich anderer Arbeiten bin ich bereits vor längerer Zeit auf Akten gestoßen³, die diesen dunklen Punkt vollständig aufhellen. Sie werden im folgenden mitgeteilt und im Anschlusse daran auch die Akten, welche die ebenfalls bisher nur sehr wenig bekannten Wiederherstellungsarbeiten betreffen, veröffentlicht. Zuvor erscheint es mir zweckmäßig, über den Bau, der im Jahre 1694 so schwer beschädigt wurde, das Wichtigste mitzuteilen, da auch darüber die Angaben in den obenerwähnten Kunstdenkmälern (S. 103 ff.) sehr dürftig und vielleicht auch mißverständlich sind. Sie lauten: „Die Pfarrkirche, nach dem Brande von 1694 auf den Grundmauern der älteren gotischen Kirche neu errichtet, ist eine hohe, dreischiffige, flachgedeckte Basilika mit fünfseitigem Chor, nördlich daran anstoßendem Turm“ usw. Auf Grund dieser Angaben wird man dazu verleitet, die „ältere gotische Kirche“ für ein Bauwerk des 14. oder 15. Jahrhunderts zu halten. Diese Annahme erweist sich jedoch aus den Akten als irrig. Die Kirche ist unter der Regierung des Bischofs Julius Echter von Würzburg in den Jahren 1608 und 1609 ganz neu aufgebaut worden. Allerdings enthält das Verzeichnis der „Juliusbauten“ vom Jahre 1612 (im Bischöfl. Ord.-Archiv Würzburg) die auffallende Eintragung: „Kirch mit sondern Costen renovirt und schon zugericht; hoher Altar renovirt“; allein aus der noch vorhandenen Kirchenbaurechnung von 1608/09 scheint mir einwandfrei festzustehen, daß es sich um einen Neubau handelt. Für den Bau wurden, ohne die Hand- und Spanndienste der Pfarrgemeinde und ohne das aus den hochstiftischen Wäldern gegebene Bauholz, 3908 fl. 5 & 2 s nebst

³ Sämtliche hier verwerteten Aktenstücke befinden sich im Bischöflichen Ordinariatsarchiv zu Würzburg (BOA.), und zwar die Originalakten unter: Pfarrei Lauba, die übrigen in den Protokollen des Geistlichen Rates und im „Manuale“ des Dr. Höflich; vgl. Anm. 6. — Es ist möglich, daß auch das Staatsarchiv Würzburg und das Archiv des Juliuspitals, welches letzterem die Pfarrei seit 1584 inkorporiert war, ferner das Generallandesarchiv in Karlsruhe und das Erzab. Ordinariatsarchiv in Freiburg noch einschlägige Akten zu dem hier behandelten Gegenstande enthalten. Darüber nachzuforschen, hätte den Rahmen dieser Arbeit weit überschritten. Auch die hier verwerteten Akten geben bereits ein hinreichend klares Bild von der Wiederherstellung der Kirche nach dem Brande.

17 $\frac{1}{2}$ Maltern Korn und 6 Eimern Wein⁴ ausgegeben; und unter den Ausgaben finden sich auch: „25 fl. dem Meister Matheis Schieß, Maurermeister in Ballenberg, von der alten Kirchen abzubrechen.“ Wenn Bischof Julius, der am 6. Januar 1581 von der Universität Heidelberg den Kirchenjaz zu Lauda samt Pfarrgütern um 1500 fl. abgekauft und die Pfarrei Lauda im Jahre 1584 dem Juliuspital in Würzburg inkorporiert hatte, es für nötig hielt, einen Neubau aufzuführen, so muß die alte Kirche im höchsten Grade baufällig gewesen sein; vielleicht war sie auch für die Pfarrgemeinde zu klein geworden. Besser gesagt, handelt es sich also bei dem Neubau von 1608 nicht um eine „gotische“, sondern um eine nachgotische Kirche. Wie sehr der gotische Baustil im Bistum Würzburg sogar noch unter den Nachfolgern des Bischofs Julius nachwirkte, sehen wir z. B. deutlich an der im Jahre 1655 erbauten Pfarrkirche in Erlabrunn bei Würzburg⁵. Dagegen war der ebenfalls im Jahre 1609 aufgestellte neue Hochaltar der Laudaer Pfarrkirche bereits vollständig im Renaissancestil gehalten, wie die bei den Akten liegende Federzeichnung von der Hand des Malers Johann Heilig in Eibelsstadt ausweist. Ob und inwieweit etwa der Turm der Pfarrkirche in seinen unteren Geschossen noch der mittelalterlichen Kirche angehört, ist aus den Akten nicht zu ersehen und könnte wohl nur durch eine sorgfältige bautechnische Untersuchung klargestellt werden.

kehren wir nach dieser kleinen Abschweifung zu unserem Thema zurück. Die erste Nachricht von dem Brande der Pfarrkirche kam merkwürdigerweise nicht vom Pfarrer J. M. Ehrlein an die Geistliche Regierung in Würzburg, sondern vom Räte der Stadt Lauda. Darüber berichten die Protokolle des Geistlichen Rates:

1695 Januar 5.

„Die Statt Lauda gibt das in in festo ss. Innocentium daselbsten durch Verwahrlosung einiger Knaben wegen der Kohlen sich an ihrer Pfarrkirchen durch einen verderblichen Brand vorgewesene Anglüd zu vernemen, mit Bitten, umb ihnen, die zu solchem Wert vil zu schwach weren, zu einer Widererbauung einer Kirchen zu verhelfen.

⁴ Das sind, nach heutiger Kaufkraft des Geldes, bei 40 000 *R.M.*

⁵ Vgl. Kunstdenkmäler des bayer. Kgbez. Unterfranken, 3. Heft (1911),

Conclusum: were der Augenschein durch einen verständigen Maurer über die Brandstatt, was an dem noch stehenden Gemauer gut seyn mögte, einzunehmen, und weilen die Wideraufbauung der Kirchen nothwendig, underdessen das dazu nothwendige Holz zu fallen undt durch die Aenderthanen bey zu führen.“

Diese Mitteilung über die Ursache des Brandes ist immer noch recht dunkel; aber soviel ist, wenn sie wahrheitsgemäß ist, daraus zu entnehmen, daß es sich um eine grobe Fahrlässigkeit handelt. Erst vom 7. April 1695 liegt die nächste Nachricht vor; so lange dauerte es, bis man sich in Würzburg entschloß, das vorerwähnte Conclusum vom 5. Januar in die Tat umzusetzen. Dr. Thomas Höflich⁶, Geistl. Rat, Dompfarrer und von Fürstbischof Johann Gotfrid von Guttenberg (1684—1698) mit der Oberleitung der zahlreichen Kultusbauten desselben betraut, hatte inzwischen den Auftrag erhalten, mit zwei Sachverständigen an Ort und Stelle Erhebungen zu pflegen. In seinem „Manuale“, fol. 153, gibt er davon zunächst folgenden einleitenden Bericht:

„Am 6. Stephans Tag anno 1694 seind wegen Größe der Kält Kohlen uf die Orgel getragen, dardurch uf Unschuldigen Kindeleins Tag frühe 4 Uhr die schöne Kirch in volligen Brandt sambt Thurn, Glocken und Alles in Raug aufgegangen, und der Schad uf 14 000 fl. tagirt; mir dann die Commission dahin ufgetragen wordten, wie dem Wert zu steuern. Warüber den 7. Aprilis in loco gewesen, meine Relation dahin erstatt, das ich Thurn und Kirchen mit 1800 fl. traute under Tag zu bringen.“

⁶ Thomas Höflich (Höfiling), Dr. theol., bischöfl. geistl. Rat, geboren zu Fladungen als Sohn des Georg Höflich, getauft (laut Pfarrmatrikel) am 23. Mai 1643, zum Priester geweiht am 7. Juni 1664, Pfarrer in Gelbersheim 1665—1673, Dompfarrer 1680—1695, Kanonikus im Stift Haug seit 2. Sept. 1681, Kapitular seit 28. Juni 1689, zuletzt auch Kustos, gest. am 13. Sept. 1695 und als einer der ersten Stiftsherren in der neuen, 1691 vollendeten Stiftskirche, nächst dem Michaelsaltare beim Eingang in die Sakristei, begraben. Er war von Fürstbischof Johann Gotfrid von Guttenberg (1684 bis 1698) mit der Oberaufsicht über die kirchlichen Bauten im Hochstift Würzburg betraut worden. Über diese Tätigkeit gibt, neben den Geistl. Ratsprotokollen, das von ihm im Jahre 1689 angelegte „Manuale über alle Einamb und Ausgab der geführten Geistlichen Bauen an Kirchen und Pfarrhäusern“ Auskunft. Dasselbe trägt jetzt auf dem Rücken den Titel: Bauten Gottfried II. Höflichs mühe- und sorgenvolle Tätigkeit als Baudirektor des Fürstbischofs Joh. Gotfrid, der durch den frühen Tod ein vorzeitiges Ende gesetzt wurde, ist bisher literarisch noch nicht gewürdigt worden; sie verdiente es aber, und es soll mit vorliegender Arbeit wenigstens der Anfang gemacht werden.

Also bereits am 25. Dezember, zwei Tage vor dem Brande, hatte man in einem Behälter glühende Kohlen auf die Orgel-empore getragen. Wozu und in wessen Auftrage, wird nicht angegeben; unmittelbar interessiert war an dieser Handlung wohl nur der Organist. Vielleicht war man in der zweiten Nacht sorgloser geworden, nachdem die vorhergehende Nacht alles gut übergegangen war. Merkwürdig bleibt auch, daß der Stadtrat hinterher die Schuld auf die „Verwahrlosung einiger Knaben“ abgewälzt hat; diese können doch nur im Auftrage eines Dritten gehandelt haben. Daß man die glühenden Kohlen über Nacht ohne jede Aufsicht auf der hölzernen Empore brennen ließ, bedeutet ohne Zweifel eine fast unglaubliche Fahrlässigkeit. Vielleicht war es die Taktik der Schuldtragenden, die Schuld auf Knaben zu schieben, um sich selbst der Verantwortung und Strafe zu entziehen. So würde es sich auch erklären, daß man in Würzburg über die Schuldigen keine weiteren Nachforschungen angestellt zu haben scheint.

Aus der brennenden Kirche scheint an Kleinodien gar nichts gerettet worden zu sein mit Ausnahme der Monstranz und zweier Kronleuchter, welche auch gegenwärtig noch vorhanden sind⁷. Diese Tatsache erfährt ihre Aufklärung durch die gleich folgende „Relatio“ des fürstbischöflichen Baudirektors für Kultusbauten Dr. Thomas Höflich. Nach dieser war auch das nur 9 Schuh (2,75 m) von der Pfarrkirche entfernt stehende fürstbischöfliche Amtshaus — Lauda war Sitz eines fürstbischöflichen Amtes — in größter Gefahr. Und weil daselbst Getreidevorräte im Werte

⁷ Vgl. Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden IV² (1898), S. 106. Die Monstranz hatte der Rat im Jahre 1660 beim Goldschmied in Mergentheim anfertigen lassen, nachdem die alte silberne, angeblich vier bis fünf Pfund schwere, Anfang Juni 1659 aus der Pfarrkirche gestohlen worden war, ohne daß man Spuren eines Einbruches feststellen und den Dieb ermitteln konnte. Der Verdacht war auf die Frau des Kirchners, eine gebürtige Tirolerin, gefallen. Der Rat schob die Schuld auf den Pfarrer Mag. Matthias Handschuh (Hentsching), weil dieser die zuvor in der Sakristei verwahrte Monstranz in einem „schlecht verschlossenen Holzkästlein“ in der Kirche selbst untergebracht hatte. „Pro vexa redimenda“ hatte sich der Pfarrer am 26. Juni 1660 erboten, zur neuen Monstranz 50 Rth. (= 60 fl. frk.) zu spenden, aber der Rat lehnte diesen Betrag als zu gering ab, nachdem der Goldschmied bereits 100 Rth. als Abschlagszahlung erhalten hatte. Weiteres konnte ich nicht ermitteln.

von über 3000 fl. lagerten, so entschloß sich die Bürgerschaft, ihre doch nicht mehr zu rettende Pfarrkirche ganz preiszugeben, um wenigstens das Amtsgebäude mit seinen Vorräten zu retten. Das gelang auch, und dadurch wurde die fürstbischöfliche Hofkammer vor einem Schaden von über 6000 fl. bewahrt.

Es dauerte, wie erwähnt, noch drei Monate, bis die Geistliche Regierung ihr Conclusum vom 5. Januar 1695 in die Tat umsetzte. Am 5. April begab sich Dr. Höflich in Begleitung zweier Sachverständiger, jedenfalls des Maurer- und Steinmetzmeisters Christian Hermann und des Hofzimmermeisters Markus Eckardt, zunächst nach Gaukönigshofen, um die dortige sehr baufällige und enge Pfarrkirche zu besichtigen. Von dort fuhr die Kommission am nächsten Tage nach Lauda weiter. Über diese Reise hat Dr. Höflich am 7. April nachstehenden Bericht verfaßt und der Geistlichen Regierung vorgelegt:

„Anderthenigste Relation / über gnädigst ufgehabte Commission / beeder Kirchenbau zu Gätönigshofen / undt Lauda [1695].

Den 3ten Ostertag als 5ten Aprilis [1695] ist Dr. Höflich von hier [d. h. Würzburg] gegen 1 Uhr nachmittags mit einer Chefen abgereist, noch abends [in Gaukönigshofen] allen Augenschein (in) Beisein Orths-pfarrern, Schultheissen und zweier verstandiger Werckmeister, die von hier auß dahin beschieden waren, in so weit eingenommen, das die Kirch [in Gaukönigshofen] vor ein so populoses Orth weit zu gering, auch an Mauer- und Holzwerck ganz ruinos seye, also das die Noth, da nechstens zu bauen.

*

Mittwoch den 6ten Aprilis ist man in aller Früh 5 bis 7 Stund wait uf Lauda abgereist, da umb 12 Uhr sambt beeden dahin bestimmbten Würzburger Werckmeistern ankommen, Rudera deren umb Weihnachten abgebrannten Kirchen besichtigt, das Gemäuer völlig aller Orthen noch für gut erkant, aufer daß das gehauene Steinwerck an Sauln, Bögen, Fenster, Glocenlöchern sehr gelitten, welches jedoch zu Erspahrung der Ankosten, und die Mauer nit etwan mehres zu schwächen, fals die alte sollen ausgebrochen und neüe wollen eingesetz werden, hiesiger Studator mit Ipswerck so sauber und mit Bestand wird auszwicken können, als wenn alles neü eingesetz; müsten zu dem End ein baar Wägen von Ips von Ipshofen aus dahin beigeführt werdent.

Das Gemäuer des Langhaus bestehet in 86 Schue lang, 32 breit; beede Nebenseiten in gleicher Läng 23 Schue jede braidt. Der Chor ist 40 lang, alles anno .9 sub episcopo Julio p. m. erbaut.

Werkmeisters, so domum emeritorum und das neue Seminarium dahier geführt⁸, Vorschlag gehet dahin, das weilen die 6 Sauln, worauf die Bögen von beeden innern Nebenmauern stehen, sehr verbrandt, also das die von groben Sandtstein gebauene Stück sehr hinweg gefallen, man solte diese Sauln⁹ mit lauter gehauenen Quatern in die Bierung umb und umb 1½ Schue dick einfassen, und die alte darauf ruhente Bögen allzeit mit einem neuen Bogen underfassen. Fordert von dieser und aller Mauerarbeit, wo etwas zu bessern, 200 Rth. Allein scheint diese Forderung zu groß, und weilen der Chor von Gewölm sehr niedrig und die Fenster tief, were Commissionis underthenigster Vorschlag, das man das alte Chorgewölm wie auch den alten Bogen und die Fenstergestell gar abtragen und von neuen mit eindingen, Chor und Langhaus under ein Tagg gleichlaufend führen solte; mithin auch dieser Anform

⁸ Diese Mitteilung ist auch für Würzburgs Baugeschichte sehr wertvoll! Aber den Werkmeister des neuen Priesterseminars bei der Pfarrkirche St. Peter, Würzburg, vermochte der Bearbeiter der Kunstdenkmäler der Stadt Würzburg, Dr. F. Mader, keinen Aufschluß zu geben (die Pläne werden Ant. Petri zugeschrieben). Aber den Bau des Emeritenhauses in der Domerspargasse wird von Mader erst im Nachtrage, S. 684, mitgeteilt, der Erbauer sei „Meister Heinrich, wahrscheinlich Heinrich Zimmer“. Allerdings berichtet Hößlich in seinem „Manuale“, fol. 65, daß H. Zimmer für Mauer- und Steinarbeit 1356 fl. praetendirt, aber einstweilen 1234 fl. erhalten habe. Auf fol. 40 v schreibt aber Hößlich selbst, er habe „als Bauherr“ den Emeritenbau im Jahre 1687 „mit 6 Maurern und 8 Steinhauern innerhalb 6 Monaten mit jedermans Bewunderung unter Dach gebracht“. Wenn nun Hößlich selbst, der es ohne Zweifel am besten gewußt hat, den Werkmeister am Laudaer Bau, als welcher auf Grund des Originalkontractes Christian Hermann, und nur dieser, mit Sicherheit ermittelt ist, zugleich als Bauführer an den beiden fraglichen Würzburger Bauwerken bezeichnet, so wird man daran nicht zweifeln können.

⁹ Vgl. dazu Anm. 26. Ob es sich hier wirklich um Säulen handelt oder nur um schlanke Pfeiler, wie bei gotischen Hallenkirchen üblich, könnte nur durch eine bautechnische Untersuchung festgestellt werden. Die Kirche hat auch in ihrem jetzigen Zustande immer noch eine nicht geringe Ähnlichkeit mit der im Jahre 1608, also gleichzeitig mit dem Laudaer Kirchenbau, von Bischof Julius erweiterten Pfarrkirche in Randersacker bei Würzburg: auch hier ein gotischer Chor und im Langhause drei auf zwei Pfeilern ruhende Bögen. Aber diese basilikale Wirkung wurde in Randersacker auf ganz andere Weise erzielt, nämlich dadurch, daß man an dem vorhandenen einschiffigen Bau die Seitenwände des Langhauses unten ausgebrochen und mittelst Bögen auf je zwei Pfeiler gestellt, sodann die beiden Seitenschiffe neu angebaut hat, während die Laudaer Kirche, nach der Baurechnung zu schließen, ein vollständiger Neubau zu sein scheint. Auffallend ist auch die fast gleich hohe Summe der Baukosten: in Lauda 3908 fl., in Randersacker 3683 fl. Vgl. auch Kunstdenkm. des Bez.-A. Würzburg S. 107.

könnte benommen und die ganze Kirchen, in welche man 5 Tritt tief unter sich einsteigen mus, insoweit erschütt werden. Zu dessen Ausfüllung das alte Beinhaus, welches mitten im Kirchhof stehet, der ohne dem sehr eng, könnte abgebrochen, Abraum und Gebainer dahinein, obenauf mit Erden, eingeebnet werden. Auch stehet ein altes, gemeiner Statt gehöriges Wohnhäuslein zu Eingang des Kirchhofs, welches ebenfals einzuebnen und dahin der Eingang zu der Kirchen mit einem Portal under Sr. Hochfürstl. Gn. Wappen von aulen, von innen aber an einer Seiten der Olberg, anderseits ein proportionierlich Bainhaus zu setzen were.

Meister Marz¹⁰ Hofzimmerman fordert von seiner Arbeit, als Kirchturm von doppelter wältschen Hauben, Glockenstüel, Stiegen, Langhaus-, Chor- und beeden Nebentägern, reß zu allen Stüelen, Bohrkirchen, Orgelgehäuß, die Glocken auf den Thurn zu ziehen und einzuheuden, 400 Rth., 4 Eimer Wein, 4 Mtr. Korn, 70 Stämm Eichen, 60 bis 70 Böden Dannenholz; deme 300 fl. angeboten, mit gnädigsten Consens etwan 300 Rth. zu geben¹¹.

Commissio hat ferner von dem Rath die Rechnungen aller mildten Stiftungen begehrt¹², die sie auch gehorsambst extrahirt; bestehen diese förderist in der Gotteshaus-Rechnung, dahin das Kerzenamt, die h. Blutspfleg und das Allmosenamt mit einlaufet. Das Gotteshaus führet 35 fl. 4 & 17 \mathcal{J} Erb- und Bodenzinß, 168 fl. 4 & 14 \mathcal{J} von 3372 fl. Capitalien fallenten Abzins, 1550 fl. Necess an Gelbt, 20 Mtr. Necess an Früchten; führet beständige und jährliche Auslagen 170 bies 80 fl., ist also da weiter von den Capitalien nichts aufzuheben. Das Allmosenamt führet annue in einem 116 fl. von 2315 fl. Capitalien, davon under Armen meistens ausstendig, 2320 fl. Necess; hat zur beständigen Ausgab vor Pflegerlohd und Kirchenbedinten 48 fl.

Gegen 2 Uhr hin hat Commissio den Rath uf das Rathhaus beruffen, da condolenter, nahmen¹³ seiner Hochfürstl. Gnabten [im] Beisein Pfarrers und Kellers also beweglig gethan, das etliche gewainet, welche sogleich ein Trund offerirt, und da selber in loco refusirt, gegen den Abendt mit 2 Randten Wein die Commission beehrt. Anbei ward die andere Frag, woher die Baumittel zu nehmen; Sr. Hochf. Gn. würdten zwar ein ehrliches, aber nit alles thun¹⁴. Da sie dann gegen

¹⁰ Martus Ehardt, fürstbischöfl. Hofzimmermeister in Würzburg.

¹¹ Diese Lohndrüderei durch Dr. Hößlich berührt wenig sympathisch und paßt schlecht zu der zu Tränen rührenden „Condolenz“ desselben auf dem Rathhause. Gegenüber der Forderung zu 480 fl. bedeutet das Angebot zu 300 fl. für den Zimmermeister einen Verlust von 27 $\frac{1}{2}$ Prozent. Leider ist der Fall nicht vereinzelt.

¹² Diese Spezifikation liegt ebenfalls bei den Akten; da die Endsummen ohnehin in die „Relatio“ aufgenommen sind, wurde auf den Abdruck verzichtet.

¹³ D. h. im Namen.

¹⁴ Dieses Frage- und Antwortspiel ist bezeichnend für den Standpunkt, den Fürstbischof und Geistlicher Rat in der Kostenfrage einnahmen. Man

remonstrirt, wie das fürstliche 9 Schue braidt von der Kirchen entlegene Ambthaus, warauf über 3000 fl. Werth an Früchten lagen, und das Ambthaus, so under 3000 fl. ingleichen nit wieder um zu bauen, allbereits brennet durch ihren sondern Beistand seye erhalten wordten, also sie die Kirchen im Brand stehen [lassen] und Alle das Ambts Haus zu läschen sich angeleget, mithin einer hochfürstl. Cammer bei 6000 fl. erhalten, weilen diese auch de duabus tertii Decimator. Würdten sie sich ja, wan sie der Baukosten zu getrosten haben, Sandt und Fuhr in allem erbietig beizutragen¹⁵.

Dagegen Commissio ferner die schwere viele Auslagen bei diesen Kriegstrublen remonstrirt, und sich nahmen seiner hochf. Gn. 500 Rth. zum Beitrag erbothen; dann ferner diesen Vorschlag gethan, daß weilen das Julier Capitabl ex altera tertia an Wein und Getraidt Decimator, so viel underthenigst zu effectuiren, das es per decretum 1000 Rth. ohne Pension beizutragen¹⁶ solte angehalten werdten, wann hingegen die Burgererschaft bei guten Weinjahren so fleißig sein undt allzeit etwas an diesen Capital mit Most an ihren Necessgeldtern eintraiben und abtragen würdte; mit welchen Vorschlag Alle content¹⁷. Warüber das gnädigste Placet erwartent sich Commissarius zu allen offerirt, diesen armen Leüten solcher Gestalt an Handten zu gehen, das auf Martini¹⁸ hinwieder Divina in der neuen Kirchen mögten zu halten sein, warzu von der fürstl. Waltung aus den Windfälln bereits 70 Stämm signirt nächster Tagen nach vollendeter Saat sollen beigeführt werdten.

P. S. An Seiten der Kirchen stehet ein alter Thurn in der Statmauer, hoch über die Mauer mit alten Holz aufgeführt, so der Kirchen allen Prospect benimbt; könte füglich bis auf das Gemäuer abgetragen werdten.“

vergleiche meine Ausführungen über die Rechtsfrage gegen Schluß dieses Aufsages.

¹⁵ Die Leistung der Hand- und Spanndienste durch die Parochianen beruhte im Hochstift Würzburg auf altem Herkommen, stand also nicht im Belieben derselben. Dagegen entsprach die Berufung des Rates auf die sekundäre Baupflicht der Zehentherren durchaus dem damals im Hochstift geltenden Rechte.

¹⁶ Aus diesem Angebot eines zinsfreien Darlehens geht klar hervor, daß man damals in Würzburg trotz dem Dekrete vom 11. April 1687 nicht daran dachte, die gesetzliche Zehentbaupflicht zu erfüllen.

¹⁷ Der Rat stand unter einem doppelten Drucke: einerseits ohne Pfarrkirche und ohne Geld zum Wiederaufbau, andererseits von den Entschliezungen des Landesherrn und der Baucommission ganz abhängig. Man kann sich daher unschwer vorstellen, welche Bewandtnis es mit dieser „contentio“ gehabt haben mag.

¹⁸ Also innerhalb sieben Monaten. In Wirklichkeit dauerten die Bauarbeiten sechs Jahre, und bis zur vollständigen Ausstattung des Inneren vergingen weitere sechs Jahre.

Daraufhin erging am 19. April folgende fürstbischöfliche Entschliezung:

„Resolutio: Se. Hochfürstl. Gnaden belieben den Kirchenbau zu Lauda gnädigt und das hiezu nötige Bauholz an Eichen von denen Windtsfällen, und dann 30 andere Stämm aus dero Waltung, pro nervo aber 1000 Dahler von dero Julierspitahl und 500 Dahler von dero Cammer¹⁹ zu Bezahlung der Handwerker dero Kellern zu ermelbten Lauda nach und nach bezahlt, solche Summa hingegen von denen geistl. in specie Allmosenpflegen und dene usgeschwollenen Recessen bei reichlichen Weinjahren mit Most successive ohne besondere Beschwernus und Pension abgetragen, der Bau aber under dero Direction Sr. Hochf. Gn. geistl. Raths und Dompfarrers Dris Höflich mit Zuthuung der Burgern Frohnen und der Benachbarten Bittführen beigeführt werbten solle.

Decretum Würzburg den 19. Aprilis 1695.

Joann. Gottfried m. p.“

(BDAW., Manuale des Dr. Höflich, fol. 153.)

Am 20. April wurden sodann von Dr. Höflich mit dem Zimmermeister Markus Eckardt, und am 25. April mit dem Maurer- und Steinmetzmeister Christian Hermann nachstehende zwei Kontrakte für den Wiederaufbau geschlossen:

„Contract Zimmermans.

Den 20ten Aprilis 1695 ist inzwischen Dr. Höflich undt Marx Eckardt Hofzimmermann wegen Erbauung der Kirchen [zu Lauda] geschlossen worden, das

1. Zimmermann soll undt will gehalten sein, zu Lauda uf den Zimmer- oder sonst einem bequemen Platz uf seine Costen mit guten verstandigen Gesellen diesen Sommer über also uf seine Costen den Bau zu bewerkstelligen, das an 4 besondere Kost, die an allen Seiten wol aufgezogen, frei von der Erden 4 Zoll hoch, als zwen uf zwo Nebenseiten, dann zwen in dem Langhaus, also das in den Nebenseiten 8, in der Mitte 10 oder 12 Schue frei verbleiben, dann die Köst 3 Stüel Pfösten für die Rathshern vorfinden.
2. Zu Aufrichtung des Chorbogen das nötige Baugesstell.

¹⁹ Also gerade im umgekehrten Verhältnis zu der aus dem Zehentrechte sich ergebenden Baupflicht! Die beiden Geldsummen waren offensichtlich festgelegt worden mit Rücksicht auf das Anerbieten des Dr. Höflich, „Turm und Kirche mit 1800 fl. wieder unter Dach zu bringen“. Wie gewaltig er sich dabei verrechnet hatte, wird die weitere Darstellung zeigen.

3. Eine Bohrfkirchen, so hoch es die Proportion leidet²⁰, in der Breitung und Höhe von hinten durchaus, wovon die beede an den Nebenseiten hindereinander mit Stüeln, jeder 4 Zoll höher als der andere und 3 Schue weit, also gesetzt werdten, das uf einer Seiten, wo man zu den Stüeln eintritt, die Staffel, so viel als der Stüel, geführt; die ganze mittlere Bohrfkirchen aber solle für Orgel und Music, weiter aber niemandt dienen. Under der Bohrfkirchen, die auf das Sauberste mit erhobenen Gesimbsen auszuziehen, kommen 4 Sauln oder 6, so sie nothwendig, neben mit ausgezogenen vertruckten Bögen bogenweis geschlossen.
4. Chor und mittlere Langhaus kompt in ein Tagg, von außen mit gleich erhobenen großen Gesimbs ausgezogen, vertruckt uf wältsche Manier, von innen mit einem vercreüchten Tagstuel, und so es der Breitung halber nötig, mit 3 oder 4 Gehänd.
5. Die Nebenseiten werdten in der Höhe angestossen, vercrault und [mit] Tragstöcken wol verwahrt, den oberen Gesimbs gleich ausgezogen.
6. Der Thurn wirdt nach versfertigten Langhaus dem abgegebenen Riß²¹ gemäß mit all nötigen Stiegen, die gebrochen und nit zu gäh sein sollen, wie auch seinen nötigen Absatz Böden, deren drei oder vier sein können, und gewehrten Glockenstuel uf 4 Glocken, die größte à 30 Centner, eingerichtet. Der Thurn besompt seine Vierung hoch erhoben wol ausgezogen, also das der Stern und die Mauern stark zusamm verglammert, ein doppelte wältsche Hauben, von innen wol verholzt, die Latern also verwahrt werdten, damit das Wasser abfliese ohne Schaden; die Höhe mus die Proportion von selbst geben.
Neben aller obigen Kirchen- und Thurn-Arbeit, das darzu nötig sein wirdt und hiebei nit specificirt, ist besonders bedingt, das er die Glocken auch henden, zu Eingang des neuen Kirchthor ein Taglein mit ausgezogenen Simbs uf das Bainhaus, dessen Breitung 8—9 Schue, die Lenge aber von den Mauern an bis zu End des Schuelhaus in gleicher Größen und Form, anderer Seiten den Delberg zu setzen.
7. Ein neue Giebelwand im Schuelhaus.

Hiezu werdten ihme alle Materialien uf den Maß geschafft, Fröner so viel nötig bei dem Aufschlag, dann an Gelbt 380 fl.²² nach und

²⁰ Wie die im Kontrakt öfter wiederkehrenden Wendungen: so hoch es die Proportion leidet, so es notwendig, wenn's leidet, so viel es nötig sein wird u. dgl., beweisen, waren beim Abschlusse des Kontraktes für mehrere Arbeiten weder genaue Entwürfe, noch genaue Berechnungen vorhanden; kein Wunder, wenn nachher Bauzeit und Preis nicht eingehalten werden konnten.

²¹ Von wem der „Riß“ stammt, war leider nicht zu ermitteln. Antonio Petroni war damals der vielbeschäftigte fürstbischöfliche Baumeister.

²² Man erinnere sich, daß Eckardt zuerst 480 fl. gefordert und Dr. Höflich 300 fl. geboten hatte.

nach, wie die Verfertigung der Arbeit zeigen wirdt, solle zahl, den Gesellen anbei ein frei Quartier in der Schuel vergünstigt werdten. Alle Spän von dem Fiosholz zu Gosmansdorf nebenst 2 Mimer²³ 95er Wein, 6 Dähler pro discretione.

[eigenhändig:] Mary Edhardt,

Schneidtmüller m. p.“

(BDAW., Manuale des Dr. Höflich, fol. 153 v²⁴.)

„Contract Maurers und Steinhauers.

Den 25ten Aprilis 1695 ist inzwischen Dr. Höflich und Meister Christian Herman volgenter Contract wegen der Kirchen zu Lauda geschlossen worden, das er soll und will gehalten sein:

1. Von innen der Kirchen die Blatten legen, 2 Tritt in Chor erhöhter einrichten, drei Altär²⁵ mit allen gehörigen in ihrige Perfection setzen.
2. Die innere Sauln aber, als welche ganz verbrandt, in die Vierung mit einer Gewehrung fassen²⁶ und darüber jedesmal ein Bogen, 1 $\frac{1}{2}$ (?) Schue hoch, wans leidet, schliesen.
3. Zu der durchgehenten Bohrkirchen neue Kragstein, zu den Sauln aber von unden gehauene Postament setzen.
4. Den Chorbogen zur Helfte verneüern und der Proportion nach erhohen.
5. In gleichen die Sacristei und die eine Nebenthür was höher setzen und verneüern.
6. Die Fenster in Chor erhöhen, das Mittelgestell zu mehren Licht ausschauen²⁷.
7. Das Chorgewölm einschalen, das alte einbrechen, neu mit saubern Craten, so hoch es leidet, aufführen.
8. Das alte Gemauer, was verbrandt, in etwas abtragen, darauf mauern, so an den Langhaus, beiden Nebenseiten und Chor, so viel es nötig sein wirdt.
9. Der Thurn mus mit neuen Gradsteinen underlegt, oben aller Seiten mit Schliesen gefaszt [werden]²⁸.

²³ Edardis erste Forderung hatte auf 4 Eimer Wein und 4 Malter Korn gelauret.

²⁴ Der Text des Kontrakts ist ganz von der Hand Dr. Höflichs geschrieben und von Edardt bzw. Hermann eigenhändig unterschrieben.

²⁵ Gemeint ist der Unterbau der Altäre.

²⁶ Demnach erfolgte die Ummantelung so, wie sie Chr. Hermann am 7. April vorgeschlagen hatte.

²⁷ Die in der Handschrift noch folgenden Worte: „oder gar neu zu setzen“, sind von gleicher Hand wieder durchgestrichen worden.

²⁸ In der Handschrift folgte noch der Satz: „oben durch Schliesen gelegt, darauf ein neu Gesimbs von gehauenen Steinen geführt.“ Derselbe ist von gleicher Hand wieder durchgestrichen worden.

10. Von außen zu Eingang ein neu Portal sauber mit Verdagung und meines Herrn Wappen.
11. An beeden Seiten zu Eingang der Delberg, dan ein Mauerlein zum Bainhaus mit 2 verdruckten Bögen an den Seiten, vorn einen Giebel.
12. Auch ein Schrifttafel ober die eine Nebenthür geführt werdten.

Alles diesen Sommer über, getreü undt ohne Geverdt. Und davon sollen ihme alle Materialien uf den Platz geführt, dann 240 fl. (frk.), 2 Eimer 95er Wein nach und nach, wie sich die verfertigte Arbeit zeigt, gegeben werdten.

[eigenhändig:] M(eister) Christian Herman.“

(BDAW., Manuale des Dr. Höflich, fol. 155.) Siehe Anm. 24.

Am 15. Mai quittierte der Stadtschultheiß Joh. Wilhelm Groß dem Dr. Höflich über 100 Rth. als erste vom Juliuspital empfangene Rate; am 8. Juni erhob Pfarrer Ehrlein weitere 100 Rth. als zweite Rate.

Im Laufe des Sommers 1695 stellte sich heraus, daß der durch den Brand am Mauerwerk angerichtete Schaden doch größer war, als die Kommission anfänglich geglaubt hatte, und daß umfangreichere Mauerarbeiten nötig sein würden, als um den Preis von 240 fl. frk. und 2 Eimer Wein mit Chr. Hermann verakkordiert worden waren. Es wurde daher mit letzterem ein neuer, auf 400 fl. frk. und 4 Eimer Wein lautender Kontrakt geschlossen, derselbe Anfang September der Geistlichen Regierung zur Beschlußfassung vorgelegt und am 13. September auch genehmigt. Die Geistlichen Ratsprotokolle enthalten darüber folgende Eintragung:

1695 September 13.

„Die zu Lauda bitten, den mit M(eister) Christian Herman allhier, einem Werdmaister, wegen ihres neuen Kirchenbaus denuo aufgerichteten Contract, so sich gegen die darin veraccordirte undt in der Handlung specificirte Arbeit auf 400 fl. frk. und 4 Eimer [16]95er Wein belaufet, zu ratihabiren, weilten der alten Contract gemes, so sich umb 300 fl. weniger verhalten, wegen des durch den Brand gar zu vil verderbten Mauerwercks nicht räthlich und mit Bestand gebauet werden könte.

Conclusum: den angegebenen Umständen undt Bericht nach were zu mehrerer Solidation des Baus das neue Beding, kraft dessen vil mehr neu Mauerwerck dem Beding nach gemacht, undt darauf der Dachtuel gemacht werden mues, zu placidiren.

[Resolutio Celsissimi:] Fiat.“

Anfang Oktober erboten sich dann auch zwei Bürger, zum Kirchenbau 100 Rth. unter gewissen Bedingungen beizutragen. Die Geistlichen Ratsprotokolle berichten darüber:

1695 October 14.

„Die zu Lauda geben zu vernemen: nachdeme 2 Bürger zue Mergenthal²⁹ zu Widerauserbarung ihrer Pfarrkirchen an denen zu Schwegern liquide stehend habenten 300 Rth. 100 Rth. verehrt, wann sie die andere 200 Rth. sogleich würden erheben können, undt aber nun der Amtman zue Bogsberg zu Erhebung der 100 Rth. solcher gestalt verhelffen, das er aus seiner Ziegelhütten inmittels für so vil an Materialien zu dem Kirchenbau folgen lassen, undt die 100 Rth. successive von denen debitoribus erheben und ban auch zu den anderen 200 Rth. successive verhelffen, einer hingegen von ob berührten Bürgern hierauf reufällig werden wolle, befragt sich, was disfalls zu thun seye.

Conclusum: Es wäre dem Pfarrer zu Lauda zu communiciren, umb den einen von den beeden Burgern ad consensum zu disponiren oder disponiren zu lassen, andernfalls aber, da er nicht zu disponiren wäre, demselben pro rata an den empfangenten Materialien seinen Abtrag zu thun.“

Mittlerweile war ein für den raschen Fortgang der Bauarbeiten bedauerlicher Zwischenfall eingetreten: der fürstbischöfliche Baudirektor Dr. Höflich war am 13. September gestorben. Fürstbischhof Joh. Gottfried von Guttenberg beauftragte alsbald den Geistl. Rat und Kanonikus im Stift Neumünster, Dr. Adam Salentin Bartholomaei, mit der Oberaufsicht über die Bauarbeiten. Dieser stellte sich am 7. November 1695 dem versammelten Stadtrate vor und hielt mit demselben eine gründliche Aussprache über den allzu lässigen Fortgang der Arbeiten, worüber nachstehendes Protokoll verfaßt wurde:

„Actum Lauda den 7. Novembris 1695. Aufm Rathhauß bey versamletem Rath, haben Ihro Magnificenz, H. Dr. Bartholomaei, wegen dahiesigen Kirchenbaus folgende Proposition gethan, waßmaßen
1^{mo} von Ihro hochf. Gn. . . . nach Ableben Herrn Dr. Höfligs seel. Sr. Magnificenz gnädigst ufgetragen worden, die Oberdirection und Inspection sothanen Kirchenbaus zu haben und vor allem zu sehen und zu trachten, daß solche umb so schleüniger wiederumb under das Tach ober Truchne gebracht werden, gefolig zur Perfection kommen möge. Allergestalten

²⁹ D. i. Mergentheim.

- 2^{do} höchstged. Sr. hochf. Gn. undertth. referirt worden, daß solch Bauwerck bißhero sehr schlecht von statten gangen und sowohl vom Zimmerman als Maurer oder Werckmeister geklagt werde, daß sie aus Mangel der Materialien ahn Holz, Stein, Sandt und anderer Handtreichung mehr, gehindert worden, sonstn sie versprochenen maßn diesen Winter gewiß alles noch under das Tach gebracht haben wolten. Obzwar
- 3^{tio} mehr höchstermelle S. hf. Gn. ein solches sehr ungnädig usgenommen, weilen man sich hierin also saumig erzeigen thue, da doch all dieses zu unserer Seelen Heyl und Ehr Gottes gereichete, und dieselbe gegen uns so gnädig und gütig intentionirt und gewillet, aus dero landesfürstl. und bischofl. Vorsorg diese Kirch wieder so ehender aufzubauen zu lassen, woe dan dieselbe von dero hf. Cammer undt Julier Spithal bereits 1500 Rth. herben schießen lassen, wogegen man aber so undankbahr seye und mit der nöthigen Fuhr und Handtreichung den Werckmeister nit ahn Sandt gehen wolte. Worauf
- 4^{to} von einem C. C. Rath geantwortet worden: es sey zwar nit ohn, daß es bishero in etwas langsam mit der Fuhr und Handtreichung hergegangen, — so seyn aber doch die Mauer und Zimerleuth derentwillen nit viel gehindert worden, sondern die Werckmeister, sonderlich der Mauer, hette allzu langsam ahngesangen, indeme derselbe fast 4 Wochen lang nur zu zweit, und erst um Michaeli, allwan erst mit deme ein neüer Accord geschlossen worden, zu sechs arbeiten lassen, auch nur ein einziger Steinhauber bis dato gestellet; so gestalten vor dem Winter ein mehrers nit fertiget, noch weniger under das Tach gebracht werden könne, desgleichen wegen der Saath und Herbstzeit jederman ohne diß mit sich zu thun gehabt und nit arbeiten können. Hierauf ist
- 5^{to} denen hiesigen Bauren von tit. Herrn Commissario auch vorgetragen worden, warumb sie sich mit den Fuhren also widerspenstig bißhero erzeigt³⁰, da doch die frembte fast den mehristen Theil Holzkes bereits herbegeführt und sie wolten das wenigste thun, mit der ferneren nachtrüclichen Remonstration, daß sie ja zu ihrer Seel Heyl selbst hierin eyfferig sein sollen, umb nur bald wieder in diese Kirch kommen zu können, weils die bede Capelln³¹ allzu gering, und der wenigste Theyl dem Gottesdinst beywohnen könte. Welche dan zur Antworth geben: sie wissen nit anderst undt vermeinten, sie hetten bißhero ihrem eüßersten Vermögen nach, indeme ihrer gahr zu wenig, so viele Fuhren allein zu bestreiten, genug gethan, mit dem ferner Offerto, daß sie, was nur möglich undt ohne

³⁰ Diese Widerspenstigkeit der Parochianen hatte nicht zuletzt ihren Grund in der „Widerspenstigkeit“ der Zehentherren.

³¹ Die Kapelle zum heiligen Blut unweit der Pfarrkirche und die Liebfrauentapelle auf dem Friedhofe vor der Stadt.

Ruin ihrer mit schwehrender Gült und ungemessener Frohn beladener Güter zumahlen bey so theurer Zeit und Kriegsleufften thun können, herzlich gern und willig thun wollen, nur bittend, ihnen Zeit dazu zu lassen, solche Fuhren mit Manier und ohne Schaden verrichten zu können. Es solle aber wegen der nahe und weiten Fuhren under den Bauern eine Gleichheit gehalten werden; item die Zimmerleuth das allzu schwehr im Waldt dahier ligente Holz also zu beschlagen, daß man solche mit hiffigen geringen Wagen und Gesckirr auch führen könne, und nit Alles zu Stückchen zerreißen müsse. Wollen auch diese nechstanscheinende Wochen sambtlich wieder fahren, mögten anbey nur wissen, wer sie also bey Thro hf. Gn. denigrirt, indeme sie doch ihrem Vermögen nach bishero alles gethan hatten. Damit nun

6to Ihre hf. Gn. die geschöppte Ahnngnadt wieder sinkhen lassen und mit dero Gnade fernerhin gn. continuiren eine Ahnordnung gemacht werden möge, daß forderist das sowohl zu Würzburg, Goh-[mans]dorf und hiffigen Waldt noch ligente Holz, als auch Stein undt Kalk undt andere Baumaterialien diesen Winter über hergebracht werden, umb im Frühjaher künftig desto ehenter ahnfangen zu können. Alß solle

7mo diese Wochen noch ernstlich das zu Würzburg noch ligente Holz herausgeführt werden. Undt weilen nun

8vo die Bauren nichts sonderlich zu versaumen haben, undt anjezo am füglichsten fahren können, sollen sie ingleichen das in allhiefigen Waldt auch noch ligente Aichenholz, welches von den Zimerleuthen draussen recht beschlagen werden solle, hereinführen; zugleich

9mo alle nöthige Stein, Sandt undt andere Materialien soforthin auf den Plaz diesen Winter über ohnfehlbahr überführt werden.

10mo würdt derjenige Vorschlag, daß ein jeder Burger in der Statt vor die Handtarbeit, was man zu dem sambtlichen Mauerwerck heite thun sollen, dem Werkmeister dafür ahn Gelt 12 Bagen geben, undt hergegen der Meister auf sein Costen all solche verrichten lassen möge, von Herrn Commissario für rathsam undt sehr nützlich gehalten; welcher aber sein Gelt nit geben wolte, solche gleichwohl mit Arbeit abverbienen könne. Damit

Bestlich auch ein rechte Obfsicht in diesem Bauwerck gehalten undt von den Baumaterialien nichts entzogen, auch bey den Fuhren undt allen anderen eine Ordnung geschafft werde, so haben Thro Magnificenz Herr Commissarius ahngeordnet, daß Herr Stattpfarr undt Herr Keller die Inspection darüber haben, dan Herr Stattschultheiß undt Stattschreiber das Manual undt Rechnung über alles Einnehmen undt Ausgeben führen, undt zu beständigen Affseher S. Mathes Mühl ing des Raths undt Martin Raupp von der Burgerschaft sein undt bleiben solle, auf alles dergestaltige genaue Obfsicht zu geben, daß nichts entfrembtet, sonder alles zu Nutzen ahngewendet werden möge.“

Aus diesem Protokolle ersehen wir, daß auch nach dem Willen des Fürstbischofs der Bau bis zum Winter 1695 hätte unter Dach gebracht werden sollen. Davon war man aber noch weit entfernt, denn das Bauholz für den Dachstuhl lag noch im Walde. Fürstbischof Johann Gotfrid hatte dieser Verzögerung sehr ungnädig aufgenommen, und Dr. Bartholomaei versäumte nicht, den versammelten Rat davon in Kenntniss zu setzen. Diese Mittheilung von der landesfürstlichen Ungnade scheint ihre Wirkung auf den Rat nicht verfehlt zu haben. Der Rat versuchte, die Schuld auf die beiden Werkmeister zu schieben; diese wiederum beklagten sich über die mangelhafte Unterstützung seitens der Bürgerschaft in Leistung der schuldigen Hand- und Spanndienste. Den tieferen Grund dieser Verzögerung werden wir alsbald, nämlich aus dem übernächsten Aktenstücke, erfahren.

Das Ziel des Fürstbischofs, den Kirchenbau noch vor Einbruch des Winters wenigstens unter Dach zu bringen, wurde freilich nicht erreicht. Inzwischen war man darauf bedacht, den Turm einzudecken und mit neuen Glocken zu versehen.

Am 10. Januar 1696 übersenden Pfarrer M. Ehrlein und Amtsteller M. Ziegler nachstehenden Bericht an Dr. S. Bartholomaei:

„Auf E. Hochw. durch den Schifferbedcher von Würzburg überbrachtes beliebiges Schreiben hat man hiesigen Orths nit ermanglet, mit gemelten Schifferbedcher, den Thurn zu bedchen, auf das genaueste zu handeln undt auf gnädigste Ratification einen Accordt zu treffen, deren Lohn auf 40 Rth. nebst 1 $\frac{1}{2}$ Myer 95er Most kommen, so unserm dahiesigen Dündchen nach ganz billig undt nit zu viel scheint. So hat man auch zugleich, was vor Materialien weiter darzu nothig undt solche costen mögten, hiemit undt bey solchen Accordt mit ansetzen sollen, umb zu sehen, was der Thurn in allem costet, wie E. Hochw. aus dem beeden Meistern mitgegebenen Ding- undt Accordt-Zettel mit mehrerem zu ersehen geliben wollen. Sonsten ist es biß anhero mit Herbeyführung des Holzes undt Stein dergestalten von statten gangen, daß nun der mehriste Theil bey der Handt undt hoffentlich in wenig Tagen vollents herbeygebracht werden würdt, woran kein Zeit verlohren gehet. Abrißens mögte man gern wissen, wie es mit der Supplication umb das Stüch zu den Glocken³² stündte, ob solche durchgeschlagen. Wir dahier haben sehr

³² Der Rat hatte also eine (nicht mehr vorhandene) Bittschrift an den Fürstbischof gerichtet um Überlassung eines alten Gefäßes zum Fuß der vier neuen Glocken. Ob er damit Erfolg hatte, ist auch nicht überliefert. Nach

starke undt gute Hoffnung auf E. Hochw., daß dieselbe nit nachlassen werden, biß dieselbe Ihro Hochfürstl. Gn. derenwillen überredet undt angenommen worden seyn, solch Stüch darzu verwenden zu lassen; welche gnädigste Resolution hoffentlich bald folgen würdt. Womit hin nechst Ahnwünschung eines glückheiligen friedt- undt freudenreichen Jahrs undt deren noch viel folgenden mit aller selbst desiderirenden Leibs undt der Seelen Prosperität derselben gehorsamblich empfehlendte verbleiben
E. Hochw. underthänig gehorsahme

Mag. Joannes Michael Ehrlein, Pfarr
Johann Michael Ziegler [Keller] m. p.

Lauda den 10ten Jan. 1696."

Der Frühling war ins Land gezogen und immer noch mußte der Gottesdienst in der räumlich beschränkten Liebfrauenkapelle abgehalten werden. Die Hauptursache der Verzögerung scheint in Geldmangel gelegen zu haben. Nach Ostern 1696, welches in diesem Jahre auf den 22. April fiel, sah sich deshalb Pfarrer Ehrlein veranlaßt, sich bittlich an Dr. Bartholomaei um finanzielle Hilfe zu wenden. Am 26. April ging nachstehendes Schreiben nach Würzburg:

Lauda, den 26. April 1696.

„Dem hochwürdigen u. hochgelehrten Herrn S. Salentino Bartholomaei, ss. theol. Dri, hochfürstl. Würzburg. gaisfl. Rath u. des hochlöbl. Stifts Neumünsters Canonico capitulari, meinem hochgebetenden Herrn und Patron!

Ewer Hochwürden werden ohne Zweifel mit bestem Contento die hl. Ostersfertäg zuruckgelegt haben, welches ich von Herzen hoffe und wünsche, das dieselbe noch viel ad incrementum ecclesiae erleben möge, sonderlich auch, weil ich versichert, daß dieselbe mir ein herzigter, aufrichtiger, unverfälschter recht zugethaner Patron seinth, werde Gott ferner bitten, das dieselbe nach aignem Erwünschen viel Jahr wegen gar zu viel noch dato unverschulden Guthaten leben mögen.

Waß unsern Kirchenbau anbelangt, ginge derselbe, waß die Hantwerksleüth betrifft, wohl von statten, wan nur nit ein Blauderamenth³³ hier under den Leüthen wehre: wir müssen alles ahn der Kirchen bezahlen. Welches die Leüth, welche sonst guth seinth, neben anderen stuzigen passionirten Köpfen lahm und sorgfältig machet, und wehre mir warlich leith, wan es erst durch die Cammer³⁴ uns zum größten Spott |: weiln

Angabe der Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden IV², 106, sind die beiden größten Glocken von Joh. Ignaz Ropp in Würzburg im Jahre 1696 gegossen worden.

³³ Eine eigenartige Bereicherung des lateinischen und deutschen Vortrages!

³⁴ Gemeint ist die fürstb. Hofkammer, die Finanzbehörde des Hochstiftes.

da Lauda mitten in der Strassen zwischen Manthischen und Deütsh-herrißchen liegt, :| solte gestekt werden. Wir erwarten täglich Gelt, sed nihil habetur et videtur.

Sabe dan hirmit E. Hochw. underthenig schönstens bitten sollen, Sie wollen ad maiorem Dei gloriam so gütig sein, einen Briß zu schreiben an Keller, Bürger und Rath, daß Se. Hochfürstl. Gn. als decimator uns gleich andern Orthen helfen werde |: Bone Deus! quam pingues decimas hic Celsissimus habet! :|, und die Underthanen sollen hier ohne Resistenz und böse Worth ihr gehörige und schulbige Frohn verrichten, damit Se. Hochf. Gn. keine fernere Angnabe auf sie möge werfen. NB, warlich Sr. Hochf. Gn. ist es nit hinderpracht, waß die Leüth am Ambtshof, welcher vohler Getreith ligt, gethan haben, damit er nit verbroent ist; welches dreyemahl |: sine titulo decimarum :| mehr auswirft, als erfordert wirt zu Erbauung unserer Kirchn. Was müssen wir noch zahlen! Gloden, Strick, Uhren, Altär, Stühl, Orgel etc., ligt uns alles über dem Hals. Mein kaal Härlein wirt folgents grau. Bitte E. Hochw., Sie wollen umb Gottes Willen helfen und unserer Noth nit vergessen, in derselben pendet lex et prophetae³⁵. Oder jagt mich zu aus Lauda hinaus!

Tube mich hiemit in aller Eyl E. Hochw. als ein alter treu gehorsamer Diener befehlen, und sterbe E. Hochw. und Magnificenz treuer alter gehorsamer Sohn

Mag. Joh. Michel Ehrlein, Pfarr.

NB. P. S. Wie viel hundert Gulden werfen unsere Fuhren und Frohnen aus! Und wan dis Gelt³⁶ auch under uns müste gar allein erpreß werden, non esset possibile!

NB.³⁷ Herr Walter wirt mit mehrerem erzehlen, wie daß unser Zentgraf hier einen Briß hat, worinnen die Kammer underschrieben ist, |: und ist Herr Wertloch suspect (?), weilen er Oberacciser ist, :| Zentgraf solle ausagen, ob er dem Stattpfarr erlaubt habe, Wein kannenweis von seinen Pfarrkindern zu hohlen, welches wider alle honores, Billigkeit und Recht, ja wider den Respect der Seelsorger ist, wan sie mit einer Kannen Wein von den aignen Pfarrkindern dörfsten abhohlen. Nos non sumus deterioris conditionis quam Herbipoli sunt, dessen sich ein geistlicher Rath hat ahzunehmen.“

Dieser Bericht des Pfarrers Ehrlein ist in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich. Wir erfahren, daß der Bau immer noch nicht

³⁵ Anspielung auf Matth. 22, 40.

³⁶ Gemeint ist das zur Vollendung des Kirchenbaues erforderliche Bargeld.

³⁷ Diese Nachschrift gehört eigentlich nicht zur Sache; ich wollte sie aber doch nicht unterdrücken.

vollendet ist und ein „Blauderamenth“ unter der Bürgerschaft nicht am wenigsten an der Verzögerung die Schuld trug. Die Bürgerschaft war verärgert, daß sie außer den auf ihr lastenden Ausgaben für die vollständig neue Inneneinrichtung der Pfarrkirche, durch Hand- und Spanndienste im Werte von über 1200 fl. bereits ein Drittel zu den Kosten des Kirchenbaues beigetragen hatte, aber in Würzburg die erwartete finanzielle Beihilfe nur zum Teil erhalten hatte, obwohl sie dem Fürstbischof durch Rettung des Amtshauses samt Vorräten über 6000 fl. erspart hatte, und obwohl der Fürstbischof zu zwei Drittel Einnehmer des Zehnten in Lauda war. Zum besseren Verständnis dieser Unzufriedenheit müssen einige Erläuterungen gegeben werden: Durch den Dreißigjährigen Krieg waren sehr viele Pfarrkirchen im Hochstifte Würzburg geplündert, in Brand gesteckt oder sonst schwer beschädigt worden, sie hatten auch ihr Vermögen und ihre Einkünfte zum großen Teil eingebüßt. Da sie also mit eigenen Mitteln nicht wieder instand gesetzt werden konnten, so wurde diese bauliche Kirchennot zu einer Quelle von Streitigkeiten darüber, wer nun an Stelle der unvermöglichen Kirchenstiftung verpflichtet sei, die Kosten für die Wiederherstellung aufzubringen. In manchen Pfarreien war auf Grund eines besonderen Rechtstitels (Vertrag) die (politische) Gemeinde an die Stelle der Kirchenstiftung als erstpflichtigen Baulastträgers getreten. Aber auch die Gemeinden hatten durch den Krieg so schweren Schaden erlitten, daß sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nicht mehr imstande waren. Das Konzil von Trient hatte bezüglich Wiederherstellung baufälliger Pfarrkirchen in seiner 21. Sitzung (cap. 7, de reform.) folgende Verfügung getroffen:

„Parochiales vero ecclesias, etiam si juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent (episcopi) ex fructibus et proventibus quibuscumque, ad easdem ecclesias quomodocumque pertinentibus; qui, si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum parochianos omnibus remediis oportunis ad praedicta cogant, quacumque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quod si nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniore ecclesias transferantur, cum facultate, tam dictas parochiales, quam alias ecclesias dirutas in profanos usus, non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi.“

In diesem Kanon sind nicht nur die Pflichtigen an sich, sondern auch in ihrer Reihenfolge angegeben. Pflichtig sind an erster Stelle die *fructus et proventus ecclesiae*, an zweiter Stelle, wenn wir hier von den Patronen absehen, die Parochianen. Bei den *fructus et proventus ecclesiae* wird unterschieden, ob dieselben von der Kirche selbst eingenommen werden oder ob andere Personen im Genusse derselben sind. Zunächst sind also die Einnahmen der Kirche selbst, das Kirchenvermögen oder „der Heilige“ haupflichtig, sodann alle, welchen kirchliche Vermögensstücke zur Nutzung überlassen sind. Die Parochianen rücken damit erst an die dritte Stelle der Pflichtigen³⁸. Soweit war das Trienter Dekret ganz klar; es fragte sich aber: was sind „*fructus ex ecclesiis provenientes*“? Und niemand wollte seine Nutzungen als solche von der Kirche herrührende gelten lassen, am wenigsten die Zehntherrn. Solange man dieselben unbehelligt ließ — und das war unter Bischof Julius und seinen drei nächsten Nachfolgern der Fall —, gab es auch keinen Widerspruch. Anders nach dem Dreißigjährigen Kriege. Die allgemeine Not zwang, sich nach subsidiär Baupflichtigen umzusehen. Und nun besann man sich auf die Zehntherrn. Aber die Praxis der Würzburger Geistlichen Regierung war leider keine einheitliche³⁹. Während man in einzelnen Fällen den Zehntherrn sogar unter Anwendung von Zwangsvollstreckung zur Leistung heranzog, ging man in anderen Fällen viel zaghafter vor und suchte die Zehntherrn nur zu einer freiwilligen Beisteuer zu bewegen oder ließ dieselben ganz unbehelligt. Diese ungleichmäßige Praxis war aber nur geeignet, den Widerstand der Zehntherrn, geistlicher wie weltlicher, noch mehr zu versteinern. Diese Rechtsunsicherheit veranlaßte den Fürstbischof Johann Gotfrid von Guttenberg, sofort nach seiner Konsekration (am 29. Dezember 1686) zu dieser Streitfrage Stellung zu nehmen. Die Geistlichen Ratsprotokolle vom 24. Januar 1687

³⁸ Der Diözesanbischof als solcher wurde durch das Tridentinum zur Wiederherstellung verfallener Pfarrkirchen aus seinen eigenen Mitteln nicht verpflichtet, auch nicht, wenn er die betreffenden Pfarreien frei besetzte.

³⁹ Z. B. im Falle Helmstadt im Jahre 1658. Zu vergleichen wäre der Aufsatz von Ludwig Hagenauer, Die Zehntbaulast nach der Fürstbischöflich-Würzburgischen Verordnung vom 11. April 1687, im Archiv f. kath. Kirchenrecht 95. Bd. [1915], S. 422—456, 612—638.

berichten, „daß Celsissimus (dem fürstbischöflichen Gebrechen-
amte gegenüber) gn. resolvirt habe, daß die decimatores in den
Fällen, wan der Heilig nicht sufficient, zu Reparirung der Kir-
chen und Pfarrhaufer zu concurriren schuldig, und künftighin durch-
gehents in dem Hochstift (Würzburg) . . . also observirt werden
solle. . .“ Am 11. April 1687 erging dann im gleichen Sinne
jenes bekannte fürstbischöfliche Mandat bezüglich der subsidiären
Baupflicht, welches nur wegen seiner unglücklichen Fassung mehr
als anderthalb Jahrhunderte so viel angerufen und auf der an-
deren Seite ebensoviele angefochten wurde, bis schließlich im Jahre
1849 durch eine im Gefolge des Zehntablösungsgesetzes vom
4. Juni 1848 seitens der bayerischen Regierung ergangene authen-
tische Interpretation der Streit um den Sinn jenes Mandates
beendigt wurde⁴⁰. Leider wurde nun in den ersten Jahrzehnten
nach 1687 dieses fürstbischöfliche Mandat, welches natürlich der
Fürstbischof als Zehntherr auch gegen sich gelten lassen mußte,
auch von der fürstbischöflichen Hofkammer gern zu umgehen
gesucht⁴¹.

In Lauda waren, wie bereits erwähnt, der Fürstbischof zu
zwei Dritteln, das Juliuspital zu einem Drittel Zehntherrn. Bau-
pflichtig an der Pfarrkirche war an erster Stelle das Kirchenver-
mögen. Die Unvermögenheit desselben war im Jahre 1695 ein-
wandfrei festgestellt. Damit war die subsidiäre Baupflicht der
Dezimatoren gegeben. Das fürstbischöfliche Mandat von 1687
war auch in Lauda bereits bekannt⁴², zumal ja dort der Sitz eines
fürstbischöflichen Amtes war. Aber der Rat hatte in seinem ersten
Schreiben an die Geistliche Regierung vom Anfang Januar 1695
eine Ungeheuerlichkeit begangen, indem er zur Begründung seiner

⁴⁰ Die Verordnung lautet: „. . . als befehlen Wir hiemit gn. und wollen,
daß, soviel die Bau- und Reparations-Kosten betrifft, wosern in dergleichen
Fällen weder der Heilige noch die Gemeind solche zu tragen vermag, weniger
schuldig zu sein erweisen kann, alsdann die Zehntherrn durchgehends,
|: welche ihre vorzügliche Exemption nicht zu belegen haben, |: hierzu der
Zehenden Proportion nach zu concurriren schuldig sein, und dieses pro evi-
denti norma et regula, gleichwie anderer Orten, observirt werden solle. . .“

⁴¹ Z. B. im Falle Untereisenheim im Jahre 1702 (Geistl. Rats-
protokolle).

⁴² Das geht aus der „Relatio“ des Dr. Hößlich vom 7. April 1695
klar hervor.

Bitte, den Laudaern „zur Wiedererbauung ihrer Pfarrkirche zu verhelfen“, beifügte, daß „sie zu solchem Werk vil zu schwach weren“. Und bei der Besprechung mit Dr. Höflich am 7. April hatte er sich mit einem zinsfreien Darlehen von seiten der beiden Zehntherrn notgedrungen einverstanden erklärt. Das konnte natürlich so gedeutet werden, als ob sich der Rat an erster Stelle zur Wiederherstellung verpflichtet fühle, und ist in der Tat in Würzburg auch so verstanden worden. Die subsidiäre Verpflichtung der Zehntherrn (Hofkammer und Juliuspital) wurde trotz dem fürstbischöflichen Mandate von 1687 zunächst gar nicht berücksichtigt. Das ergibt sich auch aus den Beiträgen, die in Würzburg zum Wiederaufbau der Kirche bewilligt wurden. Bei dem Beitrag von 1200 fl. von seiten des Juliuspitals kann man nicht im Zweifel sein, daß derselbe nicht als ein pflichtmäßiger auf Grund des Ein-Drittel-Zehnts geleistet wurde, da er als unverzinsliches Darlehen gelten sollte. Wären die 1200 fl. als ein pflichtmäßiger Beitrag wegen der Zehnt-Vaupflicht gegeben worden, dann hätte die Hofkammer als Inhaber von zwei Drittel des Zehnts 2400 fl. beitragen müssen. In Wirklichkeit hat sie aber, vom Werte des gelieferten Bauholzes abgesehen, nur 600 fl. geleistet, das sind also höchstens 10 Prozent von dem auf über 6000 fl. berechneten Schaden, vor dem die Hofkammer am fürstbischöflichen Amtshause durch das Eingreifen der Bürgerschaft bewahrt wurde, gewiß eine recht bescheidene Gratifikation, wenn man zudem berücksichtigt, daß die Bürger ihre Kirche der Rettung des Amtshauses geopfert haben. Als sich dann während des Baues herausstellte, daß die Wiederherstellungskosten mit 1800 fl. (ohne Grunddienste) doch viel zu niedrig eingeschätzt worden waren und die vorhandenen Geldmittel aufgebracht waren, weitere aber aus Würzburg vergeblich erwartet wurden, da entstand jene oben-erwähnte Unzufriedenheit unter der Bürgerschaft und das „Blau-deramenth“. Man besann sich wieder, daß die Hofkammer als Mitinhaberin des Zehntrechtes doch gegenüber dem Juliuspital viel zu wenig geleistet habe und sah sich von derselben übervorteilt. Dieses Gefühl der Verbitterung kommt auch im Schreiben des Pfarrers Ehrlein an den fürstbischöflichen Baudirektor Dr. Bartholomaei drastisch zum Ausdruck in der Parenthese: „Bone Deus, quam pingues decimas hic Celsissimus habet!“

Und wir glauben es ihm gern, daß ihm vor Sorgen die Härlein vollends grau wurden.

Aber auch dieses Klage lied des Pfarrers Ehrlein fand in Würzburg noch nicht den erhofften Widerhall. Daher ließ er Anfang Mai ein neues Schreiben nach Würzburg abgehen, in welchem er darauf hinwies, daß nur die Hälfte der Baukosten gedeckt seien und noch 1600 fl. benötigt werden. Die Geistlichen Ratsprotokolle berichten darüber:

1696 Mai 3.

„Der Pfarrer zu Lauda sollicitirt fernerem Beyßhuff zur Perfection des daselbstigen nun uber die Helfft aufgebrauchten Kirchenbaues, wozue über die bereits verbaute und von dem Julier Spithal als decimateure⁴³ pro $\frac{1}{3}$ zu 1200 fl. und Sr. Hochfürstl. Gn. als decimateure pro $\frac{2}{3}$ zu 600 fl. beygetragenen 1800 fl. vermog eines ubergebenen Uberschlags undt Specification noch 1600 fl. erfordert werden, ohne was die Parochiani. ihrer Rechnung nach auf 1200 fl., an Frohnen contribuirt undt annoch an der Orgel, Glocken, Altär und Stühlen zu contribuiren haben.

Celsissimus: Fiat ante omnia specificatio des Ertrags des Laudaner Zehents; demnach wollen Se. Hochf. Gn. sich gnädigst resolviren, undt an deren Beytrag an dero decimis nichts erwinden sollen.“

Nun sah man also endlich auch in Würzburg ein, daß sich die fürstbischöfliche Hofkammer ihrer Verpflichtung als Zehntherr nicht länger entziehen könne. Eine Woche später schon schickte Pfarrer Ehrlein die verlangte Übersicht über den Zehntertrag ein, worauf die Überweisung der noch fehlenden 1600 fl. erfolgte. Die Geistlichen Ratsprotokolle berichten:

1696 Mai 16.

„Der Pfarrer zu Lauda, specificirt dem neulichen Decreto Celsissimi gemes aus den Ambt Rechnungen den Zehent Ertrag daselbsten und begehrt darauf zu Complirung des daselbstigen Kirchenbaues wegen der dazu noch abgehenten 1600 fl. eine Assignation an die daselbstige Monathgelber ex capite decimarum, so dem hohen Stift pro $\frac{2}{3}$ an demselben zustehen.

Celsissimus verwilligen die gebetene Assignation bergestalt gnädigst, das zu beruhrten Bau von dem Ambt die Nothwendigkeit aus den hinterständigen Monathgelbern beygeschossen, hingegen aber von dem Zehent und dessen jehrlichen ein Drittel widerumb ersetzt, und solcher gestalt auch an anderen Orthen gehalten werden solle.“

⁴³ Die Behauptung, die 1800 fl. seien wegen des Zehnts gegeben worden, entspricht nicht den Thatfachen. Aber Pfarrer Ehrlein stellte sich wohl mit Absicht auf diesen Standpunkt, weil ihm derselbe eine Handhabe bot, die Hofkammer für die noch fehlenden 1600 fl. in Anspruch zu nehmen. Und wirklich: er hatte damit Erfolg.

Aus dem Jahr 1696 liegen keine weiteren Nachrichten vor. Anfang Februar 1697 erging, jedenfalls von der Hofkammer, an die Geistliche Regierung eine Anfrage wegen Refundierung der geleisteten Vorschüsse. Die Geistlichen Ratsprotokolle berichten darüber:

1697 Februar 8.

„(Es) wird befragt, woher die zu dem Kirchenbau zu Lauda bey 2000 fl. bezugschossene herrschaftliche Gelder wiederumb zu erhohlen wären.

Resolutio: Nach Sr. H. Gn. in dem vorigen Jahr gn. ergangenen decreto müssen diejenige von den Monathgeldern zur Perfection des Baus bezugebene Geldter an den Zehndten nach und nach erhohlet werdten.

Celsissimus: Die gemeine Statt hätte auch zu contribuiren, als welche an dem Brandt und Unglück Ursach seye, und die Kirchen so pretios habe bauen lassen.“⁴⁴

Der nächste mir bekannte Bericht über den Kirchenbau liegt erst aus dem Jahre 1701 vor. Inzwischen waren zwei wichtige Ereignisse eingetreten: Am 14. Dezember 1698 starb Fürstbischof Johann Gotfrid von Guttenberg, erlebte also die Vollendung der ihm so sehr am Herzen gelegenen Wiederherstellung der Laudaer Pfarrkirche nicht mehr. Auch Pfarrer Ehrlein sollte den Lohn für seine Mühen und Sorgen um den Kirchenbau nicht ernten. Wegen einer Ungeschicklichkeit⁴⁵ zog er sich den Groll der Bürgerschaft zu und mußte auf Befehl des Geistlichen Rates am 5. Juni 1699 die Pfarrei Lauda verlassen und nach Eltmann ziehen, wogegen der dortige Pfarrer Joh. Dietrich Elle nach Lauda gewiesen wurde. Keiner von beiden jedoch fühlte sich wohl auf seinem neuen Posten und jeder wollte auf seine frühere Pfarrei zurückkehren. Aber nur

⁴⁴ Die Zehntherrn waren bei Inanspruchnahme ihrer subsidiären Baupflicht nur zur Bestreitung der notwendigen Arbeiten verpflichtet, und auch hier nur nach Maßgabe ihrer Zehnteinnahmen. Aber auch darüber, was als „notwendig“ zu gelten habe, gab es fortwährend Streitigkeiten mit den Zehntherrn. So wurde z. B. die Wölbung einer neu zu erbauenden Kirche sogar von der Fürstbischöfl. Geistl. Regierung in Würzburg noch im 18. Jahrhundert nicht als „notwendig“ im Sinne der Baupflicht angesehen. Vgl. meinen Aufsatz über Balthasar Neumanns kirchliche Bautätigkeit in: Archiv d. histor. Vereins von Mainfranken 71. Bd., 1. Heft (1937), S. 19 ff., insbesondere S. 20.

⁴⁵ Er hatte eine Magd verprügelt.

dem Pfarrer Elle wurde sein Wunsch erfüllt; Ehrlein durfte nicht mehr nach Lauda zurückkehren. Elle bezog nach Ostern 1706 wieder seine alte Pfarrei Eltmann und erhielt in Lauda am 30. April den Thomas Wesselberger als Nachfolger im Pfarramte.

Inzwischen war der Kirchenbau im Jahre 1701 vollendet worden. Das ergibt sich aus einer Zuschrift an die Geistliche Regierung, den Termin für die Abhörnung und Genehmigung der Kirchenbaurechnung zu bestimmen, als welcher der 18. April 1701 festgesetzt wurde. Darüber liegt — als letzte in Sachen des Kirchenbaus — folgende Eintragung in den Geistlichen Ratsprotokollen vor:

1701 Februar 25.

„Von dem Keller zu Lauda wird berichtet, das non obstante decreto Celsissimi die Cammer die von daselbstigen Zehent Mittlen zu dem neuen Kirchenbau verwente Gelder 2004 fl. nit [in] Ausgab passiren lassen wolle. Pro 2^{do} würd ein terminus begehrt, an welchem die Kirchenbau Rechnung abgehört werden solle.

Conclusum: Suadendum Celsissimo umb zu erlauben, das entweder die beygeschossene Baukosten in der Ambts Rechnung, oder aber dem Ambt von dem Zehent successive widerumb guet gemacht und in der Zehent Rechnung in Ausgab geführt werde.

Ad 2: were der Tag post Dominicam Jubilate (18. April) anzusetzen.“

Nach Angabe der badischen Kunstdenkmäler (IV, 2, S. 104) beliefen sich die Ausgaben für die Wiederherstellung der Pfarrkirche, ohne die drei Altäre, auf 5490 fl., wovon aber 1676 fl. auf innere Einrichtungstücke fallen (Kanzel 120 fl., Orgel 500 fl., vier Glocken 1056 fl.), also 3814 fl. für den Bau als solchen, das sind fast ganz genau soviel, als von Würzburg (Hofkammer und Juliuspital) zum Bau beigesteuert wurden: $1200 + 600 + 2004 = 3804$ fl. Hierzu kommen noch die Fronleistungen der Bürgerschaft, die mit 1500 fl. wohl sicher nicht zu hoch angeschlagen sein dürften, und die Naturalleistungen, insbesondere das vom Fürstbischof bewilligte Bauholz.

Im Laufe des September 1708 — den Tag konnte ich leider nicht ermitteln — erhielt die wiederhergestellte Pfarrkirche durch den Weihbischof Johann Bernhard Mayer, einen geborenen Laudaer, die bischöfliche Konsekration.

Kleinere Mitteilungen.

Die Jesuiten in Bruchsal

1616—1632¹.

Von Anton Wetterer.

Im Jahre 1509 wurde an der Stiftskirche U. L. Frau in Bruchsal eine Predigerpfründe gemeinsam vom Bischof von Speyer und dem Kapitulum errichtet. Der Prediger sollte ein tabelloser, graduirter Priester sein. Er hatte nach dem Vorbild des Dompredigers in Speyer alle Sonn- und Feiertage, außerdem in der Fasten- und Adventszeit an drei Wochentagen zu predigen und in der Karwoche das Leiden Christi zu verkünden. Fundiert wurde die Pfründe mit 300 Goldgulden, einer Stiftung des Johannes Weis, einem Kanonikus am Dom von Speyer, und einer suprimitierten Kanonikalpräbende des Stifts. 1514 inkorporierte der Bischof ein Altarbenefizium der Stiftskirche, das ein Haus und Güter besaß. Dem Kapitulum stand die Präsentation zur Pfründe zu, dem Bischof die Besetzung. Um die Stellung des Predigers zu erhöhen und ihn zum Predigen um so geneigter zu machen, wurde er Mitglied des Kapitulum mit Sitz und Stimme².

Im Jahre 1616 war diese Pfründe durch den Tod des Inhabers erledigt. Das Kapitulum gab dies bekannt und lud zur Bewerbung ein. Am 15. Juli 1616 mußte es feststellen, daß sich niemand gemeldet hatte. Es beschloß, dies dem Bischof mitzuteilen und ihm die Besetzung anheimzugeben. Es herrschte damals Priesterangel und Verwirrung der Verhältnisse am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges.

Bischof von Speyer war damals Philipp Christoph von Sötern, seit 1623 auch Erzbischof und Kurfürst von Trier. Geboren 1567 als Sohn eines kurpfälzischen Rates und ausgezeichnet mit hervorragenden Fähigkeiten, kam er rasch zu hohen Würden: 1593 wurde er Dekan am Ritterstift in Bruchsal³, 1603 dessen Propst und 1610 Bischof von Speyer. Er war darauf be-

¹ In Quellen wurden benützt: Protokolle des Kapitulum (Gen.-Landes-Archiv Karlsruhe). — Jos. Baur, Philipp von Sötern, 2 Bde., Speyer 1897. — Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Landen deutscher Zungen, II. Freiburg 1913. — Nopp, Geschichte von Philippsburg 1881.

² Vgl. diese Zeitschrift N. F. XIV, S. 209—217.

³ Nach Sötern wurde Otto Heinrich von Hohenack Kapitulumdekan, der Besitzer des Herrenhauses in Bruchsal, das heute noch seinen Namen trägt, freilich mit einem orthographischen Schnitzer. Nicht Hohenegger, sondern Hohenacker heißt es. Kapitulumdekan Hohenack starb 1623, vor seinem Tod machte

dacht, gute Bildungsanstalten zu unterhalten, um dem Priesterangel zu steuern und würdige Diener des Altars heranzubilden. In Speyer wirkten die Jesuiten mit großem Erfolg, im Jahre 1611 zählte ihre dortige Schule 400 bis 500 Schüler. Ihnen wollte Sötern auch in Bruchsal eine Stätte bereiten, wozu sich 1616 eine Gelegenheit bot. Nachdem das Kapitelskapitel ihm die Besetzung der Prädikatur überlassen hatte, übertrug er sie dem Jesuitenpater Andreas von Kirchheim, der am 28. November 1616 vor dem Kapitel erschien und die Urkunde vorlegte, den Dienst „ohne Mangel und Klage zu verrichten“. Das Kapitel fand, daß wegen seines Ordensstandes die Annahme gegen die Statuten sei. Doch werde man den Bischof, der als Stiftspropst ihnen verpflichtet sei und daher des Stifts Gelegenheit werde erwogen haben und als Ordinarius nicht disponieren und dispensieren könne, wenn man jetzt sich genau an die Statuten halten wollte, „aus erregten Motiven offendieren“, und er könnte entgegenhalten, daß das Kapitel „gelehrte und exemplarische Leute anzunehmen und dadurch des Stifts gemeinen Nutzen zu befördern nicht bedacht wäre“. Nach reiflicher Überlegung und Beratung kamen die Stiftsherren, namentlich im Hinblick auf die nahe Adventszeit und darauf, daß die Besetzung sich nicht lange verschieben lasse, zu dem Entschluß, sich dem Bischof zu akkommodieren, den Pater zum Prädikator anzunehmen und ihm die Kanonikalportion mit den annähernd Gefällen reichen zu lassen, dagegen die Ablegung des Eides auf die Statuten und die Entrichtung der Gebühren dafür ihm nicht zuzumuten, d. h. ihn nicht in das Kapitel aufzunehmen. Weil es dem Stift mehr zur Zierde gereichen, beim gemeinen Mann mehr Respekt und Ansehen bewirken und den Statuten etwas entsprechen würde, sollte der Pater sich um das Doktorat bemühen. Dies alles wurde dem Pater eröffnet und ihm das Vertrauen ausgesprochen, „er werde sich nicht allein im Predigen und sonst also, damit man mit gutem Wesen beieinander sein möge, sondern auch im andern, darin man sein bedürfte, willfährig bezeigen“. Zugleich befundete das Kapitel die Hoffnung, der Bischof werde, wie bis daher also auch weiterhin sich des Stifts angelegen und in Gnaden anbefohlen sein lassen. Dem neuen Prädikator wurde endlich anheimgegeben, mit dem Bischof Rücksprache zu nehmen, daß die Predigt auf bequemere Zeit verlegt werde. Der Pater nahm an, dankte und verhoffte, „daß am Doktorieren kein Mangel sein werde“. Darauf wurde er vom Kanonikus-Kantor in Vertretung des an Fieber erkrankten Defans in die Kirche geführt, wo er im Beisein der beiden Zeugen Oberkeller Kaspar Burger und Vikarius Bernhard Wall bei der Kanzel in der üblichen Weise von seinem Amte realen Besitz nahm.

er mit 500 Gulden eine Jahrtagsstiftung, wofür er den großen Garten außerhalb der Stadtmauer gegen die Ziegelhütte versetzte. Diesen Garten nutzte das Ritterstift, bis Bischof Lothar Friedrich von Metternich, der Nachfolger Söterns, um 1677 die Hoheneckergüter käuflich erwarb, darunter auch den Garten. Das Gelände ging an Amtmann Johann Philipp von Rollingen († 12. April 1730) über, den Neffen des Bischofs von Rollingen, der den Rollingschen Hof darauf erbaute. Hinter demselben der große Garten, heute noch die „Rollingschen Gärten“ genannt.

Der Jesuitenpater ging sofort an die Arbeit, die er auf die des Predigers nicht beschränkte. Sein Unterkommen fand er in dem Haus der Prädikatur. Seine Bezüge bestanden in der Hauptsache in Naturalien, deren Quantum jedoch variierte und von dem jährlichen Ertrag abhing. Darin lag eine Schwierigkeit für die Haushaltung, außerdem sollte der Pater nach dem Willen des Bischofs weitere Obliegenheiten der Seelsorge übernehmen, so daß ihm ein zweiter Pater und ein Bruder zugewiesen wurden. Damit hat die Station die vom Orden gewünschte Form erhalten. Der Pater wünschte nun vom Stift einen genügenden und stabilen Jahresunterhalt, nämlich: 350 Gulden Geld, 3 Fuder Wein, 15 Malter Korn, 20 Malter Düntel und 3 Malter Haber. Diese Forderung überstieg das Einkommen der Prädikatur, weswegen die Stiftsherren am 2. November 1617 ablehnend antworteten. Die Folge war, daß die Station von den Oberen abberufen wurde. Dies erregte die Ungnade des Bischofs, der genau unterrichtet war, in hohem Grad. Im Jahr 1615 hat die Kurpfalz das Ritterstift, das sie seit 1609 besetzt hatte, wieder herausgegeben, dies verdankte es dem Bischof Sötern, der jahrelang alle Hebel in Bewegung setzte. Um so mehr kränkte ihn das Verhalten des Stiftskapitels in einer so wichtigen Frage der Seelsorge. Gelegentlich der Mitteilung eines das Stift betreffenden Schreibens der Pfalz ließ er den Stiftsherren den Befehl zugehen, jemand vom Kapitel mit dem Sekretär an seine Räte in Adenheim zu schicken. In der Erkenntnis, daß es sich um eine wichtige Sache handle, ließ sich der Dekan von Hoheneck mit dem Auftrage betrauen. Nach Benehmen mit dem bischöflichen Kanzler wurde ihnen auf Dienstag, den 9. Januar 1618, „eine Stunde vor Ihro fürstlichen Gnaden im Gemach zu erscheinen bestimmt“. Dort besprach man zunächst die Antwort an die Pfalz. Dann kam der Bischof „mit Auslassung des Prinzipalpunktes dieser Konjultation mit großer Kommotion“ darauf zu sprechen, daß ein sehr ärgerliches Leben unter den Geistlichen dahier geführt würde. Dies habe er, solange er Dekan gewesen, nicht gelitten. Daher wären in dem pfälzischen Schreiben die Vorboten zu erkennen, die besorgen ließen, daß „alles wieder in vorigen Gang kommen möchte“. Er, der Bischof, kenne die Privilegien des Stifts, aber es wäre besser, die Privilegien litten, als daß das Stift unterginge. Da der Dekan, der seine Unschuld vorhielt, sein Amt nicht tue, so wolle es der Bischof tun. Die Stiftsherren hätten durch seine Verordnung einen exemplarischen Jesuitenpater hier gehabt, demselben aber wenig gebeicht. „Wo keine Beicht, wäre auch keine Consciens“ (Gewissen). Diese gefahrdrohenden Vorzeichen kämen daher, daß Gott die Mittel, weil wir sie nicht gebrauchen, mit Abforderung des Paters wieder abnähme. Auch wäre fast kein Gottesdienst da.

Dieser bittere Vorhalt blieb nicht ohne Wirkung. Drei Tage später hielten die Stiftsherren Kapitel, wozu auch der Domizellar von Zandt und die Vikare geladen waren. Der Dekan referierte über seinen Gang nach Adenheim und ermahnte die Herren derart, daß, wenn er das Geringste in Erfahrung bringe, er die angedrohten Strafen vollziehen und ein Exempel statuieren wolle, woran sich andere spiegeln könnten. Nachdem sich die Vikare

entfernt hatten, referierte der Dekan weiter über die Klage des Bischofs über die Vernachlässigung der Residenz.

Am selben Morgen vor dem Kapitel bat der Jesuitenpater Andreas den Dekan um ein Viatikum, weil er vom General abberufen sei und bisher wenig empfangen habe. Auch dies teilte der Dekan den Kapitularen mit, was zum ferneren Nachdenken gesetzt wurde. Drei Tage später beschloß das Kapitel, dem „gewesenen Stiftsprediger zum Abzug und Viatikum, weil er bisher nicht viel empfangen und sich verdient gemacht“, 50 Gulden zu geben, die eine Hälfte aus der Provis, die andere aus der Fabrik. Sötern hielt jedoch an seinem Plane fest. Da das Stift das ganze Einkommen der Prädikatur für denselben überließ, dieses jedoch nicht genügte, ergänzte er es aus den Gefällen des Hochstifts, wodurch namentlich der Bedarf an Fleisch gedeckt wurde. Die Station zählt jetzt zwei Väter und einen Bruder, dem noch ein Junge aus der Stadt Hilfe leistete.

Am 9. November 1621 übersiel Mansfeld die Stadt Bruchsal. Mit einigen Flüchtlingen blieben die Jesuiten ruhig in ihrer Wohnung. Als jedoch ein Reiter mit Diener und Pferd das Haus besetzte, flohen sie in die Burg und von da verkleidet in ein sicheres Haus, wo sie übernachteten. Am folgenden Tag (11. November) hielten sie sich verborgen, als aber am Abend gemeldet wurde, daß sie Mansfeld vorgeführt werden sollten, äußerte sich Pater Nikolaus: „Ich empfehle mich Gott, retten kann ich mich nicht.“ Bruder Albert verschwand. Pater Johann Gelenus ohne Geld, Stoch, Brevier, Mantel und Kleid sprang über vier Mauern und vier Zäune und entkam. Die ganze Nacht irrte er umher, ortsunkundig passierte er Dörfer, die mit Soldaten angefüllt waren. In der Frühe kam er nach Odenheim, das am Tage vorher ausgeplündert worden war, obgleich er meinte, weit von Bruchsal zu sein. Er setzte seinen Weg nach Landshausen fort, da er Reitertrupps hörte, verbarg er sich in den Wäldern, wo er zwei Tag und eine Nacht ohne Trank mit einem Stücklein Brot sich begnügen mußte. Wegen der streifenden Räuber in Gefahr, begegnete er am 13. November zufällig Bewohnern von Odenheim, mit denen er dahin zurückkehrte. Am folgenden Tag (Sonntag) ging er in aller Frühe gegen Eppingen, wo er Brot und einen Trunk erhielt. Nachmittags kam er in den katholischen Ort Stockheim, der dem Deutschorden zustand, dessen Befehlshaber ihn freundlich aufnahm. Auf dem Weg wurde er von württembergischen Soldaten aufgegriffen, die ihn zum Bürgermeister in Kleingartach führten, der in freundlicher Weise viele Fragen an ihn richtete, ihn als Priester erkannte und entließ. Am 15. November kam er nach Heilbronn und am nächsten Tag nach Neckarjulum unter Führung eines Kaminsegers aus Mailand, einem Weichkind des Vaters, der auf ihn zulief und ihm seine Kleider zu leihen anbot, denn die des Vaters waren in dem Gestrüpp der Wälder gänzlich zerrissen. Der Kommandant von Wolkenstein, ein Freund der Gesellschaft Jesu, den der Pater um Rat fragte, ob er ohne Gefahr im Gebiet des Deutschordens bleiben könne, um sobald als möglich nach Bruchsal zurückzukehren, bot ihm in liebenswürdiger Weise sein Haus in Heilbronn zum einseitigen Aufenthalt an. Am kommenden Sonntag sollte er in seiner Hauskapelle predigen. Während der Abwesenheit des Komman-

danten blieb der Vater in Neckarsulm beim dortigen Landdekan, der ihn nicht lassen wollte, ihm neue Schuhe besorgte und geistliche Kleider. Zu seiner Freude konnte er predigen und beicht hören und wurde von allen Seiten liebevoll aufgenommen und eingeladen. Aus Heilbronn schrieb er einen Brief an den Vater Stephan Ruibius in Speyer, in welchem er diese Vorkommnisse erzählte. Aus einem Brief des Vater Rektors vom 7. Dezember 1621 an den Vater Provinzial Busäus erfahren wir weiter, daß Bruchsal an Mansfeld 70 000 Taler zahlen mußte, die zwei Patres in Bruchsal und der Bruder seien mit heiler Haut davongekommen, der eine Vater als Bettler verkleidet nach Speyer gekommen, der Aufenthalt des andern noch nicht bekannt. Das Bistum sei fast ganz in der Gewalt Mansfelds und greulich verwüstet, die Gewalttaten und Schändlichkeiten der Mansfelder nicht zu beschreiben. Am 30. März 1622 schrieb der Rektor weiter an den Provinzial: Vater Johannes van den Sand wollte sich von Speyer in das Lager Tillys begeben, fiel aber den Mansfeldern in die Hände, die ihn erschossen und die Leiche entblößt liegen ließen. Die Soldaten Tillys suchten sie und fanden sie nach zwei Tagen, worauf sie in Waibstadt vor dem Hochaltar ehrenvoll beigesetzt wurde.

Nach dem Umschwung der Lage im Frühjahr 1622 infolge des Sieges Tillys kamen die Jesuiten wieder nach Bruchsal, befanden sich aber in großer Not. Im Protokoll des Stiftskapitels vom 22. Oktober 1622 heißt es: die Patres Societatis sind von allem beraubt, haben weder Wein noch Früchte, also nichts zu leben. Das Kapitel bewilligte ihnen ein Fuder Wein von Tiefenbach.

Im Herbst kam ein dritter Vater nach Bruchsal, namentlich wegen der angefangenen Mission in Bretten und Rinklingen. Verschiedene Pfarrer, die sehr belästet waren, erhielten Hilfe. Als Erfolg der Arbeit der Station wurden genannt: 34 Konversionen, 4 Ehen saniert, 5 zum Tod Verurteilte befreit, 2 adelige Männer vom Zweikampf abgehalten, häretische Bücher und abergläubische Amulette nicht wenige beseitigt. Baron Georg von Pfullberg wurde vom Kurfürst von Bayern zum Präsekten in Bretten bestellt, er bat um einen Priester für sich und seine Bürger von Bruchsal oder Speyer, bis ein bewährter Pfarrer bestellt werden könne. Sofort errichteten die Jesuiten einen Altar des Gekreuzigten mit den Bildern Mariens, des hl. Johannes und der hl. Magdalena. Am folgenden Tag wurde das Fest des hl. Laurentius, des Patrons der Kirche, gefeiert, der Predigt über den wahren Glauben stimmten die benachbarten Katholiken zu, die Lutheraner gratulierten aus Haß gegen die Calvinisten, letztere billigten die ruhige Art der Katholiken. Fast drei Monate predigten die calvinistischen Minister von derselben Kanzel wie der Vater, dessen Predigt von sehr vielen Hohen und Niederen besucht wurde. Auch in Heidelberg und Weingarten wurde das Mandat des Bischofs von Speyer verkündet, die Leute baten jedoch um Aufschub von einem Jahr. Darauf befahl der Fürst, die Versuche, sie zum wahren Glauben zu bekehren, in gelinder Weise zu handhaben. Im Frühjahr trat eine lange Trockenheit ein und es drohte eine Hungersnot. Senat und Volk von Bruchsal baten um eine

Bittprozession im Juni auf den St. Michaelsberg. Kaum hatten die Leute die Kapelle betreten, begann es zu regnen. Der Regen hielt einige Tage an, so daß die Saaten trinken und Menschen und Tiere sich erholen konnten. Die benachbarten Orte erkannten die Wahrheit der von ihnen verlassenen Religion, die Wirksamkeit der Bittprozessionen und die Hilfe der Heiligen.

Die Jesuiten vertraten nicht nur die Stelle des Predigers, sondern auch des Pfarrers in Bruchsal, sie übten die ganze Seelsorge. Nachmittags versammelten sie die Jugend in der Kirche, wozu ein Zeichen mit dem „Sieben-glöcklein“ gegeben wurde, und erteilten ihr katechetischen Unterricht. Im Jahre 1625 teilten sie 2700 Kommunionen aus und führten 24 Personen in die Kirche zurück. Ein Reiterkommandant der bayerischen Truppen in der Markgrafschaft Durlach gab den Untergebenen ein gutes Beispiel. Die religiöse Gesinnung der Bruchsaler wurde durch die Prozession auf den Berg des heiligen Erzengels gefördert. Die Patres genossen infolge ihres tadellosen Wandels, ihrer Sorge um die Armen und Kranken und ihres Eifers in Abhaltung des Gottesdienstes allgemein hohe Wertschätzung. In Weingarten kehrten 1625 zehn zur Kirche zurück. Im Jahr vorher setzte die Bewegung ein, die eine größere Hoffnung begründete. In Bretten weilten zwei Priester, der eine arbeitete in der Stadt, der andere in Rinklingen. Im vorigen Jahr wurde die häretische Religionsübung verboten, in diesem mußten die Häretiker in der ganzen Pfalz das Land verlassen, die Stellen der Lehrer wurden mit Katholiken ersetzt, die Schulen blühten und die Jugend wurde mit gutem Erfolg im katholischen Kultus erzogen. Das Bild Philipp Melancthons am Turm, das man für ein Idol hielt, wurde entfernt. Große Hoffnung zeigte sich in den Anfängen.

Im Jahr 1626 starb in Bruchsal Pater Johannes Alstorff, gebürtig aus Tülich. Er zeichnete sich aus durch religiöse Disziplin, Bescheidenheit, Frömmigkeit und Dankbarkeit. In unermüdblicher Arbeit überfiel ihn heftiges Fieber, das am siebten Tag den Tod herbeiführte. Klerus und Volk gaben dem Toten ein zahlreiches Geleite und ehrten ihn durch Befundung ihres Schmerzes. Er war Vizepfarrer in einem großen Dorf der Pfalz, zwei Stunden von Bruchsal.

Aus dem Jahr 1630 wird erzählt, daß die Station aus zwei Priestern und einem Helfer bestand, die eifrig für Leib und Seele sorgten, namentlich für Arme und Kranke. Zum Fest der hl. Ignatius und Franziskus läuteten die Gloden der Stiftskirche, ertönte Musik und Gesang und beteiligten sich die Stiftsherren und der ganze Klerus. Das 40stündige Gebet wurde mit großer Frömmigkeit und Nutzen gefeiert, die Bürger beteiligten sich in sieben Abteilungen. Nicht geringer war der Eifer bei der Herbstprozession zum hl. Michael, um Gott für die sehr reiche Ernte zu danken. In der Predigt wurde das Volk zur eifrigen Beicht auf das Fest Allerheiligen aufgefordert, auf daß sie sich zahlreicher als sonst mit dem heiligen Mahle stärkten. Unter diesen waren etwa 30 Häretiker aus der Zahl derer, die hier die Neben bauen und seit 20 und mehr Jahren das Abendmahl in den benachbarten nichtkatholischen Orten empfangen haben. Etwa ebensoviele waren es, die zu verschiedenen Zeiten des Jahres sich der gesunden Lehre hingaben.

Ende des Jahres 1631 fielen die Schweden in die fürstbischöflichen Lande auf beiden Seiten des Rheines ein, überall Schrecken verbreitend. Sie besetzten Bruchsal, da Gustav Adolfs im Februar 1632 eine Belagerung der Festung Philippsburg plante. Seine feindliche Gesinnung gegen die Katholiken und ganz besonders gegen die Jesuiten war bekannt. Die Patres hatten die Vorgänge vom Jahr 1621 nicht vergessen. Sie verließen Bruchsal, und da der Krieg andauerte, konnten sie nicht zurückkehren.

Im Sommer 1635 berichtete der Provinzial der Jesuiten, Vater Lambert Stravius, an den Ordensgeneral über die Wiederaufnahme von Niederlassungen, die beim Einfall der Schweden aufgegeben worden waren, wozu auch die in Bruchsal gehörte. Sie sei von Bischof Philipp Christoph gegründet worden, daß die Patres die Predigten in der Stiftskirche halten und überhaupt die Bürger religiös unterweisen sollten. Doch hätten sich bald Schwierigkeiten ergeben, so daß man die Stadt gern wieder verlassen hätte, wenn man nicht gefürchtet hätte, den Bischof zu kränken. Der Provinzial äußerte die Meinung, daß man nicht mehr zurückkehren sollte aus folgenden Gründen:

1. Es sei kaum Aussicht vorhanden, daß der Bischof das Versprechen erfülle, womit er die Gesellschaft dorthin eingeladen hatte, nämlich ein Tertiat zu errichten, also eine Station mit drei Patres. Für ein Kolleg sei die Stadt zu klein und unbedeutend.
2. Die Erfolge in der Seelsorge seien für eine ständige Niederlassung nicht bedeutend genug gewesen, sie hätten von Speyer aus durch die Patres im dritten Probejahr ebensogut erzielt werden können.
3. Die Art und Weise, wie die Station unterhalten wurde, sei für Ordensleute wenig passend und mit allerlei Klagen verknüpft gewesen. Die hauptsächlichsten Nahrungsmittel wie Fleisch u. a. habe man an bestimmten Tagen der Woche von der Festung Adenheim, jetzt Philippsburg genannt, abholen müssen. Nicht ohne Erröten mußte man darum bitten, manchmal wurden sie in unwürdiger, barscher Weise von den Beamten, sei es aus Trägheit und Gewissenlosigkeit oder aus Abneigung gegen die Gesellschaft, verabreicht, so daß sie die nötige Nahrung bald nicht zeitig genug, bald in verdorbenem und schlechtem Zustand erhielten. Die adeligen Stiftsherren aber, gegen deren Willen und, wie sie vorgaben, auch gegen deren Rechte in der Ernennung des Predigers die Kanzel vom Bischof übergeben war, werden kaum geneigt sein, den Unterhalt aufzubringen und vielleicht es auch nicht können, da sie selber von den Schweden ausgeraubt sind.
4. Die geringe Zahl an Leuten sei wenig förderlich für die notwendige Beobachtung der Ordensregel.

Diese Begründung erschöpfte die Tatsachen nicht. Die Stadt Bruchsal hatte freilich die frühere Bedeutung nicht mehr. Die Brandschätzung von 1621/22 durch Mansfeld hat ihren Wohlstand zerstört, und 1632 haben die Schweden die bevölkerten Vorstädte in Asche gelegt. Daß Sötern seinen ursprünglichen Plan, ein Tertiat zu errichten, nicht ausführte, läßt auf eine Änderung seiner Gesinnung schließen, die im Wechsel der Lage begründet war.

Zu Anfang von 1632 fielen die siegreichen Schweden in die Lande Söterns, Trier und Speyer, ein, ohne daß er vom Reich Hilfe erwarten konnte. Daher näherte er sich dem benachbarten Frankreich, mit dem er am 9. April einen Vertrag schloß, wonach dieses bis zum Abschluß eines allgemeinen Friedens die Festungen Ehrenbreitstein und Philippsburg besetzen durfte, dann aber wieder zurückzugeben hatte. Noch im selben Monat schloß Frankreich mit Schweden ein Abkommen, daß dieses seine Eroberungen in Trier und Speyer zurückgeben mußte. Selbst Kaiser Ferdinand II. äußerte an seine Generäle im Elsaß (August 1632), daß er unhaltbare Plätze „lieber den Franzosen als den Schweden gönne“. Als nun in der Folge (1635) die Kaiserlichen und die mit ihnen verbundenen Truppen die Vorherrschaft erhielten und die Schweden den Neutralitätsvertrag mit Frankreich kündigten, beschuldigte man Sötern der Antreue gegen den Kaiser, der ihn jedoch nach Anhörung seiner Entschuldigung in Gnaden aufnahm. Seine Gegner aber verbreiteten ihre Anschuldigungen weiter, die zur öffentlichen Meinung wurden. Auch die Jesuiten vertraten diese, so bildete sich ein Gegensatz zwischen ihnen und dem Bischof, der sie fürchtete wegen ihres Einflusses auf die Jugend. Ohne seine Gunst konnte man an eine Wiedererrichtung der Station in Bruchsal nicht denken. — In einer besseren Zeit, 1753, erhielt Bruchsal ein Jesuitenkolleg, das bis 1773 eine gefegnete Wirksamkeit ausübte.

Die St. Sebastianusbruderschaft in Königshaffhausen a. R.

Von Bernhard Schelb.

Das Dorf Königshaffhausen ist seit dem Jahre 1556 protestantisch. Dasselbst bestand einst eine Bruderschaft zu Ehren des hl. Sebastian, die vor der Reformation zu hoher Blüte kam, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergeben wird.

Zunächst aber einige Vorbemerkungen über die Kirche und die Pfarrei des Ortes. Andreas Lehmann schreibt¹ über Königshaffhausen: „Zum erstenmal als Filial von Sasbach in den Jahren 1360—1370 erwähnt, blieb der Ort in diesem Verhältnis bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts, wo er dann von der Sasbacher Pfarrei abgetrennt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben wurde.“ Diese Angabe wird insofern richtig sein, als Königshaffhausen 1360 bis 1370 Filiale war und bald nach 1500 von Sasbach losgetrennt und dann selber Pfarrei wurde. Es wäre aber falsch, daraus schließen zu wollen, daß die Kirche zu Königshaffhausen in den früheren Zeiten ihres Bestehens immer Filiale gewesen und erst nach 1500 zum Rang einer Pfarrkirche aufgestiegen wäre. Das Gegenteil ist richtig; denn nach einem Gültbrief² des Johann

¹ GDA. NF. 12, 311.

² GDA. Karlsruhe, Vereinigte Dreisig. Archive, Spezialia Königshaffhausen 21/276.

von Keppenbach vom 5. September 1347 waren von einem Feld im Königshaffhauser Bann ein Vierbeling Wachs und vier Pfennig Freiburger Münze an die Kirche und den Leutpriester zu Königshaffhausen zu bezahlen. Der Ort hatte also schon vor dem Jahre 1347 einen Leutpriester, war somit Pfarrei, wenn vielleicht auch nicht mit vollem Pfarrechte. Vor den Jahren 1360—1370 ist Königshaffhausen dann (wieder?) Filiale von Sasbach geworden. 1466 wurde aber wieder ein Leutpriester präsentiert, und bei dieser Gelegenheit wird die Königshaffhauser Kirche in den Investiturprotokollen ausdrücklich Pfarrkirche genannt³. Der Ort war also unterdessen wieder Pfarrei geworden. Er ist es aber auch jetzt wiederum auf die Dauer nicht geblieben, muß vielmehr bald wieder Filiale geworden sein; denn das Konstanzer Kopialbuch C gibt an, daß Königshaffhausen zu Anfang des 16. Jahrhunderts von Sasbach losgetrennt worden sei⁴. Das Gotteshaus des Ortes wurde also jetzt zum drittenmal aus einer Filialkirche eine Pfarrkirche. Wir haben hier einen Fall, wie er auch sonst im Mittelalter gar nicht so selten vorgekommen ist⁵. Es ist eben falsch, anzunehmen, daß es nur eine Aufwärtsentwicklung vom Filial zur Pfarrei, eine Abwärtsentwicklung von Pfarrei zur Filiale aber nicht gegeben hätte.

Die dritte, zu Anfang des 16. Jahrhunderts erfolgte Erhebung Königshaffhausens hängt sehr wahrscheinlich zusammen mit der Entwicklung der St. Sebastiansbruderschaft an diesem Orte, die im folgenden besprochen werden soll.

Im Generallandesarchiv Karlsruhe findet sich eine Urkunde⁶ des Konstanzer Bischofs Hugo von Hohenlandenberg (1496—1529 und 1531—1532) vom 10. Januar 1504, durch die der Bischof zugunsten der Kirche von Königshaffhausen eine Sammlung in der ganzen Konstanzer Diözese bewilligt und den Spendern von Almosen für die Kirche einen Ablass gewährt. Der Brief ist adressiert an alle Dekane, Kammerer, Rektoren der Pfarrkirchen, ständige Vikare, Leutpriester, Plebane, Bizeplebane und ihre Stellvertreter sowie an alle übrigen Priester in Stadt und Diözese Konstanz.

Die Urkunde hebt in ihrer Einleitung zunächst hervor, daß ihre Aufgaben auf wahrheitsgemäße Berichterstattung zurückgehen⁷. Der Tatbestand

³ Rieger, Top. Wörterbuch 1, 1216.

⁴ Ebenda.

⁵ Als weitere Beispiele hierfür seien nur zwei andere Orte genannt: Hugstetten hatte 1298 einen eigenen Leutpriester, 1437 aber nur eine Kapelle, die Filiale zu Hochdorf war. Und Hochdorf besaß 1462 und 1466 einen Leutpriester, war aber 1469 Filiale von Umkirch und hatte sogar seinen eigenen Gottesdienst verloren, den es dann auf seine Bitte in diesem Jahre wieder erhielt (Reg. Ep. Const. 2, 465; Rieger a. a. O. 1, 1064; Reg. Ep. Const. 4, 44, 55, 58).

⁶ Vereinigte Breisgauer Archive, Specialia, Königshaffhausen, Kirchenherrlichkeit 21/277.

⁷ Dies hindert nicht, daß dem Verfasser der Urkunde gleich im Anfang ein offenkundiger Fehler unterlaufen ist; er zählt nämlich Königshaffhausen dem Kapitel Freiburg zu, während der Ort doch ohne Zweifel immer zum Dekanat Endingen gehörte.

ist nach den Angaben des Schriftstückes folgender: Der Vogt, die Richter⁸ und die gesamte Bürgerschaft zu Königshaffhausen haben einst wegen der Pest, unter der ihre Heimat (*patria ipsorum*) sehr schwer gelitten hat, zur Ehre des allmächtigen Gottes, der glorreichen Jungfrau und Mutter Maria und aller Heiligen und besonders zur Ehre des hl. Sebastian, des unbeflegten Ritters und Blutzengen Christi, eine Bruderschaft errichtet. Dieser Heilige tut sich noch heutzutage durch gar viele und ständige Wunder und offenbare Zeichen hervor und erweist sich gnädig gegen seine Verehrer in seinen Reliquien, die sich daselbst finden⁹. Infolgedessen ist der Zulauf der Leute so stark geworden, daß das Gotteshaus für den großen Zubrang viel zu klein war und nur den dritten Teil der Andächtigen fassen konnte. Bei dieser Sachlage haben die Kirchenpfleger¹⁰ von Königshaffhausen den Entschluß gefaßt, die Kirche zu erweitern und zu renovieren, zugleich auch eine Stiftung zu machen, nach der für die Mitglieder der Bruderschaft jeden Tag bei Tagesanbruch ein Amt gehalten werden soll (*missa quotidie cantanda circa diem auroram*). Die eigenen Mittel reichen dazu aber nicht aus. Darum werden alle Gläubigen und Wallfahrer, die zum Kirchenfonds (*fabricam ecclesiae*) soviel geben als der Taglohn eines Arbeiters ausmacht, oder einige Kirchenzierden stiften, als Mitglieder der Bruderschaft angenommen. Dieselben sind aber zu keinem weiteren Beitrag verpflichtet. Sie besitzen jedoch Anteil an den Jahrtagen, die für die Mitglieder der Bruderschaft jährlich fünfmal gehalten werden sollen, nämlich an den vier Fronfasten (*angaris*)¹¹ und am Tage des hl. Sebastian. An diesen Jahrtagen sollen alle Priester des Kapitels teilnehmen. Auch die auswärtigen Priestermitglieder der Bruderschaft sind verpflichtet, für die Mitglieder der Bruderschaft jedes Jahr eine Messe zu lesen entweder am Tage des hl. Sebastian oder eine Messe zu seiner Ehre (*de ipso*).

Für den angegebenen Zweck sollen nunmehr Gaben gesammelt werden. Der Aussteller der Urkunde gibt deshalb die Anweisung: Die Pfarrer sollen die Bittsteller und Boten, die mit dem bischöflichen Briefe kommen, gütig aufnehmen, zuvorkommend behandeln und ihnen Gelegenheit geben, auf den Kanzeln ihrer Kirchen Almosen zu erbitten. Diese Verpflichtung der Zulassung auf die Kanzel gilt aber nicht für die vier hohen Festtage (*exceptis quatuor tamen festiuitatibus maioribus*), für die Sonntage in der Fastenzeit und für den Tag der eigenen Kirchweihe. Die Pfarrer sollen auch bei ihren

⁸ des Ortsgerichtes.

⁹ Möglicherweise waren es bloß Berührungsreliquien, die vielleicht erst zur Zeit der Errichtung der Bruderschaft nach Königshaffhausen gekommen waren. Ob der hl. Sebastian auch Patron der Kirche war, habe ich bis jetzt nicht feststellen können.

¹⁰ Gewöhnlich zwei bis drei Männer des Dorfes, die, wie heute der Stiftungsrat, das Vermögen der Kirche verwalteten.

¹¹ Die Sitte, gerade an den Quatembertagen für die Verstorbenen etwas Besonderes zu tun, hat sich teilweise bis auf den heutigen Tag erhalten, indem z. B. in Osterburken an den Sonntagen nach Quatember die ganze Gemeinde mit dem Pfarrer einen feierlichen Gräberbesuch wie an Allerseelen veranstaltet.

Untergebenen ein gutes Wort für die Bittsteller einlegen, wenn sie darum ersuchen, und ihre Pfarrangehörigen ernstlich mahnen, zu einem so frommen Zwecke ein reichliches Almosen zu spenden.

Der Bischof selbst gewährt von sich aus allen Spendern, wenn sie reu-mütig beichten (*omnibus vere penitentibus contritis et confessis*) einen Ablass von 40 Tagen (*quadraginta dies indulgentiarum de iniunctis eis penitentiis*).

Zum Schluß wird noch bestimmt, daß der verliehene Brief (offenbar mit Gewährung der Sammlung und des Ablasses) nur auf ein Jahr gelten solle, und zwar auf das zunächst kommende, und nicht länger, und daß der Brief seine Gültigkeit sofort verliere, wenn er etwa an Geldverleiher verkauft würde.

Die Urkunde trug einst nach ihrer eigenen Angabe das Siegel des bischöflichen Vikariates, das jetzt aber fehlt. Der Schluß des Siegelstreifens ist dagegen noch deutlich zu erkennen.

Der Inhaltsangabe der Urkunde seien noch einige Bemerkungen angeschlossen.

Wenn der bischöfliche Brief auch für die ganze Diözese Sammelerlaubnis und Ablass gegeben hatte, so war es doch nicht möglich, auf allen oder auch nur den meisten Kanzeln der großen und weiten Diözese um Gaben zu bitten. Dazu reichten die Sonn- und Feiertage des einen Jahres nicht aus, auch wenn man dabei berücksichtigt, daß damals die Apostel- und andere Heiligentage noch gebotene Feiertage waren, und wenn man annimmt, daß der Brief im Laufe der Woche eine große Anzahl von Pfarreien durchwanderte und damit den Boten für den kommenden Sonn- oder Feiertag den Zutritt zu den Kanzeln eröffnete. Die Bittsteller werden sich wohl nur an die Orte der näheren oder weiteren Umgebung oder an solche Kirchen gewendet haben, wo ein Ertrag zu erhoffen war, der den Reiseauslagen entsprach. Die Kirchenpfleger von Königshausen, die die Sache zu betreiben hatten, dürften zu diesem Zwecke vor allem Ordenspriester, vielleicht auch den einen oder anderen Welpriester in ihren Dienst genommen haben. Bei der großen Priesterzahl der damaligen Zeit dürfte diese Frage ihnen keine zu großen Sorgen gemacht haben.

Welches der Erfolg des Ablassbriefes gewesen ist, läßt sich heute natürlich nur noch vermuten. Ein Zeichen für den günstigen Ausgang der Sammlung dürfen wir in der schon oben angeführten Kostrennung Königshausens von Sasbach und in der Wiedererhebung zur eigenen Pfarrei erblicken, die zu Anfang des 16. Jahrhunderts erfolgte. Ob die Kirche damals tatsächlich um das Doppelte vergrößert worden ist, läßt sich aus dem heutigen Bau nicht mehr erkennen; denn das Schiff der Kirche stammt erst aus dem 18. Jahrhundert. Doch dürften die unteren Stodwerke des Turmes in das 16. Jahrhundert zurückgehen; denn es finden sich am Turmeingang nach Kraus¹² „noch Spuren von Voluten aus dem 16. bis 17. Jahrhundert, wenn es sich nicht überhaupt um einen Turm des hohen Mittelalters handelt“.

Wir haben in dem hier besprochenen Falle ein Beispiel dafür, wie im Mittelalter der Schrecken vor der Pest die Ver-

¹² Kraus, Kunstdenkmäler d. Großh. Baden 6, 90.

ehrung des hl. Sebastian mächtig gesteigert hat¹³, eine Verehrung, die mehr vom Volk als vom Klerus ausging, ein Beispiel auch dafür, welche Mittel man damals anwenden konnte, um ohne Kirchensteuer und ohne Kirchenbaulotterie zu einer neuen Kirche zu kommen oder eine alte zu vergrößern, ein Beispiel ferner, wie auch im Mittelalter die Menschen findig waren, um teils aus der Angst der Mitmenschen vor Krankheiten, teils aus der Freigebigkeit derselben für sich Kapital zu schlagen, wenn es sich hier auch um einen guten Zweck handelte. Wir sehen hier, wie der Besitz von Reliquien in der Zeit des gläubigen Mittelalters nicht nur einen idealen, sondern unter Umständen auch einen sehr realen Wert darstellen konnte.

Zum Schluß seien noch die Sebastianusheiligtümer des ganzen Breisgaus aufgezählt. Das Kapitel Endingen hatte außer Königshausen keine Sebastianskirche oder -kapelle mehr. Im Kapitel Freiburg (jetzt Kapitel Waldbkirch) ist die jetzige Pfarrkirche in Bombach dem hl. Sebastian geweiht. Sie ist aber erst 1787 erbaut. Im Jahre 1463 bestand daselbst eine Matthiaskirche. Auch der an Bombach angrenzende Ort Malterdingen hatte einst in seiner katholischen Zeit ein Sebastianusheiligtum, freilich nicht in der Pfarrkirche, die dem hl. Hilarius geweiht war, sondern in einer Kapelle, die heute ganz verschwunden und von der nur noch der Gewannname „Käppele“ (ungefähr 1 km südlich der Pfarrkirche) erhalten ist¹⁴. Vermutlich haben zu dieser Kapelle einst die Leute von Malterdingen und den umliegenden Orten ihre Pestprozessionen veranstaltet. Was das Kapitel Breisach angeht, so soll die Schloßkapelle in Stegen, die auch dem hl. Sebastian geweiht ist und heute den Herz-Jesu-Priestern gehört, schon im 12. Jahrhundert erbaut worden sein. Merkwürdig ist, daß sie im gleichen Jahr vergrößert worden ist, in

¹³ Aus Anlaß einer Pestpeuche ist auch in Oberschaffhausen am Kaiserstuhl im selben Kapitel Endingen nicht viel früher, nämlich im Jahre 1481, zu Ehren des hl. Alban, eines anderen Pestpatrons, eine Kapelle mit einer Kaplaneipfründe errichtet worden. Das geschah ebenfalls auf Veranlassung des Vogtes, der Richter und der ganzen Gemeinde. Auch hier bestand eine Zeitlang eine Wallfahrt (Erzb. Archiv Freiburg Lib. visitat.). Gegenüber Kraus a. a. O. 6, 203 sei aber folgendes richtiggestellt: Diese Kapelle (ein Denkmal der Spätgotik) ist nicht eingegangen, sondern steht heute noch, und zwar in ihrem ganzen Bestande noch so, wie sie ursprünglich gebaut wurde. Die Statue des Heiligen, die außen über dem Eingang steht, stellt nicht den hl. Alban, sondern den hl. Alban dar. Kraus hat das falsch angegeben; Künstle hat den Tatbestand in seiner Monographie richtig dargestellt. Eine Kapelle in Oberschaffhausen ist allerdings untergegangen. Es handelt sich aber um eine andere und nicht um die Albanstapelle. Jene war älter als diese. Sie bestand schon 1360—1370 und gehörte den Johannitern. Der Platz, auf dem sie gebaut war, liegt auf der anderen, der südlichen Talseite unter dem „Bürgle“ und hieß früher „im Kirchhöfle“ (Bözinger Pfarrarchiv). Dort sind vor Jahren bei Grabarbeiten auch Totengebeine gefunden worden.

¹⁴ Die Kenntnis dieses Kapellenpatrons verdanke ich der freundlichen Mitteilung von Pfarrer Bart in Malterdingen. Nachträglich sehe ich, daß auf der Gemarkungskarte (1 : 10 000) das angrenzende Ackerfeld der Gemarkung Rönndringen „Sebastian“ heißt.

dem für Königshaffhausen die bischöfliche Sammlungs- und Ablassurkunde ausgestellt wurde¹⁵. In Hochdorf ist der hl. Sebastian Ortspatron und nach dem hl. Martin zweiter Kirchenpatron. Im Dekanat Neuenburg hatte nur Brüglingen ein Sebastianspatrozinium¹⁶. Im alten Dekanat Wiesental habe ich bis jetzt kein Sebastiansheiligtum gefunden.

Die ältere Pfarrkirche zu Unterwittighausen ein Zentralbau.

Von Franz J. B e n d e l.

Aber die vorige im Jahre 1739 niedergerissene Pfarrkirche in Unterwittighausen melden die „Kunstidentmäler des Großherzogtums Baden“ IV, 2, S. 221: „Wir besitzen einen Bericht des Pfarrers J. A. Schüttinger vom 20. Mai 1735, worin über Platzmangel und Baufähigkeit der damaligen Kirche geklagt und ihr Alter auf etwa 500 Jahre geschätzt wird. Es scheint also ein kleiner romanischer Bau, vielleicht eine Zentralanlage, in der Art der Bauten von Oberwittighausen und Grünsfeldhausen gewesen zu sein, von dem leider keine nähere Kunde auf uns gekommen ist.“

Leider wird von den Herausgebern der KD nicht angegeben, an wen dieser Bericht gerichtet ist und wo er sich befindet. Man möchte als Empfänger die Würzburger Geistliche Regierung vermuten, zumal damals von da aus im Auftrage des Fürstbischofs Friedrich Carl von Schönborn tatsächlich von den Pfarrern Berichte über den baulichen Zustand der Kirchen und Pfarrhäuser des Hochstiftes Würzburg eingefordert worden sind. Allein in den Geistlichen Ratsprotokollen findet sich ein Bericht vom 20. Mai 1735 aus Unterwittighausen nicht vor, wohl aber ein solcher aus der Mitte des Monats August desselben Jahres, auf welchen in der „Relatio“ an den damals abwesenden Fürstbischof vom 26. August Bezug genommen wird.

In dem Aktenfajikel „Bau-Relationen“ findet sich darüber nachstehender:

Extractus Geistlichen Raths Protocolli de dato 26. Augusti 1735:

„. . . Müsse auch die Pfarrkirchen und Pfarrwohnung zu Unterwittighausen höchst nothwendig neu gebauet werden, immazen die Pfarrkirchen nicht nuhr für die zahlreiche Pfarrkinder viel zu klein, sondern die Mauern an derselben aufgesprungen und sinde, auch der obere Last auf einer einzigen sich schon neigenden Säulen ruhe, die Balken und Holzwerck ganz mürb und versault seyen, mithin der tägliche Einfall besorget werde; das Pfarrhaus aber seye vor 100 Jahren abgebrandt und der leere Platz noch vorhanden. — — —“

Ein Vergleich dieses Berichtes mit jenem vom 20. Mai läßt ohne weiteres erkennen, daß die beiden Berichte nicht identisch sind, sich vielmehr

¹⁵ Das Erzbistum Freiburg (Realschematismus) 1910, S. 80.

¹⁶ Rieger, Topogr. Wörterbuch 1, 295.

ergänzen, u. zw. wird durch den letzteren die von den Herausgebern der *RD* ausgesprochene Vermutung, es möchte sich vielleicht um eine Zentralanlage handeln, zur Gewißheit erhoben: die alte Pfarrkirche zu Unterwittighausen war ein romanischer Zentralbau, dessen Gewölbe auf einer einzigen mittleren Säule ruhte. Vielleicht dürfen wir uns auch die ursprüngliche Anlage der später sehr veränderten beiden obengenannten Kirchen zu Oberwittighausen und Grünsfeldhausen (hier bis vor wenig Jahren der Stumpf einer Mittelsäule noch vorhanden) so denken, d. h. mit einem auf einer Mittelsäule ruhenden Gewölbe, wie wir sie bei der Sebastianskapelle in Tauberbischofsheim beobachten, die allerdings bereits dem 15. Jahrhundert angehört.

Die Testamente zweier Offenburger Geistlichen, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Bildung der Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts.

Von Ernst B a g e r †.

In der Materialsammlung zu meiner Offenburger Schulgeschichte habe ich auch die zwei Testamente von Bonaventura Ersam und Lazarus Kapp im General-Landesarchiv Karlsruhe eingesehen. Für die Schulen enthalten sie nur Andeutungen, dagegen sind sie für die Erziehungsgeschichte des jungen Priesters von großer Bedeutung, namentlich der letzte Wille des Bonaventura. Ich habe deshalb die entsprechenden Stellen in der Schulgeschichte bzw. im Quellenanhang, der vermutlich nächstes Jahr herauskommt, aufgenommen, hier aber möchte ich die Urkunden von Ersam in *extenso*, die des Kapp in Auszügen bekanntgeben.

Zunächst einige Worte über das Leben des B. Ersam. Er ist sichtlich in Molsheim im Priesterseminar gewesen und kam dann nach Offenburg, vermutlich als Prediger, deshalb seine große Liebe zu Molsheim und zum Predigeramt in Offenburg, denn dieses Amt hält er doch nicht nur von großer pädagogischer Bedeutung, sondern es werden sich auch Lebenserinnerungen mit dieser Wertschätzung verknüpfen. Ersam wird dann von Offenburg gleich nach Straßburg als Kanonikus in Jung St. Peter gekommen sein. Zwischen dem 14. September 1554 und dem 25. Juli 1556 stirbt er als solcher in Straßburg.

Er hat in Offenburg viele Stiftungen hinterlassen. Die erste und größte ist die unten abgedruckte. Dann hat er das Legat des Priesters Michael Schwab, nach dem alle Jahre auf Gründonnerstag zwölf armen Menschen die Füße gewaschen werden usw., vergrößert, indem er so viel dieser Stiftung überwies, daß jedem der zwölf armen Leute ein „gepleicht liniduech . . . zu einem homet in ewigkeit gegeben werden soll“. In der gleichen Urkunde stiftete er einen Jahrtag für sich und ein Stipendium für vier arme Schüler. Ich habe in der Schulgeschichte Seite 14 angenommen, daß diese Stiftung 1595 nach Freiburg transferiert wird; erst später entdeckte ich die Urkunde von

1551; sie war ursprünglich in Straßburg und wurde gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit anderen Archivalien vertauscht. So kam sie in die Urkundenabteilung 33 (Straßburg) und nicht 30 (Gengenbach — Offenburg — Zell), wo ich sie vermutete; die Akten über die anderen Stiftungen des Ersam sind unter Akten Offenburg-Stadt (Fasz. 436) verzeichnet. Man muß also die zwei Stiftungen auch noch später auseinanderhalten, sie sind nicht ineinandergefloßen, und meine früheren Folgerungen sind irrtümlich.

Nach Rapp in seinem „einfältigen Bericht“¹ scheint das Predigeramt, welches „eine gute Zeit hindurch von den Herren Franziskanern versehen worden war“, im Anfang des 16. Jahrhunderts errichtet worden zu sein; der erste Prediger, den Rapp nennt, Magister Georgius Banholz, ist „bei seiner Caplane 1519 gestorben“. Etwas später unter Bischof Erasmus — also zur Zeit des Ersam — wurde ein zweiter Prediger angestellt. Damit die beiden Kapläne ihrer Andacht und ihren Studien besser nachkommen konnten, wurde das alte Präbikaturhaus verkauft und zwei andere Häuser angekauft; aus den Kaplaneigefällen wurden diese Häuser unterhalten. Ein jeder der Prediger hat als Einkünfte: 100 fl. bar, 2 Fuder Wein, 8 Fuder Holz, 1 Fuder Wellen, die Behausung, die Anniversarien usw.

Wie wichtig Ersam das Amt des Predigers hielt, ergibt sich aus der unten abgedruckten Instruktion seiner Stiftung: sechs bis acht Jahre soll der Student auf einer approbierten Universität bleiben. Deswegen gibt Ersam auch seine Bibliothek, Globen usw. in das Predigtamt, daß „man gelehrte Männer von der Jugend an aufziehe“. Die Urkunde lautet:

1551. Sept. 14. Offenburg.

Auszug des Testaments des Kanonikus Bonaventura Ersam, in dem er ein Stipendium aus den Zinsen von 500 Gulden für einen armen Theologiestudenten stiftet, und die „Instruction“, wie er das Legat gehalten wissen will.

Item einem ersamen rate der ganzen gemeind und burgerschaft der statt Offenburg zu gutem uf sondern gunst und guten willen, dieweil sy sich bißher in sachen der gemeinen Christenlichen doctrin und religion belangen woll gehalten, iren höchsten oberkeiten in disen sachen nit widersezt, damit sy hinfürter in wahrer Christlicher religion und einigkeit beharrlich bliben und beston mögen, ordne und legier denselben fünfhundert gulden Straßburger werung, damit sy kaufen sollen zwenzig gulden järlicher zinz ober soviel sy mehr mögen oder zwenzig gulden gelts jerslich uf meinen eigenen zinzgen, welche sie wöllen, die in hauptgut haben fünfhundert guldin, welches am besten sein will, welche zwenzig gulden gelts järlich einem jungen knaben, der von einem ersamen rat, ihrem kirchherren und predicanten erwölt, demselbigen jungen sechs oder acht jar uf einer universitet zu underhaltung seines studiums mitteilen sollen, welcher darnach mit der zeit einem ersamen rat und ihrer gemein zu Offenburg in dem predigamt zu dienen schuldig sein soll, wie auch solcher sich der

¹ Vgl. darüber: Bager, Neues über die Reformation in der Ortenau, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 39, 73.

zeit seines studiums halten soll und anders ic., wie sie daß alles in einer son-
dern instruction und declaration mit meiner hand geschriben cleclich vernem-
men werden und zu lest in diesem meinem testament inserirt ist:

Instruction und declaration

des legats deren fünfhundert guldin und aller meiner bieder, so ich *Bona-
ventura Ersam*, canonicus der stift zu dem Jungen s. Peter zu Straß-
burg, einem ersamen rat und ihrer ganzen gemeind der statt Offenburg in
meinem testament verordnet habe ic.

Gott dem allmechtigen zu lob und ehren, auch zu trost und heil seiner
lieben kirchen, für welche unser lieber herr Jesus Christus die zu erlösen sein
teures bluet vergossen hat, dern ich mir hie fürgenommen hab, von dem
zeitlichen, so gott, der allmechtig, in diser zeit mir gnediglichen verlihen hat,
ein geistliche fürstendige hülf zu bedenken und insonderheit der kirchen und
einer ganzen gemeind der statt Offenburg, welche sich bißher in sorglichen und
gefahren zeiten in der zerspaltungen und neuerungen der alten herprachten,
waren Christenlichen religion wol gehalten, auch ihren höchsten oberkeften in
dijen sachen nit widersezt und, damit sie hinsürter bestendiger also belyben und
besten möge, acht ich am aller notwendigsten und nit wenig daran gelegen, das
man gelehrte männer von der jugent an ufziehe und pflanze, die mit der zeit
predicanten und fürstehet im rechten, waren gotteswort (nach verstand und
ordnung der gemeinen Christlichen kirchen) gebrecht und ufgestellt möchten wer-
den; und diesem also zu hülf zu kommen, hab ich *Bonaventura* obgenantlich
legiert und verordnet, einem ersamen rat und irer ganzen gemein der statt
Offenburg fünfhundert guldin Straßburger werung in bahrem gelt. Die sollen
angelegt werden und darauf erkaufte zwenzig guldin gelts jährlicher zinzß oder
so vil sy mögen, so nit bahr gelt vorhanden, uf und under meinen eigenen zinken,
so ich jährlich fallen hab, welche sy wöllen zwenzig guldin, die in hauptgut haben
fünfhundert guldin; welche zwenzig guldin jählicher zinzß mit sampt dem haupt-
guet, wie gemelt, hinsürter ein ersamer rat zu iren handen nemmen und in-
haben solln und diese zwenzig guldin jählicher zinzß wider anlegen und ufgeben
in aller maß und gestalt, wie hernach volgt:

Namblich daß ein ersamer rat obgemelt, sampt irem pfarrherren oder
kirchherren und praebicanten, die zu jederzeit bei ihnen sein werden, sampt-
lichen uf ihrer statt oder umbkreiß oder, wo sy wöllen, erwöllen und annehmen
solln ein jungen, züchtigen, gutes wandels, gelerfam, von jugent her bey der
lehr und schuel usserzogen, ehelich geboren, der sechzehnj jar oder mehr erreicht
hat, von seinen eltern oder von im selber von dem zeitlichen nit vermag, dem
angefangnen studio nachzukommen; denselbigen sollen sie uf ein approbierte
universitet schicken, da gemeine Christenliche Religion gehalten und gelehrt
würdt, und daselbst sein studium in artibus liberalibus prasequiren; dem-
selben sollen sie zueignen und anstellen sechs jar: in den ersten zweyen jaren
soll er *baccalaureus* werden, in den andern zweyen jaren *magister* und
in dijnen vier jaren soll er underweilen, so vil er zeit mag haben, *sacras
litteras* besichtigen und in den zweyen letzten jaren sich dan uf die
theology begeben. Nach außgang diser sechs jaren, so dann einer weiter

begehrt, zu procedieren und in theologia doctor zu werden, so mögen die electores oben genannt, ob es inen für gut geraten und fürstendig angesehen sein will, einem sollichen noch zwey jar zugeben und nit mehr; und soll ein ersamer rat einen jeden also erwöllen und angenommen studenten, diemeil er in disen vorgenannten jaren in studio belehrt und verharret, alle jar dise zwenzig gulbin gelttes zustellen zumal oder zimlichen zölen [Termine] darnach die zeit und notturft erfordert. So einen aber dise zwenzig gulbin jedes jars nit möchte austragen und mehr bedörfte, so mag einer von dem seinen darzu tun oder sich daneben behelfen, wie er mag, biß villeicht mit der zeit diß stipendium sich selber mehret oder durch weiter steür und hülff frommer leüt, geistlich oder weltlich, gemehret und gebessert mag werden oder aber sich einer also wol und gehorsam halten wurde, daß ein ersamer rat dardurch geursacht wurde, von dem jren steür und hülff zutun daß dan zu jeder zeit bey inen stehen würd. Es soll auch ein jeder angenommener student der zeit seines studiums lebens und wandels examinirt und erkundigt werden. Wa dan einer in disen puncten unfleißig und strafelich erfunden wurde, daß also nichts guts oder fruchtbares von ime zu hoffen were, darumb er dann angenommen ist worden, so mögen die electores sollichen excludieren und privieren und daß empfangen und genossen gelt der zeit seines studiums wider von ihme fordern und zu widerzahlung desjelbigen angehalten werden, nach gefallen der electorn und sollen die electores ohn verzug wider einen andern jungen in dessen privierten statt in gleicher form und gestalt erwöllen und mit ihme handeln wie mit dißem. Und soll jedes mahl daß ufgehoben und inbracht gelt auch an ein jätlichen zinz angelegt werden zu mehrung und besserung dieses stipendiums und daß so vil mal sich diser sahl begibt. Es soll auch ein jeder, der also erwölt und angenommen würd und diß stipendium niessen will, versprechen und geloben, daß er nach ußgang diser sechs oder acht jaren, wie vorgemelt, so ein ersamer rat der statt Offenburg von wegen jrer gemein baselbst sein bedürfen würd, die cazel und predigamt bey inen zuversehen; und also von einem ersamen rat ervordert würd, so soll er schuldig sein, einem ersamen rat und ihrer gemein vor andern zu dienen und so lang leibs halben ihm möglichen oder ein ersamer rat im güetlich erlauben würd; und soll sollicher, der erfordert würd, in einer zeit sich geschickt machen, so inen etwas hindert, biß ampt zu leisten ic., doch soll die provision eines predicanten von einem ersamen rate und der gemein vor und ehe nach der billigkeit der person und ampt auch der zeit vorhin, also fürsehen und angestellt sein soll, daß einer zu leben und zu bleiben hat. So einer aber nach erforderung und billiche vernehmung dem predigamt nit wolt stattung tun und daß versehen, soll diser alles schuldig werden, wider zu handen stellen, waß er von dißem stipendio genossen und ingenommen hat, auch wider angelegt werden, wie obgemelt.

Es soll auch ein predicant, der sein ampt treulich und wol versehen will, nit mit nebenämptern beladen und beschwerd werden, die ime an seinem studio und predigamt hindernuß und verdruß geben möchten, biß alles und dergleichen gib ich einem ersamen rat und meinen testamentarien mit einander abzureden und vergleichen, ehe die lifferung geschieht.

Weiter, wo nach außgang diser sechs oder acht jaren, wie obgemelt, ein ersamer rat und gemeind dessen die canzel und predigamt zu versehen nit bedorfen oder not weren und die canzel noch zur zeit mit einem andern versehen were und einem in kurzem kein zeit könnte anzeigen, wan man sein bedörfen wurde, also dan so mag ein ersamer rat und die electores sollichen erlauben, sich weiter zu versehen, wohin solcher will und begehrt zu kommen, und soll dieser erlaubter daß halb gelt, so er von diesem stipendio der zeit seines studiums empfangen und genossen hat, wider geben und daß in einer zeit oder zu jaren [auf einmal oder in Raten] geteilt oder zum wenigsten alle jar zehen gulbin nach erkanntnuß eines ersamen rats und electorn; und waß also wider usgehoben und ingehabt, soll durch ein ersamen rat wider an ein jarlichen zinz angelegt werden zu mehrung diß stipendiums.

Weiter, so es sich begeben un zutrieg (daß gott wende), so einer in daß predigamt getreten und ein zeitlang daß versehen und aber in mittlerzeit sich also übel und ärgerlich hielte oder lebte, auch von der gemeinen Christlichen doctrina und religion abfiel, daß us vorgender warnungen und brüederlichen strafen kein besserung folgte oder zu hoffen were und also ein ersamer rat und electores ohne schand und ergernuß einer ganzen gemeind sollichen nit mehr möchten oder können leiden und dulden und also geursacht, solchen abzusetzen und verweisen und also einen andern predicanten annehmen und uffstellen, so soll sollicher abgesetzter und geurlaubter auch schuldig sein und werden, daß halb oder ganz gelt, so er die zeit seines studiums von diesem stipendio genossen und empfangen hat, zu zielen oder zu mahl nach erkanntnuß eines ersamen rats und electores wider geben; und sollich wider empfangen gelt soll auch an ein jährlichen zinz zu mehrung diß stipendii angelegt werden, wie ob angezeigt. Es soll auch, so viel und jedes mahlen etwas ahn dem hauptgut deren fünfhundert gulden und anderm abgelöst würt, so bald man mag, wider angelegt werden und soviel darauß bringen, als sy mögen.

Item zu mehrer fürderung diß werkes, so es angefangen und in daß werk kommen ist, legier und ordne ich alle meine bücher, auch mappa, charta, fuglen, waß nuzlich und dienstlich zu allerhand faculteten sein mag, waß neben geschefften allerley handlung sein würd, sollen meine testamentarien alweg tun. Es sollen dise bücher, teutsch oder latein, bunden oder ungebunden, geschriben oder getruet, allwegen bey diesem predigamt behyben, sollen alle invertiert und deren zwen gemacht werden, den einen soll ein ersamer rat und electores hinder inen haben, den andern der predigcant. Und waß einem angenommen und elegierten studenten der zeit seins studiums dienstlich sein mag, dieselbige zeit under die händ geben, soll auch hiemit cavieren und versprechen, dieselbige bücher nach usgang seines studiums ungeschedigt den electoribus wider lifern und sollen die andern behalten und verwart werden, biß einer in daß predigamt kombt. Alß dan sollen sie all einem geliffert und under die hend gegeben werden, so lang einer in dem predigamt behybet. So aber einer daß predigamt nit mehr versieht oder von tod abgegangen, so sollen die electores dieselben bücher wider inventieren und besichtigen, ob etwa mangel oder schadhaft erfunden würd, so soll derselbig abgestanden oder

abgestorben schuldig werden, daselbig mit dergleichen matery oder anderm, so dem predigamt dienstlich sein würd, erstatten nach erkantnuß der electoren und waß weiter zu diesem handel diser bücher und anderer, so mit der zeit dargu kommen möchten durch legaten oder schenten, die zu usenthalten und handhaben von nöten sein würd, will ich einem ersamen rat und electoribus bevohlen haben und daselbig zu ordnen nach dem allerbesten, so sy mögen.

Will auch hiemit und zu allen zeiten einen ersamen rat und electoribus allen gewalt geben und zugestelt haben, waß zu wolstant, fürstendig und dienstlich diß usgerichten stipendiums und legaten geacht mag werden, uf daß daselbig also erhalten mag werden, es seye mit statuten, ordnungen, gelübten oder juramenten und anders, waß mit der zeit sich zutragen wurd, daselbig aufzurichten nach dem aller besten. Bin auch in guter hoffnung, es werde mit der zeit durch fromme und gutherzige, diß angefangen goißeuwerl gemehret und gebessert werden, damit an geleerten nimmer mehr mangel würd.

Will auch, daß diß legat und sagung mit allen puncten und articeln, wie es von mir geordnet und angestellt ist, also unverändert beharlich bliben und bestohn soll in kein andern bruch, wie der genant werden mag, verwandelt, mutiert oder transferiert soll werden, deßgleichen, so es sich mit der zeit zutriege (da gott vorsehe und ich nit hoffe), daß ein ersamer rat und ire gemein sich von der Christenlichen religion und iren sationen und ordnungen absünden würden, so will ich über alle diße puncten und articeln vor erzehlt, so sie nit gehalten wurden, meinen gnebigen herren, herren Erasmus, bischove zu Straßburg, und alle seiner fürstlichen gnaden nachkommen härüber als einen superattendenten erwölt und gesetzt haben, auch allen vollen gewalt hiemit übergeben und zugestelt haben, diß legat mit sampt denen fünfhundert guldin und daß mit der zeit sich gemehret hat, anzufordern, hinder sich zu bringen, wie sie daß zuwegen bringen mögen, und sollicher uf irer fürstlichen gnaden statt und pfarrkirch Molsheim in aller form und maß, wie ich daß härin angestellt hab, zu wenden und soll die election eines jungen studenten allwegen stohn bey dieser statt Molsheim rats verwanden, irem pfarrherren und ires spitals dekan; er soll auch ein ersamer rat und von wegen irer gemein der stadt Offenburg schuldig sein, diesem superattendenten, so sie das legat angenommen haben, ein revers übergeben, daß sy diesem legat in allem treulich ohn allen verzug wöllen nachkommen und demselbigen geleben nach dem besten, so sie mögen.

Und so warer urkund diser ding aller, daß diß mein will und begehren ist, so hab' ich obgenanter Bonaventura mein gewöhnlich pitßchier getruet zu end dieser meiner handgeschrift.

Geschehen zu Offenburg uf s. crucis exaltationis anno domini fünfzehnhundertfünffzig und ein jar.

Generallandesarchiv Karlstruße 38/49 auf Papier ohne Siegel.

Sichtlich Auszug des Originals.

Nicht so wichtig ist das Testament des Kirchherrn Lazarus Rapp. Er ist durch seinen hier schon zitierten „einfältigen Bericht“ in der lokalen Geschichte bekannt; es ist die erste und einzige Aufzeichnung über die Offenburger Pfar-

rei bis Pehem, also bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Rapp war sichtlich Offenburger von Geburt; er vermachte vier Offenburgerinnen als Töchtern Martha Wäschers geb. Rappin, „meiner lieben Basin“, und einer Anna Maria, „weiland Lazari Rappen, burgers allhier zu Offenburg selig hinterlassenen Tochter“, einen Teil seiner Erbschaft. Er wird wie Erbsam in Molsheim studiert haben: er schenkt dem dortigen Seminar seine Bibliothek und vermacht 100 Gulden zu einem Anniversarium. 1594 wird er Prediger in Offenburg² und 1612 am 24. Februar Pfarrer und Erzpriester in Offenburg als Nachfolger seines Onkels Jeremias Rapp; an diesem Tag gibt ihm Bischof Leopold die Erlaubnis, über sein Vermögen frei zu verfügen³. Am St. Agathentag 1618, am 5. Februar, starb er. Es muß eine große Aufregung gewesen sein, als im Rat bekannt wurde, daß der Kirchherr „in Agonie“ lag. Aber seinen Nachfolger ist eine ziemlich Korrespondenz zwischen dem Stadtrat und dem Bistum Straßburg erwachsen, die z. T. in dem Städt. Archiv von Offenburg erhalten ist.

In dem Testament ist nur einiges von allgemeinerem Interesse; das Persönliche und die Familienangelegenheiten haben für uns weniger Wert. Deshalb gebe ich diese Urkunde auch nur im Auszug. Sie ist uns erhalten im Generallandesarchiv (30/120) und datiert vom 1. Dezember 1617. Das Testament besteht in einem Kodizill von sechs Pergamentblättern, die in einen starken Pergamenteinband mit blauer Schnur zusammengefaßt sind. Das Siegel ist abgefallen, dagegen das Signum des Notars und Stadtschreibers Adam Melcher auf der letzten Seite des Textes ausgedruckt. Zunächst heißt es in der Urkunde, daß der Notar und die Zeugen um 9 Uhr vormittags zu Offenburg im Pfarrhof in der unteren großen Stube mit dem Erzpriester zusammengekommen seien, daß dieser die Erlaubnis des Bischofs vorwies, daß er über sein Vermögen frei verfügen könne. Die Erlaubnis wird in den Text aufgenommen. Dann folgt das eigentliche Testament und seine Bestimmungen:

In nomine sanctissimae trinitatis dei, patris, filii et spiritus sancti, amen.

Ich Lazarus Rapp, dießer zeit kirchherr zue Offenburgh, gib euch, herren notario und insonderheit beruefenen gezeugen wißentlich und wohlbedächtlich auch frey, ledig und ungezwungen mit schrift und herzen zuvernehmen: . . .

Erstlich protestir und bezeug ich hiemit, daß ich in dem wahren catholischen und römischen apostolischen glauben, wie gelebt, also auch abzuleiben begere, und wan sich es zutragen solt, da gott gnädig-

² Weiß gibt im 2. Heft, Seite 90 seiner Geschichte des Dekanats Offenburg 1592 an; in einem Schreiben der Stadt an das Kloster Mengersbach vom 10. Sept. 1594 (GVL Karlsruhe 30/129): „auch dem neu bestellten Prediger L. Rapp“ jährlich ein Fuder Wein aus der Offenburger Schaffnei zu liefern.

³ Erhalten im Original (GVL Karlsruhe 30/120) und in Abschrift in seinem Testament. Weiß (a. a. O. S. 90) gibt 1610 als Ernennungsjahr zum Pfarrer an.

lich vor sein wolle, daß ich auß schwachheit (!) oder krankheit etwas darwider reden soll, daß ich solches für ungeret revocirt und wider-rufen haben wolle, hiemit auch meine liebe pfarrkinder inniglich bit-tend, bey solchem glauben beständiglich zuepleiben, ihre undertanen kinder und alle anbefohlene darin zu underweißen, zu sterken und zu erhalten. . . .

Wann nun die seel von dem leib seeliglich abgescheiden, soll der leichnamb in oder neben meines geliebten herren vetter seeligen magistri Hieremiae Rappen, gewesten vofahren und kirchherren, grab gelegt und alle gepür mit gewonlichen heyligen ämptern, vigilien und almueßen bestättigt werden.

Denjenigen, so meinen körper zur begrebnus tragen, verordne ich jedwederm ein reichsdahler und dem mößmer, dem herren schuel-meister, auch den knaben die alte gepür der stenglen und des tuches.

Und dieweil in der heyligen schrift uns die armen vielfältig befohlen, so soll bey meinem sybenden ein reichlich almueßen und im dreyßigsten ein stuck viehe auß meinem stall geschlacht sampt einem geköcht ruben oder kraut und brod außgespendet, den officianten und priesterschaften in dem parhof ein imbis gegeben werden.

Ihrer hochfürstlichen durchleucht erzherzogen Leopold etc., meinen gnädigisten fürsten und herren, als ordinario pro recognoscentia ordinariae jurisdictionis und manutione dis meines letsten willens und testamentes legir ich einen portugaleßer⁴.

Und ob ich gleich wohl mein anniversarium und ander fundationes ad pias causas hie und anderswo gestift, auch ohne rühm zue melden, zue dießem end von zeit meines priestertumbs bis dato uf die dritthalb tausend gulden nach und nach angewendt, deßen aber ungeachtet ver-legir ich noch weiters ein hundert gulden zue einem auch ewigen jahr-zeit dem chor zu Molsheim jederzeit an dem tag des aniuersarii meines geliebten herren vetter seeligen Hieremiae Rappen, gewesten kirchherrns deputaten und senioris etc., meines auch zue halten und beyde praesenz nach des chors ordnung auß zuteilen.

Ich vermach auch ein hundert gulden, historiam Ezechielis 37 cap. in öhlfarben zu mahlen außserhalb der capellen sancti Michaelis zur Offenburgh alda mehrerteil meiner teil meiner freundschaft begraben ligt⁵.

⁴ Alte portugiesische Münze.

⁵ Ich vermute, daß dieses Bild von Friedrich Brendel gemalt wurde. Ich stelle deswegen die Notizen über Brendel aus den Offenburger Ratsprotokollen zusammen: Er schuf mit Hans Martin 1607 ein Gemälde in das neue Rathaus (Bayer, Das Offenburger Rathaus S. 9 und 18, Anm. 4). Aus dieser Zeit stammt eine Forderung von einem Michel Häußler, dessen Frau übrigens als Verwandte von Pfarrer Rapp von diesem als Miterbe eingesezt wurde, daß er „Friedrich Prändeln, dem Mahler in Straßburg, etlichs Brots gegeben und auf seinen verdienten Lieblohn ein Arrest legen“ ließ. Brendel erklärte, daß er die Rechnung aus seinem Lohn von der Bemalung der Kanzlei bezahlen werde. Worauf der Rat ihn auf einen gewissen

Dem seminario zue Molßheim legir ich mein nach dem tod hinterlaßene bibliothec mit bitt, daß Offenburgisch stipendium⁶ unverbrüch-

Tag vorläßt. Das geschah am 19. November 1609. Am 1. März 1610 wird dem Rat angezeigt, daß „der Maler“ (ohne Nennung des Namens) wieder in Offenburg sei; er soll auf den nächsten Ratstag vorgeladen und „nach Gelegenheit furtgewiesen werden“. Am 22. März erscheint er vor dem Rat und „bat früher gemalter Kanzlei halben“, d. h. er bat um eine Erhöhung seines Honorars und wahrscheinlich auch noch um eine Zahlung des Honorars bzw. um Aufhebung des Arrestes; er wurde aber auf den Vertrag hingewiesen und mit den anderen Bitten abgewiesen. Über den Maler vgl. K. Ober, Ooberrheinische Miniaturbildnisse Friedrich Brendels und seiner Schule in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 48, 1 ff. und die dort angegebene Literatur.

Über die Michaelkapelle kann man sich nicht in den Kunstdenkmälern orientieren; sie enthalten nichts darüber. Nach einem Aktensatz. (220) des G. A. Karlsruhe, der die Nachrichten über die Wiederherstellung 1615, also zur Zeit des Pfarrherrn L. Rapp, enthält, ist das Kirchlein vor 300 Jahren erbaut. Das entspricht auch den Angaben Rapps in seinem Bericht (S. 8 f.): „Hierauf hat der Offenburgisch Magistrat, um das Volk bei solchem Eifer und Andacht, auch die Kirchen in gebührendem Bau und Zierde zu erhalten, unter Papsst Benedict XII. (1334—1342) zu Avignon anhalten lassen, für die Pfarrkirche sowohl als die zu ihr gehörige Kapelle auf dem Kirchhof, die zu dieser Zeit schon gebaut war und konsekriert zur Ehre des Erzengels S. Michaelis, B. Theobaldi, S. Catharinae und zehntausend Märtyrer, eine väterliche Indulgenz zu geben, welches auch geschah und . . . den 12. Juli 1335 mit Briefen . . . bekräftigt worden ist.“ Abgebildet ist die Kapelle bei Merian 1643 und nach dem großen Stadtbrand 1684 in dem Augsburgers Stich ca. 1720. Vor der äußeren Wand ließ 1732 der Zinsmeister Franz Anton Wittich das Standbild des hl. Michael errichten, das heute auf der Seite des Chors der Heilig-Kreuzkirche steht: Der Erzengel schwingt sein Schwert gegen einen gefallenen Engel, den er mit dem Fuße niederhält. Die Bekleidung ist die eines römischen Legionärs in der Auffassung des Barock; der Schildspruch lautet: Quis ut Deus. Auf dem großen, derben Sockel steht in Majuskel zunächst: „Michaeli / angelorum animarum demonum / principi custodi victori / augustissimo fidissimo gloriosissimo / patrono suo sanctissimo / monumentum hoc / consecrat et dedicat / clientum infimus / F. A. Witsch anno MDCCXXXII.“ Dann über dem Erdboden: „Siehe ich will meinen Engel sen / den das er für dir her ziehe / und bewahre dich auf dem / Weg und führe dich an / das (so) Orth das ich be / reit hab. Eröd. 25.“

Seit Anfang des 19. Jahrhunderts war die Kapelle nur noch für die Friedhofsrequisiten, das Gewölbe unter ihr zur Totenbeinhalle benützt. Kurz vor dem Niedrreißen ging man mit dem Gedanken um, die Kapelle zu einem Leichenhaus umzugestalten, da sie aber außerhalb der Fluchtlinie der Straße stand, wurde sie gelegentlich der Erbauung der Albergsschule eingerissen; denn sie existiert seit „unfürdenklicher Zeit, kann daher abgebrochen werden“! Dieser Abbruch erfolgte im Winter 1833; die Steine wurden in der neuen Albergsschule vermauert. Der Fonds ist mit dem Kirchenfonds vereint worden (G. A. 2258, Zug. 1909, Nr. 35 und meine Schulgeschichte S. 36).

⁶ Gründungsurkunde vom 13. August 1607 im Original und Kopie in Karlsruhe (30/151 und 29/55; abgedruckt mit Übersetzung in dem Anhang meiner Schulgeschichte) und Akten (1607—1719) in Offenburg Stadt Faßz. 437.

lich mit jeder zeit eines Offenburgerischen jungen, so qualificirt und zuverderst, so man seinen vonnöthen, der Offenburgischen pfarrkirchen in priesterlichem stand diene etc., zuehalten; doch behalt ich mir solcher bücher dominium bey lebzeiten und damit zue disponiren, zu verändern und auch darauß zuverschenken in alweg bevor.

Dem ehrwürdigen hochgelerten herren Franciſo Borino, der heyiligen schrift doctorn etc., meinem sonders geliebten herren, verschaff ich zue gedächtnus fünf ducaten und ihrer ehrwürden haußhaltern Francisco Pistorio zwo ducaten.

Wie auch einem jedlichen herren zwölffen des alten rates der stadt Offenburgh zu einer gedächtnus und gueter wohlmeinung gegen meinen nachgelassenen freunden und erben zuhaben jedwederm insonderheit ein ducaten.

Gleicher gestalt legir ich den herren predigern bey der pfarr alhie jedem drey ducaten, den herren helfern jedem zwo ducaten, dem schuelmeister und organisten jedem ein reichsdahler oder den wert. . . .

Den ehrwürdigen andächtigen herren patri guardiano und convent zue den Barfüeßern alhie verschaff ich zwanzig gulden, meiner in ihrem gebett am besten zугedenken.

Zue hießiger pfarrkirchenstiftung herren Bonauenture⁷ vermach ich auch zwanzig gulden und der bruederschaft der Zwanzig priester alhie zehen gulden⁸.

Johann Bregentzer, dem schaffner im Gürtlerhof zu Straßburg, legir ich zween reichsdahler und frau Veronie, der hiesigen alten schuel frauen, sechs reichsdahler.

. . . Und setz damit meinen willen in den willen des allmächtigen gottes, amen, euch herren notarien umb gewonlich instrument requirirendt.

Lazarus Rapp.

kirchherr zue Offenburg und erzpriester deßelbigen capituls

m(anu) p(ro)p(pria).

⁷ Wohl nicht die Stiftung von 1551 (die oben behandelte), sondern die von 1554 (vgl. den Anhang zu meiner Schulgeschichte).

⁸ über die Bruderschaft vgl. W. Weiß a. a. O. Heft 2, S. 47 ff.

Kirchengeschichtliche Quellen.

Eine mustergültige series parochorum.

Von Jakob Ebner.

In einem alten Kirchenbuch zu Nöggenschwiel (Def. Waldshut) hat der am 15. März 1809 verstorbene St. Blasianer Pater Petrus Romer, der am 13. Mai 1805 Pfarrer in Nöggenschwiel wurde, seinen Vorgängern aus St. Blasien ein würdiges Denkmal gesetzt. Von 1767 an führt er nur die Namen an. Einzelheiten zu seinen Lebensbeschreibungen hat er aus einem St. Blasianischen Klosterhausbuch geschöpft. Diese mit echt benediktinischem Fleiß verfaßten kleinen Biographien sind ein Beispiel, wie die series parochorum in jeder Pfarrei geschrieben werden sollte.

Notitiae

Biographicae.

Parochorum huius ecclesiae et St. Blasiano coenobio huc missorum ab anno 1682 usque nunc 1809.

P. Gisilbertus Straubhaar. Natus hic fuit in oppido Waldshut sylvestri 1631 17. dec. Coenobium S. Blasianum ingressus 1648 10. maii; ibidem vota emisit monastica 1649 16. maii.

Ad presbyteratus ordinem promotus fuit 1656 1. april. In annum quintum presbyter Schoenaugiae plebanus fuit; parochum dein egit Gravenhusii, Bettmaringae, Todnaugiae, hic Notgerivillae et Dillendorfii, quibus in locis inter varia fata rem sacram et domesticam non impigre curavit. Altera jam vice vicarium huius loci agens obiit 1690, 26. Martii anno aetatis 59. Sepultus in choro prae ara iacet.

Bonifacius Schweizer. Natus Hüningae 1637 31. May paene Basileam. In ordinem susceptus 1654 11. Nov., quem vouendo professus est 1655 11. Nov. Presbyter unctus 1661 11. Junii.

Animarum curam in parochiis Schoenau, Lausheim, Bettmaringen, Todnau, Notgerivillae et Ewattingen pluribus annis solerter excoluit et iterata apoplexia tactus in conventu Blasiano pie obiit 1701 14. Martii anno aetatis 65.

Casparus Haug. Ortu Villinganus, ubi editus mundo fuit 1647 16. febr. Ad S. Blasium susceptus 1662 30. april, ordinem professus est 1663 8. Maii. Sacerdotio initiatus 1671 23. Maii.

Ab officio supremi vaticinatoris ad curam animarum in villam Notgeri indeque iterum ad aulam abbatialem adsumtus fuit, oekonomi munere functurus. Quod cum biennio gessisset, administrator Gurtvillae

per vitam reliquam fuit, quam anno aetatis 51. ibidem finivit 1697 23. febr., praesente ad extremam luctam ipsi adsistente piissimo Augustino Abbate.

Coelestinus Meyer. Laufenburgi 1638 9. Aug. editus in lucem. Novitius adsumptus 1654 11. Nov. Ordinis vota dedit 1655 11. Nov. Presbyter consecratur 1662 23. Sept.

Curam animarum heic loci Bettmaringana in ecclesia sustinuit; qui quum aetate iam prouectior aegrotaret in praepositura Clingnoviense dysenteria exhaustus ibidem obiit 1709 6. Sept. anno aetatis 72. In Syonensi Guilielmitarum ecclesia sepultus.

Michael Mulfer. Ülingae natus 1647 19. Sept. In coenobium susceptus 1662 5. Nov. Votis se ordini devinxit 1663 8. Nov. Presbyter creatus 1671 19. Sept.

Pluribus annis in munere censoris fratribus deserviebat. Post ea vero parochi vices egit Dillendorffii, heic Notgerivillae et Kirchdorf in Argovia. Consionator insignis. Plebanus quoque Schoenaugiae stetit. Valetudinarius ita, sicuti antecedens, in Clingnoviense praepositura degens dysenteria correptus obiit 1709 29. Aug. et apud Syonenses Wilhelmitas sepultus est, aetatis anno 62.

Basilius Riden. Neoburgi natus 1655 30. Sept. Blasianum induit 1671 12. Martii. Votis obstrictus esse voluit 1672 12. Martii. Presbyter consecratus est 1680 16. Martii.

Vir gravis et serius bis censoris officio functus, bis parochi Kirchdorfensis et aliis quoque in locis Blasianis. Oeconomiam dein in domo abbatiali, post in praepositura Gurtvillana in annum quintum administravit. Hydrope et hectia laborans, satius duxit inter coenobii parietes pruiatos (?) exitum in alteram vitam expectare quam diutorem saeculi curis involvi. Pie ibidem obiit 1. Junii 1721 aetatis anno 66.

Othmarus Schueler. Engae in oppido Hegoviense natus 1633 16. Aug. Novitius aditum habuit una cum praecedente 1671 12. Martii, professionem emisit 1672 ad 12 Martii, in presbyterum est unctus 1678 4. Junii Augustae Vindelicorum, ubi primitias 1678 29. Sept. celebravit. Studiorum etenim apud Jesuitas excolendorum causa ad Dillingensem fuerat directus universitatem.

Domum redux omnes vires suas ad dei honorem et ad monasterii decorem impigre impendens, post octo in censoratu fratrum traductos annos variis parochiis zelosus animarum pastor praefuit dignus, qui post exantlatos labores in bona senectute Clingnovii quietem caperet hydrope laborans, aeternam ibi requiem consecutus 1724 24. Nov. anno aetatis 71 apud Syonenses sepultus.

Friedericus Sandhaas. Blumenfeldae natus 1666 6. Jan. Novitiatum inchoavit 1681 11. Julii. Professionem edidit 1682 11. Julii. Presbyter factus 1690 11. Martii.

Septem in locis parochi munus exercuit, animarum enim curam ad annos prope triginta non indiligenter exercuit. Obit Ewatingae non

parochus sed illi adiunctus apoplexia tactus 1733 26. Jan. anno aetatis 67.

Lambertus Frick. Laufenburgi natus 1642 23. Nov. In novitiatum susceptus 1660 3. Oct. Ad vota promenda admissus 1662 21. Martii dilatione ob morbum facta. Presbyteratus ad ordinem evectus est 1667 26. Martii.

Quum firmam adiuvente diaeta sanitalem obtinisset, diutissime vixit. Parochum enim Notgerivillae agens secunditias 1717 praesente populo ac grege suo in coenobiali ecclesia celebravit et postea zelosum pastorem professus est. Varia praeter ea officia sustinuit, praecipue Bürglensis praepositi, post autem Todmosienses eum habuere plebanum ob gallorum incursiones. Annis viribusque fractus quietem in praepositura Clingnoviense, consueto tunc temporis emeritorum refugio, quaesivit et post 9 menses aeternam ibidem invenit 1719 8. Maii anno aetatis 77, professionis 57, sacerdotii 52.

Hermanus Alber. Offonisburgi natus 1671 12. Aprilis, Novitius suscipitur 1687 23. Nov. Vota posuit 1688 25. Nov. Presbyter fit 1695 28. Maii.

Rigidus vir in se ipse et devotus, per annos sex monialium Bero-niensium curam gessit, inde parochus Ewatingae, Fuetzae et hic Notgerivillae annorum multis. Wislighofiensi in cella temporalia per annos decem bene administravit; sed post habita rerum caducarum cura in S. Blasio cellae tantum vinariae honoris ergo et animae suae curam habuit, pius ibidem ut vixit obdormivit in domino 1737 3. Martii anno aetatis 66.

Vodalrichus Agricola. Altorfii ad vineas natus 1678 7. Sept. Novitius a Salamitanis exusto monasterio dimissus ad S. Blasium recipitur 1697 13. Nov. Professionem votorum fecit 1698 13. Nov. Presbyteratus ordinem suscepit 1703 3. Martii.

Tertio anno presbyter confessarius monialium constitutus supra annos quadraginta multis in locis et paroeciis expositis fuit. Jam septuagenarius aliquam diu in Syon senior et in nova Clingnoviensi praepositura valetudinarius moratus est, sed ad S. Blasium revocari petiit, ut dum ei vivere in coenobio nonquam fere licuit, ibidem saltem mori liceret. Sacerdos jubilaeus solenne officium cum vesperis cantavit; firma quidem semper valetudine usus, ruptura haud accurate repressa et inflammata vitam expirat 1762 16. Jan. anno aetatis 84, professionis 64, Sacerdotii 59.

Angelus Schnezzer. Brisgoiorum Friburgi natus 1669 28. Junii, Ad novitiatum a Wilhelmitis Oberriedanis susceptus 1690 8. Dec. Ibidem votis obligatus est 1691 8. Dec. Eadem vero renovavit in S. Blasiadam congregationem admissus 1725 9. Maii, Presbyteratu initiatus fuit 1694 23. Sept.

Rebus monasterioli Mengensis in suevia ord. S. Guilielmi adima jam vergentibus anno 1719 eiusdem administrator fuit denominatus et

constitutus, ubi pietate sua et industria rem prope perditam servare non poterat. Patribus Wilhelmitis S. Blasianae congregationi adsociatis 1725 anno sequenti vir noster humilis officio suo libenter cessit, factus parochus primum hic in Notgerivilla, dein Lausheimii. Aliquot post annos in coenobium pristinum, quod in Oberried steterat, reversus, ibidem inter pietatis opera quiete vixit. Anno vero 1744 15. Aprilis de mane repertus est exanimis, morte subitanea extinctus, optimus semper sacerdos aetatis anno 75, sacerdotii 50 nondum expleto.

Placidus Ulrici de Kymmersbruck. Natus Monachii Boiorum 1676 13. Dec. Monasterium init 1695 29. Sept., cui votis adsociatus est 1696 30. Sept. Maioribus initiatus est ordinibus Augustae Vindelic. et quidem sacerdotio 1700 5. Junii.

Uti erat origini nobilissima de Kymmersbruck ita egregiis ingenii aequae ac animi dotibus exornatus. Altiora studia in academia Dillingana, seu in convictu societatis Jesu absolvit. Sacerdos octennis Dillendorffii fit parochus, post sacellanus Augustini abbatis, deinceps morum censor simul ac novitiorum Magister nec non Subprior. Parochum egit et Lausheimii et heic in villa nostra Notgeri longiore tempore, ubi pro insigni exorcista erga energumenos et maleficiis infectos habebatur genio illius aevi. Adjunctus dein in Wislighofen multum temporis in conficienda machina mobilis perpetui frustra consumpsit. Cholica vehementissima laborans infirmaviae S. Blasianae refertur ubi doloribus succubuit 1743 28. Aug. anno aetatis 67.

Bonaventura Tröndlin. Natus est Waldshuti 1688 31. Oct. In coenobium adlectus 1706 10. Febr. Professiones vota vouit 1707 10. Febr. Presbyter factus 1712 17. Dec. ac Waldshuti primitias habuit 1713 22. Januarii.

Contemta haereditate sat opulenta Benedictinus Blasii esse voluit, Parochus Lausheimii, Bettmaringae et hoc in loco Notgerivillae bis parochus rem sacram non minus ac profanam sedulo administravit. Quum heic loci grassante dysenteria aegrotantibus ministerium exhiberet suum, eodem correptus morbo extinctus est 1750 27. Sept. anno aetatis 62.

Fintanus Saal. Offonisburgo natus 1679 7. Dec. Coenobitam induit 1696 3. Maii. Ordinis vota dedit 1697 5. Maii. In presbyterum unctus est 1704 8. Martii.

Vir prae ceteris pius, mitis et pacificus. Professorem egit non in S. Blasio tantum sed in Schutterano quoque collegio. Quater confessorius Beraugiensium Benedictinarum dictus, quod non leve officium ultra sedecim annos successive cum solatio sororum suarum gessit. Interea Subprior in S. Blasio, parochus Dillendorffii, Schluchseeii, Bettmaringae ac Notgerivillae stetit non sine laude egregii pastoris. Hectica febrilenta correptus ad infirmariam Blasianam inferri instantem petiit. Ibi trimestre aegrotans mature sacro viatico pasci voluit, quod cum habitu monastico indutus atque in genua debilis provolutus in summam

adstantium confratrum aedificationem susciperet, primum superioribus gratis actis valedixit, dein omnium defectuum suorum ab omnibus veniam petiit, cunctis pollititatione facta, eundem se pro omnibus, si ad dei intuitionem perventurus foret, preces largas fusurum. Tandem piissime, uti vixerat, ita mortuus est 1740 29. Maii aetatis anno 60.

Pirminius Scholl. Hüfingae Bertholdezbarae natus 1692 12. Julii. S. Blasianus adsociatus 1712 15. Octobris. Professione admissus 1713 17. Dec. Presbyter factus 1718 24. Sept.

Filius archipraefecti patriae urbis. Ab adepto sacerdotio annorum aliquot poenitentiarum Todmosiani et Schoenaugiae primissarii munus subiit. Cellerarius deinde ac heic Notgerivillae Grauenhusii et Kirchdorfi parochus fuit, curam tam animarum tam rei oeconomicae gerens, ad illam magis quam ad hanc aptus natusque. Qua de causa hac solutus reliquos vitae dies in cellis Wislighofensi, Oberriedano et Syonensi duxit quietos. Aetate ingravescente infirmariae Blasianae addictus vitam posuit 1765 9. Januarii, aetatis anno 74.

Audivimus, piam sibi sumpsisse adsuetudinem, ut seu ambulans seu equo vectus frequenter elata voce virtutum theologicarum actus elicens ad coelum submitteret, quos libellis plerumque inscriptos deprehendimus, quo facilius memoriam subirent. Multum in modum etiam B. V. Mariam (Todmosianam aiebat) veneratus est. Homo de interna animi munditia multo magis sollicitus quam de externo corporis habitu et cultu.

Beda Meichelbeck. In Augia Divite lucem adspexit primam 1712 5. Jan. Benedictino habitu vestitus 1730 4. Nov. Ordini vota solvit 1731 4. Nov. Presbyteratu decoratus est 1736 22. Dec.

Acuti homo ingenii et vehementis, ad omnia et quaevis aptus. Multarum linguarum notitia semet excolere studuit, non enim latinae graecaeve, sed et anglicae, francicae, italicae atque hispanicae gnarus, in quibus eximium prorsus progressum facturus putatur, si non tam levi pede ad alia atque foret provolutus. Singulare donum ipsi inerat illud, ut quae marte proprio didicerit, negotio facillimo junioribus traderet. Unde factum, ut secularium hominum, quos scribendi calculandique artem docuerit, fortunam promoveret bonam atque secundam. Officia sibi adcredita tanta industria quanta inconstantia gessit, ingenii violentia abreptus. Meginrado Blasiadum abbati adfuit sacellanus uno tantum anno, dein triennium huiatis parociae praefectus hortum amplificavit, muro cinxit, aedicula decoravit, parochi jura vindicare accerrime adlaboravit, unde plebi non minus ac diabolus fuit exosus. Censoratum sustinuit mensibus quinque. Schoenaugiensi administratur ac praefuit non integrum biennium. Martino Gerberto in Bibliothecarii munere successit, quo nil felicius aut magis exoptatum potuisset accidere. Quum 1768 coenobium flamma insatiabili absumeretur panvillum librorum, sed Numophilacium unius eius opera salvatum, quod Clingnovium primum deinde Bondorfium una cum ipso Beda fuit

translatum, ubi anno sequenti 1769 enecatus est. Nam quum cum Oddone Stöcklin qui — ante hac Decanus coenobii — Rusteno Heer mox defuncto in summa ecclesiarum administratione successit, iter Grafenhuusium rheda facere cogitaret, equis efferatis et praecipiti cursu declinia montis decurrentibus uterque cum auriga e curru dejecti, decano Oddone quidem illaeso prosiliente, Beda in loco, ubi et nunc quoque lapidea crux emortuale eiusdem monumentum prostat, rheda obpressus, ingentem mox sanguinis vim effudit; alio modo curru advecto usque in atrium areae Bondorfensis reductus in quo (curru) sedens percepta prius a loci parcho Paulino sacramentali absolute spiritum emisit vir nullo pretio redimendus anno aetatis 57. Id contigit 1769 23. Aprilis.

Dominicus Leu seu Leo. Natus Rhenofeldae 1697 1. Aprilis. Ad novitiatum investitus 1716 4. Nov. Ordini votis adscriptus 1717 7. Nov. Presbyter Romae unctus 1722 19. Dec., ubi 24. Dec. Primitias celebravit.

Medici percelebris filius, qui dotis loco coenobio S. Blasiano arcanum cessit, pillulas Leonias (Leuſche Pillen), per pharmacopolas conoquendi salluberimas. Societati vix nomen dederat Salisburgum primum, dein Romam ad collegium S. Appollinaris fuit studiorum ergo missus. Domum inde reversus sacellani abbatialis officio sesqui annis, pluribus vero bis censoris functus est. Animarum curae admotus Gurtvillae, Bettmaringae et hoc in nostra villa Notgeri fuit, a qua sexagenarius prope ad subdecani munus trasumptus ultra triennium quod sustinuit. Tum quietis captandae gratia inde in Clingnoviensem praeposituram, sub Victore praeposito, transfertur. Septem quum annos inter consueta pietatis exercitia transigeret, multis languoribus vexatus ad infirmariam S. Blasianam refertur, ubi 1766 post mensem unam 27. Julii obiit aetatis anno 69.

Nicolaus Fricker. Rhenofeldae natus 1703 30. Oct. Novitiatum ingressus est apud Wilhelmitas Ooberriedenses 1723 21. Dec., quibus votorum vi fuit adsociatus 1724 31. Dec. Quae vota congregatione Blasidum unitus renovavit 1725 1. Aprilis. Presbyter consecratus fuit 1728 22. Maii.

Pluribus annis cantor primus et director musicus in S. Blasio ac in locis exteris adjunctus extitit. Pacificus homo. Parochum quoque agere visus est Lausheimii, Notgerivillae et Gravenhusii. Postremos fere vitae annos valetudinarius in Burglensi praepositura, ultimos vero in Oberriedano prioratu senior vixit, ubi sacerdos Jubilaeus 1778. Solennem Deo hostiam litavit. Ad summam usque senectem bona valetudine usus, horis diurnis nunquam non choro praesens, tandem octogenarius ibidem quievit vita posita 1783 6. Oct. anno sacerdotii 55, aetatis 80.

Basilius Widenmann. Belzheimii natus est 1703 11. July. Conobiticam adtigit vitam 1726 4. Nov. Ad quam professionis votis obligatur 1727 4. Nov. In Presbyterum ungitur 1730 23. Sept.

Junior adhuc morbo non uno tentatus post multas quas subivit stationes ad hanc nostram Notgerivillanam pervenit paroeciam quo in loco triennium ipsi quiescere licuit et ultra. Phtysi magis ac magis ipsum infestante ad S. Blasianum revocatus ad mortem subeundam duos per annos se munivit et praeparavit, qua tandem corpore liberatus exiit 1764 10. Aprilis anno aetatis 60.

Bernhardus Keller. Natus fuit 1703 24. Martii Oberendingae in Aargovia Helvetiae. Ordinis S. Guilielmi veste decoratus Syonae 1718 18 Oct. Eidem ordini vota ibidem dedit 1719 18. Oct. Syonensi vero coenobiolo cum S. Blasiana adunato congregatione Benedictina eadem renovavit vota 1725 1. Aprilis. Ad Presbyteratus ordinem admotus 1727 19. Martii cuius primitias Syonensi in coenobia celebravit.

Non diu ipsi sacerdoti quiescere licuit. Nam quum ingenio ad quaevis obeunda apto polleret, ad cuncta fere successive officia, quae Blasius praebere poterat, fuit admotus. Non uno aut altero loco parochum egit solertem, sed quovis quoque ubi locus viro rerum oeconomicarum studioso indigere videbatur. Dicit enim nequit quantum architectura, agricultura delectaretur, quantam rebus promovendis in oeconomia impenderet operam; unde factum, ut nunquam esset quietus. Diplomata sedulo lustravit, jura inde exhausit liquido demonstrata, census in ordinem concinnum redegit. Caeterum nec animus nec studium defuit pietatis. Silicernius in S. Blasianam fuit receptus domum, suavi otio perfruebatur. Jubilaeus sacerdos, rerum gestarum plenus, non destitit, confratribus usui esse suis confessiones eorum suscipiendo. Nonagenario tandem maior naturae debitum solvit 1792 17. Dec. anno aetatis 91. Ordinis 73. Sacerdotii 65.

Rustenus Heer. Clingnovii in Aargovia natus 1715 19. Aprilis. In S. Blasio novitius suscipitur 1732 15. Nov. Societati votis adnumeratur 1733 15. Nov. Presbyteratu insignitur 1738 20. Sept.

Cultiori litteraturae a primis sacerdotii annis addictus, magis vero eam excoluit, quum multum annorum bibliothecae esset praepositus. Franciscus II etenim abbas — princeps litteraturae subsidia adaugens Nummophylacium multum augmentavit, qua occasione potitus, rei nummismaticae et antiquariae strenuam operam impendit Rustenus, ita ut non demoveret manum, donec cuncti nummorum ordine recensiti, suo aevo adtributi et uberius notis collustrati essent.

Postmodum D. Marquardo Herrgott iam iam senescenti, multisque ac diversis laboribus distento, eodem tempore, quo vices gerentis nomine Crozingense in praepositura sedebat, Rustenus subsidio dato sociam iunxit operam ad perficienda Domus Austriacae monumenta, quae Herrgotto fatis 1762 9. Oct. functo absolvit partim, quum heic loci parochum ageret, partim quum Bondorfii administrator existeret, typis San Blasianis impressa. In hac villa Notgeri secum habuit chalcographum Haas Staufensem, proloquio imagines aeri incisas expressit. In laborum praemium in illustrandam domum Habsburgo-Hispanicae et

Austriacae historiam insumptorum a Caroli VI imperatoris filia Maria Theresia, nominis regina immortalis, Augusta, ad eundem, quo antea Herrgottus, modum Historiographi Regii et Consiliarii titulo et honore decoratus est salutatusque. Ne sodali Herrgotto suo de gloriae corona adeptae quidquam decerperetur, in arenam pro illo descendit, rem cum Benedictinis Murensis coenobii acturus. Herrgotti etenim gloria, nomen, honores et quicquid doctrina ipsi pepererat, tantum apud multos invidiam excitantur urentem, ut quocumque modo possent, tam celebrati Monachi nomen arroderent, infelici et fatili successu. Sed Murenſium tunc temporis corripheus Fridolinus Kopp altum exclamavit, sui monasterii iura alia prodita, laesa alia atque alia perdita; Herrgottum fuisse multum hallucinatum, in condenda Habsburgicorum genealogia non uno loco peccasse, pro qua accusatione, iusta ut sit, se prae manibus habere chartas nulli prorsus dubio subjecta etc. etc. Rustenus noster, vir cordatus sodalis nomen non tantum tuiturus quantum rerum veritatem adcerturus librum contra Murenſes edidit form 4. anno 1755, in quo oppositiones enobavit refutavitque. Liber titulum fert Anonymus Murenſis denudatus etc. quo opere silentium adversariis est iniunctum. Inibi vero et aliam tractavit simul materiam, genealogiam scilicet habsburgicam compendio exhibet et Conradi Chronicon Bürglense, ante hac ineditum luce donavit publica.

Praeter labores litterarios oeconomiae et agriculturae novae praecipuis methodo excolendae maximopere studuit, quem in finem ex libris collecta identidem tentavit, vario et plerumque non secundo successu. Haud felicius artem chymicam tractavit minori fors sumtu quam alii, successu vero eodem, labore supervacaneo. Ipse corporis sui medicus exstitit. Sed quum pervulgatam ubivis panaceam (pulverem alchiodicum vocabant) proprio suo usu et experientia aliis depraedicare conaretur, sanitatem destruxisse creditur: prae maltura namque Bondorfii obiit die 2. Aprilis 1769 aetatis anno 54.

Paulus Kettenacker. Villingae natus 1722 22. Januarii parente praenobili et Jurisconsulto apud Benedictinum coenobium inibi. In S. Blasio novitium benedictinum induit 1739 1. Maii. Ordini societatisque votis adscriptus est 1740 1. Maii. Diaconus Salisburgi ordinatus est 1744. In presbyterum consecratus 1746 26. Martii.

P. Joachimus Goll 1767 17. Sept. cuius exuviae hic requiescunt.

P. Isidorus Werle 1768 1. Martii.

P. Ambrosius Fridrich 1772 10. Oct.

P. Fridolinus Oswald 1774 29. Nov.

P. Trudpertus Neugart 1781 10 Febr.

P. Joa. Evangelista Mohr 1781 28. Dec.

P. Augustinus Schreiner 1785 14. Febr.

P. Nonnosus Karg 1796 24. Nov.

P. Joan. Chrysost. Engelberger 1800 26. Junii.

P. Petrus Romer 1805 13. Maii.

Qui 1809 15. Martii hora 10 pie in Christo hic obdormivit sepultus requiescit in coemeterio prae cruce maiori ingredientibus hac parte ad latus sinistrum cisvia. R. I. P. S. Et hic monachum exuere iussus extincto Blasiadum ordine 1807 1. Oct.

Eine Gebetsübung aus dem Germanskloster bei Billingen¹.

Von M. Hildegard Rech †.

Etwa zwei Kilometer nordwestlich von Billingen dehnt sich der *Germanwald*, ein von Spaziergängern viel aufgesuchter prächtiger Tannenwald, aus. Er verdankt seinen Namen dem Gotteshaus, das einst Jahrhunderte hindurch hier zu Ehren des hl. *German* sich erhob. Welcher hl. *German* verehrt wurde, und wer ihm hier eine Kultstätte errichtete, darüber lassen sich nur Vermutungen aufstellen.

Das kleine Heiligtum barg eine Statue des Heiligen und wurde oft von frommen Betern aus Billingen und der Umgebung aufgesucht. An die Kapelle schloß sich ein Klosterlein an, in dem Schwestern nach der Regel des Dritten Ordens des hl. Franziskus lebten. Mit Stolz nannten sie sich „Betschwestern“, eine Bezeichnung, der in jener Zeit durchaus keine üble Nebenbedeutung anhaftete. Ihre Hauptpflicht bestand eben im Gebet für Lebende und Verstorbene. „Die Stiftung wurde deshalb gemacht, daß wir für die Wohltäter beten.“

Siebenmal des Tages versammelten sie sich zum Stundengebete. Doch verrichteten sie nicht das kirchliche Offizium, sondern „die sieben Tagzeiten von unseres Herrn Leiden“, eine im ausgehenden Mittelalter besonders beliebte Gebetsübung². Schwester *Elisabeth Hedin*, die letzte St. Germanschwester, welche diese Tagzeiten für spätere Schwesterngeneration erhalten wollte, schrieb sie wohl — teilweise aus dem Gedächtnis — folgendermaßen nieder.

„Dies sind die sieben Tagzeiten, so die schwöstre von sand German betten sollen, welche Tagzeiten die uralten schwöstre gebetten habennt und biß auf

¹ An Quellen wurden für diese Arbeit benützt: Aus dem Archiv des Klosters St. Ursula, Billingen: „Das Germanskloster“ (Aufzeichnungen von Schwester *Elisabeth Hedin*), „Die Rechnungsbücher des St. Klaraklosters“. Aus dem Archiv der Stadt Billingen: Ein Schenkungsbrief.

² Von *Albrecht Dürer* haben wir z. B. noch ein gedrucktes Blatt vom Jahre 1510, das in einem Holzschnitt Christus am Kreuz, Maria und Johannes zu seiner Seite, zeigt, mit der Überschrift: „Das sind die sieben Tageszeit, darin Christus auf Erden leidt.“ — Vgl. die erzieherischen Eigenwerte der kath. Kirche von Dr. *Vinus Bopp* S. 394. Diese Tagzeiten sind denen der Germanschwestern ähnlich, jedoch in kürzerer Fassung.

die jüngst schwöster komen ist, mit diesem und anderem irrem gebett sie von gott glück, haill und ali wollfahrt und den gottlichen segen in zeitlichem und geistlichem von gott empfangen habent.“

1. Für die buoz und laudes. O Gott der du um die erlösung der welt hast wullen werden geboren, beschnidten, von den falschen juden verworffen, mit einem falschen fuß von einem deiner aigen jünger verrathen, mit banden gebunden als ein unschuldig lemlin zu dem opfer gefirrt, dein angesicht geschlagen, vor annas, caivas, pillattus, herodus unzimlich verbracht, mit gaislen und schmachhait gepeinigett, mit spaislin verspeitt, mit dörneren Krön gekrönt, mit schlägen und mit dem ror geschlagen, dein angesicht verbunden, deiner kleider beraupt, mit neglen angehefft an das creuz, von den juden verspot, mit galen und essig gebrencht, mit einem sper verwund. Schou durch dieses alerhailiges dein leiden, bez ich unwirtiger gedentk, durch dein hl. creuz und bittern dott erlös mich o her und für mich dahin, da du hingefiertt hast den schecher, der mit dier gekreuzigt wahr, der mit dir und dem hl. gaist gleicher gott lept und regiert in ale ewigkeit. Amen.

2. Veni sancte spiritus. Kom hailiger gaist erfülle die herzen deiner gloubigen. Sind in unß an daß feür deiner göttlichen lieb, der du gefamelett hast von mancherley Zungen als in ainigfaktt bez glaubens, alleluio.

3. Kom hailiger gaist ler mich, was ich nit waiß,
lehr mich, waß ich nit han,
gib mir die gnab, die ich nit han,
kom hailiger gaist erfüll in mir alles gueß
waß ich versumpt hab. Amen.

4. O Her Jesus Christe, ich bitte dich, daß du mier meine siben Dagzeiten wellest helfen anfangen, daß du dadurch gelopt werst, maria dein aller Ehrwürdigst muetter und alles himlich her erfreudt, alle gueten menschen gesterkt, alle lauen herzen erleucht, all christgläubigen sellen erlös, mich und all sinder bekherdt. O her daß dieses gebett sey und werdt hier ein angenems opfer, daß ich beleib ein keuscher leib, ein wahrhafter mundt, daß der hailig gaist in mir wone, daß ich dein Zardter fronleichnam desto Ehrwürdiger empfang, so naig dich lieber Jesus Christ gnädiglich zu mier, verainige dich mit mier, wan ich ohne dich keni guott werck nit verbringen mag und ohne deine gnab nit leben mag. O her verleih mir hir gnab und dortt daß ewig leben. Amen.

5. Veni sancte spiritus. Kom hailiger gaist fehr zur metzezeit ein alß ein wirt in sine Hauß und ein vatter zu seinen kinden, o her so orne mich ueen und innen nach deinem alerkiepsten gottlichen willen. Amen. O her thue mier auf meine lezzen, so wirdt mein mund dein lob verkünden. O gott kom mir zu hilf, her eille mier zu helfen. Ehre sey gott dem vatter und dem johm und dem hl. gaist als es war im anfang ies und allweg und zu Ewigen zeitten. Amen.

6. Zur metzezeit. Des vatters weißheid o Gottmensch Jesus Christ, der die göttlich wahrheit ist, der zur metzezeit verrathen von deinem jünger

und verlassen wahr bis an den hellen lichten dag. O Christus, mier anbettend und lobend dich, dan durch dein Creuzigung hast du erlost die welt. O Jesus ein sohn des lebendigen gottes leg dein creuz und leiden und dein groß barmherzigkeit zwischen unser sellen und dein gericht.

Ehre sei Gott dem Vatter usw.

7. Zur metzezeit. Maria kament des laidige mehr, wie Jesus ir aller liebster sohn gefangen währ, von den falschen juden gefieret in das hauß annas. Ein grinen zittert durch ier hertz, die Bosheit der übell handlung, die waß groß. O maria ein künigin der gnaden, ein muetter der barmherzigkeit, behütt uns vor allen unsern sünden, iezt und in der stund unseres tods. Amen.

Die Ehre sei gott dem vatter usw. Amen.

Jetzt sprich 12 vatter unser, 12 ave maria, am end eines ietwederen sprich: Ehr sei gott dem vatter usw.

zur lestt ein glauben und daß te deum laudamus (daß kanst in einem anderen buch lesen)

bis gehörd alles zur mette. Zur den anderen zeitten sind nur siben vatter unser, siben ave maria sprechen nach luidt der regull, aber zur dem end eines ietwederen vatter unser ein Ehre sei gott dem vatter und dem sohn und dem h. gaist wie in der mette. Zur lestt ein glauben.

8. Veni sancte spiritus. Zur Brimzeit als ein neu geladner gast und ein anfanger der freuden umfang mich her alsß dein liebs gemahl, o her behüt mich daß mich kein Kreadur unordentlich becier noch ich sie wieder. Amen.

O her, thue mir auf meine lezzen, so wird mein mund dein lob verkünden. O gott kom mir zu helffen. Ehre sei gott dem vatter usw.

9. Zur Brimzeit Christus für Pillatus gefierdt wardt und an der Porth von den falschen Zungen wardt er angelogen, mit gebunden henden war dargezogen, auf sein hailliger nacht war geschlagen, vil verSpeitt und verspotten wahr er, bis an den hellen liechten Dag. O Christus mier anbettend und lobenit dich, dann durch deine h. Creuzigung hast du die welt erlöst. O Jesus Sohn des lebendigen Gottes, leg dein Dott und marbter und deine große barmherzigkeit zwischen unsere sellen und dein gericht. Ehr sei gott dem vatter usw. Amen.

10. Zur Brimzeit Maria iehrem lieben Kind vor Pillattus volgett, nach vill falscher Zeugen während über in so gach hartt bagenstraid, grim gaßlen schleg deren gabentt sy im so vill. O Maria ein Königin der gnaden, ein muotter der barmherzigkeit, behietete unß vor all unßern sünden, iezt und in der stund unseres todts und absterbens. Amen.

Ehre sey gott dem vatter usw. A.

iez sprich die 7 vatter unser und ave maria wie obstett zur lestt ein glauben und Ehr sey gott dem vatter usw.

sprich dann miserere zu der brim (kanst in einem andern buch lesen).

11. Zur t e r z. Veni sancte spiritus. Kom hailliger gaist zur tertzeit als ein hitzige flamende liebe, erlüchte mich du wahre sun, du ewiges licht,

daß ich dich erkenn, auch si erwidet. O her thu mir auf mein lezzen, so wierd mein mund dein lob verkünden. O gott kom mir zu hilff, her eilb mir zu helfen. Ehr sey gott dem vatter usw. Amen.

12. Zur terzezeit wir vill juden hortt, vill grimer wordt, sy schreiend über christum: „creuziget in“, darnach so gaislett sy in so fast, ein scharrffe dörnene kron in sein h. haupt getrudht wart, verspott wart er in roten purpurkaidt. O christus mir anbettent und lobentt dich, dann durch deine creuzigung hast du die Welt erlösst. O Jesus, ein sohn des lebendigen gottes, leg dein creuz und dott und deune große barmherzigkeit zwischend unsere sellen und dein gericht. Ehr sey gott dem vatter usw. Amen.

13. Zur terze zeit Maria von den juden schreiend über Christum hortt „creuziget in“, „creuziget in“, darnach geißlet sy in so fast, ein schweres Creuz auf sein hailige achslen gelegt wahr, er was zu dem Dott verurtheilt und ans creuz geornnt. O Maria, ein königin der gnaden, ein muotter der barmherzigkeit behietete uns vor unsern sünden iez und in der stund unseres dotts und absterbens. Amen.

sprich 7 vatter unser, 7 ave Maria, ein glauben und er sey gott dem vatter, sohn und gaisst wie in der brim.

14. Zur sezt zeit. Veni sancte spiritus. Kom hailiger gaisst zu seztzeit als ein wahres fier, das von der wahren gottthait sloßh und in all inerliche herzen sloßh. O her verleih mir gnab und torb daß ewig leben. Amen.

Ehr sey gott dem vatter usw.

15. Zur sezt zeit war unser lieber her Jesus Christ genagelett an das creuz. Er war genagelt von jenen allen, in Durst wardt er gedrenkt mit eßig und mit galen. O Christus mir anbettend und lobend dich, dan durch dein creuzigung hast du erlöst die welt. O Jesus, ein sohn des lebendigen gottes, leg dein creuz und dott und deine große barmherzigkeit zwischen unser sellen und dein gericht. Ehr sei gott dem vatter usw. Amen.

16. Zur sezt zeit. O Maria du betrüopte, weil du jahest uf in der höhe deines kints zarber leib, er wardt genagelt von inen allen, in durst wardt er gedrenkt mit eßig und galen. O Maria ein Königin der Gnaden, ein muotter der barmherzigkeit, bedede und behietete uns vor al unsern sünden, iez und in der stund unseres dotts und absterbens. Amen.

Ehr sei gott dem vatter usw.

sprich wider 7 vatter unser und ave Maria, ein glouben und Ehr sei gott dem vatter, sohn und hl. gaisst, so oft ein vatter unser bettet hast.

17. Zur non. Veni sancte spiritus. Kom hailiger gaisst zur non zeit als ein wahrer sanfte siese ruo bekthet mich hir, zu der engell gesellen mache mich hir, in der waren Gotttheit helf mir, daß ich ewig bey dier bleib in der Ehr der hochhailigen würdigen Drenfaltigkeit, denen Ehr sey Gott dem vatter und dem sohn und dem h. gaisst alß es wahr im anfang iez und allweg und zu ewigen zeitten. Amen.

18. Zur non zeit war unser lieber her jesus Christus verschiden am h. creuß. Wie ludt er rieff und Elli sprach, sein sell seinem himlischen vatter befaß, ein ruder im sein heilige würdige seitten durchstach, daß erderrich es bewegte sich, die harten stein zerspielten sich, der umhang im Dempel zerbricht. O Christus mier anbettend und lobentt dich, dann durch dein creuzigung hast du erlöst die wellt. O Jesus ein sohn des lebendigen gottes, setz dein creuß und marter und deine große barmherzigkeit zwischend unser sellen und dein gericht. Ehr sei dem vatter usw. Amen.

19. Zur non zeit Maria ier lieber Jesis am creuß verschiden sach, wie laudt er rieff und Elli sprach, sein gaisst seinem himlischen vatter, sein muotter sant johanis befaß. Dar durchschneidt ein schwerd ier herz alst von ier her simion lengst weißgesagt. O Maria ein Königin der gnaden, ein muotter der barmherzigkeit, du bedekst und behietete uns vor all unsern finden, iez und in der stund unseres dotts und absterbens. Amen.

Ehr sei Gott dem vatter usw. Amen.

Sprich 7 vatter unser, 7 ave Maria, ein glauben, Ehr sei Gott dem vatter und so oft ein vatter unser und ave Maria bettet hast.

Ermanung.

20. O du gewaltiger Vatter und ewiger Gott, ich ermahne dich und danke dir, daß dein eingeborener sohn unser lieber Herr Jesus Christ zur non zeit hangett am creuß, nachet und bloß mit seuziger sell, mitt milten sitten, mit drurigen geberden, mit verhaudem leib, mitt dieffen wundten, mit fließenten bechen (Blutes), mit zerspannden Armen, zerronnen adern, mit angenagletten henden und fuoßen, mit ächzigem herzen mit weinigen augen, mit blaichem angesicht, mit dottlicher farb, mit williger gebultt, mit williger armuth, mit schnellem gehorsam, mit genaigtem haupt, mit auffgetonem herzen und seitten, darauß sloß der ursprung des lebendigen brunnens, Jesus, der wider auff fuor in die höhi, in der Ehr der hoch hailligen würdigen Dreyfaltigkeit für Gott den himmlischen Vatter, der da war gnad und droßt mir und allen menschen. O du gewaltiger vatter und ewiger Gott, ich bitte dich und ermahne dich, daß du uns daß innigliche leiden deines eingeborenen sohnes Jesus Christus in unserem herzen erkennen und betrachten, hab ein mittleiden mit den bedriepeten, für die dein unergründlicher ädler von deinem vätterlichen herzen geflogen ist nach uns, daß er mich und ali menschen mit seinem heiligen Dote erlöst von dem ewigen Dote, daß er uns doch raiffe zur begirigem lob, zu inbrinstiger liebe, zu einer rechten Danthbarkeit für sein heilliges, würdiges leiden. Amen.

21. Zur vesper. *Veni sancte spiritus*, kom hailliger gaisst zur vesperzeit als eine wahre sanfte, süße speis, kom hailliger gaisst mier zur ewiger speis. O her dur mier auf meine leszen, so wird mein mund dein lob verfindten. O gott merth auff mein hilf, her eile mir zu helfen.

Ehr sei gott dem vatter usw. Amen.

22. Zur vesperzeit Christus die menschlich arth ab dem creuß gelöst wardt von dem gerechten josebth und nicodemus. Er wardt gelegt in seiner

lieben muotter schoß, wie vill heißer Zehren sie auf in vergoß. O Christt mir anbettend und mir lobentt dich, dan durch deine creuzigung hast du die welt erlöst. O Jesus ein sohn des lebendigen gottes, setz dein hailliges creuz und hidern dott und deine große barmherzigkeit zwischendt unsere sellen und dein gericht. Ehr sei gott dem vatter usw. Amen.

23. Zur vesperzeit man jesus ab dem creuz nam, Maria in jere schoß empfan, sie legten in iere müetterliche schoß, mit haissen zehren sy in übergoß. O Maria, ein königin der gnaden, ein muotter der barmherzigkeit, bededhe und behietete usz von all unsern finden jetz und in der stund unsers dotts und absterbens. Amen.

Sprich 7 vatter unser 7 ave Maria, ein glauben, Ehr sei gott dem vatter wie oben stehth, zu lest dan manifestatt und daß salve regina.

24. Zur Complet. Veni sancte spiritus, kom hailliger gaist zur completzeit als ein neugelattner gast, hab erbschafft im herzen mein, hilf mir, daß ich ewig bey dir bleib in der ehr der hochhailligen würdigen Dreyfaltigkait. O her tur mir auf mien lezzen, so wird mein mund dein lob verkünden. O gott kom mir zu hilf, her eille mir zu helfen. Ehr sey gott dem vatter usw. Amen.

25. Zur completzeit der edell leib begraben leit, daß künfftig leben und zurversicht uns armen welt anbricht. O Christus mir anbettent und lobentt dich, dan durch dein creuzigung hast du die welt erlöst. O Jesus, ein sohn des lebendigen gottes setz dein creuz und dott und dein groß barmherzigkait zwischendt unsere sellen und dein gericht. Ehr sey gott dem vatter und dem sohn usw. Amen.

26. Zur completzeit die Maria komendt zur dem grab, daß bluott Christt zu waschen ab, haupt, hendt und fuoß den genzen leib zu salben auß lauder liebe. O Maria, ein Königin der gnaden, ein muotter der barmherzigkait du behietete usz vor alem übell und hertzelaid und sey unser dreue firbitterin bey deinem lieben kind iez und an unserm leiffen End. Amen.

Sprich 7 vatter unser, 7 ave Maria, ein glouben und ehr sey gott dem vatter bey jedem vatter unser. Zu end sprich dan nunc dimittis und das salve regina.

* * *

Diese Tagzeiten mußten täglich verrichtet werden. Dagegen die sogenannten Vigilien nur dreimal wöchentlich: am Montag, Mittwoch und Freitag. Die Vigilien hatten die Germanschwesteren als besondere Gebetspflicht für die verstorbenen Wohltäter ihres Klosterleins übernommen.

„Diese vigil sazt in sich 50 stuchlin gleich: O her gib inen die ewig ruo und daß ewig liecht on end. Amen.

Zwischen iedwern stuchlin sprich ein vatter unser und ave Maria.“

1. Ich ermahne dich und bitte dich, o lieber her und Gott durch deine grundlose barmherzigkait und durch daß bitter leiden und sterben deines

iohnes her Jesus Christ, durch die guottigkait Gott des h. gaist und durch die fierbitt Marias, der Mutter Gottes und allen Gottes engeln und hailligen erbarm dich gnädiglich über alle christglaubig sellen. O her gib ihnen die ewig ruo und daß ewig liech on end. Amen.

Vatter unser und ave Maria.

2. Ich bit durch die verkündtung der jungfraw Maria erbarm dich gnädiglich über all abgestorben christgläubig sellen. O her gib inen die ewig ruo und das ewig liech ohn end. Amen.

Vatter unser, ave Maria.

3. O lieber her Jesus Christ, ich bit dich durch deine menschheit und geburt erbarm dich gnädiglich über all christgloubigen sellen. O her gib ihnen . . .

Vatter unser, ave Maria.

4. Ich bit dich durch die ellendt herberg im stall und in der tripen erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

O her gib inen die ewig ruo und

Vatter unser, ave Maria.

5. Ich bit dich durch die schmerzlich beschneidung und blutvergießung am achten Tag deiner zarten kindheit erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

O her gib inen die ewig ruo und

Vatter unser, ave Maria³.

6. Ich bitt dich durch das opfer der hailligen drey könige erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

7. Ich bitt dich durch die flucht nach egypten erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

8. Ich bit dich durch das groß herglaidt deiner lieben muoter Maria, daß sey hett, do sey dich verlort im zwölften jar erbarm dich gnädiglich über all christgläubigen sellen.

9. Ich bit dich durch das douffen im dreyßigsten jar erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

10. Ich bit dich daß fasten und die anfechtung von dem bößen gaist in der wiesti erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

11. Ich bit dich durch das gesund machen der frankhen und vill der siechen und erquichung (Erweckung) der dotten erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

12. Ich bit dich durch das verkauffen, als dich judas verkauft um dreyßig pfenig erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

13. Ich bit dich durch die demüotig Fießwaschung, die du geton hast beinen lieben jüngerer, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

³ Dieser Schluß steht bei jeder der folgenden Bitten.

14. Ich bit dich durch daß heilig hochwürdig Sacramentt, daß du uns am grienen Donstag zur leze gelassen hast, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

15. Ich bit dich durch den h. bluottigen schweiß den du am h. Olberg für uns vergossen hast, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

16. Ich bit dich durch das demüottig auffwedhen deiner lieben jüngerer, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

17. Ich bit dich durch daß entgegengon gegen deine findte, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

18. Ich bit dich durch den falschen fuß deines jüngerer judas, den du giettigklich von im empfindst, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

19. Ich bit dich durch deine gefankhung und die flucht deiner lieben jüngerer, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

20. Ich bit dich durch daß ellemdt binden und schlaipfen durch den bach zedron, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

21. Ich bit dich durch daß peinlich fueren vor annas und durch den hartten bagenstreich, den du vor im empfindst, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

22. Ich bit dich durch das peinlich fieren vor Kayßer und das falslich verklagen vor im, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

23. Ich bit dich durch das peinlich fieren vor den könig herodes und durch den großen spot, den er dier andett in weißen Klaidern, erbarm dich gnädiglich über all christgläubigen sellen.

24. Ich bit dich durch das fieren für pilatus, wo du von im gefragt warst in dem richthauß, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

25. Ich bit dich durch das ellend biderlich gaitzen, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

26. Ich bit dich durch das peinlich krönen mit scharfen Dornen biß uff dein hirn, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

27. Ich bit dich durch das erbärmlich zaigen, als dich pillatus für das volck stalte und sprach: ecce homo und das schreien der hardten juden über dich: du wärest schuldig deß todes, erbarm dich über all christgläubig sellen.

28. Ich bit dich durch daß erschredentliche urtel daß über dein unschult ergangen ist, sprich all christgläubig sellen ein gnädiges urtel.

29. Ich bit dich durch die schwere last des creuzes, daß du so wiligtlich für uns getragen hast, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

30. Ich bit dich durch das peinlich abreißen deiner Kron und deines rockhs, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

31. Ich bit dich durch das peinlich annaglen an daß heilig creuz durch dein h. hend und sieß, erbarm dich gnädiglich über all christgläubig sellen.

32. Ich bit dich durch das ufrichten an dem h. creutz, wo du batteſt für deine findt, erbarm dich über all chriſtgläubig ſellen.

33. Ich bit dich durch die große liebe die du erzaigt dem ſchächer am creutz wegen ſeiner großen rew, alß du ſprachſt, für wahr noch heut wirſt du bey mir im baradeiß ſeyen, erbarm dich gnädiglich über all chriſtgläubig ſellen.

34. Ich bit dich durch das groß herglaib deiner lieben muoter, als du ſie ſaheſt ſton unter dem h. creutz und als du ſy deinem lieben jünger johannes beſolen haſt, laß hier all chriſtgläubigen ſellen beſolen ſein.

35. Ich bit dich durch den vierten ruoff, den du detſt an dem h. creutz alß du ſprachſt: mein gott, mein gott, wie haſt du mich verlaſen, verlaß all chriſtgläubig ſellen nit.

36. Ich bit dich durch den fünfften ruoff, den du deteſt an dem h. creutz alß du ſpracheſt: mich dürſtet und dich dürſt nach unſerem ewigen haill und die falſchen juden dich drenkhentt mit Eßig und gallen, erbarm dich gnädiglich über all chriſtgläubig ſellen.

37. Ich bit dich durch den ſexten ruoff, den du deteſt von dem h. creutz alß du ſpracheſt: es iſt ales vollbracht und du hätteſt vollbracht den willen deines himliſchen vatters, end allen chriſtgläubigen ſellen iere pein.

38. Ich bit dich durch den ſibten ruoff, als du ſpracheſt mit genaigtem haupt: o vatter in dein hend beſiel ich dir meinen gaist, laß hier all chriſtgläubigen ſellen beſolen ſein.

39. Ich bit durch die groß fröwtt, die alle hettent in der vorhell da du ſy mit gewalt heraußſierteſt aus den kerthel ierer gefenkhung, erlöß und erfröw all chriſtgläubigen ſellen mit deinem göttlichen angeſicht.

40. Ich bit dich durch dein h. verwundtes herß darauß bluod und waſer geſtoßen iſt um ablaß unſeren ſinden, wäſch und endbind all chriſtgloubig ſellen von all ieren ſinden.

41. Ich bit dich durch das abnemen ab dem h. creutz und legen in den ſchoß deiner lieben muoter Maria, erbarm dich gnädiglich über all chriſtgloubigen ſellen.

42. Ich bit dich durch deine draurige begrabung und die grose ruo, die du heteſt in dem h. grab nach deiner großen Arbaid, erlöse und entbinde all chriſtgloubig ſellen von all ieren arbaid.

43. Ich bit dich durch deine h. auferſtehung und erſchinung deiner lieben muoter und deine lieben jüngeren, erſchin all chriſtgloubigen ſellen und zeig inen dein göttlich angeſicht.

44. Ich bit dich durch deine gewaltige himelfarth alß du am ſienſjigſten Tag gen himell furrſt, fürr all chriſtgloubig ſellen mit dir in den himel.

45. Ich bit dich durch die ſendung des hailligen gaist, ſent all chriſtgloubigen ſellen deine göttliche gnad.

46. Ich bit dich durch die grose fröwt deiner lieben muoter, die sy heft, da du sy auffwortes in das himelrich, suor all christglaubig sellen zu ier in den himel.

47. Ich bit dich durch die Krönung deiner lieben muoter Maria, frön all christglaubig sellen mit der kron der ewigen selligkeit.

48. Ich bit dich durch dein gewaltige zurüdkunft, der du am ent der welt ein künftiger richter bist, richt gnädiglich über all christglaubigen sellen.

49. O her du hast unß gebotten, vatter und muoter zu ehren, ich bit dich, erbarm dich über unserer vätter und müoter, schwößtern und brüoder sellen den leiblichen und gaistlichen, über all meiner fründt, verwantten und bekanten und guottäter sellen, über alle stifter und stifterinen des gottshaußes und die das haillig almuoßen gestift habent und über all christglaubigen sellen, deren ganz und gar vergessen ist und die niß habent zu erwarten, alß daß gemain gebett, denen allen gib o her die ewig ruo und das ewig licht leücht inen ewiglich on endt. Amen.

50. De profundis — „O her aus der dieffe ruoff ich zu dier.“

Dr gloubun, daß miserere, daß kantsch in einem andern buch lesen.

* * *

Es war also keine kleine „Betensaufgabe“, welche die Schwestern übernommen hatten. Die Gebete, welche, wie die letzte Schwester Elisabeth im Jahre 1638 versichert, schon jahrhundertlang verrichtet wurden, kommen uns ganz vertraut vor. Sie könnten auch jetzt noch mit einigen kleinen Änderungen in jedem katholischen Gebetbuch Ausnahme finden.

Für Verstorbene übernahmen die Schwestern außerdem im Auftrag der Hinterbliebenen in den verschiedenen Kirchen der Stadt einen Monat hindurch besondere Fürbittegebete. Dafür erhielten sie eine Gabe. Würden, wie eine alte, schöne Sitte verlangte, beim Ableben oder am Jahresgedächtnistage lieber Familienangehöriger den Armen besonders reichliche Almosen ausgeteilt, so bedachte man die Germanschwwestern mit dem achtfachen Anteil.

„Unverständige Bürger werfen uns vor, daß wir die Almosen dafür haben, daß wir für die Kranken pflegen. Das ist bei weitem nicht der Fall, sondern die Stiftung wurde deshalb gemacht, daß wir für die Wohlthäter beten. Wenn wir Schwestern bisweilen bei den Kranken zu tun haben, so tun wir es aus gutem Willen und aus großer Barmherzigkeit, damit dem bösen Geist durch Gebet und christliche Ermahnung desto eher eine Seele entzogen werde.“

„Wenn wir aus Gutherzigkeit Sterbenden oder Kranken abgewartet haben, so erhielten wir für einen Tag und eine Nacht 2 Bazzen sowie Essen und Trinken!“

Das Haupteinkommen der kleinen Klostersgemeinde bestand jedoch aus den Erträgnissen ihrer Grundstücke. Teilweise stammten diese aus milden Stiftungen, teilweise waren sie jedenfalls mit der Mitgift einzelner

Schwwestern angekauft worden. Eine noch vorhandene Urkunde vom Jahr 1432 bezeugt z. B., daß Katharina die Weilersbachin und Margaretha die Vetterkin, Hans des Veters sel. Tochter, dem Germanskloster ihren Hofgarten zu einem Seelgerät vergaben.

Die Schwestern waren sehr beliebt. Im Jahre 1615 stellten ihnen Bürgermeister und Rat der Stadt das Zeugnis aus, daß sie still, eingezogen, fromm und gottesfürchtig sich verhielten und daß männiglich mit ihnen wohl zufrieden sei.

Im Gegensatz zu den andern Gotteshäusern Billingsens genossen sie das beneidenswerte Vorrecht, von allen bürgerlichen Lasten und Beschwerten frei zu sein. „Durch Günst und Liebe der Bürgerschaft“ hatten sie trotzdem Anrecht auf die bürgerlichen Nutzungen.

„Wir durften unser Vieh mit dem der andern Bürger auf die Weide treiben, soviel wir hatten. Wir können auch unser Garn ohne den Weberzins weben lassen und unser Brot ohne den Ofenzins in der Gotteshäuser Dörfer backen.“

Unter den Gotteshausdörfern waren es jedenfalls das benachbarte Obereschbach, Neuhausen, sowie Dürrheim, Besitzungen der Johanniter, wo sie den gemeinsamen Backofen des Dorfes benützten.

Im Jahr 1614 brannten Kirchlein und Kloster ab. Fast sämtliche Fahrnisse, „Kirchenszier, Hausrat, Bett- und Gewandtuch“ wurden ein Raub der Flammen. Doch schon im Jahr 1616 war ein neues Klosterlein mit Hilfe der Stadt und guter Leute wieder aufgebaut.

Nicht für lange. Der Dreißigjährige Krieg brach aus. Nach dem Einfall des Schwedenkönigs in die deutschen Lande wurde er auch in unsere Gegend getragen.

Der Herzog von Württemberg forderte im Mai 1632 erstmals die Stadt Billingen zur Übergabe auf. Die Aufforderung wurde zurückgewiesen, aber von jetzt ab wurde die ganze Umgebung durch umherziehende kleinere Truppenabteilungen immer wieder beunruhigt. Ihre klösterliche Heimstätte bot den Schwestern keine genügende Sicherheit mehr, und sie flüchteten deshalb in den Schutz der Stadt. Wohl für kurze Zeit meinten sie; aber während der zweiten Belagerung (30. Juni bis 5. Oktober 1633) wurde das Germansklosterlein von Feindeshand wieder in Asche gelegt. Innerhalb zweier Dezennien war es zweimal dem verheerenden Element zum Opfer gefallen.

Von den Ansassen desselben lebten im Jahr 1637 nur noch zwei, Schwester Maria Frey und Schwester Elisabeth Hechin, „eine Bürgerin von Dießenhofen a. R.“ nennt sie sich.

Im Klarissenkloster fanden sie eine Zuflucht. Sie hofften, daß nach dem Krieg ihr Klosterlein neu erstehen würde; deshalb schrieb Schwester Elisabeth die erwähnten Tagzeiten und Vigilien und was ihr sonst wissenschaftlich erschien nieder, damit die künftigen Germansschwwestern wüßten, wie ihre Vorgängerinnen es gehalten hatten. Aber der Krieg zog sich in die Länge, an einen Wiederaufbau war vorläufig nicht zu denken. Deshalb blieben die beiden Schwestern endgültig in St. Klara und nahmen auch das Kleid der Klarissen an.

Die Konventschreiberin von St. Klara berichtet im März 1643: „Schwester Elisabeth hat 20 Gulden gegeben. Schwester Apollonia Waidmännin (eine Klarissin) hat ein goldenes und ein silbernes Ringlein beigelegt, das sie von der Jungfrau Straßburgerin erhalten hatte. Dafür erhielt Schwester Elisabeth eine ganze Kutte und einen guten ganzen Pelz mit Pelzärmeln.“ Die Germanschwwestern hatten ihre ganze Habe mitgebracht, „Kleider, Tröge, Bücher, Bible“. Auch eine Kuh. Schwester Elisabeth wollte diese mit besonderer Sorgfalt gepflegt wissen.

Im Jahr 1646 bemerkt die Konventschreiberin: „Ein Kälblein von der alten Kuh gemezget von St. German. Schwester Elisabeth hat fast 14 Tage Leid getragen drum. Denck wohl, wie wird's erst der Kuh abgehn.“

Als größter Schatz war das vielverehrte Bild des „Himmelsfürsten St. Germanus“ mitgebracht worden. Es wurde in einem kleinen Kapellchen neben dem Tor aufgestellt und auch hier viel besucht. In dem dabei aufgestellten Opferlädle fanden sich auch stets namhafte Geldspenden. Nur drei Jahre durfte es in seinem lieben Kirchle bleiben, dann wurde es zum großen Schmerze seiner bisherigen treuen Hüterinnen in das Franziskanerkloster übertragen. „Die Visitation, in diesem 1646. Jahr vor St. Michaels gehalten worden, ist hart verlaufen. Der wohllehrwürdige P. Provinzial hat das liebe Heiligtum St. Germanis von uns zu den Barfüßern ohne alles Bedenken genommen. Gott verzeihe dem Menschen, welcher Ursache der Betrübnis gewesen ist.“ In den Jahren 1678 und 1679 wurde die Statue St. Germans nochmals für kürzere Zeit in St. Klaras Kirchlein aufgestellt, dann aber erfahren wir nichts mehr über den weiteren Verbleib derselben.

Die Germanschwwestern hatten wohl das Kleid der Klarissen angenommen, nicht aber deren Regel. Mitglieder des Konvents wurden sie nicht, wenn sie auch in die Klausur zugelassen wurden. Als Entgelt für ihren Unterhalt und ihre Verpflegung durfte das Klarakloster die landwirtschaftlichen Grundstücke des Germansklosterleins bewirtschaften. Nach dem Tode der letzten Schwester im Jahre 1661 gingen die Liegenschaften sowohl wie die Fahrnisse in den Besitz der Franziskaner und später der Stadt Billingen über.

Das kleine Heiligtum wurde nicht wieder aufgebaut. Die alten, auf einem Haufen liegenden Steine, aus denen, wie Schwester Elisabeth gehofft hatte, ein neues St. Germansklosterlein erstehen sollte, liegen wohl heute unter der Moosdecke, und die Tannen des Germanswaldes rauschen über der Stätte, wo einst „dem Himmelsfürsten St. Germanus“ fromme Besucher von nah und fern ihre Anliegen vortrugen und stille Schwestern sein Heiligtum hüteten.

Literarische Anzeigen.

Hermann Franz, Die Kirchenbücher in Baden. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. 238 S. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1938. Broschiert 4 *R.M.*

Im Jahre 1912 erschien im Auftrag der Badischen Historischen Kommission als erstes Ergänzungsheft der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“ eine Schrift, die den Titel trug: „Alter und Bestand der Kirchenbücher, insbesondere in Baden. Mit einer Übersicht über sämtliche Kirchenbücher in Baden.“ Bearbeitet von Hermann Franz. Diese Publikation ist längst nicht mehr zu haben. Und sie in der einstigen Form neu aufzulegen, empfahl sich nicht. Die Untersuchung über die Entstehung der christlichen Standesbücher fehlt in der hier vorhandenen Neuauflage, sie soll anderen Orts behandelt werden. Heute, wo die Bestandsaufnahmen so bis zum Letzten vorangetrieben wurden, daß eigentlich Neues nicht mehr erwartet werden kann, geht es in der Hauptsache um eine Darstellung des vorhandenen Bestandes. Wer Familienforschung treibt — und wer treibt sie heute nicht? —, muß die vorhandenen Quellen kennen. Franz hat den Kirchenbücherbestand Badens völlig neu überprüft und bietet ihn in einer umfangreichen, übersichtlich-klaren Form dem Benutzer dar. In einer knappen und guten Einleitung wird die geschichtliche Einführung gegeben, dann folgen auf 200 Seiten die Einzelangaben. Auch Kirchenbücher der Altkatholiken, der Freikirchen, der Israeliten, ebenso Militärkirchenbücher und sonstige Quellen wie Seelbücher, Pfarrchroniken usw. sind erfasst. Ein Anhang bringt ausgedehnte, gute Literaturverzeichnisse. Der Familienforscher kann sich an der Hand des Wertes nicht nur sehr rasch über die Quellenlage orientieren, er wird auch mit Leichtigkeit die Wege finden, um weiteren Forschungen nachgehen zu können. Die herausgebende Badische Historische Kommission wie der Bearbeiter, der sich einer äußerst mühsamen Arbeit unterzogen hat, verdienen für die Bereitstellung eines so unerläßlichen Hilfsmittels herzlichsten Dank!

Michael Sailer/Willibrord Schlags, Ignaz Valentin Heggelin. Ein Meister der Seelsorge und der Seelenkunde. 183 S. Verlag Puzon & Berder, Revelaer o. A.

Wir weisen auf diese Schrift hin, die in der Reihe „Deutsche Priester-gestalten“ erschienen ist, weil ihr Held aus unserem Lande stammt: Heggelin wurde 1738 im badischen Markdorf geboren. Von dem freundlichen Linsgauftädtchen führte ihn der Lebensweg nach Konstanz (Gymnasium) und Freiburg (Universität, Hauslehrer und später Leiter der Sapienz). 1764 —

nach wenigen Jahren — erfolgte die Umsiedelung auf die Pfarrei des schwäbischen Warthausen, das ihn nun bis zum Lebensende behielt. Als Prediger und Lehrer, am Krankenbett und in Briefen, in Werken der Frömmigkeit und Caritas, mündlich und mit der Feder wirkte Heggelin Außergewöhnliches und Großes. Sailer war von diesem großen, reinen Priesterwirken stark gefangen. Er fand in ihm das verwirklicht, was er als Lehrer der Pastoral in Richtlinien zu geben suchte. Er ward Heggelins Freund, treu auch in bösen Tagen, und schrieb ihm jene Biographie, von der ein Christoph von Schmid bekannte, daß sie ihn „tief beschäme“, und daß sie „jeder Seelsorger lesen sollte“. Im wesentlichen ist das eindrucksvolle Gesicht gewahrt, das die Heggelin-Biographie von der Meißerhand Sailers empfing. Schlags und der Verlag verdienen für das Werk Lob.

Hieronymus. Ein alemannisches Lebens- und Sittenbild aus vergangenen Tagen. Mit freier Benützung eines gleichnamigen Werkes von Lucian Reich (1817—1900) neu dargestellt von A. Stöcker. 334 S. Verlag Friedrich Gutsch, Karlsruhe o. V.

Lucian Reich ist den Freunden des Alemannentums wohlbekannt. Und schon lange wurde der Mangel einer Neuauflage des größten Werkes des Malerpoeten von Hüfingen, des „Hieronymus“, sehr empfunden. Sehr rasch war f. Zt. nach der Erstauflage die zweite des Jahres 1873 vergriffen, und diese letztere war auch nur äußerst schwer antiquarisch zu beschaffen. Zu einer neuen Auflage aber konnte sich der 1900 verstorbene Lucian Reich nicht mehr entschließen. Darum muß es freudig begrüßt werden, daß Geheimrat Dr. A. Stöcker sich der Aufgabe unterzog, den „Hieronymus“ neu herauszubringen, und daß der Verlag Friedrich Gutsch das Seine zu der Neuauflage auf sich nahm. Stöcker hat diese Perle alemannischer Kultur- und Literaturgeschichte überarbeitet, dabei aber pietätvoll ihre Eigenart gewahrt, eine Arbeit, die von außerordentlich großer Liebe und Sachkenntnis zeugt. Was so reizvoll und stark von alemannischem Land und Menschentum in Wort und Bild spricht, ist in dem vorliegenden Buch mit viel Geschick wieder zum Klingen gebracht. Mehr als je sollte der „Hieronymus“ in einer Zeit neu erweckten Volksbewußtseins gelesen zu werden! Das Buch, dem der Verlag Friedrich Gutsch ein sehr würdiges Gewand gegeben hat, verdient beste Verbreitung!

Kunstdenkmäler Badens. Amt Ettlingen. Bearbeitet von Emil Lacroix, Peter Hirschfeld und Wilhelm Paeseler. 142 S. 164 Abbildungen. Kart. 5,80 *R.M.* Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Das Jahr 1936 hat für die Reihe der „Badischen Kunstdenkmäler“ nun auch den Band Ettlingen gebracht. Er erweist sich schon nach wenigen Stichproben als das Werk sorgfältiger, exakter wissenschaftlicher Arbeit. In einer knappen, guten Übersicht entrollt sich das geschichtliche Bild des Bezirkes. Die Siedelung Ettlingen reicht in das erste christliche Jahrhundert hinauf, die Besiedelung der Höhen erst in erheblich spätere

Zeit. Zugehörigkeit zu Hochstift Speyer, zu Kloster Weißenburg, Gründung Frauenalbs durch die Ebersteiner, dessen wachsender Güterbesitz usw. bilden besondere Abschnitte dieses Kapitels. Frühkirchliche Verhältnisse beleuchten folgende Tatbestände: Zugehörigkeit zum Bistum Speyer als Landkapitel Ettlingen, St. Martin in Ettlingen, die älteste Kirche des Bezirks, achtmaliger Wechsel der Konfession im Bezirk, 1622 Anfall an Baden-Baden und endgültig katholische Zugehörigkeit, 1663 Gründung des wichtigen Jesuitenkollegs Ettlingen (worüber Augustin Rast Wertvolles zu veröffentlichen wußte!).

Zum kunstgeschichtlichen Teil! Für die mittelalterliche Zeit der Chorturm von St. Martin (Resultate neuester Ausgrabungen an dieser Kirche sind bereits eingearbeitet!). Lichter und reicher wird erst die Zeit des Barock, besonders des 18. Jahrhunderts. Voralberger Meister stehen mit Frauenalb im Vordergrund. Von Baden-Baden, Rastatt, Durlach, Karlsruhe und Bruchsal kommen Einwirkungen. Frauenalb überragt hier alles. Daneben Jesuitenkolleg (Schloß) Ettlingen mit Meister Wam. Auch Ettlingenweiler ist zu nennen. Das umfangreiche und wichtige Kapitel über das ehemalige Kloster Frauenalb ist sehr sorgfältig erarbeitet. Dagegen vermissen wir die ganz vorzügliche barocke Kreuzigungsgruppe des Hochaltars der Pfarrkirche Reichenbach, von der keinerlei Notiz genommen ist, ein Werk, das sonst besprochene und abgebildete Barockstücke samt und sonders an künstlerischem Wert überragt. Mindestens erwähnenswert ist auch die Reihe von acht barocken Statuetten der Reichenbacher Pfarrkirche.

Kunstdenkmäler Badens. Karlsruhe Land. Bearbeitet von Emil Lacroix, Peter Hirschfeld und Wilhelm Paeseler. 238 S., 210 Abbildungen. Geb. 7,80 *R.M.* Karlsruhe 1937, Verlag C. F. Müller.

Auf den Band Ettlingen ist 1937 dieser des Amtsbezirks Karlsruhe Land gefolgt. Die Neueinteilung der Bezirksämter von 1936 brachte den Bezirk Ettlingen und einige Gemeinden des Bezirkes Bretten zum heutigen Amt Karlsruhe Land. Zu den Orten des einstigen Bezirkes Ettlingen führen nun Hinweise, und Orte des Brettener Bezirkes, bereits im 1913 erschienenen Band behandelt, erfahren nötige Ergänzungen nach den neuesten, vom Reich gestellten Richtlinien. Eine Neuerung bedeutet, dem Text an Illustrationsstoff nur Strichhängungen zu geben und den Bilderteil in Autotypie als geschlossenen Anhang beizufügen. Diese Einzelbilder sind in reicher, sorgfältiger Auswahl und von schönem, großem Format in entsprechender Reihenfolge beieinander. Gute Register für Orte, Künstler und Handwerker wie für ikonographische Belange fehlen nicht. Ein eigenes Personenregister will dem Familien- und Sippenforscher dienen. Mit den drei Bearbeitern haben sich eine Reihe von Forschern um Text und Bilderteil des Bandes verdient gemacht. Das Reich und das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts unterstützten finanziell, und der Verlag C. F. Müller hat in guter Tradition für musterhafte buchtchnische Aufmachung alle Sorge getragen.

Im Kapitel Kirchengeschichte erscheint zuerst die Reichsabtei Lorsch. Sie steht mit großem Grundbesitz im Bezirk an der Spitze, ist aber auf der Höhe des Mittelalters bereits wieder verschwunden. Ihr folgen als Grundbesitzer später und länger das Hochstift Speyer, dann die Klöster Weißenburg i. E., Hördt, Hirsau, Maulbronn, Herrenalb, Frauenalb, Lichtenal, wie die Stiftskirchen Baden-Baden und Ettlingen. Aber alle diese sind nur als größere und kleinere Grundbesitzer innerhalb unseres Bezirkes zu nennen. Als einzige Klostergründung im Bezirk selbst steht Gottesau (bestätigt 1110) da! Seine religiös-geistige Welt weist auf Hirsau. 1458 tritt es der Bursfelder Kongregation bei und erlebt Ende dieses Jahrhunderts auch seine höchste Blüte. 1556 wird Gottesau säkularisiert, 1589 in ein Jagdschloß umgewandelt; Erbe ist Haus Baden geworden.

Kirchlich gehörte der Bezirk zum Bistum Speyer, aufgeteilt in die Dekanate Durlach und Graben, später Ettlingen und Bruchsal. Die Pfarrengeschichten reichen teilweise in frühes Mittelalter hinauf. Stupferich erscheint 1110 urkundlich als erste. Der hl. Michael als Patron in fünf Kirchen. 1555 bringt die Reformation für den Anteil Baden-Durlach die große kirchliche Wende.

Was die Denkmäler der kirchlichen Kunst angeht, so steht der Turm der Pfarrkirche von Grünwettersbach aus dem 12. Jahrhundert geschichtlich obenan. Er ist bemerkenswert durch Beziehungen zur Kunst von Hirsau. Die Form des Chorturmes erscheint für spätere Zeiten als „gangbarstes Beispiel“ unter den Kirchen des Bezirkes. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts blüht wie anderorts auch in unserem Bezirk die Bautätigkeit lebhaft auf. Auch die Phase des Barock bringt hier neues, reges Schaffen. Hier sind Meißter wie D. E. Koffi (Durlach), J. M. Rohrer (Darlanden, Forchheim, Bulach), J. S. Arnoldt, F. Weinbrenner u. a. zu nennen. Erwähnenswert ist schließlich noch Heinrich Hübsch mit dem Bau der Bulacher Pfarrkirche.

Plastik und Malerei kirchlicher Kunst ist — wie auch des profanen Gebietes — in unserem Bezirk nur spärlich vorhanden. Der Besitz der Beierheimer Kapelle steht sehr isoliert da. Für die Zeit des Barock gilt gleiches von der schönen Immaculata zu Weingarten.

Irmgard Dörrenberg, Das Zisterzienser-Kloster Maulbronn. 170 S. 150 Bilder. Kart. 6 R.M., geb. 7,50 R.M. 1937. Verlag Konrad Triltsch, Würzburg.

Nach den wichtigen Untersuchungen von Adolf Mettler bedeutet das vorliegende Werk von Irmgard Dörrenberg die nächste große Stufe in der kunstgeschichtlichen Würdigung des so bedeutsamen Klosters Maulbronn. Hier liegt nicht nur ein etwas ausgiebigerer Führer vor, der dazu selten reich bebildert ist. Man ginge völlig fehl, wenn man das annehmen wollte. Dörrenberg bietet weit mehr. Sie hat nicht nur alles in Frage kommende vorhandene Schrifttum sehr sorgfältig und kritisch verarbeitet. Sie geht

darüber hinaus der vierhundertjährigen Baugeschichte von Maulbronn sehr selbständig und persönlich Stüd um Stüd nach und kommt zu kunstgeschichtlichen Feststellungen, die bemerkenswert sind. Dazu gibt sie sehr feine Hinweise in das Gebiet des Geistesgeschichtlichen. Und besonderes Lob verdient schließlich der überreiche, kostbare Bilderteil. In unzähligen wertvollen Einzelaufnahmen, die bisher nicht zu bekommen waren und die sehr geschickt durchgeführt worden sind, lebt nun hier das einzigartige Maulbronn weiter, jeder kunstwissenschaftlichen Bücherei zu willkommenem Besitz.

Albert Ehrhard, Die griechische und die lateinische Kirche. 465 S. Geb. 5,80 *R.M.* 1937. Verlag der Buchgemeinde Bonn.

Dem in Jahrgang 1935 (Mf. 36, S. 311 f.) unserer Zeitschrift angezeigten ersten Band der Ehrhardschen Kirchengeschichte, „Die katholische Kirche im Wandel der Zeiten und der Völker“, ist auf Weihnachten 1937 bereits der zweite Band gefolgt. Brachte jener „Urkirche und Frühkatholizismus“, so enthält dieser „Die griechische und die lateinische Kirche“. Griechische und lateinische Kirche „auf ihrer Lebenshöhe und die Ausgänge der lateinischen Kirche bis zum Beginn des Mittelalters“. Wie der erste Band, so bildet also auch der zweite ein abgeschlossenes Ganzes. Wie dort, so gilt es auch hier, kein kirchengeschichtliches Lehr- und Handbuch darzubieten, sondern auf wissenschaftlicher Grundlage eine Darstellung für weitere Kreise, „die gestattet, die charakteristischen Züge im hehren Antlitz der ewig jungen, weil unsterblichen katholischen Kirche, unserer heißgeliebten geistigen Mutter, zu erkennen und zu würdigen“.

Damit sind Sinn und Form der Ehrhardschen Kirchengeschichte deutlich gekennzeichnet. Das Werk hat hohen wissenschaftlichen Rang, wenn es auch nicht den üblichen wissenschaftlichen Apparat darbietet. Seine Urteile und Feststellungen fußen überall auf gesicherten geschichtlichen Forschungen, seine Darstellung ist getränkt und gesättigt von dem Gehalt einer ausgedehnten wissenschaftlichen Spezialliteratur. Dabei ist die Prägung der einzelnen Feststellung denkbar sorgfältig und abgewogen, das ganze Buch ist durchstrahlt von Abgeklärtheit und von überlegener Ruhe, wie sie eben einem Meister wissenschaftlichen Forschens in jahrzehntelanger Arbeit heranreifen.

Zu den wissenschaftlichen Qualitäten der Ehrhardschen Kirchengeschichte kommen die im eigenlichsten Sinne religiösen. Das Buch entwickelt nicht mit sachlicher Kühle den Ablauf kirchengeschichtlichen Geschehens, sondern ist getragen und durchglüht von hohem Idealismus seines Autors, d. h. von der innersten und wärmsten Anteilnahme des Verfassers zu seinem Stoff! Besonders spürbar wird das in Kapiteln, wie sie einem Chrysostomus, einem Augustinus, einem Benedikt oder dessen Orden gelten. Das sind Abschnitte, deren lebendige, farbige Ausreifung und Ausrundung mit besonderer Meisterhaftigkeit, aber auch unter besonderer Ergriffenheit zur Vollenbung kamen.

Es ist allerdings auch ein durchweg erhabenes, grandioses Stoffgebiet, das dieser Band behandelt! Der stutend rasche Christianisierungsprozeß in griechischen Sprach- und Kulturgebieten. Dann der gewaltige Kampf um

die christliche Gottesidee und das Heranreifen der Fixierung des trinitarischen Dogmas. Die beiden Fronten jener Epoche: hier Arius und der Arianismus, dort die Kirche und Athanasius, ihr geistesgroßer Repräsentant. Schon hier beginnt sich das nächste Anliegen anzumelden: das christologische Dogma, dessen Werden im Widerspiel einer alexandrinischen und antiochenischen Schule, von Alexandria und Konstantinopel, von Nestorius und Cyrill und endlich in der Tätigkeit des Chalzedons sichtbar wird. In der Schilderung all dieser tiefgreifenden und für die kirchliche Lehre unerhört fruchtbaren Auseinandersetzungen vermittelt Ehrhard aber nicht nur Erkenntnisse und Wissen. Nein, der Leser erlebt die Zeit und spürt unmittelbar, wie sehr diese Epoche großer katholischer Dogmengeschichte sein ureigenster Besitz wird, wie wesentlich sie seinem Leben ist. Auch von dieser Seite wird der Wert des Buches nach der eigentlich religiösen Seite hin sichtbar!

Anderes als im Osten ist das Bild in der lateinischen Kirche. Entsprechend den natürlichen Anlagen des Lateiners vollzieht sich hier der geschichtliche Entwicklungsprozeß mehr auf dem rechtlichen, organisatorischen, autoritativen und verfassungsmäßigen Gebiet. Dabei herrscht der konservative und praktische Zug des westlichen Menschen vor. Eine andere Welt als die der freiheitlichen, fortschrittlichen und spekulativen des Griechentums! Wenn auch Wesen und Kern hier und dort dieselben sind, ist das Gesicht der Westkirche doch ein völlig anderes. Schon römische und afrikanische Kirche differieren unter diesem Gesichtspunkt! In Donatismus und Pelagianismus einerseits und Augustinus andererseits spielt sich hier der Kampf aus, soweit er aus dem Raum der griechischen Kirche in den Westen getrieben wurde.

Zu den Schilderungen dogmengeschichtlicher Entwicklung treten Kapitel über religiös-praktische Lebensgebiete: Taufe, Eucharistie, Buße, Fastendisziplin, Wallfahrten, Bilderkult, Heiligenverehrung. Mit höchstem Interesse liest man Ehrhards einzelne Feststellungen zu all diesen Dingen, für welche die heutige Zeit eine neue Aufgeschlossenheit bekommen hat.

Besonders fesselt all das, was dem *Mönchtum* gilt, das stetig wächst und sich verfestigt, zu einem immer bedeutsameren Kern katholischen Christentums wird, im Werk des hl. Benedikt dann seine Ausreifung erfährt und so, groß und stark, an der Schwelle des Mittelalters steht, in dessen reiche Welt uns Ehrhards Meisterhand hoffentlich recht bald hineinführen kann.

Rudolf Kriß, Die Schwäbische Türkei. Beiträge zu ihrer Volkskunde, Zauber und Segen, Sagen und Wallerbrauch. Forschungen zur Volkskunde, herausgegeben von Prof. Dr. Georg Schreiber, Heft 30. 100 S. 12 Tafelbilder. Verlag L. Schwann, Düsseldorf o. V.

Der durch seine volkswissenschaftlichen Forschungen bereits wohlbekannte Verfasser machte 1933 und 1934 eingehende Studienreisen in die „Schwäbische Türkei“. So heißen die südungarischen Komitate Baranya, Tolna und Somogy, bewohnt von etwa 200 000 Deutschen, mit der Bischofsstadt Güns-

Kirchen als kirchlichem Mittelpunkt. Nach den Siegen eines Prinz Eugen und unseres Landmannes Markgraf Ludwig, dem „Türkenlouis“, hatte in Südbungarn jene Siedlungsgeschichte begonnen, die von Kaiser Karl IV. und Maria Theresia energisch vorangetrieben wurde und die Siedler zumeist aus dem südwestdeutschen Raum bezog. Aus Saar- und Moselland, Pfalz, Nordbade n, Hessen-Nassau und Oberschwaben waren diese in der Hauptsache gekommen. Wenn die Schwaben auch nicht den Haupttrupp stellten, so hat sich doch ihre Eigenart, weil am konservativsten, in der Hauptsache durchgesetzt und bis heute verhältnismäßig gut erhalten. Es ist also durchweg a l e m a n n i s c h e s B r a u c h t u m s g u t, von dem in der oberchwäbischen Heimat noch mancherlei lebt und webt, was Kriß in Südbungarn sammelte und erfaßte. Diese Sammlung ist auch deshalb wichtig, weil heute nicht wenig auf dem Weg des Erlöschens ist. Wie der Untertitel besagt, hat sich Verfasser um r e l i g i ö s - h e i l k u n d l i c h e s B r a u c h t u m bemüht. Wie es lebt in Sprüchen, Heilsegen, Diebsegen, Segen gegen Hexerei, Unglück usw. Brauchtumsträger in diesen Dingen sind durchweg Frauen („Heilerinnen“), selten Männer. All das vorhandene Brauchtumsgut hat Kriß nicht nur gesammelt, sondern auch im Sinne heutigen volkskundlichen Forschens wissenschaftlich verarbeitet. Bereichert wird der Stoff durch zugehörige Sagen, um deren Sammlung Alfred K a r a s e k sich bemüht hat. Und schließlich folgt ein Kapitel „Wallfahrtsbrauchtum“, in interessanter Weise von der lebendigen, oft sehr urtümlichen Gläubigkeit der Bewohner der „Schwäbischen Türle!“ kündend.

Hugo Schnell, *Die Wies*. 22 S. Text, 52 Bilder. München 42 d. J. 1,50 *R.M.*
Verlag Dr. Schnell und Dr. Steiner.

Im Jahre 1935 konnte bereits die zweite Auflage dieser Schrift erscheinen, dort als Heft 1 der Reihe „Süddeutsche Kirchenführer, Große Ausgabe“. Nun auch diese vergriffen, entschloß sich Hugo Schnell zu einer starken Umarbeitung. Nach der textlichen wie nach der Illustrationsseite hin liegt nun etwas viel Reicheres und Abgerundeteres vor. Die Listen für Archivalien und Schrifttum sind darin gewachsen, ganz neu ist das Künstlerverzeichnis am Schluß, eine sehr dankenswerte Zugabe. Ein anderes Gesicht hat auch die Bebilderung, für einen Führer außerordentlich wichtig. Sie ist umfangreicher geworden und hat drucktechnisch eine bessere Wiedergabe erfahren. Man wünscht der „Großen Ausgabe Deutscher Kirchenführer“, die mit der „Wies“ ihren Anfang — und einen sehr schönen, verheißungsvollen Anfang — nimmt, den besten Erfolg!

Lexikon für Theologie und Kirche. Zweite, neubearbeitete Auflage des kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit Dr. Konrad Hofmann als Schriftleiter, herausgegeben von Dr. Michael Buchberger, Bischof von Regensburg. 9. Band. Rufina — Terz. (VIII S. u. 1059 Sp.) Mit 12 Tafeln, 12 Kartenstücken und 134 Textabbildungen. Geb. 30 *R.M.* Freiburg i. Br. 1937, Herder & Co.

Es dürfte nicht leicht jemand das jeweilige Erscheinen eines Bandes unseres vornehmen Kirchenlexikons mit solch brennendem Interesse begrüßen, wie der, welcher als Redakteur zu arbeiten hat. Welche Summe von Wissensgebieten umfaßt wieder diese neue Band! Dabei vielfach von erregender Zeitnähe! Kirchliche Verhältnisse in einer langen Reihe von Ländern sind vorzüglich charakterisiert, z. B. in Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien. Rußland (hier auch „Russische Kunst“ sehr bemerkenswert!) und Spanien fesseln natürlich besonders stark. Aber auch Syrien oder Samaria sind sehr aufschlußreich. — An Bistümern werden behandelt das kulturell so bedeutende Salzburg und die uns benachbarten Diözesen Straßburg und Speyer. An kirchlich bemerkenswerten Orten unserer engeren Heimat erscheinen Säckingen, Salemm, Schuttern, Schwarzach, Steina. Rh. und Tennenbach. Kunstwissenschaftlich wichtig sind: Sarkophag, Synagoge, Syrische Kunst, Taube, Taufe Christi, Taufstein, alle diese von J. Sauer, und Tempel von A. E. Mader. Daneben sind aber auch Künstler wie Schongauer und Syrlin oder etwa Meister des heimischen Barock vertreten.

Die Bedeutung gerade dieses Bandes zeigt dann eine andere Artikelreihe, ebenfalls in vorzüglicher Berichterstattung: Sakrament, Sakramentalien, Säkularisation, Schisma, Scholastik, Schöpfung, Schule, Seele, Seelsorge, Sklaverei, Sonntag, Sozialismus, Spiritismus, Staat, Staat und Kirche (A. Scharnagl), Stigmatisation, Sühne, Sünde, Sylabus (W. Reinhard), Synoptische Frage (A. Widenhauer), Taufe. Hier erwähnen wir auch den volkstündlichen Artikel Symbol, von G. Schreiber in trefflicher Orientierung gegeben. Symbolik hat J. Sauer zum Verfasser.

Mit nicht geringer Neugier sucht man, was gesagt wird über Scheler und Schell, über Savonarola und Tauler. Aber auch andere große Gestalten werden im „Neunten“ lebendig: Sailer, Scheeben, Schelling, Schopenhauer, Söderblom, Spinoza, Suarez und Tertullian. Oder heimatisch gebunden: Staudenmaier in Freiburg, Stehle in St. Gallen oder Alban Stolz von L. Bopp. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Band den Namen Stephan bringt, diesen mit einer Reihe von Artikeln. Der über den heiligen Erzmärtyrer behandelt auch schon dessen Kult und Brauchtum.

Daß das Buch der Bücher auch im vorliegenden Band nicht wenige Male in Teilfragen behandelt erscheint, braucht im einzelnen nicht belegt zu werden. Von kirchlichen Orden, Kongregationen und ähnlichen Einrichtungen erscheinen Salesianer, Steyler Missionare, Sulpizianer und Templer.

Mehr kann man ja im Raum einer Besprechung nicht, als auf gewisse Reihen von Stichwörter hinweisen, in denen die Weite des Behandlungs-

gebietes wenigstens etwas sichtbar wird. Daneben aber marschieren ganze Heere von kleineren Beiträgen, ebenfalls so sorgfältig als möglich erarbeitet und ebenfalls kurz und gebiegen unterrichtend. Gerade im Vergleich zum „Großen Herder“ erscheint die besondere Wichtigkeit unseres theologischen Lexikons. Es hat eine denkbar große Aufgabe zu erfüllen und ersetzt eine ganze theologische Bücherei.

Verlag, Herausgeber, Schriftleiter und Mitarbeiter verdienen herzlichsten Dank für dieses Standardwerk theologischer Wissenschaft, das dem allerdringendsten Bedürfnis entgegenkommt!

Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte. Herausgegeben von Professor Dr. Otto Schmitt. 12. und 13. Lieferung. J. B. Metzler'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Mit Lieferung 12 kam der erste Band des „Reallexikons zur Deutschen Kunstgeschichte“ zum Abschluß. Er umspannt die Artikel von A—Baubetrieb auf X und 764 Seiten (1528 Spalten) Text mit über 1250 Abbildungen. Der ganze Band kommt bei Subskription auf 75 *R.M.* (Leinen) oder 78.50 *R.M.* (Halbleder). Die Subskription erlischt nach Erscheinen der Lieferung 13.

Aber die Qualität des Werkes haben wir gelegentlich des Erscheinens der einzelnen Lieferungen bereits gesprochen. Nun der erste Band mit über 400 Stichwörtern beisammen ist, rundet sich das Gesamtbild besonders eindrucksvoll. Das Bild vom Reichtum des behandelten Stoffes aus den verschiedensten Gebieten der Kunst, nach Begriff, Geschichte, Zweck wie Art der Darstellung und Verwendung von Fachgelehrten jeweils erarbeitet, geschöpft aus dem ganzen weiten Raum des deutschen Kulturgebietes, gehalten in lauberster Objektivität bezüglich der religiösen Dinge der beiden christlichen Konfessionen. Dann das Bild der Illustrierung: in technisch kaum besser darzubietender Vorzüglichkeit, klar bis in das kleinste Detail, eine ungeheuer reichhaltige Schau. Wir haben ja schon auf Einzelartikel hingewiesen, die über 20 und 30, ja, die bis zu 50 Abbildungen mitbekommen haben. Dabei vielfach bis jetzt weiten Kreisen unbekanntes Material.

In den beiden vorliegenden Lieferungen fallen folgende Artikel besonders auf: Balkon, Bandelwerk (wozu die Stukturen der Wessobrunner einen Beitrag liefern, der der Erwähnung wert wäre!), Bär, Baretz, Barmherzigkeit (10 Abb.), Basilika (eine vorzügliche Übersicht von Dr. Josef Scht-Konstanz!), Basis (30 Abb.), Bauernhaus (16 Abb.), Bauhütte, Bauinschrift, Bauseramik, Baum, Baumeister, Bauornament.

Was der einst zur Subskription einladende Prospekt versprochen, hat sich wirklich erfüllt, ja viele Erwartungen werden durch die Wirklichkeit weit übertroffen worden sein. Ein Monumental- und Standardwerk deutscher Kunstforschung wächst heran, das in seinem Reichtum und seiner Zuverlässigkeit seinesgleichen sucht. Jedem, der sich wissenschaftlich und religiös, kulturell und künstlerisch interessiert, wird es unentbehrlich werden!

S. Ginter.

Hektor Amann, Das Kloster Königsfelden. 4°. 28 S. Mit zahlreichen Abbildungen.arau 1933, Sauerländer u. Co.

Daß die vorliegende Monographie über das berühmte Klarissenkloster erst jetzt hier zur Anzeige kommt, ist nicht unsere Schuld, noch weniger die des Verfassers und Verlegers. Daß aber ein Hinweis auf sie auch in unserem Vereinsorgan angebracht ist, rechtfertigt sich durch die vielfachen engen Beziehungen des Klosters Königsfelden zu Baden. Schon in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens kam die Gründerin des kleinen Klösterchens Wittichen, Liutgard, in das Margaufkloster und suchte und fand Hilfe für ihre niedergebrannte Siedlung bei der Königin Agnes. Besonders eng waren Dogern und Waldshut mit Königsfelden verbunden, das den Pfarrsitz hier wie dort hatte. Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurden die beiden Pfarrkirchen von Waldshut dem Klarissenkloster inkorporiert. Auch in Schliengen lag größerer Besitz von Königsfelden.

Die vorliegende Schrift zeichnet in knappen, aber inhaltvollen, klaren Strichen die Gründungsgeschichte, die innere und äußere Entwicklung der durch die Ermordung K. Albrechts veranlaßten Klostergründung, ihre Blütezeit unter den Habsburgern, ihre bescheidenere Rolle unter der Herrschaft von Bern (seit 1415), ihre Aufhebung in der Reformation (1528) und die weiteren Schicksale der Bauanlage, von deren noch größtenteils erhaltenem Zustand eine Zeichnung von 1669 eine gute Vorstellung gibt. Die wertvollen Zeichnungen von Rahn (1861/70) halten das Bild der Baulichkeiten unmittelbar vor deren Abbruch (nach 1870) fest. Heute steht neben Resten des Klosters nur noch die Kirche der Gründungszeit, ein charakteristischer Bettelordenbau, all seiner reichen Kunstschätze beraubt, bis auf die Glasmalereien des Chores, die zu den schönsten Denkmälern dieses Kunstzweiges diesseits der Alpen zählen.

Was Amann auf den wenigen Blättern seiner Monographie bietet, ist keine detaillierte Geschichte, vielmehr eine ganz meisterhafte Schilderung aller wesentlichen geschichtlichen Momente, aus der Fülle des historischen Materials geschöpft und mit dem souveränen Kennerblick für wirtschafts-, rechts- und verfassungsgeschichtliche Probleme zum abgerundeten Charakterbild geformt. Einen bleibenden Wert sichern der Schrift die 32 Abbildungen, die in vorzüglicher technischer Wiedergabe den heutigen Bestand wie auch nach alten Stichen und Zeichnungen den ehemaligen Zustand allseitig veranschaulichen.

J. Sauer.

P. Gall Heer O. S. B., Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner.

Ein Beitrag zur Geschichte der historischen Quellenforschung im 17. und 18. Jahrhundert. 469 S. Brosch. 4,50 R.M. Verlag Leobuchhandlung, St. Gallen o. J.

In seiner weitgespannten und großzügigen Übersicht „Katholische Kirche und Kultur in der Barockzeit“ (1937, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn) kommt Gustav Schürer auf S. 721 auch auf die Zusammenhänge zu sprechen, die vom großen Mauriner Mabillon nach Schweizerischen und

süddeutschen Benediktinerklöstern gehen. P. Gall Heer, der sich Schnürer für „Anregungen und unermüdlisches Interesse“ zu Dank verpflichtet fühlt, hat das interessante Thema aufgegriffen und in jahrelanger, überaus gewissenhafter Forschungsarbeit zur sehr reichen Ausreifung geführt. So sehr, daß der bescheidene Titel „Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner“ fast irreführend wirkt. Das Buch ist weit mehr geworden, es ist wirklich ein sehr schätzenswerter „Beitrag über das gelehrte und wissenschaftliche Leben im Barock der Schweiz“. Aus der sorgfältigen und kritischen Verarbeitung eines reichen archivalischen und literarischen Materials hat der von echtestem Benediktinerfleiß gebrängte Verfasser mit erstaunlicher Umsicht und in formschöner Durchgestaltung ein Werk geschaffen, das im Bereich heutiger kirchengeschichtlicher Wissenschaft hohen Rang besitzt.

Heer gibt sich mit dem Kern seines Themas nicht zufrieden. Er leitet ein mit einer sehr guten Einführung in die Bedeutung der Maurinerkongregation und des Wertes eines Johannes Mabillon. Dann zeichnet er das klösterliche und gelehrte Leben der Schweizer Benediktiner des 17. Jahrhunderts. In Frage kommen die Klöster St. Gallen, Einsiedeln, Pfäfers, Disentis, Muri, Rheinau, Fischingen, Engelberg und Maria-Stein. Die Lebendigkeit ist nicht überall die gleiche. Die beiden erstgenannten stehen schon mit Abstand im Vordergrund. An alle kommt nun Mabillon heran. Aus St. Gallen und Einsiedeln wächst seinem Lebenswerk naturgemäß am meisten zu. Im erstgenannten Stift erhebt dem großen Franzosen in dem aus Konstanz stammenden P. Hermann Schenk ein sehr geschätzter Mitarbeiter. Kein anderer schweizerischer Benediktiner wird seiner Arbeit so viel wert.

Unermüdlisch und überaus erfolgreich unterstützt aber auch P. Georg Geisler, Billingsens Prior und späterer Abt, Mabillons Werk. Hier berührt das Buch sehr stark den Bereich unserer eigentlichen heimatlichen Kirchengeschichte. Zudem, daß ja schon die Zugehörigkeit wichtigster schweizerischer Benediktinerklöster zur Diözese Konstanz, vor allem der hier führenden St. Gallen und Einsiedeln, uns im heutigen Erzbistum Freiburg sehr angeht. Und noch einmal greift Heers aufschlußreiches Buch in unseren Bereich herüber, da es im dritten Abschnitt die Nach-Mabillonische Zeit in den fraglichen Klöstern zeichnet und dabei feststellen muß, daß aus dem Zusammenhang mit dem Mauriner dort eigentlich nicht sehr viel weiterwächst, aber St. Blasien mit seinem Martin Gerbert es schließlich ist, in dem das Werk eines Johannes Mabillon eine neue und stolze Blüte erlebt.

„Kaum eine Zeit der benediktinischen Geschichte ist noch so wenig erforscht wie die der Zeit von 1600—1800“, hat Hilpisch festgestellt. Für das Schweizergebiet hat Gall Heer diese Arbeit nun besorgt und das in vorzüglicher Weise. Man wünscht herzlich, daß zu der Arbeit des leider zu früh verstorbenen Georg Pfeilschifter über Martin Gerbert sich bald weitere Studien über unsere eigenen heimischen Benediktinerstifte gefellen, um insbesondere darzutun, daß sie in der Kultur des Barock mit allen Ehren stehen.

H. Winter.

Bericht über das Vereinsjahr 1937.

Trotz aller günstigen Voraussetzungen und aller guten Vorfänge hat sich die Herausgabe des Jahresbandes unseres Vereinsorgans zu einem früheren Termin nicht ermöglichen lassen. Die Schwierigkeiten lagen diesmal hauptsächlich bei den Autoren. So sind wir wiederum über das für den Band bestimmte Jahr hinaus in den Sommer des laufenden Jahres hineingekommen. Es muß Ziel des Schriftleiters, des Vorsitzenden und der Mitarbeiter bleiben, die unleidige Verspätung endlich einzuholen und mit dem nächsten Band unter allen Umständen bis spätestens Ostern 1939 an die Öffentlichkeit zu treten.

Von den zwei seit langem üblichen Jahresversammlungen konnte nur eine abgehalten werden, die außerordentliche Jahresversammlung, und zwar in Säckingen am 28. Juli 1937. Der Besuch war ungewöhnlich gut; besonders erfreulich war, daß eine große Anzahl von Fachgelehrten auf dem Gebiet der Geschichte und geschichtlich und kunstgeschichtlich interessierter Persönlichkeiten, vor allem auch aus der nahen Schweiz, erschienen waren. Der Protektor unseres Vereins, Se. Erzellenz der hochwürdigste Herr Erzbischof, hat schriftlich seine wärmsten Segenswünsche der Veranstaltung zukommen lassen; daß sie vom stärksten persönlichen Interesse eingegeben waren, war jedem Wort zu entnehmen. In seiner Begrüßung erinnerte der Vorsitzende daran, daß vor nahezu einem halben Jahrhundert Geh. Rat Alois Schulte in grundlegenden Untersuchungen die Frühgeschichte des Stiftes in Säckingen zu klären gesucht hatte, daß darum der Kirchengeschichtliche Verein der Erzdiözese eine Dankspflicht zu erfüllen habe, dieses Altmeisters der Geschichtswissenschaft gerade vom Tagungsort aus zu seinem bevorstehenden 80. Geburtstag zu gedenken. Telegraphisch wurden ihm Glückwünsche übermittelt.

Die Tagesordnung sah zwei Vorträge vor. Ein junger Säckinger, Dr. Fridolin J e h l e , Schüler des Wiener Rechtshistorikers Hirsch, behandelte „Die Stellung des Stiftes Säckingen im Rahmen der mittelalterlichen Reichspolitik“. In methodisch vorzüglichen Ausführungen über die verkehrspolitische Bedeutung des Klosterbesitzes und die wirtschaftsgeschichtliche Auswirkung des Stiftes, die an die Forschungsergebnisse von A. Schulte und Theodor Mayer (Freiburg) anknüpften, konnte der Vortragende die Stellung Säckingens im Dienste der Zwecke der Reichspolitik in der Erfassung des alemannischen Raumes, besonders unter den sächsischen Kaisern, seine Bedeutung für die Sicherung der Alpenpässe und ihrer Zugangsstraßen, weiter seine Arbeit am Ausbau und der Binnenkolonisation des stiftseigenen Gebietes klarstellen. In einem zweiten sehr aufschlußreichen Vortrag charakterisierte Kaplan S i e g e l „Johann Christian Wenzinger und seine Tätigkeit am Oberrhein“. Des Künstlers Persönlichkeit, seine feste Verwurzelung im Volke, sein philanthropischer Sinn, seine starke religiöse Grundhaltung, aus der heraus er gerade in der volkstümlichen sakralen Kunst, und da wieder besonders in Darstellungen der Immakulata, seine künstlerische Höhe erreicht, sein Schaffen für Staufeu (Elberg), für St. Gallen und St. Blasien, wurden von einem gereiften Kenner Wenzingers knapp und anschaulich gezeichnet. Beide Vorträge (eingehendes Referat in „Alemannische Heimat“, heimatgeschichtliche Beilage der Freiburger „Tagespost“, 1937 Nr. 14) wurden mit dankbarem Beifall angehört und lösten noch längere Aussprachen aus. Eine Besichtigung der Stiftskirche und seiner berühmten Schätze unter Führung des Vorsitzenden und des Stadtpfarrers Geistl. Rates H e r r schloß sich an diese erfolgreiche Tagung an.

Die ordentliche Jahresversammlung, die für Ende des Jahres in Aussicht genommen war, mußte leider ausfallen. Die Viehseuche, die den freien Verkehr vom Lande her stark unterband, ließ es nicht ratsam erscheinen, zu einer größeren Versammlung einzuladen. Der geschäftliche Teil, der auf dieser Tagung jeweils zu erledigen ist, die Berichterstattung über die Lage und die Tätigkeit des Vereins im Berichtsjahr, wird auf der Landesversammlung im Sommer nachgeholt werden.

Im Berichtsjahr haben wir leider wieder eine schmerzliche Einbuße an Mitgliedern zu beklagen, die der Tod uns entriß. Insgesamt sind bis Juni 1938 21 gestorben, darunter Geh. Rat Dr. Hermann *H e r d e r*, der am 20. Oktober 1937 von langem Siechtum erlöst wurde, eine Persönlichkeit von überragender Bedeutung für alle kirchlichen Kulturbelange, in unserem Verein nach außen wohl nicht stark hervorgetreten, um so tiefer aber im Herzen und jederzeit mit Rat und wirksamer Hilfe ihm verbunden. Einen Monat später (21. November) folgte ihm in die Ewigkeit nach Dompfarrer Prälat Dr. *R. B r e t t l e*, der mit tief persönlichem Interesse und freudigster Anteilnahme alle unsere Bestrebungen verfolgte und kaum je bei einer unserer Jahresversammlungen fehlte. Am 27. April 1938 wurde vorzeitig aus einer rastlosen und vielseitigen Tätigkeit der Direktor des Generallandesarchivs, Dr. *H e r m. B a i e r*, hinweggerafft. Sein Verlust trifft uns schwer. Nicht nur, daß er fast regelmäßig unsere Tagungen besuchte, allen unseren Mitarbeitern die wertvollste Hilfe, Orientierung und Beratung in der Benützung der archivalischen Bestände des ihm anvertrauten Institutes leistete; er hat den kirchengeschichtlichen Studien unserer Erzdiözese durch ständige, zähe und kluge Förderung und Betreuung der großen kirchengeschichtlichen Aufgaben der Babilischen Historischen Kommission, der Weiterführung des Regestenwerkes der Bischöfe von Konstanz, der Herausgabe der Korrespondenz von Martin Gerbert, durch Inangriffnahme der für Veröffentlichung in unserem „Diözesan-Archiv“ bestimmten Bearbeitung der von *R. N i e d e r* hinterlassenen Photokopien der Pfründbesetzungseinträge des 15. Jahrhunderts im Liber Proclamationum, durch zahlreiche Beiträge von bleibendem Wert in unserem „Diözesan-Archiv“, die letzten im letztjährigen und im laufenden Bande, unvergeßliche Dienste geleistet. Ein dankbares Andenken ist ihm wie allen Heimgegangenen Mitgliedern in unserem Verein gesichert.

Mehr noch als der Tod hat die freie Entschließung einzelner die Mitgliederzahl gelichtet; waren es im letzten Jahr 52, die durch freiwilligen Austritt oder durch nötig gewordene Streichung uns verloren gingen, so in diesem wiederum 30. Der Zugang neuer Mitglieder (1936: 5; 1937: 8) gleicht die Lücken auch nicht

annähernd aus, und was besonders bedauerlich ist, die jungen Jahrgänge der Geistlichkeit unseres Landes sind bei weitem nicht so für unseren Verein interessiert und ihm angeschlossen, wie es früher der Fall war. Ein ernster Aufruf geht darum an sie in dieser Stunde.

Freiburg, im Juli 1938.

Der erste Vorsitzende:

Sauer.

Mitgliederstand.

Stand am 7. Dezember 1936 . . .	567	Mitglieder
Gestorben im Jahr 1937/38	21	
Ausgetreten und gestrichen	30	51 „
		516 Mitglieder
Neu eingetreten	8	„
Pfarreien	919	„
		1443 Mitglieder
Stand am 8. Juli 1938		

Gestorben sind im Vereinsjahr 1937/38:

- Amann, Ed., Pfarrer, Norfingen.
 Baier, Dr. Herm., Direktor d. Generallandesarchivs, Karlsruhe.
 Behringer, R., Pfarrer, Wittichen.
 Brettle, Prälat Dr. Konst., Dompfarrer und Stadtbefan, Freiburg i. Br.
 Dörr, Julius, Pfarrer a. D., Höpfingen.
 Funk, Dr. Philipp, Univ.-Professor, Freiburg i. Br.
 Grumann, Anton, Oberpfarrer a. D., Aulfingen.
 Halter, A., Pfarrer, Schweighausen.
 Hauger, Dr. A., Bezirkstierarzt, Tauberbischofsheim.
 Herber, Geh. Rat Dr. Hermann, Verlagsbuchhändler, Freiburg i. Br.
 Knobel, W., Pfarrer a. D., Littenweiler.
 Kreuzer, Karl, Stadtpfarrer, Waibstadt.
 Lamy, Theophil, Pfarrer a. D., St. Blasien.
 Löffler, Dr. G., Professor, Heidelberg.
 Ruppelin, Freiherr Dr. Karl von, Landgerichtsdirektor a. D., Konstanz.
 Schanzenbach, Prälat Dr. L., Rektor a. D., Freiburg i. Br.
 Schleicher, Karl P., Pfarrer a. D., Freiburg-Haslach.
 Walz, Gust. A., Pfarrer a. D., Glottertal.
 Weiler, Vinz., Stadtpfarrer, Herbolzheim.
 Weiß, Dr. Fridolin, Prälat und Domkapitular, Geistl. Rat, Freiburg i. Br.
 Witzler, Hermann, Pfarrer, Sagnau.

Errscheinungsweise des Freiburger Diözesan-Archivs und Bestimmungen der Schriftleitung.

Das Freiburger Diözesan-Archiv erscheint jährlich einmal zur Herbstzeit.

Der Umfang beträgt zur Zeit 20—25 Bogen, enthält Abhandlungen und Quellenpublikationen, die Geschichte und Kunstgeschichte der Erzdiözese Freiburg und der angrenzenden Diözesen betreffend, und bringt auch Abbildungen aus dem Gebiete der heimatischen Kunstgeschichte.

Alle für die Zeitschrift bestimmten Beiträge und darauf bezüglichen Anfragen sowie die zur Besprechung bestimmten Bücher, Zeitschriften und Ausschnitte aus Zeitungen sind an den Schriftleiter, Herrn Dr. Hermann Winter, Karlsruhe, Steinstr. 19, zu senden.

Das Manuskript darf nur auf einer Seite beschrieben sein, muß auch in stilistisch druckfertigem Zustande sich befinden und längstens bis 1. Januar dem Schriftleiter vorgelegt werden, wenn es in dem Band des betreffenden Jahres Berücksichtigung finden soll.

Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind deren Verfasser verantwortlich.

Das Honorar für die Mitarbeiter beträgt für den Bogen: a) der Darstellungen 30 *R.M.*; b) der Quellenpublikationen 20 *R.M.*

Jeder Mitarbeiter erhält 20 Sonderabzüge kostenfrei; weitere Sonderabzüge, welche bei Rücksendung des 1. Korrekturbogens bei der Druckerei zu bestellen sind, werden gegen Berechnung geliefert; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag wird als voller Bogen berechnet.

Die Vereine und Institute, mit denen der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg in Schriftenaustausch steht, werden ersucht, die Empfangsbestätigung der Zeitschrift sowie die für den Austausch bestimmten Vereinschriften „An den Kirchengeschichtlichen Verein für das Erzbistum Freiburg i. Br.“, Freiburg i. Br., Erzbischöfliches Archiv, Burgstraße 2, zu senden.

Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind an Herrn Prokurist Franz Streber, Herder & Co., Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. Br., Johannerstraße 4, zu richten. Der Vereinsbeitrag beträgt *R.M.* 5.—, wofür die Mitglieder das jährlich erscheinende „Freiburger Diözesan-Archiv“ gratis erhalten. Die Versendung erfolgt per Nachnahme unter Einzug des Beitrages zuzüglich Porto- und Nachnahmekosten für die Versendung des Bandes.